Von der Kreisbibliothek Regensburg
Bav. 1350.
Khraysser
1. Ex.

J402

Bav: Nr: 1350.

REPERTORIVM ELECTORALIS IVRIS BAVARICI,

Das ist:

Ordenlicher Begriff vnnd Innhalt der Rechten deß Chur-Fürstenthumb Bayrn / etc. nach Ordnung deß Alphabets in Truck verfertiget

Monasterij Durch Benedictoburanj:

Sebastian Kraysser / Beeder Rechten Doctorn, vnd ChurFürstl. Hoffgerichts Aduocaten zu München.

Bav. 1350.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Getruckt zu München / bey Cornelio Leysserio / Churfürstl. Buchtrucker vnd Buchhändler.

Anno M. DC. XL.

Ordenlicher Begriff vnd Inhalt der Rechten deß Churfürstenthumb Bayrn ꝛc. Nach Ordnung deß Alphabeths.

Die Ziffer oder Zahl bedeut das Blatt deß Haubtwercks oder Buchs.

A.

Abbitt.

Abbitt der Iniuri, Schmach vnnd Scheltwort. 394.
Abbitt. V. Etiam. Widerrüefft. Iniuri.

Aberglaubisch.

Aberglaubische Mißbräuch/sollen von dem Breutvolck bey ernstlicher straff vnderlassen werden 566.

Abfahrt.

Abfahrt ob die künde neben dem Anfall genommen worden? 299.

Abfahrt halber soll der GrundHerr vor andern Creditorn gewehrt werden. 293
Abfahrt der Güeter. V. Etiam.
Anfall/ Abschlatpff.

Abgebung deß Holtz

Abgebung deß Holtz. 729.

Abgelaugnet.

Abgelaugnet Geltschuldt. 263
Kauff. 231
Pfandt. 273
Porgschafft. 265
Behaltne oder Deponirter Güeter. 280

Abgestorbne.

Abgestorbne. 575. 576. cum seqq.

Abholtz.

Was das sey/ vnd wie es damit zuhaltē? 756: 764.

Ablösen.

Wie ein Inhaber aines Grundtstucks/ wann auff demselben/ ein Gelt verschriben/ solche ablösen mög. 234.

Absagen.

Es soll kein Landtmañ dem Andern absagen. 428

Abschid/ Testimonia.

Abschidt der Vormunder. 228.
Der Herrn Diener/ vnd wie solche sollen gemacht vnd verferdigt werden. 656: 657:
Herrn Diener/ welche keine Abschidt von ihren Herr-

Herrschafften auffzuweisen / ob die im Landt Bayrn zugedulden. 656.

Abschidt / Vrtl.

In geringen Mündlich fürgebrachten sachen / wañ dieselbe nit dunckel / sollen die Abschidt in summario alßbalden gegeben werden. 17.

Wann in sachen beschlossen / oder für beschlossen angenommen worden / sollen die Abschidt alßbalden gegeben werden. 52.

Abschidt sollen allzeit durch 5. oder 6. Räth verfasst oder vergriffen werden. 45

Sollen auch allzeit Secundum maiora verfasst vnd beschlossen werden. 45.

Wann die Abschidt in jhr Würckung gehen. 52.

Ob die Vrsachen deß gegebnen Abschidts in denselben sollen vermeldt werden oder nit? 47. 172. 173.

Ob von den Abschiden / welche in summario durch die HoffRäth ergangen / mög ausser Landts gewaigert werden? 53.

Was jemanden durch Abschid zubezahlen aufferladen worden / aber vorher schon bezahlt gewesen / ob es darumben widerumben müsse bezahlt werden? 56.

Vollziehung der Abschid / vnd wann solche beschehen soll? 55. 197.

Vollziehung der Abschid wann die so wol in summario als ordinario sonsten beschehen soll. 52.54 176 183.185.
Vollziehung der Abschidt mit was Ordnung in den Gütern vnd allerley sachen beschehen soll/ das ist wie ain sach vor der andern in Vollziehung der Abschid mög genommen vnd angriffen werden? 59 199.
Abschid/ welche in summario ergangen / soll zuuor volzogē/ vnnd ehender niemandt ad ordinarium gelassen werden. 53.
Abschidt wann solche gar nit/ oder doch nit allerdings mögen vollzogen werden? 55.56.
Abschid V. Etiam. Vrtl / Beschaid/ Vollziehung/ Appellation, Waigerung/ Abschrifft.

Abschid Gelt.

Abschidt Gelt in vnder Gerichten wieuil das sey? 444. 445.
Wie es vnder den Gerichts Personen soll außgethailt werden? 444. 445.
Wann solches mög genommen werden? 444.
Wie solches durch mehr Consortes bezahlt werde? 445.
Ob solches der Richter erster Instants widerumb zugeben schuldig/ wann der / so gestrafft worden/ die Straff durch waigerung erhalten hat? 445.
Abschidgelt in Straffhandlungen. 445.
Abschidgelts Ordnung/ wie die solle gehalten/ vnnd die Vbertretter dessen gestrafft werdē? 445.446.

Abschlagung deß Wassers.

Wie solche beschehen soll? 647.

Abschlaipff.

Abschlaipff der Güter. 290. 292.
Abschlaipff. V. Etiam. Absahrt/Ansahl.

Abschröcken.

Abschröcken/Lauschen/Wonsassen/vnd andere vnwaidtmannschafft. 783.

Abschrifft.

Abschrifft allerley Acten, vnd brieflich Vrkunden/ wie die nit sollen gewaigert werden? 34. 84. 107. 134. 140 150 153. 196. 383.
Wie solche die Notarij erthaillen mög? 478.
Wie die beweisungen thun mögen. 162. 163.
Abschrifften zunemmen soll niemandt getrungen werden. 48. 462, 464.
Abschrifft. V. etiam. Schrifft.

Abschrifft Gelt.

Was von dem Blatt sey? 460. 464.
Mit demselben sollen die Partheyen nit beschwerdt werden. 462. 464. 48.
Abschrifft Gelt eines Beschaids halber wieuil bey den Vndergerichten solle bezahlt werden/ vnnd wem solches gehörig? 462.

Absetzung.

Der Raths Personen. 482.
Der Kirchen Brobst. 490.

Abstellung.

Der Scholdter vnd Spilleuth. 570. 698.

Abtrettung.

Der Güter/ wann solche beschehen soll? 294. 297.
Der Schuldner. 260.
Wann Richter vnd Beysitzer von dem Gericht abtretten sollen? 96.

Abwechßlung.

Der Rechtsprecher vnd Raths Personen/ 482.

Abwerbung.

Der Arbeit: 608.
Der Ehehalten: 660.

Abwesendt.

Vrsachen der Abwesenheit wie die sollen bewisen werden? 158.

Abzug.

Abzug der Bawrn von jhren Gütern/ ohne wissen vnd willen der Herrn. 288. 296.
Abzugs geging von den Gütern zwischen dem Grundtherrn vnd seinen Mayr. 292.
Abzug von den Gütern der Freystiffter/ wann solcher jhren Anfang nemme? 294.
Abzug halber der aigen Leuth/ so das Guet aigen gemacht/ ob man wegen der Leib Aigenschafft was zugeben schuldig? 220.
Abzug der Herrn Diener/ als Richter/ Castner/ ꝛc. 556.

Ab-

Abzug. Detractio.

Abzug der Legitimæ, Falcidiæ, Trebellianicæ. 356. 360. 361, 362. 363.

Acht Aechter.

Acht / Aechter. Ob die Gericht erscheinen vnnd handlen mögen? 149.

Ob die künden Zeugen sein? 164.

Ob die künden Anwald seyn? 123

Ob die künden Testament machen? 344.

Ob die künden Vrthail föllen? 175.

Acht oder Bannum es sey Geistlich oder Weltlich wird durch die Würckung der Appellation nit enthalten. 178.

Acker.

Das Viech soll zuwaiden darauff nit getriben werden / biß der Zechent eingebracht ist. 324.

Wie von ainem Acker auff den andern deß zechents wegen mög gezehlt werden? 323

Aecker / so verwasen oder verwachsen / ob man den Zehend daruon zuraichen schuldig? 327.

Ackermarckung. 774.

Ackeram.

Wie das Viech daran mög getriben werden? 506.

Ackern.

Wann jemand der Landtstrassen zu nahent geackert / wie solches durch Kundtschafft soll außgemarckt werden? 312.

Acta.

Voriger Instants / wann gewaigert wird / ob die in originali dem Hoff Rath sollen vberschickt werden? 48.
Ob ad referendum Acta oder sonsten was schrifftlich zuuerfassen / den Aduocaten vnd Procuratorn, so bey den Regierungen practiciren wöllen / sollen zuegestellt werden? 466.
Wann die Acta loco Apostolorum gegeben werden? 188.
Acta in peinlichen sachen / wir vnd wann die nach Hoff sollen geschickt werden. 818.
Acten Abschrifft. 34. 84. 107. 134. 140. 150. 153. 196. 383.
Acta, V. etiam. Gerichtshandlung.

Adl.

Wie die Räth vnd Aempter damit sollen besetzt werden. 407.
Was der Adl vff seinen ainschichtigen Gütern von Obrigkeits wegen handlen mög. 421.
Ob er vff seinen Vogtgütern die Iurisdiction hab? 420.
Ob vnd auff welchen Gütern er die Inuentur vnd Vormundtsatzung hab? 421.
Ob vnd auff welchen Güttern er die Iurisdiction vnd Scharwerck hab? 424.
Ordenliche Obrigkeit deren von Adl. 409.
Zeugnuß deren von Adl. 34.

Wie

Wie die vom Adl jhr Getraid / auff dem Wasser anschitten / vnd zuvermautten schuldig oder nit? 503.
Junge von Adl / sollen vngeladen nicht auff die Hochzeiten reyten / vnd Trombeter mit bringen. 565.
Adl / Geschlechter vnd Doctores wann die gleich gehalten werden. 208. 216. 217. 224. 225. 226. 246. 566.
Adl. V. etiam. Edlmann / Edlleuth / Landtsäß / Hoffmarchs Herr.

Aduocaten.

Bestellung der Aduocaten. 468.
Saumbsahl derselben. 24.
Aduocaten, so schrifftlich dienen / mögen sich mit den Partheyē gütlich vergleichen oder der Richter soll sie entschaiden. 470.
Sollen verlengerung der sachen vermeiden. 132.
Sollen biß zu Außtrag der schaiden dienen / nisi, &c. 467. 469.
Sollen die Schrifften vnderschreiben. 475.
Sollen mit den Partheyen de quota Litis nicht pacticiren. 467. 470.
Sollen vnuermöglichen Partheyen ohn alle Besoldung dienen. 483.
Aduocaten / denen es anbefohlen worden / armen Partheyen zu dienen / aber nit thun / sollen jhres Ambts entsetzt werden / oder aber mit den Aydt

erſetzen/ daß ſie ein ſolche ſach/ für vnrecht hielten. 484.

Welche von mehr Partheyen beſtallung haben/ wie ſie ſich verhalten ſolle/ wann ſolche Partheyen zu ſtrit kommen? 468.

Wie den gefangnen Aduocaten zuezulaſſen? 819.

Wie ſich der gefangnen Aduocaten verhalten ſollen? 819.

Aduocaten, Ob ſie vber die belohnung/ verehrungẽ annemmen mögen? 470.

Ob ſie allzeit/ wann ein ſach ſchwer/ bey den ordenlichen Tax zuverbleiben ſchuldig? 472.

Vberflüſſiger Lohn der Aduocaten ſoll in die Expens nit gerechnet werden. 196.

Was jhnen zu Lohn von ainer Tagſatzung gebür? 470.

Wie ſie ſich verhalten ſollen/ wann ein Tagſatzung nit fortgeht? 470.

Aduocaten Lohn vber Landt/ vnnd wie es mit der Zöhrung ſolle gehalten werden? 471.

Welche mögen Diener vber Landt mit nemmen? 471.

Aduocaten, welche jhnen ſelb dienen/ Ob ſie jhr Mühe vnd Arbeit anſchlagen mögen? 472.

Wie ſie ſich ſonſten in jhrem Ambt allerſeits verhalten ſollen? 101. 467.

Aduocaten, ſo bey den Regierungen practiciren wollen/ ob jhnen Acta ad referendum, oder ſon-

ſten

sten was schrifftliches zuuerfassen solle zuegestellt werden? 466.
Aduocaten so straffwürdig/aber nit vnder dem Gericht / da die sachen anhengig/ angesessen/ wie es zuhalten? 24.
Welche vor Gericht den Partheyen zuerscheinen versprechen aber nit kommen/ was darauff gehörig? 103.
Aduocaten Aydt. 101. 467.
Aduocaten in Mallefitzsachen. 819.
Aduocaten Ordnung wie die solle gehalten/ vnd die Vbertrettter dessen gestrafft werden? 473.
Ob auch die Außländische Aduocaten der Aduocaten Ordnnug vnderworffen? 473.
Aduocaten. V. etiam Procuratores, Vorsprecher/ Schrifftsteller/ Supplicisten, Partheyen.

Aehkern.

Wie solches auff dem Feldt zuegelassen? 324.

Aest.

Aest/ Stauden/ vnd Güpffelholtz von dem Stamholtz zuverführen. 736. 744.

Aichel.

Aichl vnd Biechl possen. 732. 733.

Aichholtz/Aichreiß.

Ob vnnd wie solches abgehawen/oder geschnaydt mög werden? 737.

Aigenthumb.

Wie solches soll bewisen werden? 155.

Ver-

Vermächtnuß vnd Vbergab desselben. 254.
Nutzungen der Aigenthumb/ 254. 370.
Vertl Orden haben kain Aigenthumb. 370.
Aigenthumb/ id est, sonderbare Aigne Stuck. 298.
Strittsachen aines Aigenthumbs/ wo die sollen abgehandlet werden? 254.
Aigenthumbs Herr/ ob er auff seinem Grundt/ darauff Dienstbarkeit bawen/ oder sonsten was daran einfangen mög: 317.
Ob/ vnd wann die Eltern das Aigenthumb/ welchs sie von jhren Kindern ererbt/ wann sie sich widerumb verheyrathen/ verlihren oder nit? 370.
Vmb das Aigenthumb/ vnd nit mehr vmb die entsetzung/ ist in häblichen sachen alßdann zurechten wann wider den Entsetzer der einsatz ex secundo Decreto ergangen. 13. 115. 117.
Wann deß Aigenthumbs halber wider den Einsatz ex secundo Decreto will gerecht werden/ wie solches beschehen soll? 13.

Aigne Leuth.

Aigne Leuth. 217.
Thäilung derselben/ wem nemblich die Söhn oder Töchter nachfolgen. 219. 430.
Todtfall der Aignen Leuth. 219. 221.
Heyrath derselben vnnd von bewilligung hierzue. 219. 220. 430. 431.
Gewerschafft aigner Leut. 219.
Wann die angesprochen vnnd aberhalten werden ehe derselben gewerschafft ersessen. 219.
Wie

Wie die von jhren Herrn/ jhnen zudienen mögen abgefordert werden? 217. 218.
Wann solche vff die Abforderung nit kommen wolten? 218.
Ob jemandt wegen besitzung aines Guets aigen werdt? 220.
Wann jemandt durch besitzung deß Guets aigen worden/ ob auch die Kinder aigen? 220.
Welcher durch besitzung deß Guets aigen worden/ soll frey seyn/ wann er von dem Guet abzeigt / vnd der Leibaigenschafft wegen nichts zugeben schuldig sein. 220.
Aigne Leuth. V. etiam. Leibaigen.

Ainschichtige Güter.

Gemaine ainschichtige Gütter / wie die vnder wehrendem Gandt proces mögen verkaufft werden? 90.
Wie die mögen vergandt werden? 86.
Ainschichtige Gütter deren vom Adl/ vnd was sie darbey für Gerechtigkeitten/ vnd von Obrigkeit wegē handlen mögē/ auch wie daruon kundappeliert werden? 297. 421.

Alber.

Alber. Was gestalt solche zu beeden seiten neben dem Wasser sollen gesetzt vnnd gezīglet werden? 753. 760.

Alimenta.

Ob die ein stillschweigendt Pfandt haben auff dem jenigen

jenigen Guet/davon sie müssen geraicht werden? 77.
Ob man solche der natürlichen Kinder Eincklen zu raichen schuldig? 366.

Allmusen.

Soll bey Stätt vnd Märckten den Armen gesamblet werden. 686.
Prediger sollen Allmusen zugeben das Volck auff den Cantzlen anmahnen. 686.
Mit was fleiß vnd wie offt die Allmusen Rechnung sollen auffgenommen werden? 686. 687.
Nutz vnd gefell deß Allmusen soll zu vnderhaltung der Armen/ vnd nit anderwerths angelegt werden. 686.
Wie die Armen von dem Allmusen sollen vnderhalten werden? 687.
Allmusen Gütter wie die mögen alienirt werden? 492.
Derselben Freyheit im Gandt proceſs. 67. 71.
Allmusen Gelt/ wann es ein stillschweigend Pfand hab auff deß Schuldners Gütern? 71.
Allmusen verwaltung halber/ wann auff deß Verwalters Gütern die stillschweigende Pfandt jhren anfang nemmen? 73.
Allmusen der Schueler/ oder Singer vor dem Häusern/ wie es gestat? 682.

Alt.

Alte müssiggehende Personen ob die zugedulden? 658. 659.

Altach.

Altach.

Was es sey? 329.
Wer solches macht zu fischen? Eodem.

Alt herkommen.

Alt herkommen gebrauch / vnd gewonheiten / werden für ein Recht gehalten vnnd angenommen. 172.

Alt Wasser.

Alt Wasser. 329.

Ambt / Ambleuths / Ambsverweser.

Mit was Personen die Aembter sollen besetzt werden? 407.
Beambte sollen jhres Ambs halber Vrkunden haben / vnd vor Gericht ablösen lassen. 440.
Wie die beschaffen sein sollen? 408.
Wie die jhre Anzahl Pferdt in gueter Ristung halten sollen. 717.
Ob die in den straffen thail haben? 408.
Sollen mit zimblicher Besoldung belohnet werden. 408.
Nachrecht der Ambleuth / als Schergen / Fronboten ꝛc. 408.
Abzug der Ambleuth von den Diensten. 439.
Ob sie bey Stätt vnd Märck Burgerliche gewerb treiben mögen. 618.
Ambt / Ambleuth. V. etiam. Beambte / Pfleger / Castner / Mauttner / ꝛc. Verwaltung.

An-

Anbott.

Wem eines verkaufften Guets oder Gerechtigkeit Anbott vor allen beschehen soll? 245. 251.
Wan das Anbott den Frembden beschehen mög? 246.
Ob der Kauff gültig/ wann das Anbott nit beschehen? 245.

Anfall.

Wann solcher mög genommen werden? 291. 294.
Deß Anfall/ Abfahrs vnnd Abschlaipff halber soll der Grund-Herr vor andern Creditorn gewehrt werden. 293.
Ob neben den Anfall auch ein Abfahrt mög genommen werden? 299.
Wie der Anfall solle geschetzt werden? 299.
Ob man dem Grundtherrn den Anfall zuegeben schuldig/ wann der Contract widerumb zu ruck gangen? 299.
Anfall/ oder Newstifft/ welcher von einem Freystiffter gegeben worden/ wann er von dem Guett widerumb abziehen mueß/ soll jhme widerumb restituiert werden. 294.
Ob der Anfall welcher von ainem Freystiffter gegeben worden/ ein Gerechtigkeit beweisen thue? 294.

Anfragen.

Wie die von den höhern Richtern beschehen mögen? 35.

Anfraw.

Anfraw.

Anfraw wie die jhre Enicklen erben mögen? 368. 369.

Anfraw. V. etiam Eltern.

Angeber.

Angeber id est. Calumnianten wann vnd wie die zustraffen vnnd wie sich die Obrigkeit hierinnen verhalten solle? 800.

Anglen.

Wie vnd was gestalt solches verbotten? 644.

Anherr.

Wie den Anherr/ jhre Enicklen erben mögen. 368. 369.

Anherr V. etiam. Eltern.

Anhetzer.

Anhetzer. 2. 689.

Anklager.

Wie die Anklager aines vbelthäters Porgschafft thuen sollen? 804.

Ob der Anklager aines Gefangnen oder Vbelthäters die Atzung zubezahlen schuldig? 802.

Anklager der Vbelthäter sollen mit jhrer Klag nit vbereylt werden. 434.

Wann die Ankläger der Vbelthaten solche wolten außführen/ ob sie vor oder nach der tortur die weisung vollführen sollen? 808.

Ob die rechtliche Anklag vnd Inquisition mit einander mögen vorgenommen werden? 800.

Ankläger der Beambten/daß sie die Erklärung der Landtsfreyheit vberfahren/wann die Beambten vngerecht erfunden/was solche Ankläger alßdan zuthuen schuldig? 442.
Anklager. V. etiam Klager.

Anlehen.

Wie es mit dem Anlehen deß Getraydts/oder/so Gelt darauff geliehen wird/zuhalten? 499.
Anlehen. V. etiam. Leihen/Gelihen.

Anleg deß Osterweins.

Anlegung deß Osterweins. 540.

Anschidt deß Wassers.

Anschid vnd schäden deß Wassers. 313.

Anschidt deß Getrayds.

Anschidt deß Getrayds auff dem Wasserstromb. 503.

Ansingen.

Verbott deß Ansingens. 682.

Anstiffter.

Anstiffter. 2. 689.

Ansprach.

Wann ein verkaufftes Guet angesprochen worden/wie sich der Kauffer vnd Verkauffer gegen einander verhalten sollen? 237. 238.
Wann ein Guet angesprochen wird/ehe nutz vnnd gewehr ersessen/wie es der Früchten halber zuhalten? 254.

So

So jemanden die Nutzung von Aigenthumb vnd Lehen angesprochen werden? 254.

Anstandt.

Anstandt. vide Anfall.

Anstellung der Klagen.

Anstellung der summarischen Klagen. 1.

Aennten.

Aennten. 606.

Antvogel.

Wem die zufahen erlaubt. 781.

Antworts/Antworter.

Wann die Antwort vngnuegsamb/ wie darauff zu procediren? 29.

Ob die Antwort auff die Articul vngenugsamb/ soll der Richter keine schrifftliche Einreden zulassen/ sonder ex officio procediern. 29.

Deß gegenthails Antwort auff die Bschwerschrifft/ soll neben dem Gericht an den höhern Richter vberschickt werden. 49.

Wie der beklagte in der Hauptsach antwort zugeben schuldig/ wann er schon seine Exceptiones dilatorias oder auff züglich Einreden vorgebracht? 22.

Antwort ist dem Beklagten in der Hauptsach vnschädlich/ wann sich hernach in den Exceptionibus dilatorijs oder auffzüglichen einreden befunden/ daß er antwort zugeben nit schuldig gewesen. 22.

Antworter / wie er sich auff die vorgebrachte Klag verhalten soll. 134.
Wann der Antworter keine Einreden hat / was er alßdann thuen soll. 29.
Wann der Antworter die Klag widerspricht / wie alßdann zu procediern? 28.
Wann der Antworter vngehorsamb / wie darauß zu procediern. 119.
In ordinario soll der Antworter sein Antwort neben der Klag vbergeben. 134.
Wie vnnd wann der Antworter auff die zugelassne positional Articul antworten soll? 144.
Antworter / so der auff die positional Articul geantwort / wie alsdann zu procediern? 144.
Wann der Antworter wider die positional Articul excipiern wolt / wie es zu halten? 145.
Wie sich der Antworter ante litis contestationem auff die Klag verhalten soll? 140.
Wie sich der Antworter post litis contestationem verhalten soll? 142.
Wie sich der Klager vnnd Antworter von ainem Gerichts Tag oder Termin zum andern verhalten soll? 137.
Wann sich der Antworter der aufflüglichen einreden der verdächtigkeit deß Richters vnnd Beysitzer halber gebraucht / wie er sich verhalten soll / ehe daß er solche aufflügliche Einredē vorbringt? 135.

So

So der Antworter ainen dritten/ den der streit berürt/ ernennen thuet. 26.
Antworter V. etiam. Beklagter.

Anwald.

Wer ein Anwald sein mög oder nit? 123. 124. 128.
Wie vnd in was sachen die mögen bestellt werden? 123.
Wie er seinen Gewalt beweisen soll? 156.
Wie die jhre gewält vor Gericht vbergeben sollen? 124.
Wann der Anwalt ainen zweiffelhafftigen oder gar keinen Gwaltbrieff hette/ wie es zuhalten? 156.
Wañ die Anwäld nit gestat sondern Jemand in aigner Person erscheinen soll? 409.
Wie die Sigtmessige durch jhre Anwäld die Schrifften offen in die Räth vbergeben mögen? 40.
Wie es mit den frembden Anwälden/ so zue der Gerichts Ordnung nicht geschworen/ zuhalten? 102.
Welchen Personen Anwäldt oder Curatores in Rechten sollen gegeben werden? 124.
Anwäld. V. etiam. Gwalthaber/ Aduocatus, Vorsprecher/ Vertretter/ Anweiser/ ꝛc.

Anweiser.

Wie solche die Frawen jhrer Freyheit vnd anders erinnern sollen? 208. 209.

Welchen Personen in rechten Anweiser sollen gegeben werden? 124.
Anweiser. V. etiam. Anwald.

Anzeugungen.

Anzeugungen. V. Vbelthat/ Indicia.

Apotecken/ Apotecker.

Wie offt die Apotecken im Jahr visitirt, vnd was sonsten darbey solle gehalten werden? 585.
Deß Apoteckers Lohn Freyheit im Gandt procefs. 66.
Ob die Apotecker auch artznezen mögen? 587.
Wie die Apotecker vnd jhre Diener in die pflicht sollen genommen werden? 586.
Apotecker sollen jhren Apotecke͂/ souil müglich/ selb abwarten/ 586.
Sollen erbare vnnd fleissige Personen zu Dienern oder Gesellen annemmen/ 586.
Wann deß Apoteckers Wittib die Apoteck selb vnderhalten wolt/ wie es zuhalten? 586.

Appellanten, Appellation.

Was Appelliern sey? 176.
Appellanten Ayd vnnd wie es damit zuhalten? 179. 191.
Wie die Appellation von dem end Vrtl beschehen soll? 184.
Wie die Appellation vor dem Richter oder Notario beschehen soll? 177.

Appellation dem Vnderrichter in den HoffRath oder Regierung. 180.
Inner was zeit solche beschehen soll? 176.
Wie vnnd zu was zeit selbige für das Hoffgericht oder Regierungen soll gebracht vnd gelifert werden? 52. 183.
Was von den Appellationen gen Hoff oder Regierungen Siglgelt soll gegeben werden. 451.
Was von den Appellationen gen Hoff oder Regierungen Schreibgelt solle gegeben werden? 459.
Appellation an das Kayserlich Cammergericht. 180. 181.
Was von der Appellation an das Cammergericht für Sigl Tax zugeben? 451.
Was von der Appellation an das Cammergericht für Schreib Tax soll gegeben werden? 460.
Inner was zeit die Appellation nach gebrauch der Land Bayrn an das Kays. Cammergericht gelifert werden solle? 185.
Inner was zeit der Appellant, so an das Kays. Cammergericht gewaigert / nach gebrauch der Land Bayrn / die Ladung daselbsten außbringen vnd dem Richter à quo verkinden soll? 185.
Wie groß die summa sein soll / wann an das Cammergericht will gewaigert werden? 182.
Appellant soll nach den Kayserlichen Rechten verfahren / so dz Cammergericht nicht in vbung? 192.

Ob die Appellationes Schrifftlich oder Mündlich / so wol im Landt / als an das Kayserliche Cammergericht beschehen soll? 181. 182. 184.
Appellationes so formblich / vnd derselben würckung. 177. 178.
Appellationes von nichtigen Vrtlen / 175.
Fratalia Appellationes. 193.
Welch Appellationes für desert sollen gehalten werden? 191.
Welche Appellationes für muetwillig oder straffbar zuhalten? 184.
Straff der Appellanten, welche vber gegebne Apostolos refutatorios von der Appellation nicht abstehen wolten. 181.
Ob die Appellation den Vngehorsamen zugelassen? 121.
Ob die Appellasion in peinlichen sachen / welche Leib vnd Leben betreffen / statt hab? 809.
Wann man nit gleich entschlossen / ob die Appellation zuelässig oder nit / wie es zuhalten? 187.
Appellation. V etiam attentata, Waigerung / Beschwer- oder Waigerungsschrifft.

Appostoli.

Appostoli vnd derselbē vnder schid. 181, 185, 186.
Wie die mögen begert / auch gegeben werden sollen? 186.
Wie es soll gehalten werden / wann die Acta loco Appostolorum gegeben werden? 188.
Appostoli. V, etiam Appellation, &c.

Arbeit/ Arbeiter.

Lohn vnd Ordnung der Arbeiter. 666. 667. 668.
Wan die Arbeiter von S. Georgij biß S. Michaelis zur Arbeit gehn sollen? 667.
Was den Arbeitern/ welche im Lohn vnd Essen dienen/ zu Essen soll gegeben werden? 667.
Sollen sich dessen nicht waigern/ wann jhnen der Baw-Herr für das Essen den Lohn geben wolt. 667.
Ob man den Arbeitern an den Sonn- vnd Feyrtägen essen zugeben schuldig? 669.
Wann die Arbeit nit nach gefallen deß Bawherrn gemacht wird/ kan sie von dem Handwercker genommen/ vnnd einem andern gegeben werden. 608.
Wann ein Arbeit von ainem Handwercks Mann einmal angenom̃en aber nit außgemacht wird? 334. 668.
Wie etlicher Handwercker Arbeit / so auff dem Land angesessen / ordenlich soll beschawt vnd zuuor nit verkaufft werden? 615.
Arbeiter Ordnung / wie solche sollen gehalten/ die Vberfahrer aber gestrafft werden? 669.
Arbeiter V. etiam. Handwercker/ Tagwercker/ Taglöhner.

Arbitri, Arbitrium.

Arbitri, vnnd Arbitratores ist vermög der Landtrecht ain ding. 10.

Arbitri. V. Etiam. Schidleuth/ Obmann/ rc.
Arbitrium oder Außspruch der Schidleuth wann die ainem Abschid gleich seyen? 9. 10.
Einschreibung vnd fertigung der Außsprüch. 10.
Wie von den Außsprüchen der Schidleuth vnd inner was zeit mög gewaigert werden? 9. 10.

Archen.

Ob die Archen auff dem Wasser zuschlagen erlaubt? 641. 642. 648.
Archen. V. etiam. Wasserwerck.

Archholtz.

Wie solches in den Awen soll gehawt vnd verschont werden? 760.

Argwohn.

Wie wider den Argwohn/ vnd Verdächtigkeit deß Richters zu Procediren? 135. 136.
Ob die argwöhnischen vnbekanten Leuth mögen beherbergt werden? 676. 679. 683.
Wie sie der Obrigkeit sollen angezaigt werden? 679.
Wie auff sie/ wan dergleichen Leuth durchs Land raisen acht solle gegeben werden? 679. 684.
Wie mit jhnen zuverfahren/ wann sie betretten werden? 684.
Argwöhnische Landsknecht oder Soldaten. 676.

Armueth.

Den armen vnuermöglichẽ Leuthen/ ist das Trayde Metzenweiß nit zuuersagen. 501.

Arme Parthenen. 483. 484.
Armuet V. etiam. vnuermögen.

Arrest.

Process deß Arrest. 285.
Was zu erlangung aines Arrests gehörig? 285.
Wie der Arrest mög relaxiert werden? 285.
Wie der Arrest gegen den Frembden vnd Außländern auch derselben Güter mög vorgenommen werden? 284.
Wie die Burger den Arrest gegen den Inländern fürnemmen mögen? 285.
Wie die Innländer ausser Lands den Arrest gegen einander vornemmen mögen/ 286.
Wie die Vnderthone im Landt an orthen/ da kein thail angesessen/ gegen einander den Arrest vornemmen mögen? 286.
Ob der Arrest gegen den Landständen vnd die Beambte mög vorgenommen werden? 285.
Schäden der arrestierten Güter. 284.
Deponirter Güter Arrest. 281.
Ob durch den Arrest die Possession mög verlohren werden? 286.
Arrest/ vnd Verbott der pflichtigen Schuldner vnd derselben Güter. 259, 260.

Articuli.

Additionales vnd Elisiui Articuli. 30.
Exceptionales Articuli. 145.

Posi-

Positionales Articuli, wan die zugelassen / wie vnd wann darauff zu antwort en? 144.
Wann darauff geantwort / wie darauff zu procediern? 144.
So man darwider excipiren wolt/wie es zuhalten? 145.
Wie vber die Positionales die Probatoriales sollen gestelt werden? 146.
Probatoriales oder weisung Articul 27.
Wie die beschaffen sein sollen. 28.
Inner was zeit die Probatoriales Articuli sollen vbergeben werden. 28.
Antwort auff die Probatoriales 29.
Probatoriales sollen dem Gegenthail vmb sein einreden / vnnd Euentual Conclusion zugestelt werden. 28.
Probatoriales, welche vnerheblich / mögen verworffen werden / wann sie gleich zuuor vnder den Positionaln zugelassen worden. 144.
Probatoriales in Strittsachen der grundt Dienstbarkeiten. 316.
Probatoriales in Malefitzsachen. 813.
Ob die Probatoriales zulässig oder nicht / soll von den Partheyen nit disputiert, wol aber nach eröffneter Zeugensag darwider excipirt werden. 28.
Welche Articuli mehr membra haben / sollen mit vnderschid examiniert werden. 29.

Wann

Wann wider die Articul keine Einreden vorzubringen/ wie zu procediern? 29.
Wie die vnformlich vnd vndienstliche Articul sollen verworffen werden? 143.
Zweiffelhafftige Articul, ob die zulässig oder nicht? 143.
Ob die Articul zuzulassen oder nit/ soll fürderlich erkennt werden. 143.
Articulorum posit: & Proba: vnderschaid/ vnnd wie sie sollen gestelt werden? 144.
Articuli V. etiam. Beweisung/ Weisung/ exceptiones.

Artz/ Artzeneyen.

Schnid vnnd AugenArtz/ auch Bruchschneider. 587. 588.
Welche Schnidt vnd Augen Artz im Land sollen zugelassen werden? 587. 588.
Wieuil im Landt sollen gedult werden? 588.
Welche im Land Gedult werden / sollen dessen jhr Kunst zutreiben Vrkunden haben. 588.
Was gestalt die Außländische Artz jhr Kunst in Bayrn treiben mögen? 588.
Artzlohn in Gandt proceſs. 66.
Würtzkramer sollen sich für keine Artzen außthun. 590.
Ob sich die Apotecker deß Artzneyen gebrauchen mögen? 587.

Attentata.

Was die Attentata seyen? 189.
Derselben vnderschid wann von ainem Bey- oder Endtvrtl appelliert wird. 189. 190.
Wie vnd wann die Attentata abzuschaffen? 189. 190.
Wann die Attentata vorgenommen werden / wie darauff zu procediern? 190. 191
Attentata V. Etiam. Appellation, Waigerung / Newerung.

Auffäng.

In Traydfeldern. 325.
In Gehültzen. 745.
Auffang. V. etiam. Waydt / etc.

Auffrichtung der Heyrathsbrieff.

Wie die Heyrathsbrieff auffzurichten? 211.

Auffriehrer.

Auffriehrer. 2. 693. 724.
Wie nach den Auffriehtern oder Auffwirglen zutrachten? 689.

Auffschlag.

Auffschlagsstell im Gandtproceſs. 66. 67. 72.
Saumbsahl deß Auffschlags vnnd Steur Einemmer / vnd wie es zuhalten / damit sie bey dem fleiß erhalten werden. 72.
Auffschlag. V. etiam Landschafft Gefehl / etc.

Auff-

Auffschreibung.
Wie die Bekandnussen bey den Torturn sollen auffgeschriben werden? 812.

Auffstand.
Auffstand/ Auffwiglung/ vnd Rottierung der Vnderthonen gegen den Obrigkeiten. 689.

Auffwarter.
Wer die Auffwarter bey den Hochzeiten bezahlen soll? 565.

Auffwigler.
Wie vnd wo die Auffwigler vnnd Anhetzer zum Kriegen sollen gestrafft werden. 2.
Wie nach den Auffwirglen zutrachten. 689.
Auffwirgler V. etiam Auffstandt.

Auffzaichnung der Brieff.
Brieff Auffzaichung. 461.

AugenArtz.
AugenArtz. 587. 588.

Augenschein.
Wie der Augenschein soll eingezogen werden/ wann sich der Grundherr/ vñ sein Mayr wegen Schätzung deß Guets/ so verkaufft werden soll/ nit vergleichen köͦnden. 291. 292.
Augenschein. V. etiam Commission, Beschaw Kundschafft.

Aurhanen.
Aurhanen. 788.

Auß.

Außgaben.

Außgaben deß Bräutvolcks / bey derselben Einsegnug / so den Priester / vnd andern Kirchendienern beschicht. 581.582.

Außländisch.

Wie den Außländischen Krämern im Landt zuverkauffen gestatt? 619.620.

Wie sich die Außländische Kramer / welche / Oel / Reiß / Saiffen / Kesstten / Pärmason Käß / Zwespen vnd Welsche Früchte in das Landt bringen / mit den Verkauffern verhalten sollen? 620.

Außländischē Kramern / welche dergleichen Wahrē herein bringen / soll von dem Waagmaister / Marcktknechten / oder wo sie abladen / angezaigt werden / wie es in verkauffung solcher Wahren zuhalten? 620.

Was gestalt die Außländische Krämer das Gewürtz im Landt verkauffen mögen? 624.

Ob die Außländische Kramer auff den Kirchtägen mögen fayl haben? 569.

Win die Außländische Silber Kramer das Silber arbeiten vnnd im Lands Bayrn verkauffen mögen? 622.

Ob die Außländischen Würtzkramer zugestatten? 590.

Außländer sollen auff den Märckten nit kauffen / biß der Schäb gefallen. 526.

Die

Die Inländer sollen den Außländern nicht fürkauffen/ vnd auß dem Landt schicken. 624.
Außländische Notarij. 480. 481.
Außländische Aduocaten. 473.
Außländische Artz. 588.
Außländisch. V. etiam. Frembd.

Außnambhäußl.

Ob die Außnambhäußl bey den Gütern zugestatten? 750.

Außspruch.

Wann die Außsprüch der Schidleut ainen Abschid gleich seyen? 9. 10.
Einschreibung vnd Fertigung der Außsprüch. 10.
Wie von den Außsprüchen der Schidleuth vnnd jnner was zeit mög gewaigert werden? 9. 10.
Außspruch. V. etiam Schidleuth/ Compromiß, Arbitri, Widerstellung/ ꝛc.

Außreutten.

Außreuten der Gehültz/ Crametbeerstauden vnnd Daxreisen. 745. 790.

Außrichtung.

Wie das jenig/ so verschafft/ aber nit hinderlassen worden/ soll außgericht werden? 388.
Außrichtung V. etiam, Executores, Execution.

Außsagen.

Wie die Außsagen in peinlichen sachen/ welche gütlich beschehen/ in die Regierungen sollen vberschickt werden? 807.

Außsagen. V. etiam. Bekantnuß.

Außsegnen.

Außsegung der Todtenleich. 578.

Außsöhnung.

Außsöhnung zwischen den Eltern vnnd Kindern/ auch Eheleuhten. 204. 350.

Außträg.

Ob vnd wie die Außträg bey den Bawrngütern gestatt. 300.

Außtragbrieff.

Wer selbige macht hab zufertigen? 455.
Außtragbrieff// vnd derselben Tax. 461.

Außtraghäußl.

Außtrag/ Sölden vnd Nahrungs Häußl ob die zugestatten. 313. 663.

Außtretten.

Bawren/ so haimblicherweiß von den Gütern lauffen. 296.
Frölich außtretten. 412. 413.

Außzaigung.

Außzaigung der Morgengab. 212
Mütterlichen Guets. 217

Außzehlen.

Außzehlen deß Zehents. 322. 323.

Aydt.

Deß Richters. 95.

Deß

Deß Richters vmb Bluet. 796.
Der Beysitzer. 96. 98.
Der Aduocaten. 101. 467.
Der Notarien. 476.
Der Gerichtschreiber. 98. 99.
Der Fronboten. 99. 100.
Deß Appellanten. 179. 191.
Der Zeugen. 151.
Ob deß Zeugenführers Gegenthayl bey der Zeugen Ayd sein mög/ vnd seine Fragstuck vbergeben solle? 34.
Wie die Zeugen zu jhrem Aydt sollen gefertigt sein? 150.
Wie vnnd wann der Aydt von Zeugen mög nachgelassen werden? 150.
Ob wegen angebottnen Aydts die Waigerung zuzelassen? 37. 38.
Wie der Aydt zuersetzung vnvollkomner weisung/ id est, Iuramentum suppletorium zuegelassen? 35.
Wann jemandt sein Intent mit dem Ayd/ wofern er sonsten nit weisen mag/ ersetzen kündt? 116. 130 150.
Wann ain Parthey der andern den Ayd anbeut? 36.
Wie es mit dem Aydt geferdte id est, Iuramento Calumniæ zuuermeiden zuhalten. 138. 141.
Wie die Partheyen den Ayd der Boßheit vnnd Geferde zuuermeiden schwören sollen? 102.

Wie / wann / vnd wem der Ayd der Boßheit mög aufferlöst werden? 142.
Mit welchem Aydt die Gerichtsschäden confirmiert werden? 196.
Mit welchem Ayd die Schläg vnnd Schäden erwisen werden oder nit? 403. 404.
Mainaydt. 685.
Falscher Aydt. 412.

Ayer.

Ayer deß Federwildbrets vnd anderer Vögel sollen nit abgenommen werden. 790.
Ob man bey den Besingnussen / sibend / vnd dreissigisten schuldig Ayer zuopffern? 580.

Atzung.

Wer die Atzung der Gefangnen bezahlen soll / wann sie widerumb außgelassen werden? 437.
Wieuil für die Atzung solle bezahlt werden? 725.
Wie die Gefangne mit der Atzung sollen gehalten werden? 802.

B.

Bachofen.

WIe vnd was gestalt die Bachöfen vnd Badstuben bey den Priuathäusern erlaubt? 749
Wie vnd was gestalt Hainff vnnd Flachß in den Bachöfen zu dörren gestatt? 592.

Bader/ Badstuben/ Badtäg.

Wie die Barbierer vnd Bader die Schäden oder Beschädigung den Obrigkeiten anzaigen sollen? 725. 801.
Wie der Bachofen vnd Badstuben bey den Priuathäuser gestatt? 749.
Der gut Montag vnnd Badtäg sollen bey Handwercksleuthen abgeschafft sein. 669.

Bannholtz.

Was das sey/ vnd wie die jenig zustraffen/ welche solches jemanden entfrembden? 308.

Bannitus, Bannum.

Ob die Banniti vor Gericht erscheinen mögen? 149.
Ob die künden Zeugen sein? 164.
Ob die künden Anwäld sein? 123.
Ob die künden Testament machen? 344.
Ob die künden Vrthail föllen? 175.
Bannum es sey Geistlich oder Weltlich/ wird durch die Wirckung der Appellation nit enthalten. 178.

BannRichter.

Wie der BannRichter deß end Vrtls halber Rath erholen mög? 796.
Ob er allenthalben auff die Landgericht erfordert/ vnd jhme sein deputat solle gegeben werden? 795.

Was er in peinlichen sachen zuhandlen vnd zu vrthailen hab? 795.
Was an denselben andere Beambte in peinlichen sachen handlen mögen? 795.
BannRichter V. etiam. Richter in Malefitz sachē.

Bannzaun.

Zu was zeit die Bannzäun sollen gemacht werden/ auch von Straff deren so darwider handlē. 310.

Barbierer.

Freyheit deß Barbierers Lohn im Gandt procefs. 66.
Die Barbierer sollen die Schäden oder Beschädigung den Obrigkeiten anzaigen. 725.801.

Bartuech.

Was man von dem Bartuech/ so es von der Kirchen zur Leich hergelyhen wirdt/ geben soll? 578.
So jhm jemandt das Bartuech selb wolt machen lassen? 578.

Baw/ Bawen/ Bawherr.

Wann von dem Erblasser was zu ainem Baw verordnet worden/ wie es zuhalten? 389.
Ob der Aigenthumbs Herr vff seinen Gründen/ darauff ein anderer ein Dienstbarkeit/ bawen mög? 317.
Ob die Bawren ohne wissen vnnd willen der Grundtherrschafften/ oder Gerichts Obrigkeit bawen mögen? 751.

Bawherr / ob er für die Speiß den Lohn geben mög? 667.
Ob er den Tagwerchern an den Son: vnd Feyrtagen Essen zugeben schuldig? 669.
Bawherr ist den Maistern / welche der Arbeit nit beywohnen vnnd anordnung thuen / nichts zugeben schuldig. 669.
Wann der Bawherr die Arbeit von den Arbeiter oder Handwerckern nemmen / vnd einen andern andingen mög? 608.
BawHerr. V. etiam. Handwercker / Arbeiter.

Bawfähl.

Bawfähl bey den Pfarrhöff vnnd Widengütern. 488.

Baum.

Fruchtbare Bäum sollen nit vmbgehawen werden. 741.
Wegen deß Maders / Mistl / vnd Voglnester sollen die Bäum nit vmbgehawen werden / auch deren Straff. 740.
Wann ein Baum vmbgehawen wird / sollen die Stöck ob der Erd / vber ein Schuech hoch nit gelassen werden. 742.
So jemand ein Baum oder Stamb entfrembd. 745.
Baum V. Etiam. Holtz / Stöck.

Bawr Bawrleuth.

Ob vnnd wie die Bawrnweiber jhrer Mannen handlung wider treiben mögen? 308.
Testament der Bawrn. 343.
Wie die Bawrn jhre Häuser zwaygädig bawen mögen? 751.
Ob vnnd wievil sie in jhren Sölden Hindersässen haben mögen? 313.
Vbermaß in Außstewrung der Bawren Kinder. 357.
Wie die Bawrnkinder zu lehrnung der Handwerck zugelassen? 604.
Ob vnd wie die Bawrn Kinder in die Schuel zugehen mögen gelassen werden? 585.
Das vngeladne Bawersgesindt/ soll nit zu den Hochzeittäntzen lauffen. 566.
Wie lang die Bawrntänz auff den Kirchtägen vnd sonsten zugestatten? 571.
Zechen der Bawrsleut bey vnd nach den Feyrtagtäntzen. 571.
Wie die Bawren Kirchtag halten/ vnd wievil sie Personen darauff laden mögen? 569.
Bawrnknecht vnd Mägd sollen von den Landsässen vnd Beambten jhnen vmb ainen geringern Lohn zudienen nit getrungen werden/ doch sollen sie jhnen vor andern vmb ainen gebürlichen Lohn zudienen schuldig sein. 665.

Borg.

Borgschafft der Bawrsleuth wie die beschaffen sein soll? 266.
Wieuil den Bawrsleuthen von den Wirten mög geborgt werden. 533.
Was den Bawren für Wöhr zutragen gestatt? 692.
Wie die Bawren zustraffen / welche verbottne Wöhren tragen / oder Rumor anfangen? 692.
Was massen die Zusammenkunfften der Bawren gestatt? 690. 710.
Wie es zu halten / wann die Bawren wider jhr Herrschafft kriegen wolten? 690.
Es sollen auch die Bawrn. Ihre Nachbaren zu kriegen nit anhetzen. 691.
Wann die Bawrn rechten / sollen sich auß jhrer Priuat sach / kein gemain sach machen. 691.
Sollē vnder wehrender Streit gegen jhrer Herrschafften kein Newerung anfangen. 691.
Ob die Bawrn ohne vorwissen der Grundherrschafft / oder Gerichts Obrigkeit was bawen mögen? 751.
Wann die Bawren / so Gerechtigkeit bey den Gütern haben / jhre Gedingrecht vberfahren? 296.
Mit was form oder gestalt die Bawren jhre Güter verkauffen mögen? 250.
Wie die Bawren sollen gestrafft werden / welche jhre Güter haimblicher weiß verkauffen? 250.
Zertrennung der Bawren Güter. 663.

Bawren sollen von den Gütern nit weichen biß sie jhren Herrn seiner anforderung halber entricht haben. 288.
Bawren/welche haimblich von den Güten weichē. 296.
Ob die Bawren Holtz/ wann solches zu jhren Gütern gehörig/ ohne bewilligung der Grundt-Herrn erschlagen mögen? 298.
Wie sie sich mit dem Holtzschlag in jhren aigen Gehülen zverhalten sollen. 772.
Ob den Bawren/ welche aigne Gehültz haben/von andern Gehültzen vnd Bannförsten Holtz mög abgeben werden? 772.
Ob sie jhre Gehültz vnd Lechen abjagen mögen? 786.
Ob die Bawrn macht haben in jhren Gehültzen zubechlen? 749.
Bawren / welche die Stämb vnd Holtz entfremb-den. 745.
Was gestalt die Bawrn das Wildbret mit den Hunden auß den Feldern jagen mögen? 786. 787.
Wieuil sie Hund haben mögen / Jtem wie vnnd wann sie dieselbe priegeln sollen? 786. 787.
Wie die Bawrn zustraffen / welche mehr Hundt halten dann jhnen gestatt? 787.
Wann die Bawren mehr Hund halten mögen / Dann sonsten die Ordnung zulasset? 787.

Bawren

Bawrn König abzuschaffen. 2.
Bawren. V. etiam. Mayr/ Underthon/ Hindersäß/ rc.

Bayrisch Wein.

Bayrisch Wein. 532.

Beambte.

Wie vnnd was für Personen zu den Beambten sollen auffgenommen werden? 408.
Beambte sollen mit zimblicher Besoldung belohnt werden. 408.
Ob sie den Wein bey den Hof Tafern schencken mögen. 533.
Ob sie andern Gewerb treiben mögen? 618.
Beambte sollen jhres befelchs vnd ambts Urkunden haben/ vnnd vor Gericht offentlich ablesen lassen. 440.
Wann die Beambten vor Gericht selb zuklagen haben? 132.
Was die Beambten von den Kirchen rechnungen begehren sollen? 489.
Sollen von der verstorbnen Pfarrer verlassenschafft bey verlierung jhrer Dienst nichts zu sich nemmen. 494.
Sollen das Viech niemand zuestellen. 599.
Wie sie jhr anzahl Pferd in gueter Ristung haben sollen? 717.
Sollen auff den Commissionen vberflissige zehrung verhüten. 450.

Der

Der Beambtē Diener sollen auff den Commissionen nit vor hinein trincken. 450.
Wie die Beambte den Raubern vnd andern Vbelthätern nachstellen sollen? 717.
Wie sie sich im nacheylen der Vbelthäter mit fürschickung vnd besetzung der Strassen verhalten sollen? 713.
Wie die Beambte den Vbelthätern desto besser nachzueylen aneinander hülff laisten sollen. 712.
Wie die Beambte / Landsäß, Stät vnd Märck den Vbelthätern nachzueylen aneinander helffen sollen? 713.
Wie den Beambten / so den Vbelthätern nacheylen zugezogen / vnd auff allweg hilff solle gelaist werden? 715.
Wann die Beambte zum nacheylen der Vbelthäter der Landsässen Vnderthon ohn ersuchen selb auffmahnen mögen. 713.
Den Beambten sollen die Bawrsleuth vmb ainen geringen Lohn zudienen nit gezwungen werden / sollen jhn doch vmb ain gebürlichen Lohn vor andern zudienen schuldig sein. 665.
Welche Beambte zu der Erklärung der Landsfreyheit nit geschworen / vor denselben ist man zuerscheinen nit schuldig / vnnd seind derselben Rechtsfertigung nichtig vnd vnkräfftig. 440.
Wie gegen den jenigen Beambten welche vmb Vber-

Vbertrettung der Landtsfreyheit beklagt werden/ zu procediern. 441

Wann die Beambten wegen vbertrettung der Landsfreyheit vnschuldiger weiß beklagt werden? 442.

Was die Beambte in peinlichen Sachen ohn den Bannrichter vrtlen vnd handlen mögen. 795.

Was die Beambte in peinlichen Sachen ohne den Bannrichter vrtlen vnd handlen mögen? 795.

Beambte so die Winckelwirt gestatten. 536.

Beambte V. etiam Ambtleuth/ Obrigkeit/ rc.

Bechlen.

Bechlen oder Bech machen/ wie vnd an was orth solches zugelassen? 748. 749.

Becken.

Wie den Becken auffm Landt das Bachen gestatt? 638.

Begräbnuß.

Freyheit deß Begräbnuß Kasten in Gand proces. 65.

Begräbnuß vnnd der Seelgerädten vnkosten. 575.

Behamel.

Behamel. 789.

Behalten / Behaltne Güter.

Wie die behaltne Güter widerumb sollen restituiert vnd vberantwort werden? 280.

Wann solche abgelaugnet werden? 280.
So sich jemand selb Güter zubehalten vnd zuuerwahren anerbeut? 280.
Der behaltnen Güter schaden / vnd wann der behalter solche zuerstatten schuldig? 280. 281.
Arrest vnd Verbott der behaltnen Gütern. 271.
Behaltne Güter. V. etiam hinderlege Güter.

Bekandnuß.

Wie die Bakandnuß in peinlichen sachen in die Regierungen sollen vberschickt werden? 807.
Wie die Bekandnussen an der Tortur sollen beschriben werden? 812.
Widerrueff der gefangnen Bekandnuß. 821.
Bekandnuß V. Etiam Außsagen.

Beklagter.

Wann er mög von dem Stritt abstehen? 1.
Was er betrachten soll / wann er will in ein Recht einstehn. 1.
Soll allzeit in summario antwort zugeben schuldig sein. 3.
Wann er vor Gericht nit erscheinen wolt? 109.
Wie der beklagt auch neben den aufzüglichen Einreden in der Hauptsach antwort zugeben schuldig? 22.
Inner was zeit er seinen Bericht verführen soll. 41.
Wann der beklagt inner der bestimbten zeit mit seinem Gericht nit auffkommen kan / wie er vor

verfliessung deß termins vmb lengern termin anhalten mög? 41.
Beklagter mag den bericht/ wann der Kläger solchen selb zu rechter zeit nit abholt/ neben der Verzaichnuß/deß deretwegen auffgeloffnen vnkostens/ welchen auch der Kläger zubezahlen schuldig/ vberschicken. 41.
Beklagter/ das jhme die klag zugestelt worden/ soll ein Recepisse von sich geben. 41.
Beklagter. V. etiam Antworter.

Beleuchtung.

Beleuchtung bey den Besingnussen vnnd andern Gottsdiensten. 580 581.

Belohnung.

Der Vormunder. 229.
Der Sequester. 283.
Der Ehehalten. 665.
Der Kinder/ so jhren Eltern vmb Lohn dienen. 664.
Der Müller. 636.
Der Tagwercker/ Arbeiter. 666. 667.
Der executorn letzter will. 387.
Der Aduocaten vide Aduocaten.
Der Gerichtschreiber/ Schergen vnd Fronbotten. 459. 462.
Belohnung der Beambtẽ von den Kirchen Rechnung. 488. 489.

Der

Der Cantzelisten belohnung auff den Commissionen. 449.
Der Gerichts Procuratorn Belohnung bey den vndergerichten. 471.
Der Gerichts Procuratorn belohnung vber Landt. 472.
Apotecker Lohn im Gand process. 66.
Alle Beambte sollen mit zimblicher belohnung besoldet werden / 408.

Beltzstöck.

Ob die Beltzstock auff frembden vnnd gemain Gründen außzugraben gestatt? 741.

Beraubter.

Wie sich der Beraubte auff den Strassen mit anzaigung der That verhalten soll? 716.
Wann der Beraubte die That angezaigt / wie sich die jenigen darauff / denen er solches angezaigt / verhalten sollen? 716.

Bericht / Berichtgeber.

Inner was zeit die Berichten sollen vberschickt werden? 41.
Wie die sollen an die Regierungen gegeben werden? 47.48.
Neben denselben soll auch gegenthails Antwort auff die Beschwerschrifft dem höhern Richter vberschickt werden. 49.
Wie nach gegebnen Bericht weiter soll verfahren werden? 44.

Wer

Wer solche verführen soll? 43. 44
Wer das Schreibgelt daruon bezahlen soll? 43. 44
Was dauon Schreibgelt solle gegeben werden? 453. 462.
Was davon Siglgelt solle gegeben werden? 453
Sollen vmb gebürenden Tax ohne Forder- vnnd EhrWein gegeben werden. 47
Ob von denen Berichten / welche Ambtshalber gegeben werden / auch Schreib- vnnd Siglgelt solle gegeben werden? 453
Mit was fleiß die Berichten sollen abgeholt vnnd verführt werden? 49
Damit solche nit hinderhalten werden / wie man sich verhalten mög? 47
Wann der Kläger die Berichten nit abholen vnd verführen wolt / wie es zuhalten? 41
Vnkosten / so wegen verführung der Berichten auffgangen / wann der beklagt verlustiget / sollē dem Kläger widerumben erstatt werden / wann schon andere vnkosten auffgehebt worden. 44
In Parthey sachen soll Niemand vnerfordert bericht geben. 48
Wann wider der Regierungen Bericht mög repliciert werden? 51
Berichtgeber oder Richter erster Instands soll die Vrsach seines gegebnen Abschids auch berichten. 47
Wie er sich verhaltē soll / wann Stillstands befelch erthailt worden? 42

Sollen in Straffhandlung kaine Fürbitt in jhren berichten einkommen lassen. 48
Bericht. V. etiam Vnderricht.
Berichtgeber. V. etiam Richter/ Obrigkeit/ ꝛc.

Bericht der Güter.

Bericht der Güter. 288

Bern.

Wie vnd wem die zufahen erlaubt? 432. 785 780

Beschaw/ Commission.

Wie es mit den Zöhrungen darauff zuhalten? 448. 449
Auff denselben sollen die Diener der Commissarien nit vorhinein trincken. 450
Beschaw oder Commission Gelt/ vnd wer solches bezahlen solle? 447. 465
Beschaw. V. etiam Commission, Kundtschafft/ Augenschein.

Beschaw/ Prob.

Beschaw allerley Maß/ Elln/ vnd Gewicht. 622
Deß Gewürtz vnd anderer Speccreyen. 623
Der gesaltznen Fisch. 625
Deß Fleisch. 625
Deß Biers. 544
Deß Müllwercks vnd Müllmaß. 640
Deß gearbeiten Silbers. 621
Beschaw der Arbeit etlicher Handwercker auffm Land/ vnd das solche vor ordenlicher Bschaw nit sollen verkaufft werden. 615

Tax

Tax deß Beschaw Gelts. 465

Beschaid.

Beschaid. V. Vrtl/ Abschid.

Beschluß.

Wann die Partheyen in Rechten beschliessen sollen? 166
Wann die Partheyen nit beschliessen wolten/ wie es zuhalten? 167
Wie die Beschlüß vnd Rechtsätz beschehen sollen? 168
Ob noch Gerichtlich mög angefragt werden/ wan in Sachen beschlossen worden? 35
Ob nach Beschluß der Sachen noch mögen Consilia vbergeben werden? 169
Nach dem in Sachen beschlossen / ob noch Beyvrtl mögen gegeben werden? 171
Ob nach Beschluß der sachen die Partheyen ferrners zuhören. 166 167
Nach dem in Sachen beschlossen/ wie die Abschid darauff sollen gegeben werden? 52. 169
Vor Beschluß der Sachen mögen nach eröffneter Zeugensag noch Brieff mit Sigl verfertigt produciert werden. 154
Was durch den mehrer thail im Rechten geschlossen wird/ soll gehalten werden. 45
Beschluß Wein. 668. 669
Beschluß deß Gandt proceß. 94
Der Gerichs Ordnung. 200
Der Landt Recht. 406

Beschädiger/ Beschädigung.

Wann die Schäden was gefährlichs/ sollen die Beschädiger alßbalden ergriffen werden. 724
Wann die Beschädiger auß vnfleiß der Obrigkeiten nit ergriffen werden/ wie gegen jhnen gebürends einsehen soll vor genommen werden? 725
Wie sie den Schaden zubüssen schuldig? 403
So jemand dem andern bey nächtlicher weil fürwart vnd beschädiget. 413
Fängkliche Annemmung der Beschädiger. 724. 801
Beschädigung soll võ dem Barbierern vñ Badern der Obrigkeit angezaigt werden. 725. 801.
Beschädiger / Beschädigung. V. etiam Vbelthäter.
Verwunden/ Schlagen/ Stossen/ Schaden/ 2c.

Beschreibung.

Verlassner Haab vnd Güter. 382
Der Kirchen Güter. 484
Von beschreibung der Kirchen Güter soll allzeit ein Exemplar der Obrigkeit gegeben / das ander aber bey der Zehschrein behalten werden. 485
Beschreibung der Gnadeniaider. 775. 778
Beschreibung der Zeugensag. 32. 151. 153

Beschwerden/ Beschwerschrifft.

Wo die beschwerden vnnd klagen erster Instands solle vorgenommen werden? 5

Be

Beschwerschrifft ob die dem Gegenthail vmb sein Verantwortung mög zuegestelt werden? 49
Wann dem Gegenthail solche zuegestelt worden/ jnner was zeit er darauff antwort zugeben schuldig? 49
Wann Antwort auff die Beschwerschrifft gegeben worden/ soll solche neben der Bericht dem höhern Richter vberschickt werden. 49
Beschwer/ Beschwerschrifft. V. etiam Prouocation, Appellation, Waigerung/ Klag.

Besiglung.

Besiglung. V. Sigl.

Besingnuß/ Todenbesingnuß.

Besingnuß/ Sibenden vnnd Dreysigisten Vnkosten. 580
Von der Beleuchtung der Besingnuß/ Sibend vñ Dreissigisten. 581
Ob bey den Besingnussen/ Sibend/ vñ Dreysigistẽ nothwendig/ Ayr/ Schmaltz vnd Mehl soll geopffert werden. 580
Besingnuß. V. etiam Todenbesingnuß.

Besitzer / V. Possessor.

Besoldung.

Besoldung. V. Belohnung.

Besserung.

Abschlaypff vnd Besserung der Güter. 290. 292

Bestand.

Bestand vnd Hinlassung der gemain Gründ 312

Der Heuser. 278
Der Impen. 598

Bestandbrieff.

Bestandbrieff vnd derselben Tax. 461

Bestandtgeiaider.

Bestandtgeiaider. 780
Wann furtreffliche Thier in Bestandiaidern gefangen werden/ wem sie gehörig? 780

Bestandt Jahr.

Bestandt Jahr bey den Bawrn Gütern vñ wie die sollen bewisen werden? 289
Wann der Underthon vor verfliessung der Bestand Jahr mög vertriben werden? 293

Bestandt Tafern.

Bestandt Tafern. 533
Bestandt Tafern/ V. etiam Tafern/ Hoftafern.

Bestandt zum Rechten.

Bestandt zum Rechten. 22. 128. 157

Bestellung.

Der Aduocaten. 468
Der Procuratorn. 103

Bestettigung.

Der erklerten Landtsfreyheit. 438
Bestettigung V. etiam Confirmation.

Betler.

Betler vnd deren Kinder/ welche im Landt erzogen werden/ wie es mit jhn zuhalten? 685. 687

Frembde

Frembde vnd starcke Betler deßgleichen Sondersieche/ Stationierer / Landtstörtzer vnnd andere argwöhnische Leuth / ob die im Landt zugedulden? 683
Wie gegen dergleichen Leuthen / wann sie betretten werden zuuerfahren. 684
Wie die Betler/welche zu ainer Brandtstewr/oder bey dem Feind gefangen gelegen/zugedulten 604
Betler Paßbrieff. 684

BetlOrden.

BetlOrden. 370

Beuehedigung/Beuehen.

Beuehen. 412
Beuehen V. etiam Absagung/ Absagen.

Beuelch.

Mit was fleiß die Befelch sollen abgeholt vnd verführt werden. 49
Wie vnd wann beuelch vmb Stillstand mögen erthailt werden? 41.42
Wann beuelch vmb Stillstandt erthailt worden / wie sich der Berichtgeber darauff verhaltē solle? 42

Beuestigung deß Kriegs.

Beuestigung deß Kriegs. 25. 119. 140. 142. 395

Peutellehen.

Beutellehen. V. Peutellehen.

Beweisen/ Beweisungen.

Beweisungen ins gemain / vnnd auff wie vilerley weeg solche beschehen mög? 31. 146. 149. 154

Wann ain ding beständig/ soll man es nit beweisen lassen 145
Wann sich jemandt Beweisung underfangen / aber nit beweisen kundt / soll dem Gegenthail/ kosten vnd schaden abthun. 259
Wie in Beweisung die termin mögen prolongiert vnd erstreckt werden? 32
Wann Prorogatio termini in den Beweisungen jhren anfang nemmen? 32
Ob die Beweisung / welche durch Personen beschicht/ nach eröffneter Zeugensag noch zuzelassen? 154
Wann für die Beweisung Gerichtliche Erfahrungen mögen eingezogen werden: 38
In was fällen die Beweisung vff Nain gestelt zuzelassen? 160
Beweisung so halb. 154
Vnvolkomne Beweisung wie die mit dem Ayde mögen ersetzt werden? 35
Beweisung der brieflichen Vrkunden. 31. 162
Der Abschrifften vnd Copeyen. 162. 163
Der Transumpten. 162
Beweisung der jenigen Brieff/ welche von dem Weib vnder deß Manns Insigl auffgewisen werden/ 163
Beweisung der Zeugen ehehaffter noth. 32. 33. 149. 121./122. 158
Aines Aigenthumbs ligender Güter. 155
Der Entsetzung. 156
Ainer

Ainer Anwaldschafft. 156
Der Vrtl. 157
Der Gerichtshändl / vnnd Gerichtshandlungen. 157
Nothwendigen außbleibens. 157. 158
Der Erbschafften so wol ex Testamento als ab intestato. 159
Der statut, Land Recht / Brauch / vnnd Gewohnheiten in Bayrn. 158
Der Sipschafft. 160
Zugefüegter Schaden. 161. 403. 404
Vergwaltigung. 161
Ainer Iniuri vnd angethoner Schmach. 161
Wann der Iniuriant zu beweisung der Iniuri zu lassen? 394
Beweisung deß Heyrath Guets. 69
Der Exception vnd Einreden. 139. 146
Der Leib Aigenschafft 218
Aines getroffnen Kauffs. 230. 231.
Ainer Schuldt auff Pfandt. 269. 276
Beweisung einer Fristzeit. 263
Wann die Fristzeit auff ein Tag nit erwisen / wie derentwegen prorogation zugelassen? 263.
Beweisung der Bestandt Jahr auff den Bawrn Gütern. 289
Der Herrngunst vnd Gerechtigkeiten. 289
Der Borgschafft. 265
Ainer gemessnen Scharwerck. 302
Ainer Grundt Dienstbarkeit. 315

Der vertrawten / oder zubehalten gebnen Güter / vnd wañ schaden daran geschehen. 281
Wann ainem an seinen hingelyhen Viech schaden beschicht. 279
Beweisung Rauffens vnd schlagens / stossen vnd Bluettrunst. 400.403.404
Beweisung der Noth vnd Gegenwöhr. 404
Beweisung der Bräuhäuser. 535
Ainer Geltschuldt. 259. 276
Deß Fridbruchs. 391
Ainer Vbelthat. 814
Beweisung ainer Vbelthat / ob die so wol durch Inquisition, als Accusations procesʃ beschehen mög? 808
Beweisung in peinlichen sachen. 155.813.814

Bewilligung.

Wann ein Grundtherr ein Guet zu alieniern bewilliget/ob er solch consens halber was nemmē mög. 451.455
Ob jhm solche bewilligung wann hernach das Guet auff die Gandt kombt / an seinem Recht præiudicierlich. Eodem
Bewilligung der Grundtherrn der aigne Leuth Heyrath halber. 220.431

Beyschlaff.

Beyschlaff. 707.708.
Beyschlaff. V. etiam, Leichtfertigkeit / Vnehrlich / Vnkeuschheit / Vnzucht / Vngebür.

Bey-

Beysitzer.

Wie die Beysitzer vnd Vrtlsprecher sollen erkiest werden? 97
Wie sie sich in jhrem Ambt verhalten sollen? 96.98
Wieuil derselben bey Gericht seyn sollen? 97
Wie die Beysitzer vnd Vrtlsprecher der vrtlhalber sollen angefragt werden? 97
Wo kaine Beysitzer / soll Richter das Vrtl allein schöpffen. 97
Wie es mit den Beysitzern in den Hofmärcken zuhalten? 104
Wann die Beysitzer vom Gericht abtretten sollen? 96
Aydt der Beysitzer. 96.98
Verwöhl- auch Außwechßlung der Beysitzer. 482
Beysitzer in peinlichen sachen. 798

Beystandt.

Ob die Herrschafften jhren Vnderthonen Beystandt thun mögen? 423
Beystandtweiß ist dem gemainen Mann vnverwörth ainen mehr verständigen Nachbarn zue sich zunemmmen. 2

Beyvrtl.

Beyvrtl. 170. Cum seq.
Was das sey. 170
Ob solches nach gäntzlichen beschluß der Sachen mög gegeben werden? 171

Ob

Ob vnd wieuil Abschidgelt von den beyvrtlen mög genommen werden? 444

Beywohnung.

Vnehrliche leichtfertige Beywohnung. 707. 708
Beywohnung V. etiam. Leichtfertig / Vnehlich / Vnkeuschheit / Vnzucht / Vngebür.

Bezahlung.

Wie ein Guet / welches dem Glaubiger auff der Gand haimb kommen / solle bezahlt werden? 87
Ob man die Bezahlung aines erkaufften Guets zulaisten schuldig / wann solches Guet noch nit eingehendiget worden? 56
Wann die Bezahlung ainer schuld beschehen / ehe das Gericht in deß schuldners Güter griffen? 82
Wie es mit der Bezahlung zuhalten / wann mehr dann ain Borg gesetzt worden? 265
Wann ainem Glaubiger die bezahlung vor dem Gand procesß erkennt worden / Ob er andern Glaubigern vorgehe? 81
Was vorher bezahlt worden / wann es schon zubezahlen widerumb aufferlegt wird / darff darumb nit widerumb bezahlt werden / 56

Biber.

Biber wann vnd wie lang die zufahen erlaubt? 784
Wann Biberschwenz vnnd Füß gehn Hof gebracht werden / sollen / wie von Alters her / bezahlt werden / 784

Biern

Biernbaum.

Biernbaum seind abzuhawen verbotten. 741

Bier / Bierbräw.

Bier Ordnung. 541
Wie die gehalten / vnnd die Vbertretter sollen gestrafft werden? 544. 545
Messigung der Bier Ordnung Straff ist dem Lands Fürsten vorbehalten. 545
Was für Stuck zum sieden sollen genommen werden? 543
Bier soll nit gefälscht werden. 542
Bier Beschaw 544
Bier soll vnbeschawt vnnd vngesetzt nit außgeben werden. 544
Biersatz soll an ein Tafel geschriben / vnnd an die Haußthür geschlagen werden. 544
Biersatz der Geuwierth 542
Wieuil die Geuwierth an der Maß Bier zugewin haben mögen? 542
Ob das Bier nach der Beschaw noch ringer mög gesetzt werden? 542
Wie das Bier auff begern der Bräwen mög beschawt / vnnd gesetzt / auch vnerwart / biß andere außschencken / solches außgeben werden. 546
Bierbeschawer pflicht vnd wie die sollen verordnet werden. 544
Biersatz mag alle Jahr nachgestalt der Gersten / Hopffen / vnd Holtz gesetzt werden. 541
Bier so wochentlich zuegesotten wird. 543

Wie

Wie das Sommer vnnd Winter Bier soll gebräwt werden? 542
Wie das Sommer vnnd Winter Bier soll geschenckt werden? 541
Wann auß mangel der Sommer vnnd Mertzen Biers ander Bier muß gesotten werden/wie solches soll gesetzt werden? 543
So jemandt das Bier zu seiner Haußnotturfft bräwē/oder ausser Lands herbringen lasset. 542
Wie vnd was für pflicht die Bierbräwen jährlich thun sollen? 544. 545
Wie die Bierbräweu in Stätt vnd Märckten sollen zugelassen werden? 541
Ob die Bierbräwen in Stätt vnnd Märck auch Meth vnd Wein schencken mögen? 530
Bierbräw/ wann die vnrecht erfunden werden/ wie sie zustraffen? 545
Bierbräwen vnd Methsieder/ wann sie den Wierthen verglichen werden. 535
Wann vnd was gestalt/ Bier/ Wein vnd Meth neben einander mögen außgeschenckt werden? 530. 532
Wo Bier vnd Wein miteinander geschenckt worden/ vnd dessen Enderung wolte fürgenommen werden. 530

Blawfluß.

Blawfluß. 791

Bletter.

Bletter.

Lähre Bletter in Testamenten. 358

Bleykugl.

Bleykugl. 692

Bleyhäuser.

Bleyhäuser. 591

Blindt.

Ob die künden Zeugen sein. 164
Testament derselben. 342

Bluembesuch.

Bluembesuch. V. Wayd / Waydbesuch.

Bluettig Gewand.

Ob bluettigs Gwand zu ainem Pfandt mög genommen werden. 332

Bluetrichter.

Bluet Richter. 795

Bluetrunst.

Bluetrunst. 404

Bluetzechent.

Bluetzechent. 326. 327

Bockfleisch.

Bockfleisch. 630

Bockmeth.

Bockmeth. 532

Boden.

Boden. V. Grundt vnd Boden.

Bona

Bona recepta.

Bona recepta der Weiber. 128

Porgschafft.

Borgschafft. V. Porgschafft.

Boßheit.

Aydt der Boßheit. 102

Boten/ Botenlauffen.

Boten deß Hofgerichts. 100

Botenlauffen ob es ein Scharwerck? 304

Brandstetten.

Brandstetten in Gehültzen ob sie gestattet? 745

BrandWein.

Brandwein Ordnung. 557

Wie die gehalten vnnd die Vbertretter gestrafft werden sollen? 560

Brandwein Ordnung soll den Kauffern notificirt werden. 559

Wann vnd wie lang der Brandwein mög fayl gehabt werden? 558

Wieuil ainem Brandwein zutrincken erlaubt/vnd wie die Vberfahrer sollen gestrafft werden? 558

Auß was für Materi der Brandwein solle gemacht werden? 560

Brandwein/ welcher ausser Lands herein gebracht wird/ auß was für Materi derselb sein solle? 560

Brandwein/ auß Wein- vnnd Bierläger soll vnderschidlich verkaufft/ vnnd nit durcheinander gemischt werden. 560. 561

Wie

Wie vnnd was gestalt das Brandwein brennen gestatt? 561

Brandweinbrenner sollen nit zuuil zugelassen werden. 561

Brandwein auß Crametbeer / vnnd wer solchen verkauffen mög? 561

Brandwein Satzung. 559

Wo vnd wie der Brandwein soll geschenckt werden? 557

Was gestalt der Brandwein von den Wierthen auch möge geschenckt werden? 559

Braut.

Auff welchen Hochzeiten der Braut entgegen zureuten gestatt? 564

Welche Braut vor der Hochzeit jhrem künfftigen Ehevogt das Heyrathguet zugebracht / aber vor der Hochzeit seine Güter mit Gandt angriffen worden / gehet den gemainen Glaubigern vor. 81

Braut. V. etiam Bräutvolck.

Brechhäuser.

Brechhäuser. 591

Brennholtz.

Brennholtz / dessen man bey Stätt vnd Märckten vonnöthen. 735

Vnder dem Brennholtz soll kein tauglicher Zimmer- oder Schnidtbaum abgehawt werdẽ. 738

Was für Holtz zum Brennholtz soll gegeben werden. 765

Wann Stritt deß Brennholtz halber entstunden/ wo solche sollen abgehandlet werden. 635. 636
Brennholtz. V. etiam Holtz.

Bräwhäuser.

Wie die auff dem Land sollen erwisen werdẽ. 535

Bräut Kräntz.

Bräut Kräntz. 563

Bräut Volck.

Von demselben sollen die Aberglaubischen Mißbräuch vnderlassen werden. 566
Außgaben deß Bräutvolcks/ so bey dem Einsegnẽ dem Priester vnd andern Kirchen Dienern beschicht. 581. 582
Ob das Bräutvolck den Priester schuldig auff die Hochzeit zuladen/ vnd darfür außzuzahlen. 582
Dem Bräutvolck auff die Hochzeit vorhinein zuleyhen vnd solche gestalt die Hochzeiten an sich zuziehen ist verbotten. 567
Bräutvolck. V. etiam Braut.

Brieff/ Briefflich e Vrkunden.

Wo vnnd wie Brieff vmb Schuldverschreibung vnnd andere Contract von gemainen Leuthen sollen auffgericht werden? 74. 456
Was massen den Obrigkeiten dergleichen Brieff auffzurichten erlaubt/ vnd wie sie sich hierinnen verhalten sollen? 451

Brieff

Brieff / welche vor oder nach dem newen Gandt proceß auffgericht worden / vnnd derselben Freyheit. 80
Was von gemainen Brieffen Siglgelt solle gegeben werden? 453
Was von gemainen Brieffen Schreibgelt / wann solche auff Pergament geschriben werden / soll gegeben werden? 460
Ehe die Brieff den Partheyen zugestelt werden / sollen die interim verzaichnet werden. 461
Was von dem Brieff auffzaichnen solle gegeben werden? 461
Wie die Brieff der Kirchen vnnd Gottshäuser in die Rechnungen sollen eingeführt / vnd verwart werden? 485
Bestand / vnnd Außtragbrieff / auch derselben Schreib Tax. 461
Brieff / so verdorben vnd abgangen. 295
Brieff / daran Insigl vnd Petschafft manglen. 457
Wo nit Brieff vnd Sigl vmb Gült verhanden? 458
Die jenigen Brieff haben kein Krafft / wann nit die darinnen benannte Insigl oder souil zur Weisung gehörig / daran kommen. 163
Wann Brieff vnder deß Manns Insigl von dem Weib vorgewisen werden / ob die Beweisung thun? 163

Brieff mit Sigl verfertiget mögen nach eröffneter Zeugensag/ vnd allzeit vor Beschluß der sachen produciert werden. 154
Brieff vmb Leibgeding. 295
Vmb Gandt vnd Edict. 452
Vmb Geburt. 452
Brieff falscher. 412
Brieffliche Vrkunden Beweisung wie die beschaffen sein sollen? 31. 162
Ob die brieffliche Vrkunden in peinlichen sachen Beweisung thun mögen? 814
Brieffliche Vrkunden Abschrifft. V. Abschrifft.
Brieff. V. etiam Verschreibung/ Schuldverschreibung Instrument / Schreiben/ Schrifften/ Sigl.

Brotbachen.

Ob das Brotbachen den Becken vnnd Müllern auff dem Landt gestatt? 638

BrotBawrn.

BrotBawrn. 430

Bruchschneider.

Bruchschneider. 587. 588

Brucken/ Bruckhay.

Wie die Brucken vnd Vrphar bey den Wassern sollen verwahrt werden? 715
Wie die Schiffreichen Wasser mit Brucken sollen verwahrt vnnd bey der Nacht auffgezogen werden. 715

Wie die Brucken auff den Landtstrassen sollen gemacht vnd außgebessert werden? 593
Brucken vnd Eschay. 309
Wie die Eschay die Brucken aller Gebür nach vnderhalten sollen? 309
Ob vnnd wann sie schuldig den Fuhrleuthen die Schäden abzuthun? 309
Was die Fuhrleuth den Bruckhayen zugeben schuldig? 309
Brucken V. etiam Landstrassen/ Weeg vnd Steeg.

Brueder.

Ob ein Brueder seines Bruedern Zeug sein mög. 165
Brueder/ V. etiam Geschwistergöth.

Brueder Hauß.

Brueder Hauß/ V. Allmusen.

Brütl/ Brütlmaß.

Brütl/ Krebs/ vnd Fischmaß. 648. Cum seq.
Brütl sollen von den Fischern gehalten werden. 644
Wie vnd welche Fischzeug nach dem Brütlmaß sollen gemacht werden? 644

Büchsen.

Büchsen. 692

Bueben Tantz.

Bueben Täntz sollen nit mehr gestatt werden. 741

Buechen Baum.

Buechen Baum ob vnd wie die abzuhawen gestat? 741

Büchen Flöß.

Wie lang vnd brait die Buechene Flöß sein sollen? 765

Buechstaben der Landrecht.

Buechstabens Verstandt der Landrecht vnnd wer solchen zu interpretiren macht habe? 406

Burger.

Wie der gemainen Burger Porgschafft beschaffen sein solle? 266

Wie den gemainen Burgers Leuthen vnnd jhren Söhnen mög von den Wierthen geborgt werden? 534

Burgerliche Handlungen.

Wann die Burgerliche Handlungen verlohren werden/ ob die Partheyen darumben zustraffen? 419

Bütl.

Bütl. V. Schergen/ ꝛc.

C.

Calumnianten.

WAnn vnnd wie die Calumnianteu zustraffen / vnnd wie sich die Obrigkeiten hierinnen verhalten sollen? 800

Cammergericht.

Wo das Cammergericht nit in vbung/soll der Appellant nach Kayserlichen Rechten verfahren. 192

Cammergericht. V. etiam Appellation.

Cammerguet.

Wie mit den Cammergütern zu procediern vnnd zuhandlen? 45

Cantzelist.

Wan die Cantzelisten vber Land zu den Commissionen mögen genommen werden? 449

Belohnung der Cantzelisten auff den Commissionen. 449

Capuciner.

Capuciner. 370

Castner.

Castner. V. Beambte.

Castrense.

Castrense vel quasi Castrense peculium. 215

Caution.

Cautio Iuratoria. 23. 130. 148. 284

Wie die Caution zum Rechten möge begert werden? 22. 129

Caution zuverhinderung der Sequestration. 284

Caution zubegeren ist dem geweßnen vngehorsamen Antworter/ vmb das jenig/ was er dem Klager bezahlt/ so er dasselb durch ordenlich Recht widerumb erholen wolt/ vnbenommen. 13

Wann der Erb ainen Glaubiger vor dem andern bezahlet/ wie er entgegen Caution begeren mög. 386

Caution. V. etiam. Versicherung.

Cessio.

Cession oder Abtrettung von Haab vnnd Gütern. 260

Wann die Cession zugelassen/wie solche beschehen soll. 261. 262

Welche Schuldner zur Cession sollen gelassen werden? 260

Cession. V. etiam. Abtrettung.

Citationes.

Inner was zeit die Citationes bey dem Kayserlichen Cammergericht sollen außgebracht / vnd dem Richter à quo verkindet werden? 183

Wie die Citationes von den Notarijs vnnd Gerichts Boten sollen exequiert werden? 100

Welche Citationes exequiern sollen in deß Lands-Fürsten Gelayd sein. 100

Vor welchem Gericht die Citierten zuerscheinen schuldig? 109

So jemandt nit citiert wird / ist es jhm an seinem Recht vnschädlich. 277

Citationes. V. etiam Ladungen / Fürforderen/ Fürbot.

Clausula, Codicillaris, Testam.

Testament vnd Codicill Clausul vnnd derselben Effect. 359. 360

Closter.

Was gestalt die Clöster von den Jäger/ Falckner/ Forstern vnd Vberreutern vnbeschwert verbleiben sollen? 429
Wie bey den Clöstern die Gestiedt zubestellen? 511
Ob bey denselben Wein mög außgeschenckt vnnd abgeholt werden? 538

Closterleuth.

Closterleuth/ ob die mögen Testament machen? 344

Codicilli.

Was Codicilli seyen? 358
Ob in Codicillis die Erbschafft mög verlassen oder dardurch genommen werden? 358
Ob durch Codicill, Legata, vnd Fideicommissa verschafft mögen werden? 358
Ob solche mit oder ohne Schrifften mögen auffgericht werden? 353
Codicill vnnd Testament Clausul, auch derselben Effect, 359. 360
Wieuil Zeugen in Codicill sein sollen? 358
Codicill der Eltern zwischen jhren Kindern. 343

Collatio bonorum.

Collatio bonorum. V. Einwerffen.

Commissarius, Commission.

Wann von den Regierungen Commissarij auff das Land hinauß mögen verordnet werden? 448
Wann sie Cantzelisten mögen mit nemmen vnnd deren belohnung. 448

Commission Gelt/ wieuil das sey vnd wer solches bezahlen soll? 447. 448. 449
Wie es mit der Zöhrung auff den Commissionen zuhalten? 447. 448. 449
Commissarij, vnnd derselben Diener sollen ausser der bestimbten Zöhrung keine Schanckungen einnemmen / noch auff die Commission vor hinein trincken. 448. 449. 450
Wann zwischen dem Grundtherrn vnnd seinem Mayr mögen Commissarij verordnet werden. 292. 297
Wie vnd wann Commissarij Zeugen zuuerhören mögen verordnet werden. 32. 33
Commissarij welche Zeugen verhören / sollen mit der Verhör fürderlich verfahren. 33
Commissariorum Saumbsahl. 33
Commission. V. etiam Beschaw / Augenschein / Kundschafft.

Communiteten.

Communiteten. V. Gemaindten.

Compaßschreiben.

Compaßschreiben vnnd Verschaffung der Gezeugen. 33. 152
Was dauon Siglgelt solle gegeben werden? 452
Was daruon Schreibgelt solle gegeben werden? 460
Compaßschreiben so wol jnner als ausser Landts. 33

Wann

Wann die nit wolten gelyfert werden? 423

Competentia.

Exceptio Competentiæ. 56

Compromissa.

Underschid und Würckungen der Compromiß. 8. 9

Compromissa, wie die sollen beschaffen sein/ das darauff mög erkennt werden? 10

Fertigung der Compromiß oder Außsprüchen. 10

Compromissa. V. etiam. Außsprüch/ Vertrag.

Conclusion.

Conclusion. V. Beschluß/ Rechtsatz.

Conclusion Schrifft.

Conclusion Schrifft. 167

Concubinatus.

Concubinatus oder uneheliche Beywohnungen sollen nit gestatt werden. 707

Ob die Concubinatus oder uneheliche Beywohnungen gestatt/ wann darüber Toleranzen oder Geistliche Permittimus außgebracht werden. 708

Concubinatus. V. etiam. Leichtfertigkeit/ Unehelich/ Unkeuschheit/ Unzucht/ Ungebür.

Confect.

Confect bey den Mahlzeiten. 573

Ob solche ohne begeren der Gäst mögen auffgesetzt werden? 547

Confirmation.

Confirmation der Legitimationen der vnehelichē Kinder Erbschafft halber/ ob solche gültig? 366. 367

Confirmation. V. etiam Bestettigung.

Confiscation.

Confiscation der Vbelthätter Güter. 435. 717. 822

Confiscation der Waaren etlicher Cramer vnnd Haussierer. 619

Confrontation.

Was daß sey/ Item wann vñ wie solche gebraucht werden? 814

Consens.

Wann ein Grundtherr ein Guet zu alieniern bewilliget/ Ob er solchen Consens halber was nemmen mög? 451. 455

Ob jhm solcher Consens, Wann hernach das Guet auff die Gand kombt/ an seinem Recht præiudicierlich. 451

Consens der Grundtherrn der aignen Leuth Heyrathhalber. 220. 431

Consilium.

Wie Consilia vnd Rathschläg von den Rechtsgelehrten durch die Richter vnd Räth mög genommen vnd eingeholt werden? 169. 171

Ob vnnd wann der Richter solche anzunemmen schuldig? 169

Consilia vnd Rathschlag in peinlichen Sachen. 820

Consortes litis.

Consortes litis zahlen das Procuratur, vnnd Abschidgelt / miteinander / als wanns ain Person wär. 445

Contract.

Wo die Contract von gemainen Leuthen / welche nit Siglmessig / sollen auffgericht werden? 74. 456

Die Contract, biß den Contrahenten die Brieff erthailt werden / sollen in die Gerichts Bücher interim verzaichnet werden. 461

Wann vber die Contract Pöhnfahl gesetzt werden? 231

Contract, welche mit oder ohne Schrifften gültig oder nit? 231

Was die LandtRecht für Conträct binden thun? 405

Nutz vnd gewehr Ersitzung ob die auch in andern Contracten, wie im Kauffen statt hab? 242

Vermischte Contract, vnnd derselben Fertigung. 455

Wuecherische Contract. 496. 497

Copey.

Copey. V. Abschrifft.

Corrigierung.

Corrigierung der Instrumenten. 477. 479

Exa-

Crametbeer / Crametbeerstauden.

Brandwein auß Crametbeer. 561
Ob die Crametbeerstauden außzureuten vnnd zuraumen gestatt? 790

Cramet Vogel.

Cramet Vögl vnd Behamel wann die zufahen erlaubt? 789

Crimen læsæ Maiestatis.

Ob die jenigen / welche Crimen læsæ Maiestatis begangen / Testament machen mögen? 344

Cummetflicker.

Cummetflicker. 616

Curatores.

Wie die Curatores im Gandt procesſ sollen erkiesst werden? 88
Wo vnd wie die sollen Pflicht thun? 89
Wie vnd wann Curatores ad litem sollen gegeben werden? 124
Curatores der Verschwender? 228
Wie aines verschwenderischen Manns Gütern Curatores mögen gegeben werden? 205
Curatores. V. etiam. Vormunder / Treustrager /

Custos.

Ob auch der Custos befuegt die Seelgeraiden einzufordern? 576

D.

D.

Dachß.

Wann vnd wie lang die Dachßen zufa-
hen erlaubt? 784
Was gestalt den JagtsPersonen / welche das klein Waytwerck haben / die Dachßen bey Nächtlicherweil zufahen erlaubt? 782
Dachß. V. etiam Reißgeiaidt.

Dächßnhawen.

Was gestalt daß Dächßhawen erlaubt? 739. 740

Dächßreisen.

Dächßreisen. 790

Deckentrager.

Deckentrager. 684

Decretum.

Decretum. V. Einsatz.

Depositum.

Depositum oder deponierte Güter V. Behaltne hinderlegte/ oder sequestrirte Güter.

Dieb/ Diebstal.

Was massen den Dieben das gestoln Guet widerumb mög abgenommen werden? 436
Straff deß Diebstals. 412. 413. 825
Diebstal vmb 5. fl. wie der beschaffen sein soll/ das der mit dem Todt mög gestrafft werden? 826

Dieb-

Diebstal ob der klain oder groß / wie solcher zu- schätzen? 826
Diebstal / so an geweyhten Orten geschehen / auch dessen Straff. 826
Hauß Diebstal vnd dessen Straff. 826
Holtz Diebstal vnd dessen Straff. 308
Viech Diebstal. 321
Fisch Diebstal 329. 330
Diebstal vnder 80 Pfenning id est 24 Kreutzer auch dessen Straff. 413
Wie ein gestollnes Guet durch Bezahlung deß Fürfangs deme so es gestollen wordē widerumb zugestelt werden soll. 435

Dienen.

Wie die vnangesessne Mann vnd Weibspersonen dienen sollen. 658

Diener.

Diener / welcher seines Herrn Guet verspilt. 332
Ob die Herrn darfür zubezahlen schuldig / es sey vmb außgenom̃ne Wahren oder sonsten? 337
Item / wie es zuhalten wann den Dienern das Ihre in jhrer Herrndienst genommen wird. Eodem.
Den Dienern ist man auff den Commissionen nichts zugeben schuldig / noch vngefordert was zunemmen gestatt / auch vor hinein darauff zutrincken verbotten. 447. 449. 450

Wie

Wie es mit den Dienern / so mit jhren Herrn vber Land raisen / in den Wierthshäusern der Speisung halber zuhalten? 548
Ob ausser Beuelch der Herrn den Dienern Morgensuppen vnnd Schlafftrünck mögen gegeben werden? 556
Diener welche jhres gefallens essen vnd trincken / vnd solche Zöhrung in das Fuetter oder auff die Handwercker rechnen lassen. 556
Ob die Herrn der Diener Mißhandlung zu entgelten oder nit? 779
Ob man durch die Diener bürschen mög? 776
Ob man dardurch hötzen mög? 781
Diener welcher ein Verräther seines Herrn oder sonsten schädliche vntrew verübt. 412
Diener als Verwalter sollen von jhren Herrn vnberechnet nit abziehen. 656
Diener / welche vorher gediennt sollen vor Außweisung jhrer Abschid nit an- vnd auffgenommen werden. 656, 657
Diener V. etiam. Verwalter.

Dienst / Dienstbarkeit.

Dienst der Grundtherrn nach dem Gwicht. 626
Dienstbarkeit. V. Grund: Feld: vnd Hauß Dienstbarkeit.

Diern.

Diern. 565

Dilation.

Dilation der Beweisungen. 150

Dilation. V. etiam Termin.

Dilatoriæ Exceptiones.

Dilatoriæ Exceptiones. V. Exceptiones.

Dingnuß.

Dingnuß. V. Waigerung/ Appellation.

Diradey.

Diradey. 613

Dispositio.

Dispositio. V. Testamentum Codicilli.

Disputierlich.

Wann die Landtrecht disputierlich/ wer solche zu interpretiern macht hab? 406. 442

Distilliern.

Distilliern. 590

Doctor, Doctorat.

Doctores, welche zu der Pollicey Ordnung nit geschworen/ oder bey andern Gerichten zudienen nit verpflicht. 473

Doctores, Adl/ vnd Geschlechter/ wann sie gleich gehalten werden. 208. 216. 217. 224. 225. 226. 246. 566

Doctorn Zeugnuß vnd Kundschafft. 34

Dorff/ Dorffgemain.

Dorffgericht vnnd Ehehafft sollen in alten Gebrauch gelassen werden. 418

So

So ein Dorff vmb ein Gmain kriegt? 312
Ein jedes Dorff soll seinen Schweinhüter haben. 734
Führer der Dörffgemain sollen auff die Först vnd Gehülz/ wo kaine Forster oder Holzhayen/ gute achtung haben. 770

Dorn.

Wo die Felder mit Dorn vnd Hecken mögen verfrüdt werden/ soll man das Holz sparen. 751

Dörrhäuser.

Wo vnd wie die Brechstuben/ Dörr- vnd Blewhäuser zugestatten? 591
Wann keine Dörr- vnd Brechhäuser vorhanden/ ob Flachß vnd Hainff in den Bachöfen mög gedörret werden? 591
Wann der Dörr- vnd Brechhäuser wegen Strit entstunde? 592

Dräxlen.

Ob das Dräxlen bey den Gebürgen den ledigen Gesellen gestatt oder nit? 758
Was für Holz zu Dräxlen mög abgeben werden? 757

Dreyssigist.

Dreyssigist. 580. 581

Dritter.

Drittes Benennung/ welchen der Stritt auch berühren thut. 25

Wann ein Sach den Dritten berühren thut/ wie es denselben zue kund solle gethan werden. 26
Wann ein Sach den Dritten berühren thut/ wie solche zubefürdern? 26
Dritte/ welchen ein Sach berühren thut/ wann der von dem Beklagten selb benennt wird? 26
Wann ein Sach den Dritten berühren thut/ wie solche für ainen andern Richter mög gezogen werden? 27
Dritter/ welcher sich aines Stritts annemmen wolt/ wann er zuzelassen? 26
Wann er abzuweisen? 27
Dritter. V. etiam, Interesse.

Ducker.

Ducker. 645

Durchraisendt.

Durchraisender Personen halber sollen die Strittsachen nit zue ordenlicher Verhör/ verschoben/ sondern alßbalden abgehandlet werden. 19
Durchraisendt. V. etiam. Raisende Gäst.

E.

Echern.

Echern. V. Aecherne

Edict.

Edict proceß. 82
Ob der Summarisch. 63.64

Ob dauon mög gewaigert werden? 85
EdictsTäg wie vnd wann die sollen benennt werden? 83
Was bey jedem Edicts Tag solle gehandlet werden? 83. 84
EdictsBrieff vnd derselben Tax. 452
Sollen nit vnnotwendige weiß geschriben/ vnnd außgefertigt werden. 83
Was massen die Glaubiger/ vnd sonderlich die jenige/ welche das Pfandt jnhaben/ durch die Edict sollen beruefft werden. 83
Edicts procesſ. V. etiam Gand procesſ.

Edlgestain.

Edlgestain fälscher. 412

EdlLeuth/ Edlmann.

Der EdlLeut Todtschlag/ vnnd wie es mit jhren Güttern darauff solle gehalten werden? 437
Wann dergleichen EdlLeut in der Flucht verstorben? 438
Wie in Abwesen dergleichen Edlleuth jhre Kinder mögen außgestewrt werden? 438
Wann die Edlleut auff ein Hochzeit geladen werden/ sollen sie keine Trombeter mit bringen. 565
EdlLeuth/ Edlmann. V. etiam Adl.

EdlmannsGuet.

Wann solches alieniert vnd verendert wird/ wie es mit der Iurisdiction vnnd Scharwerck solle gehalten werden? 425

Wann die Edlmanns Güter Landgerichtisch werden? 425. 426

Ehebrecher/ Ehebruch.

Ehebruch / vnnd desselben vnderschid / auch von wem derselb begangen werd? 701

Ehebruchsstraff bey allerley Ständen. 701 Cum seq.

Wann die Ehebruchsstraff an Gelt beschehen/ wohin solches Gelt angelegt / vnnd was dem Offenbarer daruon solle gegeben werden. 701. 703

Auff den Ehebruch sollen die Obrigkeiten bey Entsetzung jhrer Aembter guete obacht haben. 701

Wie deß Ehebruchswegen die Eheschaydung möge begert vnd vorgenommen werden. 706

Was auff die Eheschaydung ainem Ehegemächt folgen solle. 204

Wann der Ehebruch von den Eheleuthen/ damit sie Schaydigung erlangẽ/ selb angezaigt wurd. 708

So der Ehebruch zwischen den Eheleuthen widerumb versöhnt wird/ soll alles in vorigen Stand widerumb gesetzt werden. 204

Ob zwar der Ehebruch von ainer ledigen Weibs-Person nicht begangen wird / so soll doch solche Leichfertigkeit schärpffer/als wans mit ledigen Manns Personen beschehen / gestrafft werden. 701. 705. 706

Wann

Wann ainem Ehebrecher das Land verwisen worden / aber Landtshuld widerumb bekombt / soll er mit dem Landts Fürsten / vnd seiner Obrigkeit derentwegen nichts desto weniger de nouo abkommen. 702

So ein Ehebrecherin / was Standts die sey von jhrem Mann in frischer That ertapt wird / ist den gemainen Rechten / was sie hierinnen erlauben / ausser der Straff / so die Landrecht fürschreiben dardurch nichts benommen. 705

Ehebruch. V. etiam Leichfertigkeit / Vnzucht / Vnkeuschheit.

Ehefraw.

Ehefraw. V. Weib.

Ehegemächt.

Ehegemächt. V. Eheleuth.

Ehehafft.

Ehehafft / was daß sey? 429

Sollen in altem Gebrauch gelassen / vnnd keine Newerung damit vorgenommen werden. 418. 429

Ehehafft. V. etiam Dorff / Dorffgemain.

Ehehaffte Noth.

Was für Ehehaffte Noth zuhalten? 121

Wie die von dem Vngehorsamb entschuldigen mögen. 15. 120. 121

Wie die mögen bewisen werden? 121. 122. 157. 158

Wann die Ehehaffte Noth erwisen/ so ist alßdann vnschädlich / was Richter interim gehandlet. 122
Wann die nit erwisen vnnd beygebracht werden/ wie ferners darauff zu procediern? 121
Ehehaffte Noth / so jemanden an seiner Zeugnuß jrret. 122

Ehehalten.

Ehehalten vnd derselben Belohnung. 659. 665
Wann sie schlencklen / oder auß dem Dienst gehn vñ in ain andern widerumb einstehn mögen? 659
Ob man jhnen/ wann sie schlencklen/ Layb/ Ayr / Mehl/ Käß oder was dergleichen zugeben schuldig? 660
Inner was zeit sie jhren Herrschafften vnnd die Herrschafften entgegen jhnen den Dienst auffkünden sollen? 336
Wann sie zu rechter Zeit den Dienst nit auffsagen? 336
Wann jhnen die Herrschafften zu rechter zeit nit auffsagen? 336
Wann sie vor ordenlicher zeit auß dem Dienst mögen geschafft werden? 336
Ehehalten Straff/ so vngevrlaubt auß dem Dienst tretten. 335
Ehehalten im Landt geborn / so den Herrschafften in der maisten Arbeit / etwan zu trutz / auß dem Dienst vnd von der Arbeit lauffen. 661
Sollen Niemand abgeworben werden. 660
Hindingerin der Ehehalten. 660

W.

Wo die Ehehalten jhre Truchen vnd Kästen haben sollen? 661
Ehehalten den das jhrig in jhrer Diensten genommen wird. 337
Ob der Herr zubezahlen schuldig/ was die Ehehal. auff jhn außgenommen? 337
Ob der Herr ander Schulden für die Ehehalten zubezahlen schuldig? 337
Ehehalten sollen jhnen weder Speiß noch Arbeit außdingen. 661
Sollen doch mit nothwendiger Speiß vnderhalten werden. 661
Ehehaltẽ ob sie sich vnder wehrender Dienstschafft verheyrathen vnnd was gestalt sie alßdann in den Herbergen gedult mögen werden? 663
Auff derselben leichtfertige Heyrath soll die Obrigkeit guts auffsehen haben. 663
Leichtfertige Heyrath der Ehehaltẽ sollẽ ohne gnugsame Schein nit eingesegnet werden/ auch deren Straff. 663
Ehehalten/ so der Herrschafften Haab vnd Güter/ ohne derselben willen gebrauchen. 337
Ehehalten. V. etiam Diener/ Magd/ rc.

Eheleuth.

Wie die Eheleut aneinander in Rechten vertretten mögen? 129
Wann die Eheleuth nach vollbrachten Ehebruch widerumb versöhnt werden/ wird alles widerumb in vorigen Stand gesetzt? 204

Eheleut/ welche jhren Ehebruch/ damit sie Schaydigung erlangen möchten/ selb anzaigen. 708
Wann die Eheleut auß verschulden deß andern zu Tisch vnd Beth geschaiden werden/ wie es zuhalten? 204
Testament der Eheleuth. 344. 345
Wie vnd was gestalt die Eheleuth miteinander zutestiern pflegen? 345
Wie vnd wann ain Ehegemächt ohne Bewilligung deß andern seinen letzten Willen widerrueffen mög / vnd wann solche Widerruffung beschicht/ was deren Effect vnd Würckung. 345
Wie ein jenes Ehegemächt von dem jenigen halben Thail der Güter/ so sie miteinander gewunnen testiern mög. 203
Gab vnd Vermächtnuß zwischen den Eheleuthen. 201. 203. 204. 209. 210
Widerfahl dessen was ein Ehegemächt von dem andern durch Heyrath oder in ander weeg bekommen. 371
Wann die Eheleuth ohne Kinder verschaiden/ was jedem auff deß andern Vorabsterben folgen soll? 203
Was ainem armen Ehegemacht nach ableiben deß andern folgen soll? 203
Schulden der Eheleuth / so gemaine Handthierung miteinander treiben. 206

Schulden vnnd Gewinn der Eheleuth so Handtwerck treiben. 207
Eheleuth so Geding auffgericht / was jedes bey deß andern Haab vnd Guet zusuechen / wie es zuhalten / wann Schulden verhanden / ob aines für das ander zubezahlen schuldig? 206. 207
Eheleuth sollen bey Auffrichtung der Heyrath sonderbar außdingen / wie es auff ain oder andern Fahl der gewinnung halber zuhalten. 207
Wann sich die Eheleuth miteinander verschreiben / oder ains für das ander / oder auch für jemand andern Porgschafft thut? 208

Ehelichen.

Ob die Ehelichunngs oder Legitimations Brieff der natürlichen Kinder / auch was die Erbschafft betrifft / gültig? 364. 365. 366. 367
Ob die Ehelichungs oder Legitimations Brieff Handwerck zulehrnen kräfftig? 602

Ehemann.

Ehemann. V. Mann.

Ehr.

Wie die Hauß Ehr zuretten gestatt? 402
Ob durch den Verhafft oder Gefänncknuß dieselb geringert werde. 799
Wann der Iniuriant zur Abbit oder zu ainer summa Gelts comdemniert wird / ob er hierdurch sein Ehr verliehre? 398

Ehrlose.

Ehrlose oder verleumbte Leuth. 124

Ehrnrierig/ Ehrnuerletzung.

Wie die Ehrnrierige Schrifften vnd Supplicationes sollen verworffen werden? 5. 132

Wie die Ehrnrierige Schrifftsteller vnd wo die sollen gestrafft werden? 5. 132. 468. 475

Wie die Ehrnuerletzung deß verlustigten Thails biß zu Außtrag ordenlichen Rechtens in den Schmachklagen soll eingestelt werden. 4

Ehrnrierig oder Ehrnuerletzung. V. etiam Iniuri, Schmach.

Ehrnwein.

Ehrnwein vber den Schreib Tax zunemmen ist verbotten. 47

Eheschaidung.

Wie deß begangnen Ehebruchs halber die Eheschaidigung begehrt mög werden? 706

Was ein Ehegemacht dem andern / wann sie zue Beth vnd Tisch geschaiden worden / solle folgen lassen? 204

Ehevogt.

Ehevogt. V. Mann.

Eheweib.

Eheweib. V. Weib.

Einantwortung.

Einantwortung aines Pfandts. 271

Wie vnnd wann die Einantwortung aines vergandten Guets beschehen soll? 91
Wann die Einantwortung aines Pfandts souil/ als Brieff vnd Sigl ist? 275
Einantwortung der Verlassenschafft/ welche den Executorn der Vollziehung halber beschehen soll. 387
Einantwortung der Erbschafften. 387
Wie die Einantwortung verkauffter Güter beschehen soll. 231
Ob sich der Verkauffer der Einantwortung verkauffter Güter / wann er kosten vnnd schaden/ auch Leykauff abthun wolt/ ledigen mög. 231
Einantwortung. V. etiam. Einsatz.

Einfangen/Einfäng.

Ob der Aigenthumbs-Herr auff seinen Gründen/ darauff ein anderer ein Gerechtigkeit/ was einfangen mög? 317
Wie der Grundherr nach ainem Wasserguß/seine Gründ widerumb einfangen mög. 329
Einfäng machen in dem Traydfeldern vnnd dergleichen Orth/ ob es gestatt oder nit? 325.745.753

Einkommen.

Einkommen der Pfarrer/ vnd wie solches soll beschriben werden? 488

Einmischen.

Wann jemanden ain sach nit angeht/ soll er sich auch nit einmischen. 449

Einödd.

Einöden. 591.734 749

Einreden.

Einreden. V. Exceptiones.

Einsatz.

Wie der Einsatz ex primo Decreto beschehen soll/ Item was dessen Effect, vnnd was darzu gehörig? 12.114.115.116
Wie der Einsatz ex primo Decreto widerumb mög abgestelt werden? 115
Wie vnnd wann der Einsatz ex secundo Decreto soll erkennt werden? 117
Wann der Einsatz ex secundo Decreto gegeben worden, hat der Entsetzt oder Vngehorsambe in häblichen Sachen / nit macht mehr vmb die Entsetzung/ sondern vmb das Aigenthumb zurechten. 13.115.117
Wann der Einsatz ex secundo Decreto in häblichen Sachen in summario gegeben worden/ soll wider denselben deß Aigenthumbs halber in ordinario klagt werden. 13
Wann der Einsatz ex secundo Decreto in Persöhnlichen Sprüchen gegeben worden/ wie der Entsetzt oder Vngehorsambe Antworter darinnen widerumb zur Possession kommen mög? 13.115.117
Einsatz in die Erbschafft. 387.410
In die Geistlichen Lehen oder Pfarr, 493

Einsatz oder Possession Gelt. 494
Einsatz. V. etiam Possession.

Einsegnen.

Einsegnen der Hochzeit wann sie beschehen sollen. 567
Was derentwegen solle bezahlet werden? 581. 582

Einschreiben.

Einschreibgelt allerley Brieffen. 461
Einschreibgelt von Klag vnd Antwort. 459
Einschreibnuß vnnd Fertigung der Außsprüch. 10

Einstandt/ Einsteher.

In was zeit vñ Grad der Sipschafft der Einstandt beschehen mög? 245. 246. 250
Einstandt Jahr/ wann solches seinen Anfang nemme/ vnd sich endet? 246
Wann solches dupliert werde? 246
Wann der Einstand sein Anfang nemme/ wann ein Guet haimblich verkaufft wird. 250
Wie sich der Kauffer mit Baw vnd anderem Kosten/ auch sonsten mit dem erkaufften Guet verhalten soll/ biß das Einstandt Jahr verloffen. 248. 249
Ob der Einsteher das jenig zuerstatten schuldig/ was der Kauffer vor Verschliessung deß Einstandt Jahrs an das Guet gelegt. 248. 249
Einstandt gebürt in Aigenthumben allzeit dem

nechsten Freund/ biß in vierten Grad inclusive. 246
Ob der Einstandt auch den nechsten Befreunden zustehe in den Gerechtigkeiten? 251. 252
Vnnd wird die Sipschafft nach den weltlichen Rechten gerechnet. 250
Einstand gebürt solcher gestalt allzeit dem nechsten Freund/ wann sich schon ein anderer eher angemelt. 250
Welchem der Einstand gebür/ wann die Freund in pari gradu. 250
Einstand der Grund- vnd Lehenherrn in jhre Güter. 248. 251
Einstandt der Grundt- vnnd Lehenherrn in jhre Güter hat den Verstandt/ daß sie jhre Güter widerumb verstifften mögen. 248
Der Einstandt zu den Gerechtigkeiten gebürt allzeit dem Lehen- oder Grundherrn vor den Befreunden. 252
Einstand hat auch ein Lehen/ ererbten Stucken/ auch Herrngunst/ vnd Leibgeding statt. 251
Der Einstand an die gemaine Beuthlehen/ auch Herrngunst vnd Leibgeding/ ist dem Lehen vnd Grundtherrn durch die Landtrecht vnbenommen. 251
In was Lehen die Lehenherrn den Einstand haben? 252
Ob nit die Lehen vnd Grundherrn durch die Fertigung
gung

gung den Einstandt zu jhren Gütern verlieren? 252
Einstandt hat allein in Käuffen statt. 253
Ob der Einstandt platz/ wann ein Guet durch Gerichtshandt verkaufft wird? 253
Ob der Einstandt platz/ wann ein Guet im Namen deß Schuldners Nothalber verkaufft wird? 253
Einstandt der Glaubiger in die vergandten Güter. 89
Wie es in dem Einstandt mit den Früchten deß verkaufften Guets/ auch Zinßung vnd mit der Kauffsumma zuhalten? 252
Wie der Einstandt durch die gegenwärtigkeit verlohren werde? 252
Wie der Einstandt durch die Protestation erhalten werde? 252
Wie es mit dem Einstandt zuhalten/ wann der Kauff auff Widerlosung/ oder auff zukünfftige Geding geschlossen worden. 246. 247
Wie es mit dem Einstandt zuhalten/ wann ligende Stuck/ Fahrnuß/ Schulden vnd andere Sprüch mit einander verkaufft werden? 247
Wie die Kinder an jhrer Eltern verkaufften Gütern den Einstandt haben mögen? 252
Was der Einsteher dem Kauffer zuerstatten schuldig? 248
Auff den Einsteher werden auch die Fristen vnd Kauffsgeding verstanden. 248

Es sollen auch dem Einsteher auff sein begehrn von dem Kauffer vnd Verkauffer / die Kauffsumma vnd andere Geding angezaigt werden. 249
Wann die Kauffsumma vnd andere Geding zuverhinderung deß Einstandts anderst / dann contrahiert worden/angezaigt wird/vnd dessen Straff. 249
Daß der Einsteher jhme selbst vnd kainem andern zu nutz einstehen soll. 247
Wie der Einsteher hierüber schwören soll? 247
Der Einsteher soll auch dem Kauffer mit betrohung deß Einstandts nichts abtringen. 248
Straff deß Einstehers / welcher dem Kauffer mit betrohung deß Einstandts was abtringen wolt? 248
Einstandt im Traydtkauff. 504
Einstandt im Roßkauff. 10. 511
Ob die widerstellung wider die verfliessung der zeit deß Einstandts platz hab? 246

Einstehung zum Stritt.

Einstehung zum Stritt. 25

Eintrettung.

Eintrettũg der Kinder in jrer Eltern stat. 375. 376

Einwerffen / Collation.

Einwerffen / Collation oder Stillstandt in Erbschafften was das sey? 357
Einwerffen / Collation oder Stillstandt zwischen welchen

welchen Personen/ vnd wanns beschehen soll? 357
Einwerffen/ Collation, oder Stillstandt/ was darein kommen vnd gerechnet soll werden? 355.357

Ellnmaß.

Ellnmaß. 616
Wie das Ellnmaß im Landts Bayrn seyn/ vnd gebraucht werden solle? 617
Beschaw vnd Straff falschen Ellnmaß. 622
Ellnweiß den Tuechschnidt zutreiben. 616.617

Eltern.

In was Fällen/wann sich die Eltern widerumben verheurathen/ sie das jenig/ was sie von jhren Kindern vnd Enicklen ererbt/ nit verlieren mögen. 370
Wie sie jhre Kinder erben/ wann sie sich widerumb verheurathen? 369
Wie sie jhre Kinder sonsten erben mögen? 368
Wie sie jhre Kinder neben der Kinder Geschwistergeten erben mögen? 369
Wann vnd warumb die Eltern von jhren Kindern mögen enterbt werden? 348
Testament vnd Codicill der Eltern zwischen jhren Eheleiblichen Kindern. 343
Ob vnd wie der Eltern Testament zwischen jhren Eheleiblichen Kindern gültig/ wann auch Extraneis was verordnet worden? 343
Wie der Eltern Testament widerumb mögen auffgehebt werden? 343

Ob die Eltern den Kindern vber die Nothgebürnuß ein mehrers zuuermachen schuldig? 353
Ob die Eltern macht von dem widerfallenden Guet einem Kindt erster Ehe / den andern ein mehrers zuuermachen? 371
So jemandt seine Eltern in Todt bringt/ oder sonsten mit schlagen gewalt daran legt. 412
Wie zuhandlen/ wann die Eltern jhre Kinder daheimb im Müssiggang auffhalten? 658
Eltern / so jhren Kindern das Spihlen zusehen. 699
So jhre fluchende Kinder nit straffen. 694. 824
Wann die Eltern von jhren Kindern mögen peynlich anklagt werden? 348
Ob die Eltern für vnd wider jhre Kinder / & è contra, mögen Zeugen seyn? 165
Ob für die Eltern die Töchter schuldig Porg zuseyn? 348
Ob die Kinder den Eltern vmb den Lohn dienen mögen? 664
Die Eltern sollen jhre Kinder mit aller Nothturfft versehen / vnd wie sichs gebürt außstewren. 217
Eltern / V. etiam Kinder.

Eltes.

Wie die mögen gefangen werden? 785. 786

Enden.

Haimische Enden sollen bey den Fischwassern nit gedult werden. 646

Enderung.

Enderung deß jenigen / nemblichen wo bey Stätt vnd Märckten das Bierprewen vnd Weinschencken miteinander zutreiben im brauch gewesen / soll ohne vorwissen der Regierung nit beschehen. 530

Endvrthl.

Was das sey / vnd wie die sollen gegeben werden? 171
Was hierzu für Requisita vnd Zierlichkeiten erfordert werden? 172
Sollen nach gestalt der Klag formiert werden? 171
Wann solches nach gestalt der Klag nit formiert wird / ist nichtig. 172
In was Fällen es sonsten für nichtig soll gehalten werden? 174
Ob vnd wie die Vrsachen eines gegebnen Abschidts in den Endvrtheln mögen vermeldt werden? 172. 173
Ob ein Endvrthel mit Conditionen mög gegeben werden? 173
Wie die Endvrthel in Malefitzsachen sollen gegeben werden? 819
Wer in Malefitzsachen das Endvrthel fällen vnd geben mög? 795
Endvrthel / V. etiam Vrthel / Abschidt.

Enickl.

Enickl werden auch vnder den Kindern verstanden. 252
Enickl vnd Vrenickl / wie sie jhre Eltern neben der Eltern Kinder erben mögen? 368. 369
Ob man den Enicklen der natürlichen Kindern die Alimenta zuraichen schuldig? 366
Ob die Enickl von natürlich vnehelichen Kindern jhren Anherren vom Vatter her erben mögen? 366
Ob die vneheliche Enickl der ehelichen Söhn jhren Anherrn vom Vatter her erben mögen? 366
Enickl / V. etiam Kinder.

Enterbung.

Enterbung. 347
Enterbungs vrsachen / wann die Eltern jhre Kinder enterben wolten? 347. cum seqq.
Enterbungs vrsachen / wann die Kinder jhre Eltern enterben wolten? 349
Wie die Enterbung durch die Außsöhnung verhindert werde? 350
Die Kinder / welche jhren Eltern Legata zuverordnen verbotten / sollen enterbt seyn / wann schon hernach kain Testament gemacht worden. 348

Entführung.

Rauberey vnd Entführung Weib vnd Kinder / Brüder vnd Schwester / auch Pflegkinder. 413

Enthalter.

Enthalter.

Enthalter der Ubelthäter. 718. 719

Entlehnte Güter.

Entlehnte Güter / V. Gelihne Güter.

Entschuldigung.

Deß Ungehorsambs/ 15. 120
Der Ubelthaten vnd Unzüchten. 722

Entsetzung / Entsetzer.

Entsetzung oder Entwehrung. 287. 431. 689
Entsetzung im hangenden Rechten. 156
Wie die Entsetzung von dem Richter beschehen soll? 287. 288
Entsetzung so wol leibhaffter als vnleibhaffter ding. 156
Entsetzung fahrender Haab. 287
Umb die Entsetzung ist in haablichen sachen nit mehr / sondern vmb das Aigenthumb alßdann zurechten / wann wider den Entsetzten der Einsatz ex secundo Decreto erthailt worden. 13. 115. 116. 117
Wie der Entsetzt wider den Einsatz ex secundo Decreto in Personlichen Sprüchen widerumb zur Possession kommen müg? 13. 116. 117
Entsetzer soll vor allen dingen restituirt werden. 287
Dem Entsetztē soll nit allein das Entwerdte Guet/ sondern auch Kosten vnd Schäden / auch die Nutzungen / neben der Zwygült restituirt werden.

den. 287
Entsetzung der Rathspersonen. 482
Wittib soll vnder wehrendem Standt Procefs der Güter nit entsetzt werden. 70
Entsetzer soll in deß Richters Bueß seyn. 287

Entweyhung.

Entweyhung der Kirchen. 413

Entwerung.

Entwerung / V. Entsetzung.

Erb.

Wie die Erben / wann kaine geschäfftiger verhanden / in die Erbschafft sollen eingesetzt werden? 390
Der nächste Freund ist allzeit auch der nächste Erb. 374
Ob der Erb einen Glaubiger vor dem andern bezahlen mög? 385. 386
Wann der Erb von der Verlassenschafft was wenigs zu sich genommen / aber solches in dem Inuentario vermelden lasset / ob er hierdurch beneficium Inuentarij verlieren thue? 384
Ob die Erben vnd andere / so in deß Erblassers Hauß wohnen / nach vollbrachter Spörr vnd auffgerichten Inuentari, die Fahrnuß vnd andere sachen gebrauchen mögen? 384
Wann der Erb gleichwoln vorhabens ein Inuenrarium zumachen / aber vor demselben sich der Güter vnderfieng / vnd die Schulden einbrächt / soll

soll für alle Schulden guet / vnd deß Inuentarij nit fähig seyn. 384
Deßgleichen soll der Erb für alle Schulden guet seyn / wann er kein Inuentarium auffrichten lassen. 384
Wann der Erb ein Inuentarium auffrichten lassen / ob er darumb schuldig die Erbschafft anzunemmen? 384
Wann der Erb ein Inuentarium auffrichten lassen / ist ein mehrers dann das Inuentarium vermag zubezahlen nit schuldig. 56
Ob die Erben ein Inuentarium anzunemmen mögen getrungen werden? 382
Erben sollen bey verlierung der Freyheit deß Inuentarij den Todtfahl der Obrigkeit anzaigen. 382
Wie sich die Erben mit oder ohne Inuentari der Erbschafft entschlagen mögen? 384
Wann die Erben kain Inuentariū machen lassen / ob sie dardurch Falcidiam verlieren thuen? 386
Wie die Erben Nutz vnd Gewehr eines Guets / welches der verstorbne nit mit guetem Glauben jngehebt / ersitzen / vnd durch die verzöhrung bekommen mögen? 243
Wann der Erb in Verzöhrungen sich auch der zeit deß Verstorbnen gebrauchen mög? 243
Wann deß Iniurianten Erben auff die angestellte Schmach zuuerfahren schuldig oder nit? 395
Erben / wann man Geldt / oder Geldtswerth schuldig /

dig / könden widerumb mit Geldtswerth bezahlen. 386
Erben könden nit beklagt werden / ehe daß ein Inuentarium auffgericht worden. Eodem.
Soll jhnen auch auff jhr begehrn die Abschrifft vom Inuentario zugestellt werden. 387
Versicherung der Erben / wann der letzte Will strittig. 388
Weibs Erben in was Lehen sie succediern mögen. 255. 256
Underschidt der Wort / Nechste Freundt vnd Erben / etc. 377
Erben / V. etiam Erblasser / Erbschafft Inuentarium.

Erblasser.

Ob der Erblasser macht den Erben das Inuentarium zuuerbieten. 385
So der Erblasser einen Baw verordnet vnd anbefohlen / wie man sich darauff verhalten soll. 389
Erblasser / V. etiam Erb / Erbschafft / Testierer.

Erbsatzung.

Erbsatzung vnd Enterbung. 347
Ob solche auch in Codicillis beschehen mög? 358
Ob solche auch durch Codicill mög auffgehebt werden? 358

Erbschafft.

Einantwortung der Erbschafften. 387. 410
Erbschafft in Ab: vnd auffsteigender Lini ab Intestato.

testato. 367
Erbschafft auff der seiten. 374
Wie der Erb in der Erbschafft soll eingesetzt werden / wann kaine geschäfftiger verhanden? 390
Wie sich die Erben der Erbschafft mit oder ohne Inuentari entschlagen mögen? 384
Ob die Erbschafft durch auffrichtung eines Inuentarij angetretten werde? 384
Erbschafft der jenigen Personen / so zur andern Ehe greiffen. 369. 370
Beweisung der Erbschafft tam ex Testamento, quàm ab Intestato. 159
Wem die Nutzungen gehörig / wann die Erbschafft noch nit angetretten worden? 362
Ob ein Weib ohne wissen vnd willen jhres Mañs ein Erbschafft antretten mög? 210
Erbschafft der vnehelichen Personen. 364
Erbschafft / V. etiam Erb / Erblasser.

Erbgejayder.

Erbgejayder. 778. 783. 433. 776

Erbhuldigung.

Ehe die Erbhuldigung dem LandtsFürsten beschicht / sollen zuuor deß Landts Freyheiten bestettiget werden. 438

ErbRecht.

Brieff vmb Leibgeding vnd ErbRecht. 289. 291 295
So die ErbRecht Brieff verdorben vnd abgangen.

gen/ 295
Veränderung der ErbRechte. 291

Erfahrung.

Wann ſolche von Ambtswegen zur Weiſung mögen eingezogen werden? 38

Erlholtz.

Wie das Erlholtz neben den Waſſern zuziglen? 760

Erjnnerung.

Erjnnerung der Weiblichen Freyheit. 208. 209

Erklärung der LandtsFreyheit.

Erklärung der LandtsFreyheit / V. LandtsFreyheit.

Erkandtnuß.

Erkandtnuß / V. Vrthl / Abſchidt / ꝛc.

Erläutterung.

Erläutterung deß Krebs vnd Fiſchmaß. 655

Eröffnung.

Wie die Eröffnung der Vrthel beſchehen ſollen? 169
Eröffnung der Erkandtnuß in EdictsRechten / vnd wie die beſchehen ſolle? 85
Eröffnung der Vrthl in peynlichen ſachen / vnd wie darauff ſolle verfahren werden? 818
Eröffnung der Zeugenſag. 38. 153
Wie nach Eröffnung der Zeugenſag die Partheyē in Sachen beſchlieſſen ſolten. 39. 153

Erſtre.

Erstreckung der Zeit.

Erstreckung der Zeit/ V. Prorogatio, Termin.

Erwöhlung.

Erwöhlung vnd Abwechßlung der Rechtsprecher/ auch Rathsverwandten. 482

Esch.

Schneiden im Esch. 309

Eschay.

Wie solche die zugefügte Schäden beweisen mögen? 310

Essen.

Essen/ V. Speiß.

Essende Pfandt.

Wie die Essende Pfandt zuuergandten. 94

Wie vnd wann die Essende Pfandt mögen verkaufft werden? 271

Essende Pfenwerth.

Wie solche kaufft vnd verkaufft mögen werden. 514

Etschwein.

Ob die Etsch: vnd Osterwein mögen vngesetzt/ vnd ohne Politten außgeschenckt werden? 530 531

Etschwein/ V. etiam Wein.

Ewige Gült vnd Geldt.

Ob die Ewige Gülten auff den Grundtstucken mögen abgelöst werden? 234

Der

Der Ewigen Geldt vnd Gült Freyheit im Gande Process. 80

Ewige Widerlosung.

Wann Ewige Widerlosung vorbehalten wird? 233

Exceptiones, Einreden.

Exceptio non numeratæ Dotis, oder Einred nit bezahlten Heurathguets. 211
Exceptio oder Einreden / daß jemand nit vnder deß Richters Gerichtszwang sey. 109
Exceptio Competentiæ. 56
Wann kaine Exceptiones wider die Articul vorhanden / wie darauff zuprocediern? 29
Exceptiones wider die Articul werden auch vorbehalten biß nach eröffneter Zeugensag. 28
Exception vnd Einreden wider der Zeugen Personen. 164
Exception vnd Einreden wider der Zeugen Personen vnd derselben Außsag kan jhm Gegenthail vorbehalten. 150.153
Exceptiones vnd Einreden wider die Zeugensag könden ex tempore nach eröffneter Zeugensag beschehen. 150.153
Exceptiones vnd Einreden wider die vollstreckung eines Abschidts. 55
Mit was Requisitis die Exceptiones vnd Einreden wider die vollstreckung eines Abschidts beschehen sollen? 56.57

Exceptio-

Exceptiones oder Einreden wider die vollstreckung eines Abschidts / wann es füglich seyn kan / ist besser / wann sie stracks anfangs vorgebracht werden. 56
Exceptiones Articuli peremptorij, oder Endtliche Exceptional Articul, wann die Articulirte Klag eingelegt werden / wie zuprocediern? 145
So der Antworter seine Behelff allein auff die Exceptiones peremptorias setzen thuet. 145
In was Form die Exceptiones peremptoriæ sollen vorgebracht werden? 145
Exceptionum peremptoriarum species. 21. 134
Exceptiones dilatoriæ oder auffzügliche Einreden / wann die mögen gebraucht werden. 121
134. 135
Exceptiones dilatoriæ oder auffzügliche Einreden / wie neben denselben die Beklagte in der Hauptsach Antwort zugeben schuldig? 22
Wann in den Exceptionibus dilatorijs oder auffzüglichen Einreden beschlossen / ob in der Hauptsach weiter soll verfahren werden. 22
Wann sich bey Erörterung der Exceptionen dilat: befunden / daß der Beklagt in der Hauptsach Antwort zugeben nit schuldig gewesen / vnd doch Antwort darinnen geben / ist jhm solche Antwort ohne schaden. 22
Exceptiones dilatoriæ oder auffzügliche Einreden wider die Verdächtigkeit deß Richters / auch wann die vngenuegsamb / vnd wann daruon
mög

mög appellirt werden? 135. 136
Exceptiones dilatoriæ, wie die so wol schrifftlich als mündtlich mögen fürgebracht werden. 21
134
Exceptionum dilat: Species. 21. 134
Exceptiones peremptoriæ & dilatoriæ in was zeit solche sollen vorgebracht werden? 21. 134
Exceptionum perempt: & dilat: vnderschidt/vnd wie sich deren der Antworter gebrauchen mög.
136
Soll in demselben nach Form Rechtens verfahren/selbige auch wahr gemacht/vnd beygebracht werden. 137
Beweisung der Exception vñ Einreden. 139. 146

Execution, Vollziehung.

Ob sich die Executores daruon entschuldigen mögen / vnd wie sie sich sonst verhalten sollen? 386
387
Ordnung der Execution in vollziehung der Abschidt. 59. 199
Wie wider die Execution Stillstandt möge begehrt werden. 47. 53
Execution strittiger letzter Willen vnd Legaten, ob vnd wie die beschehen mögen? 387. 388
Execution, V. etiam Executores, Vollziehung/ Außrichtung.

Executores, Geschäfftiger/Vollzieher.

Den Executorn soll die Verlassenschafft der Voll-
ziehung

ziehung halber eingeantwort werden. 387
Wie sich die Executores der letzten Willen verhalten sollen / vnd wann sie sich von der Execution entschuldigen mögen? 386. 387
Executores der letzten Willen sollen ein Inuentarium machen lassen. 387
Saumbsahl vnd Vnfleiß / auch darauff gehörige Straff / der Executorn, 389
Lohn der Executorn. 387
Wann der Executorn mehr / kan regulariter einer ohne den andern nichts handlen. 390
So der Executorn mehr / wann einer ohn den andern alßdann handlen / vnd mit der Execution verfahren mög? 390. 391
Wann sich die Executores der letzten Willen der Execution gantz vnd gar enthalten / vnd kain Zutritt mehr haben sollen? 391
Wie die Executores der letzten Willen den Erben Rechnung thuen sollen? 389
Wann sich die Executores der Vollziehung nit vnderwinden wolten? 391
Wann kaine Executores verordnet worden / wie die Erben in die Erbschafft sollen eingesetzt werden? 390
Executores einer sonderbaren Vermachtnuß. 390
Executores, V. etiam Geschäfftiger / Vollzieher / Vollziehung / Execution.

Exempl.

Exempl / wie man die Grad der Sipschafft berechnen soll. 379. cum seqq.

Expensæ.

Expens vnd Zöhrungen werden nach beschaffenheit der Personen taxiert vnd gemässiget. 196
Expens vnd Zöhrungen / so jemandt bey Hauß verzöhrt hätte / ob vnd wann die in taxatione abgezogen werden? 196
Wann das Expens Register dem Richter soll vbergeben werden? 60 61
Was in das Expens Register für Vnkosten mögen gezogen werden? 60. 61
Ob das Expens Register dem Gegenthail vmb sein Verantwortuug zugestellt / vnd darüber in Schrifften weiter verfahren werde? 61
Wieuil in puncto Expensarum Schrifften zugelassen? 61
Expensæ, V. etiam Gerichtskosten.

Extract.

Extract der Abschidt vnd Bschaydt auß dem Protocoll, vnd deren Schreibtax. 462
Wie vnd wann die Exträct auß den Gerichts Protocollen der Höhern Obrigkeit sollen vberschickt werden. 48. 99

Extraordinari.

Ob der Extraordinari Trunck bey den Hochzeiten gestatt? 565
Extraordinari Rennen. 573

Eysenhüetring.

Eysenhüetring. 692

F.

F.

Faist.

Faist Vich. 505

Falcidia.

Was Falcidia sey? 360
Was darein zurechnen? 361
In was Fallen die mög abgezogen werden? 361
Wie die von einem vnd mehr Erben mög abgezogen werden? 360. 361
Falcidia ob vnd wann die von Particular Legaten hinweggezogen werde? 362
Ob die Falcidia neben der Legitima zugleich mög abgezogen werden? 363
Item, ob vnd wie sie neben der Trebellianica abgezogen werd? 362
Ob die Falcidia verlohren werde/ wann die Erben kain Inuentarium machen lassen? 386
Ob der Abzug der Falcidiæ von dem Testirer mög verbotten werden? 361
Verzicht der Falcidiæ. 361

Falcken.

Falcken. 791

Fäll.

Vnfürsehene Fäll. 281

Falsch / Falschheit.

Der Münz/ Goldt/ Silber/ Edlgestain/ Zeugnuß/ vnd Andrer. 412
Deß Gewichts. 622

Falschheit der Vrthl / vnd wie solche die Vollziehung eines Abschidts verhindere? 56

Fändl.

Zum Zaichen deß Kirchtags soll ein Fändl außgehenckt werden. 572

Zum Zaichen deß Fridbotts soll gleichfals ein Fändl außgesteckt werden. 692

Biß das Fändl oder der Schaub gefallen / sollen die Außländer auff den Märckten nit kauffen. 526

Fatalia Appellationis.

Was das seyen / vnd wieuil derselben mögen zugelassen werden? 193

Faulentzer.

Faulentzer / V. Müssiggang.

Feder Wildtpret.

Fahung deß Feder Wildtprets. 788. 789

Verbott vnd Straff deß Feder Wildprets fahung. 781

Feindt.

Wo zween einander Feindt / soll Fridt gebotten werden. 393

Felber.

Was gestalt zu beeden seiten neben dem Wasser / Felber sollen gesetzt vnd geziglet werden? 753. 760

Felder.

Wie die Felder vor dem Wildt sollen vnd mögen verfridt

verfridt werden? 600. 788. 599
Mit was Holtz die Felder sollen verfridt werden? 751
Wann die Felder mit Dorn vnd Hecken mögen verfridt werden / soll deß Holtz verschont werden. 751
Auff: vnd Einfang in den Traydtfeldern. 325. 745. 753
Wie das Wildt mit den Hunden auß dem Feldt mög vertriben werden? 786. 787
Welche die Felder durch das Jagen verderben / denen soll das Waydtwerch neben Abtrag der Schäden 3. Jahr auffgehebt seyn. 600
In den Feldern sollen die Haimischen Katzen nit gedult werden. 790
Besaumung der Felder / vnd derselben Freyheit im GandtProcess. 66. 67
March vnd Messigung der Felder. 774
Feldthüter. 788

FeldtDienstbarkeit.

Feldt: vnd Hauß Dienstbarkeiten / auch derselben Vnderschidt vnd Species. 314

Fell.

Ob die Metzger das Fellwerch im Landt verkauffen mögen / oder was gestalt sie zuexaminiren? 634
So wol Kalb: als Schaffell sollen auff den Stich zuuerkauffen ein leydenlichen Satz geordnet werden. 633

Fell/ V. etiam Heut/ Irrher.

Felltrager.

Ob die Felltrager im Landt zugedulten? 684

Fengkliche Annemmung.

Fengkliche Annemmung der Ubelthäter. 433. 723. 798

Der Beschädiger. 801. 724

Ohne gnuegsame ursach soll niemandt fengklich angenommen werden. 723. 724

Fengkliche Annemmung / V. etiam Ubelthäter/ Gefangne.

Ferber.

Ferber/ Tuechscherer / Satler / Riemer / und andere Handwercker/wie sie bey Stätt un Märckten ihr Handwerck arbeiten sollen? 614

Ferber/ Tuechscherer/ Satler / Riemer / und andere Handwercker / wie sie ihre Handwerck auff dem Landt arbeiten sollen? 615

Ferchen.

Ferchen. 643

Feriæ.

Ob die Schmidt Feriæ in summario zugelassen. 20

Fertigung.

Fertigung und Gwerschafft uber die Käuff. 231

Fertigung umb Grundt und Boden. 454. 455

Fertigung in vermischten Contracten, und was vermischte Conträct? 455

Fertigung umb Fahrnuß Außträg / und dergleichen.

chen. 455
Ob die Fertigung den Lehen: vnd Grundtherrn den Einstandt verhindere. 252
Fertigung der Außsprüch. 10
Der GewaltsBrieff. 127
Reuers. 455
Fertigung / V. etiam Sigl.

Fertigung / id est, Gwerschafft.

Fertigung vnd Gwerschafft tadlhafftiger Thier. 232

Fewr.

FewrOrdnung. 591
Fewrs verwahrung / wie die ins gmain beschehen soll? 592. 593
Wie solche zu Zeiten soll außgerueffen werden? 592. 593
Wie zu verhütung der Fewrsnoth / Fewrlaittern vnd andere Rüstungen sollen verordnet werden. 591
Wie zu verhütung der Fewrsnoth / die Fewrstetten vnd Kümmich sollen besichtiget vnd guete achtung darauff gegeben werden? 591
Wie mit den jenigen zuuerfahren / welche ein Fewrsnoth causiern vnd verursachen? 593

Fewrstraff.

Fewrstraff vnd wie die möge geringert werden? 827

Feyrtag.

Ob man an den Feyr: vnd Sontägen den Handwerchsleuten Essen zugeben schuldig? 669
An den Feyr: vnd Sontägen ist das Arbeiten zu Holtz / vnd wie die Flöß zuuerführen / bey verlierung der Flöß vnd vnnachläßlicher Straff verbotten? 761
An den Feyrtägen vnder wehrendem Gottsdienst / ist das Fischen verbotten? 644
Ob an den Feyrtagen die Tortur mög vorgenommen werden? 811

Fideicommissa.

Vniuersal vnd Particular Fideicommiss, vnd was das seye? 362
Vniuersal Fideicommiss, wann es conditionaliter gestellt ist / vnd der Erb von den Früchten deß Fideicommiss, welche er zugeniessen / nit bekommen möcht / was für Caution die Particular Geschäfftiger / interim den Erben zulaisten schuldig? 362
Nutzungen der Fideicommiss. 363
Fideicommissa mögen durch Codicill verschafft werden. 358
Wann Fideicommissa ad pias causas verordnet worden / ob der Abzug Trebellianicæ statt habe? 362
Fideicommissa, V. etiam Trebellianica.

Fisch / Fischordnung / Fischerey.

Fischmaß ins gemain. 648

Fischmaß so wol mit Einsetzen als Fangen. 643
Ob die Fisch dem Fischmaß gemeß eingesetzt werden / sollen Jährlich vmb Martini vnd Georgi / die Grueben durchzogen werden. 643
Fischmaß soll nit allein auff der Thonaw / sondern auch andern Wassern gehalten werden. 643
Fisch: vnd Krebsmaß Erläutterung. 655
Fisch sollen nit gefangen werden / sie haben dann das Rechte Maß. 643
Ob sie dem Fischmaß gleich gefangen werden / soll nit allein am Marck / sonder auch bey der Fischer Häuser nachgesehen werden. 643
Fisch sollen nit durch Kugl / oder andere Stuck gwalmich gemacht vnd gefangen werden. 646
Wem die Fisch gehörig / wann solche durch das Wassergüß auff frembde Gründt geführt werden. 328
Fischschäden vnd Diebstahl. 330
Fisch Bruet. 329
Fischgrueben. Eodem.
Ob die Fisch ausser Lands zuuerkauffē gestatt? 648
Fischkäuffl / welche frembd. 647
Fischordnung vnd wie die zuhalten? 641. 655
Fischordnung ist nit allein auff der Thonaw / sondern auch andern Wassern zuhalten. 648. 655 656
Beschaw der gesalznen Fisch. 625
Fischery der Wasser / See / vnd Weyer. 328
Wann die Wasser zuwässerung der Wismader abge-

abgelassen werden / soll solches ohne schaden der Fischerey beschehen. 647
Fischen in Grueben vnd Sümpffen. 329
Ob dem gmainen Mann das Scherren in der Thonaw gestatt? 643
Fischen obs bey Nächtlicher weil gestatt? 646
Wie vnd wem das Fischen auff den Gmain Wassern gestatt? 645
Wie vnd wem das Fischen auff der Thonaw / vnd andern Wassern / so darein oder darauß lauffen gestatt? 644
Fischen ist an den Feyrtägen zu Morgens vnder dem Gottsdienst simpliciter verbotten. 644
So jemand dem andern in seinem Panwasser Fischet? 330
Fischen mit Reussenlegen / wie es gestatt. 646
Was den Fischern für Fischzeug gestatt? 642
Fischen / V. etiam Grueb / Wasser.

Fischbäch.

Fischbäch. 647

Fischmahl.

Saß deß Fischmahls / vnd wieuil Richten sollen gegeben werden. 547

Fischmaß.

Fischmaß. 643

Fischstraß.

Fischstraß. 647

Fisch-

Fischwasser.

Auff den Fischwasser sollen die Haimischen Endten nit gedult werden. 646
Wann das Fischwasser anlaufft / soll es nit verschlagen werden. 329
Ob in den Fischwassern das Haniff: vnd Haarresten gestatt? 646

Fischzeug.

Was für Fischzeug den Fischern zugelassen oder nit? 642. 644
Wie vnd welcher Fischzeug nach dem Brütlmaß soll gemacht werden? 644

Fiscus.

Fisci Freyheit im GandtProceß. 72. 74
Fisci Verwaltung halber wann die stillschweigende Pfandt auff deß Verwalters Gütern jhren anfang nemmen? 73

Flachs.

Flachs / V. Haniff / Haar.

Fleisch.

FleischBeschaw so wol auff dem Landt / als in Stätt vnd Märckten. 625
Fleisch soll vnbeschawt nit verkaufft werden. 625
Wie die Fleischbeschawer sollen verordnet werden. 625
Fleischbeschawer / wann die hinlässig in jhrem Ampt erfunden werden? 632
Ob das Fleisch außhawen auff dem Landt bey den

den Tafernen gestatt? 629
Bock: vnd GaißFleisch soll neben dem SchafFleisch nit mehr fail gehabt / sondern absonderlich verkaufft werden. 630
Es sollen auch die Metzger die Leut nit zwingen anders Fleisch/dann begehrt wirdt/ zunemmen. 630
Das Fleisch soll auch sonsten nit durch einander/ als Ochsen vnd Rindtfleisch gemischt vnd verkaufft werden. 630
Fleisch soll auch vnerkůhlt nit verkaufft werden. 630
Es soll auch Fleisch vnd Ingeråusch vngesetzt nit verkaufft werden. 626
Fleischgewicht. 626
Fleischsatz wie der solle vorgenommen werden. 626 627
Fleischsatz soll in die HoffRåth vnd Regierungen bericht / vnd von dannen die Handthabungen anbefohlen werden. 627. 628
Wie der Fleischsatz wegen verånderung deß Viechkauffs möge verändert werden? 628
Wie deß Fleischsatz wegen allenthalben ein gleichheit solle gehalten werden? 628
Fleischsatz soll zur Nachricht an ein Tåffelein geschriben werden. 628
FleischOrdnung. 625
FleischOrdnung handhabung. 631. 632
FleischmahlSatz / vnd wieuil allezeit Richten sollen

len gegeben werden? 547

Flichtig.

Flichtige Geldter oder Schuldner. 259. 260
Flichtige Ubelthäter. 436.803.824.816.724
Flichtig/ V. etiam Außtretten.

Floßleuth/ Floßwerck.

Welcher gestalt die Bawrsleuth die Gestrick der Flöß / welche sie ausserhalb Landts erkauffen/ verführen mögen. 755
Flöß an den Feyrtägen zuuerführen ob es gestatt? 761
Schnidt: vnd Trag Flöß / wie lang/ dick vnd brait die seyn sollen? 764
Wie die Buechne Flöß seyn sollen? 765
Floßleuth sollen nit passierlich seyn/ sie seyen dann deß Fahrens wol kündig vnd erfahren. 755
Floßleuth / so jemanden sein Guet verwahrlosen. 334
Wer deß Floßwercks nit befuegt/soll ainiges Holtz nit verführen. 756
Was gestalt das Floßwerck den Bawrsleuthen gestatt? 755
Was gestalt es auch etlichen Tagwerckern gestatt? 754
Ob es auch den Jungen Gesellen gestatt? 754

Fluechen.

Straff deß Fluechen oder Schelten. 693.694 824
Wann die Fluechende Kinder von den Eltern nit gestrafft

geſtrafft werden/ wie es zuhalten? 694. 824
Wann das Fluechen vnd Schwören die Obrigkeit nit ſtrafft? 695
Wie das Fluechen in den Priuat: vnd Wirthshäuſern ſoll abgeſtellt werden? 324. 695
Fluechen / V. etiam Gottsläſterer.

Fluß.

Fluß / V. Waſſer.

Forderung.

Forderung / V. Fürforderung.

Forderwein.

Forderwein. 47

Forſter / Forſtäg / Forſtzinß.

Wie die Forſter an: vnd in die Pflicht ſollen genommen werden? 729
Wie ſie ſich in abgebung deß Holtz verhalten ſollen? 729. 771
Wie ſie wegen Abſchwendung deß Holtz mögen auch geſtrafft werden? 739
Wie die ſollen beſoldt werden? 730. 771
Forſter der Prælaten ſollen mit vorwiſſen der Beambten beſtellt / von jhnen in das Gelübd genommen / vnd dem Verdienſt nach abgeſtrafft werden? 768
Forſter ſollen vber die Gemain Holtz verordnet werden/ vnd den Beambten Pflicht thuen. 770
Forſter ſollen von den Landt Ständen ſo wol als bey den Gemain Hößtzern gehalten werdẽ? 771

Forſter

Forster sollen nit Schanckungen einnemmen/oder sonsten jhr Aigennutzigkeit suechen. 771
Forster/ welche die straffbarn Bawrn nit fürstellen wolten? 771
Was sie bey der Straff haben sollen/ wann sie die straffbaren Bawrn anzaigen. 773
Forster sollen wegen abgebung deß Holtz kain Stambrecht einnemmen. 736
Forster sollen die Stambrecht/ wieuil sie abgeben/ in die Rechnung einführen/ vnd der Bawrn Namen darzu setzen. 736
Forstzinß/ wo die bißher im Freygebürg nit gegeben worden/ soll es noch darbey verbleiben. 757
Forstzinß von dem Holtz/ so zu Kohlen abgeben wirdt. 757
ForstOrdnung/ vnd so darwider gehandlet wirdt? 773
Forster/ V. etiam Holtzhay/ Aichl.

Fragner.

Fragner/ V. Käuffl/ Fürkäuffl.

Fragstuck.

Den Partheyen/ wider welche lebendige Kundtschafft geführt wirdt/ soll beuorstehen/ Fragstuck zuvbergeben. 34
Wie die Fragstuck mögen eingelegt werden? 149
Zu was Zeit die mögen eingelegt werden? 35
Fragstuck/ welche vor erthailung der Compaß-Brieff vbergeben werden/ sollen neben den Articuln mit dem CompaßBrieff vberschickt werden.

werden. 35
Wie die vndienstliche Fragstuck sollen verworffen werden? 34. 151
Ob die Fragstuck in peynlichen sachen zugelassen? 807
Wie die Fragstuck vnd gütliche Außsagen in peynlichen sachen in die Regierungen vberschickt werden. 807
Fragstuck in peynlichen sachen/wo kain erfahrung vorher gehet. 807
Fragstucken Abschrifft/ V. Abschrifft.

Fraw.

Fraw / V. Weib.

Frembd.

Wie die frembde Wahren von den Wagknechten/ oder andern / darbey sie abgeladen werden / sollen angesagt werden? 620
Wann frembdes Guet wissentlich versetzt worden? 275
Wann frembdes Guet verspilt wirdt? 332
Frembde Spilleuth. 681
Frembde Fischkäuffl. 647
Wie die frembde Anwält vnd Redner vor Gericht/ darzu sie nit geschworen/den Aydt der Gefärdte vnd Boßheit laisten sollen? 102
Ob die frembden Bettler / Sondersieche/ Stationierer / vnd Landtstörtzer / auch andere dergleichen argwöhnische Leut im Landt zugedulten? 683

Frembd/

Frembd/ V. etiam Außländisch.

Frewdenspil.

Wievil Frewdenspil bey den Hochzeiten erlaubt? 564

Frevel.

Wie die Hofmarcks Herrn hierüber zurichten haben? 414

Freundt.

Freundt: vnd Schwagerschafft halber wann die Richter vnd Beysitzer von Gericht abtretten sollen? 96. 135

Der nächste Freundt soll allzeit Erb seyn. 374

In was Grad die Freund mit oder ohne Dispensation zusamen heurathen mögen? 379

Freundt/ welche Vormunder bedörffen/ sollen von andern Befreundten der Obrigkeit angezaigt werden. 228

Vnderschidt der Wort/ Nächste Freundt vnd Erben/ 2c. 377

Freundt/ V. etiam Sipschafft/ Gradt.

Frey.

Frey/ V. Aigen.

Freybach.

Freybach. 645

Freybanck.

Freybanck vnd derselben zulassung. 507

Freygebürg.

Wie es in den Freygebürgen mit dem Holzschlag soll

soll gehalten werden. 763
Freygebürg/ V. etiam Holtz.

Freyhardtsbueb.

Freyhardtsbueb. 164

Freyheit.

Freyheit der Weiber. 208. 209
Freyheit der Morgengab. 212
Freyheit vnd gefahr der Inuentur. 56. 359. 361
382. 385
Freyheit vnd sonderbare gebräuch der Testamenten. 346
Freyheit etlicher Personalsprüch im GandtProceſs. 81
Freyheit der vierdten Stell im GandtProceſs, auff welche Güter sie zuversetzen. 68
Freyheit der Glaubiger/ so gleichwol kain Pfandt haben / aber dannoch vor andern Glaubigern mehrers befreyet seynd. 80

Freystifft / Freystiffter.

Veranlaite Freystifft / vnd Freystiffter. 289
Veranlaite Freystifft oder Herrngunst leydet Abstifftung/ aber nit Staigerung. 290
Veranlaite Freystifft oder Herrngunst / wie solche mög abgestifft werden? 290
Wer für einen blossen Freystiffter zuhalten? 290
291
Abstifftung derselben. 294
Freystiffter wann der von seinem Guet abziehen soll/

soll / zu was zeit solcher Abzug seinen Anfang nemme? 294. 297
Wann ein Freystiffter / welcher seinem Grundtherrn ein Anfahl/oder Newstifft geben/von dem Guet widerumb abziehen mueß / ob er solchen außgelegten Anfahl nit widerumb abfordern möge? 294
Wie mit den Freystifftern/welche die Güter wider jhrer Herrn willen besitzen vnd von denselben nit abziehen wöllen/zuuerfahren. 294
Wann ein Freystiffter schon einen Anfahl gegeben/ beweist er doch kain Gerechtigkeit. 294
Freystifft/ V. etiam Anfahl/ Abfahrt/ ꝛc.

Fridt / Fridtbott / Fridtbruch.

Fridtmachen/oder schaiden in Raufhändlen/vnd so jemandt darunder beschädigt wirdt? 401
Wie der Frid dem LandtFürsten vnd nachgesetzten Obrigkeiten gelobt werde? 392
Wie vnd welchen der Frid mög gebotten werden? 393
Fridbott / dessen zum Zaichen soll ein Fändlein außgesteckt werden. 692
Wie das Fridtbott soll außgerueffen werden? 692
Wie ob dem Fridbott solle gehalten werden? 693
Ob auch den Priuat Personen den Friden zugebietten vnd außzuschreyen gestatt? 693
Fridt soll gebotten werden / wann zween aneinander feindt. 393
Fridbrecher wie die sollen gestrafft werdē? 412. 689

Fridtbrecher angelobten Fridens. 391
Wie der Fridtbruch eines angelobten Fridens soll gestrafft werden. 391
Wie der Fridtbruch / so gebotten worden / solle gestrafft werden? 392
Fridtbruch eines angelobten Fridens / wie der solle bewisen werden? 391
Wann der Fridtbruch angelobten Fridens nit bewisen worden / was der Kläger zuerstatten schuldig? 392

Fridung der Felder.

Fridung der Felder / V. Felder.

Fristen.

Gelihen Geldt ohne Fristen. 262. 263
Fristzeit wie die mög bewisen werden? 263
Wann die Fristzeit auff einen Tag nit mag bewisen werden / wie derentwegen Prorogation begert vnd gegeben werden möge? 263
Schuldner soll die bedingte Fristzeit hinauß haben / wann er schon der Flucht vberwisen. 260
Nachlaß der Fristen vnd Schulden / wie solcher von dem maisten Thail der Glaubiger beschehen mög? 263
Fristen vnd Kauffsgeding werden auch auff den Einsteher verstanden. 248
Nit haltung der Fristen der jenigen / welche ein vergandtes Guet angenommen. 89

Fron-

Fronbott.

Fronbotten Aydt/auch wie sie sich in jhrem Dienst verhalten sollen? 99
Wie vnd was für Personen darzu sollen auffgenommen werden? 95. 408
Fronbotten/Schergen vnd Büttl wem die auffzunemmen gebühren? 408
Fronbotten mit was Straff sie Friden bietten mögen. 393
Richter/wann der zu Gericht sitzt/soll allzeit die Fronbotten bey sich haben. 101
Fronbott/wie er sich bey Gericht verhalten soll/wann er jemand vor Gericht erfordert/aber nit dahaimb findet. 107
Wie sich der Fronbott verhalten soll/wann er jemanden/so sich verborgen/vor Gericht laden solle? 108
Fronbotten vnd Schergen Lohn. 462
Ob die mögen Anwäld seyn? 128
Ob die mögen Zeugen seyn? 165
Fronbott/V. etiam Scherg.

Frucht.

Früchten halber wie es zuhalten/wann ein Guet/ehe Nutz vnd Gewehr ersessen/angesprochen worden? 254
Wie es der Frücht: vnd Zinsungen halber von dem verkaufften Guet im Einstandt zuhalten? 248. 252
Ob der Mayr die Frücht deß Guets einem andern verlas-

verlassen vnd verstifften mög? 295
Wann Schäden an den Früchten beschehẽ? 319
Welsche Frücht. 620

Fruchtbar.

Fruchtbare Bäwm sollen nit vmbgehawen werden. 346
Fruchtbare Stämb klain oder groß sollen für die Gaiß bey verlierung derselben oder sonsten vnnachläßlicher Straff nit vmbgehawen werden. 746

Fuchs.

Wo vnd wem die Fuchsen zufahen erlaubt? 432
Wie / wann / vnd wie lang die zufahen gestatt / auch deren Straff / so hierwider handlen. 783
Fuchs schiessen / aber nit mit Netzen zufangen / was gestalt den Jagts Personen / welche sonsten das Waydwerck nit treiben dörffen / es erlaubt? 782
Wann vnder den Fuchßjagen ein Rech gefälle oder gefangen wird / wem es gehörig? 776
Fuchsgräben bey den Hauptgeligern seynd verbotten. 783
Fuchs / V. etiam Reißgejaydt / Waidtwerck.

Fuhrmann.

Fuhrmann / wie derselb die verschütte Wein vnd andere Wahren bezahlen soll? 331
Ob der Fuhrmann dem Bruckhay vber den gebührenden Zoll was zugeben schuldig? 309

Wann die Bruckhay den Fuhrleuten die Schäden zuerstatten schuldig? 309

Fuhr Scharwerck.

Vnlandtsgebräuchige Fuhr Scharwerck. 303
Ob jemandt die Fuhr Scharwerck ausser Landts zulaisten schuldig? 303
Wieuil man Meil solche inner Landts zulaisten schuldig? 303

Fueßlauffen.

Fueßlauffen vmb Gewinneter. 573

Fuetter / Fütterey.

Fuettersamung. 429
Wann der Gast das Fuetter selb mitbringt / soll jhne der Wirth diß nit an der Zehrung entgelten lassen. 555
Wann die vberflüssige Zehrung der Diener in die Fütterey vnd Handtwercher gerechnet wirdt? 556
Was der Wirth vom Fuetter zu Gewin haben soll? 554
Den Wirthen sollen gebrennte Fuetter Mäßl gegeben werden. 55
Fütterey in Scharwercken. 305

Füln.

Füln oder Stüdlen vnder 3. Jahr alt / sollen ausser Landts nit verkaufft werden. 509

Fürbitt.

Die Gerichtgeber vñ Obrigkeiten sollen in Straf-

fällen in jhren Berichten kaine Fürbitt einkommen lassen. 48

Fürbott.

Fürbott Ladung/ vnd Fürhaischungen. 105
Furbitt/ V. etiam Fürforderung/ Ladung/ Citation.

Fürderung.

Fürderung aller Handlungen vnd Strittigkeiten. 19

Fürfang.

Fürfang. 435

Fürforderung.

Fürforderung für Gericht/ vnd wie die beschaffen seyn/ vnd beschehen sollen? 11. 105
Fürgeforderter in was für einem Gericht er zuerscheinen schuldig? 109
Wann jemandt nit fürgefordert wird/ dem soll es ohne schaden seyn. 277
Wann der Fürgeforderte nit erscheinen aber sich entschuldigen wolt/ wie es zuhalten? 109
Fürforderung vnd Ladung dessen/ welcher sich nit anhaimbs oder sonsten an einem gewisen Ort befindet? 107
Fürforderung dessen/ welcher sich zwar nit anhaimbs/ doch sonsten an einem gewisen Ort befindt. 107
Wann die Fürforderung den Benachtbarten angezaigt/ oder an die Haußthür deß Citirten sollen

len geschlagen werden? 108. 109
Wann die Fürforderung auff der Canzl sollen verkündt werden? 108
Fürforderung dessen / welcher sich auß Boßheit verbürgt? 108
Peremptorische Fürforderung. 108
Wie nach Peremptorischer Fürforderung / wann der Citirte nit erscheint / zuprocediern? 108. 109
Fürforderung / V. etiam Ladung / Citation.

Fürgeding.

Fürgeding / V. Pacta.

Fürkauff / Fürkäuffl.

Fürkauff ins gemain vnd dessen Verbott / auch Straff. 524
Straff deß jenigen / so zwaymal verbottner weiß an dem Fürkauff ertappt worden. 527
Fürkauff deß Getraydts auch dessen Straff. 500 503
Deß Viechs. 504
Der Roß. 509
Deß Schmalz. 512
Deß Garns vnd Woll. 518
Deß Gefells / Leders / vnd Häuten. 522
Deß Oels / Lein / vnd Hanif. 523
Deß Holz. 71
Fürkauff allerley Pfenwerts. 514. 517
Fürkauff wann der an einem Ort beschicht / vnd die Wahren oder Victualia daselbsten widerumb verkaufft werden / ob es gestatt? 525. 526

Ob auch der Fürkauff den Ledigen Gesellen gestatt? 516. 517
Ob jemandt Macht wider die Policey den Fürkauff zugestatten? 526
Es soll auch wegen deß Fürkauffs solchen zuerlauben von Fürkäufflen kain Kauffgelt genommen werden. 527
Jnländer sollen den Außländischen Nichts / was das sey / fürkauffen oder bestellen vnd auß dem Landt schicken. 524
Wie sich die Fragner / Käuffl / vnd Höckner mit dem Fürkauff verhalten sollen? 517
Welche Fürkäuffl im Landt zugedulten. 516
Fürkäuffl soll kainer dem andern zukauffen geben / sondern jhre Pfenwert selb gen failen Marckt bringen / vnd vorher auff dem Landt einkauffen. 517
Wieuil in einem Gericht oder Ampt Fürkäuffl / soll bey den Ampts Rechnungen bericht werden. 517
Wieuil Fürkäuffl in einer Hofmarch / soll bey den Landtgerichten eingeschriben werden. 517
Fürkäuffl sollen von jhren Obrigkeiten gefertigte Schein haben. 517
Ob sie was darfür zugeben schuldig? 517
Fürkauffs Landtbott / wie solches nach gelegenheit der Vmbständ mög verändert werden? 527
Fürkäuffl / V. etiam Käuffl.

Fürschieber.

Fürschieber der Vbelthäter. 719

Fürst.

Fürst / V. LandtFürst.

Fürstwein.

Fürstwein. 668. 669

Fürtrag.

Durch wen die Fürträg bey Gericht beschehen sollen? 17

Fürträg sollen fleissig protocolliert werden. 17

Fürtreffliche Thier.

Fürtreffliche Thier. 780

Fürwarten.

Fürwarten bey Nächtlicher zeit/auch beschädigen/ vnd wie solches soll gestrafft werden? 413

G.

Gaab.

GAab vnd Vermächtnuß zwischen den Eheleuthen. 209. 210

Gaiß.

Gaiß/ wieuil/ vnd wem die zuhaben gestatt? 746

Gaiß sollen bey Straff eines Schilling Pfenning von jedem stuck / an die Höltzer vnd Schleg zutreiben verbotten seyn. 746

Der Gaiß halber sollen kaine fruchtbare Bäum

oder Stämb/ bey verlierung der Gaiß oder sonsten vnnachläßlicher Straff abgehawen werden. 746

Gaißfleisch.

Gaißfleisch. 630

Gandt / Gandtung / GandtProcess.

GandtProcess ins gmain. 63
Ob der summarisch oder ordenlich? 63. 64
Was vnder dem Wort GandtProcess zuuerstehen sey? 63
Form deß GandtProcess, oder wie derselbe durchgehend solle gehalten vnd vorgenommen werden? 64
Deß GandtProcess, Erste / Ander / Dritte / vnd folgende Stellen. 65. cum seqq.
Vierdte Stell deß GandtProcess, auff welche Güter solche zuuerstehen sey? 68. 69
Wieuil jemandten in dem GandtProcess Interesse neben dem Hauptguet mög erkennt werden? 79
Wie vnder wehrenden GandtProcess die gemaine ainschichtige Güter mögen verkaufft werden? 90
Vnkosten / welcher vnder wehrendem Gandt Vnkosten im GandtProcess auffgangen / soll gleich nach dem Gerichtskosten abgezogen werden. 88
Doch soll vbriger Vnkosten in demselben vermeydet werden. 92
Beschluß deß Gandtprocess. 94

Wie die Gandtung gemainer ainschichtigen Güter beschehen soll? 86
Wie die Gandtung fahrender Haab beschehen soll? 92
Gandtung der hochgültigen Güter. 87
Ob die Gandtung auch den Hofmarchs Herren zustehe? 92. 416
Wann jemanden durch die Gandt Haab vnd Guet angriffen worden / ob der Schuldtner einen weniger befreyten Glaubiger vor einem mehr befreyten bezahlen köndte? 81
Wie die Schuldtner jhre Güter von der Gandt ledigen mögen? 91
Wie den Glaubigern die verschribne Stuck haimgehen? 90
Wann einem Glaubiger ein Guet auff der Gandt haimb kommen / wie er solches bezahlen soll? 87
Wann eines Mayrs Gerechtigkeit auff die Gandt mög gebracht werden? 293
Wann eines Manns Güter auff die Gandt kommen / vnd eines Weibs Heurath: oder ander Guet noch vorhanden / wie es zuhalten? 71
Wann eines Manns Güter / ehe daß er Hochzeit gehalten / auff die Gandt kommen / vnd vor der Hochzeit auch das Heurathguet von seiner Braut empfangen / gehet alßdann dieselb mit jhrem Heurathguet andern Glaubigern vor. 81
Ob die Læsion in den Gandtungen mög vor: vnd eingeworffen werden? 235
Ob

Ob der Einstandt in Gandtungen statt hab? 253
Execution vnd Vollziehung der Gandt. 86
Ob von dem Gandt: oder Edict Recht mög appelliert werden? 85
Wann dauon appellirt worden / wie alßdann zuverfahren? 85
Gandt / so man die andere Gandt nennet / oder wie ein Guet zum andernmal / ob es schon vnder den leztern Glaubigern einer für seine Sprüch annemmen / vnd die andere befridigen wöllen / solle vergandt werden? 91
Gandt / Gandt Procefs, V. etiam Edict, Vergandtung / Glaubiger / Vorgang.

Gandtbrieff.

Gandtbrieff vnd derselben Tax. 452
Gandtbrieff / V etiam Edict.

Gandtläden.

Gandtläden. 93

Gandtzettl.

Gandtzettl wann solche sollen verfasst vnd angeschlagen werden? 85

Garben.

Der Thorwarter / Meßner vnd Leutt: auch andere dergleichen Garben. 324
Garben / V. etiam Zehendtgarben.

Garn / Garnkauff / Garnkäuffl.

Garn: vnd Wollkauff wie / wann / was gestalt / vnd wem der ins gmain gestatt? 518. 519

Ob nit einem jeden Landts Vnderthan Indifferenter der Garn: vnd Wollkauff zu seiner Haußnothturfft gestatt? 521

Wem der Garn: vnd Wollkauff gestatt / wann Außländische Woll ins Landt gebracht wirdt? 519

Garn: vnd Wollkauff sollen von jhren Obrigkeiten Vrkunden haben. 520

Garn: vnd Wollkauffs Ordnung Handthabung / vnd wie die Vbertretter sollen gestrafft werden? 520

Garn im Fischen.

Die dicke Garn im Fischen sollen verbotten seyn. 642

Garnreussen.

Garnreussen. 644

Garten / Gartknecht.

Ob das Garten den Landtsknechten gestatt? 674

Ob man jhnen was geben / oder sie beherbergen soll? 675

Wie die jenigen / so den Gartknechten Herberg / oder Vnderschlaipff geben / sollen gestrafft werden? 676

So die Gartknecht essende Speiß mit sich bringen / ob man jhnen solches abhandlen mög / oder der Obrigkeit anzaigen soll? 676

Gartknecht / wann wider dieselbe die Glocken vnd Sturmstraich mögen vorgenom̃en werdẽ? 677

Wie

Wie wider die Gartknecht mit fenglicher Annemmung vnd andern Straffen mög verfahren werden? 675
Wann die fengklich angenommen worden/wie sie sollen gerechtfertigt werden? 676
Gartenknecht/ welche sich zur Wöhr stellen/ wie mit jhnen zuhandlen? 677
Wann sie sich zur Wöhr gestellt/da man sie handhalten wöllen/ vnd ein solcher beschädigt oder gar vmbkommen/ob er zubüssen? 677
Gartknecht/ V. etiam Soldaten/ Landtsknecht.

Gartenstigl.

Souil man der Gartenstigl entrathen kan/ sollen sie vergraben werden. 715

Gartenzehendt.

Gartenzehendt/wann man den geben soll oder nit? 326. 327
Gartenzehendt/ V. etiam Zehendt.

Gast.

Gast mag nach dem Pfenwert oder nach der Mahlzeit zöhren. 548
Gast soll den Schlafftrunck absonderlich bezahlen. 547
Gast/ V. etiam Wirth/ Raisend/ Durchraisend.

Gastgeb.

Gastgeb/ V. Wirth.

Gastrecht.

Gastrecht. 285. 262. 320

Gauckler.

Gauckler.

Gaucklerweiber sollen zum Springen nit gelassen werden. 682

Geäcker.

Geäcker. 732. 733. 560

Gebrauch / oder Gewonheit.

Gebrauch / Altherkommen / vnd Gewonheiten werden für recht gehalten vnd angenommen. 172
Wie die Gebräuch vnd Gewonheiten in Bayrn sollen erwisen werden? 158
Gebrauch vnd sonderbare Freyheiten oder Statut der Testamenten, 346
Gebrauch / V. etiam Herkommen / Gewonheit.

Gebrauch / oder Nutzung.

Gebrauch der gelihnen oder entlehneten Gütern. 277. 278
Brauch vnd Nutzungen der versetzten Pfandt. 273
Gebrauch der Dienstbarkeiten / mit oder ohne stetten vnderbruch. 315
Gebrauch / V. etiam Nutzung.

Gebührnuß.

Gebührnuß / V. Nothgebührnuß.

Geburtsbrieff.

Geburtsbrieff / vnd derselben Tax. 452

Geding.

Geding / V. Pacta, Kauffgeding.

Gefahr oder Schaden.

Gefahr eines verstohlnen erkaufften Guets. 233
Wem die Gefahr eines Pfandts oblige? 270
Gefahr vnd Freyheit der Inuentur. 56. 359. 316
382. 385
Gefahr eines erkaufften aber noch nit eingehändigten Guets. 232

Gefangen / Gefangne.

Niemandt soll ohn gnuegsame vrsach gefangen werden. 723
Ob jemandt wegen deß blossen verdachts mög gefangen werden? 799
Ob jemandt auff begehrn eines Anklagers mög gefangen werden. 804
Auff wessen Kosten die Gefangne mögen eingezogen vnd behalten werden? 433. 434. 437. 725
802
Gefangne so fliehen vnd sich verstecken. 691
Gefangne / welche auß der Gefencknuß brechen vnd entfliehen. 803
Ob sie darfür zuhalten / als hätten sie dardurch die Missenthat bekennt? 803
Ob sie nit hernach / wann sie widerumb ergriffen werden / desto schärpffer mögen torquirt werden? 803
Wann jemandt die Gefangne auß der Schergen Handt reissen wolt? 691
Wie die Gefangne auß den Hofmarchen in die Landtgericht sollen geantwort werden? 823

Wie

Wie sie verwahrt vnd mit Kost vnd Atzung vnderhalten sollen werden? 724. 802
Wieuil für die Atzung der Gefangnen soll bezahlt werden? 725
Wer die Atzung bezahlen soll? 433. 434
Wer der Gefangnen Atzung bezahlen soll/ wann sie auß Gnaden widerumb entlassen werdē 437
Wie die Gefangne auff Porgschafft mögen entlassen werden? 802
Bekandtnuß der Gefangnen. 812
Widerrueff solcher Bekandtnuß. 820. 821
Wie vnd wann solcher Widerruff die Execution verhindern mög? 821
Gefangne/welche der That zwar nit laugnen/aber sich auff andere Vmbständt zubesinnen hätten/ wie es mit jhnen zuhalten? 806
Wann die Gefangne auff jhre Gesellen mögen gefragt werden? 810
Ob sie auch auff andere Missenthaten mögen gefragt werden? 810
Ob den Gefangnen die Indicia vnd Anzaigungen vmb die Verantwortung zugestellt/ oder aber ob sie sollen torquirt werden? 805. 806
Ob die Gefangne sollen torquirt werden/wann sie auff die jhnen zugestellte Indicia nit antworten wolten? 806
Gefangne/so vnschuldig. 821
Wie mit denen Gefangnen zuhandlen/ welche nit allerdings schuldig/ noch vnschuldig. 821

Ob den Gefangnen Aduocaten oder Procuratores zugelassen. 819
Wie jhnen der Malefitztag soll verkündt werden? 820
Wem der Gefangnen gestohlen oder geraubt Guet folgen soll? 823
Wann die Kinder jhre gefangne Eltern nit ledigen / auch derselben Straff. 349
Gefangne / V. etiam Vbelthäter / Vrphedt / Malefitz / peynlich.

Gefährt.

Wie die Gefährt auff den Strassen aneinander weichen sollen? 331

Gefencknuß.

Wie die sollen erbawt werden? 724 802
Gefencknuß / V. etiam Vbelthäter / Gefangne.

Gefül / Leder.

Gefüls / Leder / auch der Häut Kauff / vnd Fürkauff. 522

Gegenforderung.

So jemandt ein richtige Gegenforderung hat / ob er an der Schuldt / welche er bezahlen soll / was auffheben oder inbehalten mög? 56
Gegenforderung / V. etiam Widerrecht.

Gegenklag.

Gegenklag. 25. 147. cum seqq.
Gegenklag / V. etiam Widerrecht.

Gegenparthey.

Gegenparthey / V. Antworter / Beklagter / Gegenthail.

Gegenthail.

Wie dem Gegenthail die Klag vmb sein Verantwortung soll zugestellt werden? 41. 106
Wann sich der Gegenthail / nach dem die Klag vbergeben worden / bedencken will / wieuil jhm Zeit soll gegeben werden? 106. 107. 143
Wie vnd wann dem Gegenthail die Beschwerschrifft vmb sein Verantwortung soll zugestellt werden? 49
Inner was Zeit er alßdann auff die Beschwerschrifft Antwort zugeben schuldig? 49
Gegenthails Antwort soll neben der Beschwerschrifft an den höhern Richter vberschickt werden. 49

Gegenweisung.

Gegenweisung. 29

Gegenwöhr.

Gegenwöhr / vnd wie solche zubeweisen? 404

Gehäger.

Gehäger vnd Zeun sollen nit erweitert werdẽ. 759
Gehäger / V. etiam Zaun.

Gehörloß.

Gehörloß / V. Taub.

Gehültz.

Gehültz der Geistlichen / Clöster / Pfarrhöf vnd

Kirchengütern / vnd wie fleissige obacht / damit selbige nit abgeschwendt werden / solle gehalten werden? 766. 767. 768
Gehültz der Landtseß auch anderer Vnderthanen / vnd ob solche der Bayrischen Forstordnung vnderworffen? 767. 768
Wann die Landtseß aigne Gehültz haben / mögen sie jhnen solches / wo sie wohnen / wol zuführen lassen. 756
Gehültz der Bawrn / vnd wie sie sich mit dem Holtzschlag darinnen verhalten sollen? 772
Ob den Bawrsleuthen / welche aigne Gehültz haben / von andern Försten Holtz mög abgeben werden? 772
Ob die Bawrn jhre aigne Gehültz abjagen mögen? 786
Wie der Waydtbesuech in Gehültzen wider das alt herkommen abzuschaffen? 747
Ob die Auffeng vnd Brandtstetten in Gehültzen gestatt? 745
Ob das Außreutten in Gehültzen gestattet? 745 790
Gehültz soll durch auffrichtung vnnothwendiger Kästen nit abgeschwendt werden. 766
Gehültz / V. etiam Holtz / Forster / Holtzhay.

Gejaider.

Gejaidtsordnung auff den Bayrischen Gränitzen. 784
Ob die Vnderthone zu dem Gejaidt mögen gebraucht

braucht werden? 776
Mit was Beschaidenheit die Gejaider vnder den Landtstenden sollen vollbracht/vnd darzu vorgericht werden? 777
Gejaider Straff. 779. 792
Scharwerck in Gejaidern. 780
Gejaider der schädlichen Thier/ wie/ wann vnd wem solches gebühr vnd zustehe? 785
Gejaider Sultzen. 776
Wie die jenigen/ denen die Gejaider vnd deren Verwaltung anbefohlen worden/ sich der Gränitz vnd Marchung erkündigen/ vnd solches auch den Forstmaistern/Forstern/Vberreuttern 2c. zuthuen befehlen sollen? 779
So der Gejaidthalber Stritt entstehet/ wer solche entschaiden solle? 792
Gejaider/ V. etiam Erbgejaider/Gnadengejaider/ Lustgejaider/ Reißgejaider/ Bestandtgejaider/ Wildtpaan/ Waydtwerch.

Geistlich.

Ob die Geistliche Personen mögen Anwäldt seyn? 124
Wievil den Geistlichen von den Wirthen mög geborgt wergen? 534
Der Geistlichen Personen Güter/ ob die nit Zoll oder Maut Frey seyen? 428. 503
Geistlicher Güter Verstifftung. 291. 488. 492
Einsatz in die Geistliche Lehen vnd Einantwortung der Pfarren. 493

Ob der Geistlichen Lehen wegen der Lehenherr was nemmen mög? 495
Ehebruchs Straff der Geistlichen. 706
Geistliche Toleranzen oder Permittimus deß Concubinats halber. 708
Geistlich / V. etiam Pfarrer / Priester / Kirchengüter.

Gelaydt.

Welche von Gericht Citationes exequiren, sollen in deß Landts Fürsten Gelaydt seyn. 110
Wie die jenigen / so das Gelaydt verbrochen / sollen gestrafft werden? 412. 689
Gelaydt der Juden / vnd wie solches solle begehrt werdē / auch wie es sonsten damit zuhalten? 671
Gelaydtgelt der Juden. 672
Gelaydtform der Juden. 673
Gelaydt von vnd zum Rechten der Vbelthäter. 720. 721
Deß Gelaydts von vnd zum Rechten oder zum Rechten allein Differents auch Vnderschidt. 721. 815
Gelaydtsform / so woln / von vnd zum Rechten / als zum Rechten allein. 721

Geleuth.

Wann man einem Todten leuttet / was davon soll gegeben werden? 579

Gelihen Geldt.

Gelihen Geldt. 259. 262. 258

Gelihen Geldt ohne Fristen. 262. 263
Wieuil Interesse von dem gelihnen Geldt soll genommen werden? 498
Freyheit deß gelihenen Geldts im GandtProcess, welches zu erhaltung eines Gebäws hergelihen worden. 66. 67
Freyheit deß jenigen Geldts im GandtProcess, welches zu erbawung oder erkauffung eines Guets dargelihen worden. 66. 67
Freyheit eines gelihenen Geldts im GandtProcess, welches zu erbesserung eines Hauß außgelihen worden. 66
Freyheit eines gelihenen Geldts zu besammung der Felder im GandtProcess. 67

Gelihene Güter.

Gelihene Güter / vnd derselben Brauch 277. 278
Wann die gelihene Güter dem Herleiher widerumb sollen zugestellt werden? 277. 278
Fleiß vnd Schäden der gelihenen Güter 318
Gelihene Güter / zu beeder / so wol deß Herleihers als Entlehners nutz. 278

Geldt.

Ewigen Geldts Freyheit im GandtProcess. 80
Geldt / so vnder Obrigkeit erlegt worden / ist so vil als paare Bezahlung. 252
Geldts Anlehen auff Getraydt / vnd wie es damit zuhalten? 499
Geldt eines Weibs / wann darumb ein Guet völlig oder zum thail erkaufft worden / wie es mit

einem solchen Guet / wann deß Manns Güter auff die Handt kommen / zuhalten? 71

Geldt / mit welchem ein befreyter Glaubiger bezahlt / aber nit bedingt worden / daß der jenig / welchem solches Geldt gehörig gewesen / in deß befreyten Glaubigers Stell tretten soll / gehet dannoch den gmainen Glaubigern vor. 81

Geldt / V. etiam Gelihen Geldt.

Geldtschulden.

Geldtschulden / wie die sollen bewisen werden? 259

Geldtschuldt / wann die abgelaugnet werden? 263

Geldtschulden Nachlaß von dem maisten thail der Glaubiger. 259

Geldtschulden ohn Fristen. 262. 263

Ob die Geldtschuld einem weniger befreyten vor dem mehrbefreyten Glaubiger mög bezahlt werden? 81

Klag vmb Geldtschulden. 259

Geldtschuldt / V. etiam Schuldt.

Geldtstraff.

Geldtstraff der Handtwercher / vnd wie solche soll angelegt werden? 607

Geldtstraff deß Ehebruchs / wohin sie angelegt / vnd was dem Offenbahrer dauon solle gegeben werden. 701. 703

Gelter.

Gelter / V. Schuldner.

Gemain / Gemaindten / oder Communiteten.

Gemaindten oder Communiteten Freyheit im GandtProceß. 67. 71
Gemaindten oder Communiteten, wann sie auff deß Schuldners Gütern ein stillschweigendt Pfandt haben? 71
Gemaine ainschichtige Güter / wie sie vnder wehrendem GandtProceß mögen verkaufft werden? 90
Wie sie gar mögen vergandt werden? 86
So wider ein Gmain gerecht oder kriegt wirdt? 312
Wie die Bawrn ein Gmain oder Zusamenkunfft halten mögen? 690
Wie die gemaine Gründt sollen hingelassen vnd bestanden werden? 312
Wie die Gmain Zinßungen sollen angelegt / oder sonsten verwahrt werden? 312
Weme vnd wie die gemain Wasser zufischen gestatt? 645
Gmaintrib / Waydtbesuech / Holzschläg vnd dergleichen mehr ob es Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit / vnd wie es zuhalten / wann derentwegen Stritt fürfallen thät. 317. 318
Gmain Holz / vnd wie es mit abgebung desselben solle gehalten werden? 769. cum seqq.
Was der mehrer Thail von der Gmain geschlossen / darbey soll es bleiben. 733

Gemaindten/ V. etiam Stätt/ Märckt/ etc.

Gemäldt.

Schmähliche Gemäldt/ V. Paßquill.

Geraubt.

Geraubt oder gestohlen Guet soll dem Beraubten widerumb zugestellt werden. 435. 718
Geraubt Guet wem es sonsten folgen soll? 823
Geraubt/ V. etiam Dieb/ Rauber/ Gestohlen.

Gerechtigkeit.

Gerechtigkeit der Grundtherrn zu jhren Gütern. 288
Gerechtigkeit bey den Bawrngütern wie die sollen bewisen werden? 289
Wann die Gerechtigkeit eines Guets auff die Gandt mög gebracht werden. 293
Wann ein Gerechtigkeit verkaufft wird/ soll die Fahrnuß absonderlich angeschlagen werden. 292
Wann der Mayr mehr dann sein Gerechtigkeit verkaufft/ wie der Grundtherr gegen jhm verfahren mög? 295
Wann bey den Gerechtigkeiten die Gedingrecht vberfahren werden? 296
Wie die Gerechtigkeiten der Bawrngüter mögen verworcht werden. 295. cum seqq.
Gerechtigkeit/ V. etiã Grundtherr/ Mayr/ Güter.

Gerhaben.

Gerhaben/ V. Vormunder.

Gericht.

Wie vnd mit was Personen die Gericht sollen besetzt werden? 95.101.104.407.417
Sollen so wol in Hofmarchen als Landtgerichten ohne Entgelt der Partheyen besetzt werden. 104 416.417
Wann die Gericht laut der Ordnung nit mögen besetzt werden/ wie es zuhalten? 104
Es sollen auch bey jedem Gericht die LandtRecht seyn. 107.728
Vor welchem Gericht ein jeder zuerscheinen schuldig? 109
So jemandt vor seinem ordenlichen Gericht nit Recht nemmen/ oder erscheinen wolt? 110
So jemandt vor Gericht erfordert/aber bey Hauß nit gefunden worden/ wie es zuhalten. 107
So jemandt vor Gericht erfordert worden / aber sich verborgen / wie es zuhalten e 108
Wann aber jemanden vor Gericht zuerscheinen nit verkündt worden / soll es jhm ohn schaden seyn. 277
Welche Personen vor Gericht selb zuklagen oder zuerscheinen nit zugelassen? 124
Welche Personen aneinander bey Gericht in Rechten vertretten mögen? 128.157
Wie die Eheleut aneinander bey Gericht im Rechten vertretten mögen? 129
Wann jemandt in hangenden Rechten auß dem Gericht zeucht/ wie sich der Richter gegen demselben verhalten solle? 111

Vn-

Vnzucht / Lugenstraffen / Waffenzucken vor Gericht. 401
Wann Richter vnd Beysitzer von dem Gericht abtretten sollen? 96. 135
Wann jemanden vor Gericht was eingehendigt worden / ist ein stillschweigend Pfandt. 77

Gerichts Acta.

Schreib Tax von den Gerichts Actis. 460
Wann die loco Appostolorum gegeben werden? 188
Gerichts Acta, V. etiã Gerichtshandlungen / Acta.

Gerichtsbott.

Gerichtsbott / V. Botten.

Gerichtsbücher.

Biß den Contrahenten die Brieff erthailt werden / sollen die Conträct interim in die Gerichtsbücher verzaichnet werden. 461
Gerichtsbücher / V. etiam Protocoll.

Gerichtsdiener.

Gerichtsdiener / ob die mögen Zeugen seyn? 165
Gerichtsdiener bey den Hofmarchen sollen so wol als bey den Landgerichten geschworen seyn / vnd thuen / was sie bey den Landtgerichten thun müssen. 104
Gerichtsdiener. V. etiam Gerichtspersonen / Item Fronbotten / Schergen.

Gerichtserfahrung.

Wann die Gerichtliche Erfahrungen Amptswegen mögen eingezogen werden. 38

Ge-

Gerichtshandlung.

Wie die Gerichtshandlung mögen bewisen werden? 157
Wie sie in andern sachen Beweisung thuen mögen? 157
Gerichtshandlung/ V. etiam Gerichts Acta, Acta.

Gerichts Herr oder Gerichts Herrschafft.

Wann die Gerichts Herrn laut der Ordnung ihre Gericht nit besitzen mögen/ wie es zuhaltē? 104
Gerichts Herrn Thail von dem Abschrifftgeldt der Abschid.
Gerichts Herrschafften Vich/ vñ derselben Wayd-besuech. 318. 599
Gerichts Herr / V. etiam Gerichtsperson.

Gerichtskosten.

Gerichtskosten mässigung. 194
Gerichtskosten / wann die mögen erkennt werden oder nit? 60. 173. 195
Zu was zeit die mögen begehrt oder eingeführt werden? 131. 419
Welche Gerichtskosten für rechtmässig mögen erkennt werden oder nit? 195
Wann der Gerichtskosten erkennt / soll ein Expens Regíster von Posten zu Posten darüber gemacht werden. 60
Welcher Gerichtskosten in die Expens Regíster mög gezogen werden? 60
Ob auch der vberflüssig Gerichtskosten / so wegen

der

der Aduocaten auffgangen / in die Expens mög gerechnet werden? 196
Die Vngehorsamen sollen deß Vngehorsambs halber die Gerichtskosten allezeit zubezahlen schuldig seyn. 13.112.115.118.121.195
Ob auch der Vngehorsamb den Gerichtskosten abzuthuen schuldig / wann er die Hauptsach gewunnen / vnd der Gehorsame solche verlohren. 119.120
Der Gerichtskosten soll vor allen dingen dem Kläger aufferladen werden / wann derselb in gebührender zeit bey dem Beklagten vmb den Bericht / also daß jhn der Beklagt selber vbersenden müssen / nit anhaltet. 41
Gerichtkosten / welche in abholung der Berichten auffgangen / da der Beklagt verlustigt / soll dem Kläger widerumb zuerkennt vnd erstatt werden / ob schon andere Gerichtskosten gegen einander auffgehebt worden. 44
Gerichtskosten im Gandt Process. 65
Zu dem Gerichtkosten soll so wol als zu der Hauptsach verholffen werden. 60.61
Gerichtskosten / V. etiam Gerichtsschäden.

Gerichtsordnung.

Gerichtsordnung / oder die Landt Recht soll der Richter allezeit bey Gericht haben. 101.158. 482.439.728
Was die Gerichtsordnung für Händl binden thue? 200

Gerichts-

Gerichtsordnung/ V. etiam LandtRecht/ Landts-Ordnung.

Gerichtspersonen.

Gerichtspersonen sollen der LandtRecht erfahren seyn. 482
Gerichtsperson in Malefitzsachen. 795
Gerichtsperson/ V. etiam Gerichtsherr/ Gerichtschreiber/ Gerichtsdiener.

GerichtsProcess.

GerichtsProcess. 481

Gerichtsschäden.

Wie vmb die Gerichtsschäden in Rechten soll gehandlet vnd verfahren werden? 194
Was bey mässigung der Gerichtsschäden der Richter in obacht nemmen vnd bedencken soll? 194. 195
Gerichtsschäden/ mässigung soll ohne verzug vorgenommen werden. 197
Wie die Gerichtsschäden mit dem Aydt mögen bestärtigt werden? 196
Inner was zeit die Gerichtsschäden sollen bezahlt werden? 197
Gerichtsschäden/ V. etiam Gerichtskosten.

Gerichtschreiber.

Wie vnd was für Personen zu Gerichtschreibern sollen auffgenommen werden? 98 95. 408
Gerichtschreiber Aydt/ vnd wie sie sich in jhrem Ampt verhalten sollen. 98. 99

Gerichtschreiber sollen nit votiren, sondern allein protocolliren, vnd der Schreyberey abwarten. 483

Belohnung der Gerichtschreiber / von allerley Briefen / Einzaichnen / Protocolliern vnd anderen Schreiben. 459. cum seqq.

Gerichtschreiber Belohnung von Beschreibung der Kirchen Rechnungen. 488

Gerichtschreiber Thail von Abschrifftgeldt der Abschidt. 462

Wie vnd wañ die Gerichtschreiber auß den Landtgerichten / den Hofmarcks Herrn / welche jhre Gericht mit nothwendigen Personen nit besetzen künden / helffen mögen? 104

Wie vnd wo die Gerichtschreiber jemandt ander selb beklagen mögen. 132

Ob die Gerichtschreiber das Reißgejaydt oder klaine Wandtwerck treiben mögen. 781

Gerichtschreiber vnd derselben Substituten in peynlichen sachen. 797

Gerichtschreiber / V. etiam Gerichtsperson / Gerichtsdiener.

Gerichtstäg.

Wie von einem Gerichtstag oder Termin zu dem andern verfahren / vnd was bey jedem gehalten werden solle? 137

Nach vbergebner Klag ist dem Beklagten auffs längst 3. Wochen / daß er sich bedencke / was er thuen wöll / zum Gerichtstag oder Termin anzusetzen.

zusetzen. 106. 107. 143
Gerichts Täg / V. etiam Termin.

Gerichts Termin.

Gerichts Termin ins gmain. 23
Gerichts Termin, V. etiam Termin, Gerichts Täg.

Gerichts Underthon.

Gerichts: oder Landtgerichts Underthon. 419. 420

Gerichtszihl.

Gerichtszihl / V. Gerichtstäg / Termin, &c.

Gerichtszwang.

Exceptiones und Einreden / wider die Iurisdiction oder Gerichtszwang. 109
Gerichtszwang / V. etiam Obrigkeit / Gericht / ꝛc.

Gesaltzen.

Gesaltzne Fisch. 625

Geschäfft.

Geschäfft / V. Legata.

Geschäfftiger.

Geschäfftiger / V. Executores.

Geschicht.

Quoad factum soll in der andern Instantz nichts newes eingebracht werden. 50

Geschlechter.

Geschlechter / Adl und Doctores wann sie gleich gehalten werden? 208. 216. 217. 224. 225. 226. 246. 566

Zeugnuß der Geschlechter. 34

Geschwistergeth.

Geschwistergeth von einem Bandt ob sie mit vnd neben den Eltern / so jhre Kinder von beeden Banden erben / erben mögen? 369 374
Geschwistergeth von einem Bandt / ob sie vor der Geschwistergeth Enickl von beeden Banden erben mögen? 374
Wie die Geschwistergeth von beeden Banden / vnd derselben Kinder aneinander erben thuen? 374
Geschwistergeth / wie sie neben den Eltern / Anherrn / vnd Anfrawen rc. jhre Geschwistergeth erben mögen? 369
Ob ein Geschwistergeth das ander zu Erben einzesetzen schuldig oder nit? 353
Ob ein Geschwistergeth deß andern Testament bestreitten mög oder nit? 353
Ob die Geschwistergeth der Erbschafft halber Nutz vnd Gewehr gegen einander ersitzen mögen oder nit? 242
Entführung der Geschwistergeth. 413

Gesellschafft.

Wie die Gesellschaffter Tortur beschehen soll? 811
Ob die Gesellschaffter Tortur vnder andere Torturn zurechnen? 812

Gesipte.

Wie vnd welche Gesipte Person in Rechten aneinander vertretten mögen? 128.157

Gesipte

Gesipte/ V. etiam-Freundt.

Gesott.

Gesott. 555

Gestohln.

Kauff vnd Verkauff eines gestohlnen Guets. 233 434.435

Gefahr eines erkaufften gestohlnen Guets. 233

Gwerschafft eines gestohlnen Guets. 232

Gestohlen oder geraubt Guet soll den Beraubten widerumb zugestellt werden. 435.718

Wie jemandt das gestohlen Guet widerumb berechten/ beweisen vnd bekommen mög? 823

Wem ein gestohln oder geraubt Guet folgen soll? 823

Wie der Beraubt dem Dieb das entfrembte Guet selb widerumb abjagen mög? 436

So die Wirth ein gestohlen Guet zu einem Pfand genommen. 332

Gestohlen/ V. etiam Dieb/ Rauber/ Geraubt.

Gestüedt.

Bestellung der Gestüedt bey den Clöstern. 511

Getraydt.

Kauff vnd Fürkauff deß Getraydts. 500

Straff deß Fürkauffs im Getraydt. 503

Wie das Getraydt vor den Häusern mög verkaufft werden? 501

Ob es auff der Wurtzl mög verkaufft werden? 499

Anlehen deß Getraydts so wol auff Geldt als sonsten/ vnd wie es damit zuhalten? 499

Das Getraydt ist den armen vnuermöglichen Leuten Metzenweiß nit zuuersagen. 501

So das Traydt vnzeitig geschnidten wirdt? 325

Anschidt deß Getraydts auff dem Wasserstram. 503

Ob jemandt sein Traydt auff das Maß oder auff die Mikeß mahlen lassen will/ stehet einem jeden beuor. 634

Wann jemandt sein Traydt abmahlen lasset/ mag ein jeder/ wann er will/ darbey seyn. 637

Was das Getraydt an dem Mahlen außgeben mög oder nit/ sollen bey Stätt vnd Märckt Probierer verordnet werden. 636

Getraydt/ V. etiam Müller.

Getranck.

Wie Wein / Meth vnd andere Getranck auff die Porg mög geholt werden. 535

Getranck/ V. etiam Wein / Meth/ Bier.

Geuerdte.

Aydt Geuerdte. 138. 141

Gewalt/ Gewaltthätig.

Thätlicher Gewalt/ so ein Priuat Person gegen einem andern/ dessen Leut/ oder Gütern verübt. 688. 689

Gewaltthätige Haimbsuechungen mit gewapneter Handt bey Tag oder Nacht/ vnd wie solche zubewei-

beweisen? 401
Gewaltthätige Haimbsuechung mit Scheltworten. 402
Wie gewaltthätige Haimbsuechung vnd Haußehr zuerretten gestatt? 402

Gewalt / Gewaltsbrieff.

Form der Gewaltsbrieff. 125
Wie die Gewält sollen bewisen werden? 156
Wie ein Gewalt vor Gericht mög gegeben werden? 124
Wann jemanden vor Gericht ein Gewalt vbergeben worden / soll es in das Gerichtsbuech verzaichnet werden. 125
Wider ein solchen Gewalt / welcher vor Gericht gegeben vnd in das Protocoll verzaichnet worden / kan nit excipiert werden. 125
Ob auch ein Gewalt einem abwesenden mög gegeben werden? 125
Gewaltbrieff / Instrument vnd Zeugen wann sie ein würckung haben? 156
Wann ein Gewaltbrieff zweiffelhafftig oder gar nit verhanden / wie es zuhalten? 156
Ohne Gewaltsbrieff soll kain Person / welche frembd / die andere vertretten. 127
Fertigung der Gewaltbrieff. 127
Gewalt / V. etiam Anwaldt / Anwaldtschafft.

Gewalthaber.

Gewalthaber / V. Anwalt.

Gewalt / Vätterlicher Gewalt.

Vätterlicher Gewalt. 215

Gewalt der Vormunder.

Macht vnd Gewalt der Vormunder vber jhre Pupilen, vnd derselben Güter. 226

Gewalt der Vormunder / V. etiam Vormunder.

Gewelber.

Gewelber. 624

Gewerb / Gewerbsleut.

Gewerb in Stätt vnd Märckten. 618

Ob vnd wie die Gewerb in Stätt vnd Märckten den Beambten zutreiben gestatt? 618

Gewerb / so vnderschidlich / ob auch andere Handwercker neben jhren Handtwercken treiben mögen? 529

Ob die Gewerbsleut auch Wirthschafft vnd Schanckung treiben mögen? 529

Gewerschafft.

Gewerschafft in Käuffen / vnd wie der Verkauffer dem Kauffer solche zulaisten schuldig? 231

Ob auch der Verkauffer wegen der Zugehörungen / vnd Eingaben die Gwerschafft zuthuen schuldig? 237

Wie lang der Verkauffer die Gwerschafft zulaisten schuldig? 237

Zu was zeit die Gwerschafft beschehen soll? 237

In was Gericht die Gwerbschafft beschehen soll? 237

In was fällen die Gwerschafft statt hab oder nit? 239. 240
Ob der Verkauffer Gwerschafft zulaisten schuldig/ wann solches schon außtruckentlich nit bedingt worden? 237
Wann der Kauffer/ ehe daß er Nutz vnd Gwerschafft ersessen/ an dem erkaufften Guet schäden erlidten/ wer solchen zubüssen schuldig? 237
So der Verkauffer vmb die Gwerschafft nit beklagt worden/ ob er dannoch dem Ansprecher Red vnd Antwort darumb geben mög? 237
238
Gwerschafft Jahr/ in welchen Contracten die abgekürtzt werden? 242
Gwerschafft im Verkauffen nach dem Stuck oder Zahl. 232. 233
Gwerschafft deß Verkauffers/ die er bey deme/ welchem er zuuor abkaufft/ suechen mag? 238
Gwerschafft verkaufften Viechs. 232
Gestohlnen Guets. 232
Der Morgengab. 214
Aigner Leut. 219
Wie es zuhalten/ wann die aigne Leut angesprochen vnd aberhalten werden/ ehe die Gwerschafft derselben ersessen? 219
Gwerschafft eines Gottshauß/ vnd Seelgeraithen. 242
Zehendts Gwerschafft auff dem Feldt. 323
Gwerschafft/ V. etiam Nutz vnd Gwerverzährung.

Gewicht.

Gewichtbschaw vnd Straff derselben Falschheit. 621
Wie das Gewicht im Landts Bayrn seyn / vnd solches solle gebraucht werden? 617
Das Gewicht soll im gantzen Landt Bayrn gleich seyn/vnd dero in den Hauptstätten/ vnd sonderlich zu Burgkhausen darob gehalten werdē. 626
So dem Grundtherrn nach dem Gewicht gedient wirdt? 626

Gewinn.

Gewinn von jeder Münchner Maß Wein. 530 542
Gewinn von dem Fueder/wievil den Wirthen gebühre. 554
Gewinn vnd Schulden der Eheleut / so gemaine Handthierung treiben. 206
Wie es deß Gewinns halber zwischen den Eheleuthen zuhalten / soll bey den Heurathsgedingen pactiert, vnd außgedingt werden. 207

Gewinneter.

Wie vnd wann Gewinneter zum Rennen oder Kuglen / vnd Fueßlauffen auffzewerffen gestatt? 573

Gewonheit.

Altherkommen/ vnd Gewonheiten werden für ein Recht gehalten. 172
Gewonheit / Landtsbräuch vnd Altherkommen / wann

wann sie schon wider die gemaine Recht / ist jhnen darumben dardurch nichts genommen. 175
Wie die Gewonheiten deß Landts Bayrn sollen bewisen werden? 158
Gewonheiten / welche Notorisch / dörffen nit bewisen werden. 158

Gewürch.

Gewürch / V. Weber.

Gewürtz.

Gewürtz vnd gesaltzen Fisch. 623
Gewürtz vnd anderer Specereÿ beschaw. 623. 624
Gewürtz vnd andere Specereyen sollen vnbeschawt im Landt nit verkaufft werden. 623
Wie das vngestossen Gewürtz im Landt mög verkaufft werden? 624
Was gestalt das Gewürtz den Außländischē Kramern im Landt zuuerkauffen gestatt? 623. 624
Straff falschen Gewürtz. 624

Geybeck.

Geybeck. 638

Geytaffern.

Ob ausser den Geytaffern das Schencken auff dem Landt gestatt. 536
Geytaffern / V. etiam Taffern.

Geywirth.

Geywirth / V. Wirth.

Gezirck.

Hofmarchen Gezirck. 414

Glaßflicker.

Glaßflicker. 684

Glaubiger.

Glaubiger vorzug im GandtProceß. 64
Warumb der vorzug der Glaubiger im GandtProceß tractiert werde? 64
Wann mehr Glaubiger in ein Stell gehörig / wie es mit dem vorzug soll gehalten werden? 77. 78
Glaubiger / so älter wird regulariter den jüngern vorgezogen 75
Glaubiger / welche außtruckentliche verpfandtung haben / im GandtProceß, vnd derselben Freyheit. 73. 76. 77
So stillschweigende Pfandt haben / vnd derselben Freyheiten im GandtProceß. 76. 77
Glaubiger welche gleichwoln kain Pfandt haben / aber dannoch den gemainen Glaubigern vorgehen. 80. 81
Freyheit der Glaubiger / welche zu erkauffung eines Guets hergelihen? 67. 81
Welche zu erbawung oder zu verbesserung eines Guets Geldt oder materialia hergelihen / vnd derselben Freyheit im GandtProceß. 66. 67
Glaubiger / welche zu besamung der Felder hergelihen vnd derselben Freyheit im GandtProceß. 66. 67
Glaubiger / welche gleichwoln kain Pfandt aber Personal Freyheit deß vorgangs haben. 81
Wann dergleichen Glaubiger / welche Personal Frey-

Freyheit deß vorgangs haben / mehr zusamen stossen / wie es mit der Prioritet zuhalten? 81
Glaubiger / welche das erste Urthl umb jhre Sprüch erhaltē / gehen den jenigen mit der Bezahlung vor / welche das Urthl hernach erhalten. 276
So deren mehr das Urthl auff einen Tag erhalten? 276
Wie sie beweissen mögen / daß sie das erste Urthl erhalten. 276
Glaubiger / so das erste Urthl erhalten / jnner was zeit sie die Vollziehung begehren sollen? 277
Freyheit der Glaubiger / welche sonsten vor dem GandtProcess von deß Schuldners Obrigkeit ein Urthl oder Geschäfft der Bezahlung halber erhalten. 81
Glaubiger / so Geldt hergelihen / einem andern Glaubiger / welcher außtruckentliche Verpfandtung gehabt / zubezahlen / ob und wie derselb im GandtProcess, befreyt? 74
Wann ein befreyter Glaubiger mit einem Geldt bezahlt worden / ob der jenige / welchem solches Geldt gehörig gewesen / und dargelihen / andern Glaubigern vorgehe? 81
Wie den Glaubigern die verschribne stuck haimbgehen? 90
Wie ein Glaubiger das jenig Guet / welches jhm auff der Gandt haimbgangen / bezahlen mög. 87

Wann

Wann der Glaubiger im zweiffel stünd / solches Guet anzenemmen / wie es zuhalten? 90
Glaubiger / welcher zum maisten auff ein vergandtes Guet gelegt / wie es jhme soll folgen? 86
Wie es zuhalten / wann jemanden ein Guet verpfendt worden / ehe es in dessen Hand kommen / welches Güter auff der Gandt seynd. 78
Ob ein weniger befreyter Glaubiger / vor einem mehrbefreyten auff der Gandt möge bezahlt werden? 81
Ob ein Erb ein Glaubiger vor dem andern bezahlen mög? 386
Wie die Curatores der Glaubiger im GandtProcess sollen erkiest werden? 88
Wo vnd wie solche Curatores sollen Pflicht thun? 89
Einstandt der Glaubiger in die vergandten Güter. 89
Wie die Glaubiger im GandtProcess durch die Edict sollen citiert werden? 83
Vor andern Glaubigern soll der Grundtherr der Abschlaipff / Anfahl vnd Abfahrt halber bezahlt werden. 293
Wann der Glaubiger dem Schuldner länger Bezahlungsfrist geben / ob der Porg ledig? 267
Wie sich der Glaubiger verhalten solt / wann der Schuldner flüchtig? 260
Glaubiger mehrerthail / wie der in acht zunemmen. 87. 263

Nachlaß der Fristen oder Geldtschulden von dem maistenthail der Glaubiger. 263
Wann die Glaubiger vermainten / es wäre in der Inuentur was außgelassen worden / wie zuprocediern? 385
Wann die Bawrn haimblich von jhren Gütern abtretten / ist es den Glaubigern vnschädlich. 296
Glaubiger mag alßdann den Hauptschuldner vornemmen / wann das Pfandt auff einem verkaufften Guet gelegen / aber verzöhrt worden. 241
Wie die Glaubiger von der Vbelthäter Guet sollen bezahlt werden? 436
Glaubiger / V. etiam Vorgang / Schuldt / Schuldner / Gandt / Gandt Procefs, Pfandt.

Gleider / Gleiderkörb.

Gleider / Gleiderkörb in Fischen. 642

Gnadenjayder.

Gnadenjaider. 775
Wie die Gnadenjayder sollen beschriben / vnd von denen / so es haben / Reuers sollen genommen werden? 775. 778
Wie solche Reuers sollen concipiert werden? 778
Wann die Gnadenjayder beschriben / soll es auff die HoffCammer bericht / vnd vberschickt werden. 778
Wann in den Gnadenjaydern fürtreffliche Thier gefangen werden / wem solche gehörig? 780

Die

Die Gnadenjayder sollen andern benachtbarten/ welche das klain Waydtwerck haben/ohne schaden seyn. 778

Goldtfälscher.

Goldtfälscher. 412

Goldtschmidt.

In was für Halt vnd Fein die Goldtschmidt das Silber arbeiten sollen. 621
Straff der Goldtschmidt/ welche das Silber im rechten Halt nit arbeiten thuen. 621
Außländische Goldtschmidt vnd Silberkramer. 622

Gottsdienst.

Ob vnder wehrendem Gottsdienst das Zöhren vnd Zechen gestatt? 553
Gottsdienst/ V. etiam Feyrtag.

Gottshäuser.

An den Kirchtägen sollen vor allen dingen die Gottshäuser besuecht werden. 568
Besitzung Nutz vñ Gewehr der Gottshäuser. 242
Wie etliche vnuermögliche Gottshäuser mit den Kirchenrechnungen zusamen sollen genommen werden? 487

Gottslästerer.

Gottslästerer vnd Vollrincker. 693
Gottslästerer Straff. 693.694
Wie die Obrigkeiten sollen gestrafft werden/ so auff die Gottslästerer nit guete obacht halten. 695

Gotts-

Gottslästerer / V. etiam Fluechen.

Graben.

Zu beeden Seiten sollen Gräben auffgeworffen werden / damit die Weeg desto besser erhalten werden. 753
Wie die Felder dardurch mögen verfridt werden. 788

Grabstain.

Grabstain. 577

Gradt.

Gradt der Sipschafft vnd Befreundten/wie die in Erbfällen erkennt vnd gerechnet werden solle? 377
Wie die Gradt vnd Sipschafft in ab: vnd auffsteigender Lini gerechnet sollen werden? 378
Gradt der Sipschafft in den Seitenerben/vnd wie die sollen gerechnet werden? 378
Gradt der Sipschafft in Erbfallen / vnd wie die vermög einer gemainen Regl/soll berechnet vnd erkennt werden? 377
Gradt der Sipschafft nach den Geistlichen Rechten. 379
Gradt/ V. etiam Sipschafft.

Gränitz.

Landtgränitz in der Gejaidtsordnung. 784

Grueben.

Wann bey den Fischwassern/Weyern/vnd Seen/ auch was gestalt in den Grueben zufischen ge-

statt. 329
Wie die Grueben / darein Fisch gesetzt werden / Jährlich sollen durchzogen werden? 643
Wie die Grueben wegen deß Fischfangs bey den Wassern von newem zumachen. 329
Außgestossne Grueben sollen wegen der Fisch nit mehr verschlagen werden. 647

Grundt vnd Boden.

Wer vmb Grundt vnd Boden zufertigen/vnd wie solche Fertigung beschehen soll? 454.455
Wer zufertigen hat von neben Grundt vnd Boden/auch vmb Fahrnuß / Außträg vnd dergleichen gehandlet wirdt. Eodem.
Wie vmb Grundt vnd Boden soll gericht werden? 416
Wann Stritt vmb Grundt vnd Boden vnd es zu der Einsatzung kommen/ wie die vollziehung beschehen soll? 416
Ob der Aigenthumbsherr auff seinen Gründen/ darauff Dienstbarkeit/ Bawren / oder was einfangen mög? 317
Wie die gmain Gründt hinzulassen? 312
Ob jemandt auff frembden oder gmain Gründen Belzstöck außgraben mög? 741
Wie der Kirchengüter Gründt mögen verlassen oder verkaufft werden? 492
Zu wässerung der Gründt soll das Wasser ohne schaden der Fischereyen abgelassen werden. 647
Grundt vnd Boden mögen nach den Wassergüssen

sen widerumb eingefangen werden. 329

Grundtdienstbarkeit.

Grundtdienstbarkeiten/vnd was das seyen? 313
Vnderschidt der Grundtdienstbarkeiten. 314
Wie die Grundtdienstbarkeiten ins gmaln erlangt werden? 314
Wie solche durch Verzöhrung erlangt werden? 314. 315
Wie die widerumb verlohren werden? 313
Wie die Grundtdienstbarkeiten sollen bewisen werden? 315
Wie vorher darauff soll articuliert werden. 316
Wann die Articuli den Landtrechten nit gemeß/ massen im 26. Titl/ 4. vnd 5. Articul/ geordnet/ wie sie Amptshalben zuuerwerffen? Eodem.
Grundtdienstbarkeiten / deren gebrauch mit oder ohne stetten vnderbruch. 315
So jemanden die Grundtdienstbarkeit auff einem verkaufften Guet verhalten wirdt? 240
Wann Stritt vmb Grundtdienstbarkeit oder dessen inhaben/ wie es zuhalten? 316
Grundtdienstbarkeit / V. etiam Grundt/ Grundtherr/ Mayr/ vnderthon/ ꝛc.

Grundtherr.

Grundtherrn Gerechtigkeit zu jhren Gütern. 288
Grundtherrn haben Macht in jhre Güter zusehen. 248
Ob die Grundtherrn Macht / die jenige Güter/ darein sie gestanden/ einem andern widerumb

zuuerstifften? 248. 251
Ob der Grundtherr nit durch die fertigung den Einstandt verliere? 252
Ob durch die Einstandt Ordnung der Land Recht/ den Grundt: vnd Lehenherrn was benommen? 251
Wie der Grundherr von seines Vnderthons Guet vor andern soll gewehrt werden. 293
Wie der Grundtherr aber auch den Anfahl oder Newstifft / so er von einem Freystiffter eingenommen/ widerumb herauß geben mueß? 294
Ob der Grundtherr in solchem Kauff / da der Mayr das Guet nit mit aignen Rucken besitzen wolt/ zubewilligen schuldig. 295
Ob der Grundtherr in solchem Kauff zubewilligen schuldig/ wann der Mayr das Guet der Frücht einem andern verstifften vnd ein Vbergült nemmen wolt? 295
Wann der Grundtherr sein Guet zubeschreiben bewilliget / ob er ausser deß Schreib: vnd Siglgeldts der Bewilligung halber was nemmen mög? 451. 455
Ob der Grundtherr schuldig einen vnuermöglichen Mayr anzunemmen/ oder ein solche Alienation zubewilligen? 292
Ob die Außträg mit deß Grundherrn bewilligung bey den Bawrngütern gestattet? 300
Grundtherrn Gült im Gandt Process. 68. 74
Wann der Grundtherr vnd sein Mayr vmb die

Gült

Gült jrrig wurden/ wie es zuhalten? 288
Grundtherrn Dienst nach dem Gewichte. 616
Wann der Grundtherr von seinem Vnderthon die Gült lasset außtröschen/ ob es für ein Pfandtung zuhalten/ vnd also zurechtfertigen? 296
Grundtherrn Pfandtung auff jhren Gütern. 268
Wie der Grundtherr mit der Hindersässen Pfand verfahren mög? 268
Grundtherr hat allzeit ein stillschweigend Pfandt/ auß seines Mayrs Guet/ Früchten vnd Fahrnuß. 68
Wann der Grundherr seinen Mayr vor außgang der Bestandt Jahr vertreiben mög? 293
Ob dem Grundtherrn von dem Vnderthon das Recht mög gebotten werden? 297
Ohne der Grundtherrn wissen vnd willen/ sollen die Bawrn kaine Holtz erschlagen/ wann solche schon zu jhren Gütern gehörig. 298
Es soll aber der Grundtherr/ sovil deß Guets notthurfft erfordert/ auff begehrn der Bawrn das Holtz fürderlich außzaigen. 298
Grundtherr/ so auch Hoffmarchsherr/ wann das Guet in derselben Hoffmarch gelegen/ vnd nit bäwlichen erhalten wirdt/ kan gegen dem Mayr die gebühr selb vornemmen. 297
Welcher Grundtherr aber seinem Mayr vnnothwendigen Stritt erweckt/ soll jhme Kosten vnd Schaden abthuen. 297
Wann zwischen dem Grundtherrn vnd seinem

Mayr Commissarij mögen verordnet werden? 297

Wann der mehrer thail der Grundtherrn in acht zunemmen? 312

Wie die Grundtherrn von der Vbelthäter Güter sollen bezahlt werden? 486

Grundtherr/ V. etiam Mayr/ Bawr/ Vnderthon/ Güter/ Gerechtigkeit/ Grundtdienstbarkeit/ Anfahl/ Abfahrt/ Abschlaipff.

Grundl.

Grundl vnd Sängl zu was zeit die zufahen erlaubt? 644

Grundt Vnderthon.

Grundt Vnderthon/ V. Vnderthon/ Hindersäß/ Mayr/ Bawr/ ꝛc.

Grundtwein.

Grundtwein/ vnd was das sey. 668. 669

Gschirr.

Gschirr im Fischen. 642

Guet/ Güter.

Veränderung der Güter. 291

Verstifftung der Güter. 290

Zertrennung der Güter. 663

Verworchung der Güter. 295. cum seqq.

Bawrn sollen nit von den Gütern fahren/ biß sie ihre Herrschafften entricht haben. 288

Wann die Bawrn haimblich von den Gütern fahren? 296

Wie

Wie die verlassne Güter sollen beschriben werden? 382
Wann die Bawrsleut die Güter wider der Herrn willen besitzen wöllen? 294
Abtrettung der Güter / wann solche jhren anfang nemmen? 294
Wie die Bestandt Jahr der Güter sollen bewisen werden. 289
Güter / welche von dem Mayr oder Bawrsleuten nit gebawet werden? 293
Ob das Guet den Besitzer aigen mach? 220
Güter Recht vnd was das sey? 288
Güter der Prælaten vñ Burger sollen mit Scharwerck gehalten werden wie andere Kästen vnd Vrbarsgüter. 425
Wie der Geistlichen / auch Burger vnd Bawrsleut Güter durch veränderung Edlmañs Freyheit erlangen mögen? 426
Wie der Edlleut Güter Landtgerichtisch werden mögen? 426
Ainschichtige Güter deren vom Adel / auch derselben Freyheit. 421
Güter darauff einer Frawen Heurathguet vnd Widerleg vermachtnuß / ob solche der Mann alieniren mög? 205. 206
Ob ein Guet / welches der Frawen zu einer Morgengab gegeben worden / mög von dem Mann alieniert werden? 213
Inner was zeit ein solch Guet / welches zur Mor-

gengab gegeben/ aber von dem Mann verkaufft worden/ von dem Weib widerumb mög bekommen werden? 213
Wann aber jnner der rechten zeit die Fraw solches Güet/ nit widerumb an sich gebracht/ wie sie sich alßdann schadloß zuhalten begehren mög? 213
Güter/ warauff ins gmain die Morgengab verschriben/ ob vnd wie lang dieselbe der Frawen verpfendt/ vnd wann solche Pfandtung jhren anfang nemme? 212
Wie die Fraw ein Güet zur Morgengab gegeben/ oder jhr sonsten verschriben worden/ zu prætendiren vnd zusuechen hab? 213
Ein Guet/ welches der Frawen zur Morgengab gegeben worden/ gehört jhr mit allen Rechten zu/ wie es der Mann jngehabt hat. 214
Guet eines Weibs/ oder ein Guet/ welches vmb jhr Geldt völlig oder zum thail erkaufft worden/ vnd wie es damit zuhalten/ wann deß Manns Güter auff die Gandt kommen? 91
Gandtung der gmainen ainschichtigen Güter. 86
Gandtung der gmainen hochgültigen Güter. 87
Wie die gmaine ainschichtige Güter vnder wehrendem GandtProceß mögen verkaufft werden? 90
Güter/ so den Glaubigern auff der Gandt haimbgehen. 90
Freyheit der jenigen/ im GandtProceß, welche zu

erhalt: oder erbawung eines Guets hergelihen. 66. 67
Freyheit der jenigen im GrandtProcess, welche zu erkauffung eines Guets hergelihen. 67
Güter / so jemanden von Gericht eingeantwortet worden / seynd ein stillschweigend Pfandt. 77
Verkauffte Güter vnd derselben einantwortung. 231
Guet welches verkaufft aber angesprochen worden / wie vnd wann dem Verkauffer vom Kauffer solches soll kundt gethan werden? 238
Wann ein Guet verkaufft aber angesprochen worden / wie sich alßdann der Kauffer vnd Verkauffer gegen einander verhalten sollen? 238
Wann ein Guet sonsten angesprochen wirdt / ehe Nutz vnd Gewehr ersessen. 254
Wann ein Guet mehrern / dann einem verkaufft worden / welcher alßdann den vorzug hab. 236
Die Güter sollen von den Bawrn nit haimblich verkaufft / sondern an gebührenden Orten darumben auffgericht werden. 250
Wie die Bawrn / so die Güter haimblich verkauffen / sollen gestrafft werden? 250
In was zeit die Güter / dauon die legata abzurichten / sollen verkaufft werden. 388
Wann ein Guet verkaufft worden / welches versetzt gewesen. 269
Wie einer dem andern ein Guet versetzen mög. 269

Güter/ so einem gelihen worden/ V. Gelihne Güter/ Leihen.
Gestohlne Güter/ vnd wann solche kaufft vnd verkaufft werden? 233
Wem die gestohlne vnd beraubte Güter gehörig vnd folgen sollen? 434. 435. 823
Wann vnd was massen das geraubt oder gestohlen Guet den Beraubten widerumb soll zugestellt werden? 435. 718
Ob das gestohlen oder geraubt Guet von den Beraubten selb dem Dieb / vnd Raubern mög widerumb abgenommen werden? 436
Güter der Vbelthäter/ V. Vbelthäter.
Güter der hingerichten Personen. 822
Güter/V. etiam Grundherr/Gerechtigkeit/Bawr/ Mayr/ etc.

Guetachten.

In Partheysachen soll vnerfordert niemand Bericht geben. 48
Guetachten / V. etiam Consilium.

GuetMontag.

GuetMontag soll den Handtwercksleuten nit mehr gestatt werden. 611. 669

Güfft.

Straff deß GüfftEingebens. 412. 825

Gült.

Ewige Gült vnd derselben Ablösung. 234
Der Kauffer soll inner zeit deß Einstandes kaine

Gülten ablösen. 248
Wie die Gülten auff einem verschribnem Stuck mögen abgelöst werden? 234
Ewigen Gülten Freyheit im Gandt Process. 80
Vogtey Gülten im Gandt Process. 68. 74
Wann die Gült außgetroschen wird/ ob es für ein Pfendtung zuhalten? 269
Wann vmb Gült nit Brieff vnd Sigl verhanden. 458
Vbergilt. 295
Scharwerckgült. 307
Traydtgülten/ vnd wann die ablößlich/ ob die auffzukauffen gestatt? 497
Wann der Grundtherr vnd sein Mayr wegen der Gült jrrig wurden/ wie es zuhalten? 288
Gültkauffer sollen alle Aufflagen vnd Burden deß Zinßgeldts selb ohn entgelt deß Verkauffers außrichten. 498
Gült/ Hew/ Strew/ Tunget/ vnd dergleichen/ ist der Güter Recht vnd Bericht. 288
Gült/ V. etiam Interesse, Zinß/ Zinßgeldt.

Gunckl.

Gunckl: vnd Rockenraisen oder Zusamenkunfften/ ob vnd wie die zugestatten? 710

Gutschen.

Welche Gefährt den Gutschen weichen sollen? 331

H.

H.

Haber.

Wie es mit der Haber: vnd Stallmüth-
satzung zuhalten. 554. 555

Habersamung.

Habersamung. 430

Hafftlwein.

Häfftlwein/ V. Heurathstag.

Haydtmähen.

Ob vnd wem das Haydtmähen zugelassen? 737

Haimblich / Haimblichkeiten.

Haimbliche Päct oder Geding/ V. Pacta.
Haimbliche End ob solche an den Fischwassern
zugedulden. 646
Haimbliche Verbündtnuß der Handtwercker/ we-
gen Bethewr: vnd Schätzung jhrer Arbeit. 608
Ob Haimische Katzen in den Feldern zugedulden.
790
Haimblichkeiten sollen von den Aduocaten nit ge-
offenbahret werden. 467

Haimbsuechungen.

Haimbsuechung mit Scheltworten. 402
Gwalthätige Haimsuechung bey Tag oder Nacht.
402

Handthabungen.

Handthabung der LandtRecht / vnd derselben Ordnung / V. LandtsOrdnung.

Handlung.

So jemandt ein Handtlung vor Gericht vmb ein gwiß Geldt auff sich nimbt. 2
Handtlungen / welche vor Gericht anhängig / sollen auffs fürderlichst abgehandlet werden. 19
23. 45. 52. 145
Wie in geringschätzigen vnd ansehlichen Sachen soll verfahren werden. 133
Handtlungen / welche zwischen zwan vnd zwainzig Pfundt Pfenning sollen in Summario abgehandlet / vnd gar nit ad ordinarium gelassen werden. 133
Wie die Handlungen vor dem HoffRath vnd Regierungen sollen gehört / befürdert / vnd endtlich verabschidt werden. 45
Wann jemanden ein Handtlung nit angehet / der soll sich auch nit darein mischen. 449
Ob jemandt / so ein Burgerliche Handtlung mit Recht verlohren / derentwegen mög gestrafft werden. 419
Handtlung / V. etiam Sachen / Recht / Rechtfertigung / Stritt / Strittsachen / Strittigkeit.

Handlsleuth.

Handlsleuth / V. Kramer.

Handls-

Handtscharwerch.

Vnlandtsgebräuchige Handscharwerch. 303.304
Ob jemandt / so die Handtscharwerch zulaisten schuldig/auch die Roßscharwerch zuthuen schuldig? 305.306
Handtscharwerch/ V. etiam Scharwerch.

Handtwerck / Handtwercker.

Handtwercksleut/Taglöhner vnd Schiffleut. 333
Handtwercksszunfft Ordnung. 601.614.666
Was massen der Handtwercker Mißbräuch vnd Vnordnungen sollen auffgehebt werden? 601
Was massen der Handtwercker vnd Taglöhner Ordnung Jährlich soll denselben vorgelesen werden. 669
Vbertretter der Handtwercks Ordnung / vnd wie die sollen gestrafft werden? 669
Handtwercks Straffen ins gmain / vnd wie selbiges Geldt soll angelegt werden? 607
Wie groß solche Straffen seyn mögen? 607.613
Handtwercker vnd Taglöhner Straff / wann sie jemanden auß der Arbeit stehen. 668
Wie die Handtwercksleut sollen gestrafft werden / wann sie aneinander die Arbeit abwerben. 608
Handtwercker Lohn. 613.666
Handtwercker Lohn / vnd wie die Arbeit interim, biß der Handtwercksmann bezahlt / jhme verpfendt / vnd er solche in Handen behalten mög? 333
Wann deß Lohns halber zwischen dem Maister/

vnd dem die Arbeit gehörig / Stritt entstünde / wie es zuhalten? 333
Saumbsahl vnd Schäden der Handtwercker an der gedingten Arbeit. 333.334.609
Ob man jhnen an den Sonn: vnd Feyrtägen Essen zugeben schuldig? 669
Wie die saumbseelige Handtwercksleut zumachung der Arbeit solten angehalten werdē? 609
Ob vnd was für Schäden die Handtwercker an der Arbeit zubüssen schuldig. 333.281.609.668
Wie die Zusamenkunfften der Handtwercker sollen gehalten werden? 607
Wann ein Handtwercks Zunfft gehalten wirdt / soll auch einer deß Raths derselben Orten darbey seyn. 607
Es sollen sich auch die Handtwercks Zünfften derjenigen sachen / welche für sie nit gehörig / nit vnderfangen / sonder für die Obrigkeit weisen. 607
Ob auch die Handtwercker auff dem Landt in Zünfften seyn / vnd das Handtwerck vngehindert treiben mögen? 606
Wie die Handtwercker auffm Landt nit allein arbeiten / sondern auch jhr Arbeit verhandthiern mögen? 613.615
Wie vnd wann die Handtwercker auff dem Lande Maister werden mögen? 605
Kain Handtwercksmann soll dem andern sein angedingte Arbeit abwerben. 608

Handt-

Handtwercker/ so ein Arbeit nit außmachen/ wie mit jhnen zuhandlen. 334. 668
Welcher Handtwercker ein angedingte Arbeit gar nit macht/ ob sie jhm möge genommen vnd einem andern angedingt werden? 608
Handtwercker Schmach/ Aufftreiben/ Vnredlich machen/ vnd andere Vnordnungen. 609
Ob einer dem andern das Handtwerch sonsten niderlegen mög. 612
Handtwercker/ welche in Stätt vnd Märckten angesessen/ wie sie sich ins gmain bey jhren Handtwercken verhalten sollen? 614
Haimbliche Verbündtnuß der Handtwercker wegen Bethewrung vnd Schätzung jhrer Arbeit/ vnd ob solche gestatt? 608
Ob die Handtwercker Wirthschafft vnd Schanckung treiben mögen? 529
Wie die Handtwercker mit Wein handlen mögen? 529
Ob vnd was sie für Gewerb ausser der Wirthschafft neben jhren Handtwercken treiben mögen. 529
Wie die Handtwercker vnd Maister jhre Gesellen halten sollen? 611
Es sollen aber die Handtwercksknecht mit jhren Maistern nit dingen/ was man jhnen zuessen geben soll. 611
Handtwerckknecht/ welche den Maistern auß der Arbeit stehen. 612
Ob

Ob den Handtwercksknechten der GuetMontag noch gestatt. 611.669
Wanderschafft der Handtwercksleut. 605
Welche Kinder Handtwerck lernen mögen. 602
Handtwercker / V. etiam Zunfft / Arbeiter / Maister / ꝛc.

Haniff / Haar.

Hanif vnd Haarkauff / auch derselben Fürkauff. 520.523.524
Wo Hanif vnd Flachs mög gedörꝛt werden? 592
Ob das Hanif: oder Haarꝛessen in den Fischwassern gestatt? 646
Hanif / V. etiam Flachs / Haar.

Haar / Flachs.

Haarbrechen. 711
Ob die Haar Arbeit ein Scharwerck. 304
Haar / V. etiam Flachs / Hanif.

Häring.

Häring. 625

Hasen.

Wie / wann / vnd wie lang dieselbe zufahen erlaubt. 783
Wo vnd wem die zufahen erlaubt. 432
Junge Hasen sollen von den Schnidtern vnd Madern nit auffgefangen werden. 783
Hasen seynd auch in grossen vnd tieffen Schneen

zufahen verbotten. 784
Es sollen auch die Hasen durch Abschröcken/ Lauschen / Wonsassen / vnd andere Vnwaidtmanschafft nit gefangen werden. 784
Hasen/ V. etiam Reißgejaidt/ Waydtwerck / ꝛc.

Haßlhüner.

Haßlhüner. 788

Hauptsach.

Wie der Beklagte auch in der Hauptsach neben den Except: Dilat: Antwort zegeben schuldig / wann er schon seine Exceptiones Dilatorias vorgewandt. 22
Es sollen aber dem Beklagten / wann sich bey Erörterung der Except: Dilat: befunden / daß er in der Hauptsach Antwort zugeben nit schuldig / ohne schaden seyn. 22
Es soll auch Richter in der Hauptsach weiter nit verfahren / wann in den Except: Dilat: beschlossen / biß darinnen erkennt worden. 22

Hauptschuldner.

Hauptschuldner / V. Schuldner.

Hauß / Haußzinß.

Bestandt eines Hauß. 278
Haußzinß vnd deretwegen stillschweigend Pfandt. 77
Wann die Inleut das Hauß zuraumen schuldig. 278. 279
So auff einem Hauß ein Dienstbarkeit / vnd solches

ches verkaufft / aber dem Kauffer solche Dienstbarkeit verhalten wird. 240
Hauß / V. etiam Häuser.

Haußarbeit.

Was vnder die Haußarbeit zurechnen? 304
Ob es ein Scharwerck sey. 304

Haußdiebstahl.

Haußdiebstahl. 826

Haußdienstbarkeit.

Haußdienstbarkeit vnd derselben Species. 314

HaußEhr.

HaußEhr vnd wie solche zuretten. 402

Haußherr.

Haußherr / ob vnd wie er auff deß Jñmans Fahrnuß / Kauffmanschafft / vnd andern solchen ein stillschweigend Pfandt hab? 77
Ob der Haußherr ein so starck stillschweigendt Pfandt auff deß Jñmanns Sachen hab / daß er auch solche seinem Jñmann / wann er nit trawē wolt / zuuerkauffen wöhren mög? 77
Wann der Haußherr das Hauß verkaufft / soll er dem Kauffer anzaigen / daß er den Jñmann biß zu ordenlicher Zinß zeit sitzen lasse / im widrigen / wie es zuhalten? 279

Haußfahrnuß.

Was vnder der Haußfahrnuß begriffen. 202
Haußfahrnuß / V. etiam Fahrnuß.

Hausen / Fisch.

Hausen. 625

Hausieren / Hausierer.

Hausieren auff dem Landt. 619

Hausieren in Stätt vnd Märckten. 618

Wann der Hausierer Kram mögen confiscirt werden / vnd wem sie alßdann gehörig? 619

Hausierer / V. etiam Kramer.

Haut.

Haut / V. Heut / Fell / Fellwerck / Leder / Gefüll.

Hechtl.

Hechtl. 643

Hecken.

Wo die Felder mit Hecken vnd Dornen mögen verfridt werden / soll das Holtz gespahrt werden. 751. 788

Helmparten.

Helmparten. 692

Hengl / Stecknetzl.

Hengl vnd Stecknetzl / V. Voglfangen.

Herberger der Vbelthäter.

Herberger der Vbelthäter / V. Vbelthäter.

Herberggeldt.

Herberggeldt / V. Schlaffgeldt.

Herkommen.

Wo etwas von Alters herkommen / demselben soll die Erklärung der Landtsfreyheit kainen Abbruch

bruch thuen. 438
Herkommen / V. etiam Altherkommen / Gewonheit / zc.

Herr / Herrschafft.

Ob ein Herr für seine Diener oder Ehehalten zubezahlen schuldig? 337
Ob ein Herr das jenig zubezahlen schuldig / was ein Ehehalt auff jhne außgenommen? 337
Ob der Herr zubezahlen schuldig / was ein Wirth vber Befelch der Herrn den Dienern gegeben? 556
Ob ein Herr seinen Vnderthonen in Rechten Beystandt thuen mög? 103. 423
Herrn / welche aigne Leut haben / V. Aigne Leut / Leibaigen.
Ob ein Herr seines Dieners Mißhandlung zuentgelten? 779
So jemandt seinen Herrn in Todt gibt / oder jhme sonsten schädliche Vntrew beweist. 412
Herrschafften sollen den Vnderthonen den Lohn geben / wann sie weiter scharwercken / dann sie schuldig. 303
Wann die Bawrn wider die Herrschafften kriegen wolten / wie es zuhalten? 690
Gegen den Herrschafften sollen die Bawrn vnder wehrenden Stritt kaine newerung anfangen. 691
Herr / Herrschafft / V. etiam Ehehalten / Vnderthon / Diener / zc.

Herrendiener.

Herrndiener/ V. Diener/ Knecht/ Raisige Knecht/ Ehehalten/ ꝛc.

Herrnforderung.

Herrnforderung / V. Grundtherrn Gült / Zinß / Gült/ ꝛc.

Herrengunst.

Herrngunst vnd veränderung derselben. 291
Herrngunst oder veranlaite Freystifft. 289
Wie die Herrngunst sollen bewisen werden? 289
Herrngunst leydet Abstifftung/ aber nit Staigerung. 290
Wie die mögen abgestifft werden. 290
Herrngunst/ V. etiam Freystifft/ Gerechtigkeit/ ꝛc.

Heurath/ Heurathen.

Heurath: vnd Hochzeit Ordnung. 561. cum seqq.
In was Grad die Heurath der Befreundten mit oder ohne Dispensation gestatt? 379
Ob der Landts Fürst ohne wissen vnd willen der Eltern/ nächsten Befreundten/ oder Vormundern ein Fraw oder Junckfraw verheurathen mög? 431
Wann sich die Kinder ohne wissen vnd willen der Eltern/ oder Vormundern verheurathen/ Item wann/ wie/ vnd was sie dardurch verlieren? 372
Von denen/ welche zu dergleichen Heurath rathen vnd helffen. 373
Wann sich die Eltern widerumb verheurathen/ wie sie alßdann jhre Kinder erben mögen? 369

Wann

Wann sich gleichwoln die Eltern widerumb verheurathen / in was fällen sie aber dannoch das Aigenthumb dessen / was sie von jhren Kindern / vnd Enicklen ererbt / nit verlieren. 370

Wann sich ein vberlebendes Ehegemächt widerumb verheurath / auch vom widerfall desselben Guets / welches das vberlebend von dem verstorbnen Ehegemächt bekommen. 371

Wann sich ein Wittfraw Leichtfertig vnd jhrem Standt nit gemeß verheurath / auch deren Straff. 371

Heurath Aigner Leut / vnd von Bewilligung hierzu. 220. 431

Heurath der Ehehalten / vnd ob sie sich vnder wehrender Dienerschafft verheurathen mögen? 662

Leichtfertige Heurath der Ehehalten sollen ohne gnuegsame Schein nit eingesegnet werden / auch deren Straff. 663

Die Obrigkeiten sollen auch auff die Leichtfertige Heurath der Ehehalten gute obacht geben. 663

Leichtfertige Heurath sollen nit gestatt werdē. 664

Heurath / Heurathen / V. etiam Winckelheurath / Hochzeit / Widerleg / 2c.

Heurathsbrieff.

Wie die Heurathsbrieff sollen auffgericht werden? 211

Heurathsbrieff / V. etiam Heurathsgeding.

Heurathsgeding.

Wieuil Zeugen zu den Heurathsgedingen von-

nöthen. 211
Ob vnd wie solche gültig/ wann die erforderte Gezeugen nit alle gebraucht worden? 211
Wie es der Gewinnung halber zwischen den Eheleuten zuhalten / soll in den Heurathsgedingen außtruckentlich pactirt werden. 207

Heurathguet.

Wie ein Heurathguet soll bewisen werden? 69
Ob ein Mann ihres Weibs Guet alieniren mög? 210
Vermächtnuß deß Heurathguets vnd der Widerlea auff allem dem / was ein Mann hat vnd bekombt / oder auff einem gewisen Stuck/ vnd wie der Mann solches alieniern mög? 205.206
Wann dem Weib ihr Heurathguet mit bewilligung deß Grundthern auff einer Gerechtigkeit versichert wirdt/ ob man derentwegen ein Willengeldt zugeben schuldig? 451.455
Wie die versicherung deß Heurathguets wegen eines vngerathnen Manns mög begehrt werden/ vnd wie solche beschehen soll? 205
Heurathguets Nutzniessung / wann kaine Kinder verhanden. 203
Wie sich ein Vatter / welcher sein lebenlang sonsten das Heurathguet zeniessen/mit seinen Kindern vergleichen / vnd solche hinweg richten mög? 217
Ob vnd wañ das Heurathguet einer Stieffmutter in den Kindtsthail mög gerechnet werden? 70

Vbermaß

Vbermaß deß Heurathguets der Bawrskinder/ vnd wie solche zurechnen? 357
Heurathsguet Freyheit im GandtProceſs. 69
Wann das Heurath: oder auch ander Guet noch verhanden/ wie es zuhalten/ wann eines Mañs Güter auff die Gandt kommen? 71
Wann ein Braut jhrem zukünfftigen Ehevogten das Heurathguet vor der Hochzeit zugebracht/ vnd seine Güter vor der Hochzeit auff die Gandt kommen/ gehet sie dannoch andern Glaubigern vor. 81
Exceptio non numeratæ Dotis, oder Einreden nit bezahlten Heurathguets. 211
Heurathguet/ V. etiam Widerleg/ ꝛc.

Heurathstäg.

Wo die Heurathstäg/ Stuelfest/ Häfftlwein/ oder wie man sie jeder Orten nennet/ mögen gehalten werden? 567
Wieuil man bey dergleichen Mahlzeiten Speiß/ vnd was für Getranck man geben soll? 562
Wieuil Personen vnd was gestalt darzu mögen berueffen werden? 562

Heuser.

Bestandt vnd Auffkündung der Heuser. 278. 279
Was gestalt die zwaygädige Heuser zubawen gestatt? 750. 766
So zu Verbesserung oder Erhaltung der Heuser gelihen wird/ solchen gelihenen Geldts Freyheit im GandtProceſs, 66

Heuser / V. etiam Nahrungs: Außtrag: vnd Außnamheußl / Hauß.

Heut.

Kauff vnd Fürkauff der Heut. 522
Roch vnd vngeworchte Heut / ob vnd wie die ausser Landts zuuerkauffen gestatt? 522
Paßbrieff wegen der Heut. 523
Wie die Fell vnd Heut den Lederern vnd Weiß-Irrhern sollen verkaufft / vnd von jhnen verarbeit werden? 632

Hew.

Hew / Strew / Gült / Tunget vnd dergleichen / ist der Güter Recht vnd Bericht. 288
HewZehendt. 327

Hetzen.

Vom Strich hetzen. 778
Wie solches erlaubt. 432
Ob jemanden durch die Diener zuhetzen gestatt? 781

Hindergäng.

Hindergäng / V. Gütliche Hindergäng / Compromiss.

Hinderlegte Geldt.

Hinderlegt Geldt ist so vil als baare Bezahlung. 252
Wann / vnd wieuil dem Gericht vnd dessen Personen von dem hingelegten Geldt gebühre? 453 454

Hin-

Hinderlegte Güter.

Arrest der hindergelegten Güter. 281
Wann ein hindergelegt Guet vnder die stillschweigende Pfandt gerechnet / angesprochen vnd begehrt möge werden? 77
Hindergelegte Güter / V. etiam Sequester, Behaltne / deponirte Güter.

Hindersäß.

Ob die Herrschafften den Hindersassen in Rechten Beystandt thuen mögen? 423
Verkehrung der Hindersäß bey den Bawrngütern / vnd wie es damit zuhalten? 293. 294
Vmb wieuil ein Hinderseß mög gepfendt werden? 268
Wie mit der Hindersässen Pfandt mög verfahren werden? 268
Wieuil ein Bawr in den Söldenhäußlen Hindersässen haben mög? 313
Die Hindersäß der Bawrn in Söldenhäußl sollen auch der Obrigkeit gefällig seyn. 313
Hindersäß / V. etiam Vnderthon / Jñman / rc.

Hindingerin.

Hindingerin der Ehehalten. 660

Hinführung.

Hinführung gewunnen Holtz oder Hews. 311

Hingerichte Personen.

Hingerichte Personen / V. Iustificirte Personen.

Hinlassung der Gmaingründt vnd anders.

Hinlassung der Gmaingründt vnd anders / V. Bestandt.

Hirnheubl.

Hirnheubl. 692

Hirsch.

Wann die Hirschen zufahen erlaubt. 777

Spiß: oder vnjagbahre Hirschen sollen nit gefangen werden. 777

Welcher Hirsch für vnjagbar zuhalten. 777

Ansehliche vnd fürtreffliche Hirschen / wann die in Bestandt: vnd Gnadenjaider gefangen werden / sollen dem LandtsFürsten vberschickt werden. 780

Hochgültige Güter.

Vergandtung der hochgültigen Güter. 87

Hochzeit.

Hochzeit Ordnung. 561. cum seqq.

Straff der jenigen / so die Hochzeit Ordnung vbertretten. 574

Wann die Hochzeiten sollen eingesegnet werden. 567

Hochzeitkosten in der Kirchen deß Einsegnen vnd andershalber. 581. 582

Ob das Bräutvolck den Priester auff die Hochzeit zeladen schuldig. 582

Ob der Braut entgegen zureitten gestatt. 564

Wieuil

Wieuil Personen / vnd was gestalt auff die Hochzeiten mögen geladen werden? 562
Wo die mögen gehalten werden? 567
Wieuil Mahlzeiten / Speiß / vnd was für Tranck darauff zugeben gestatt? 562
Speiß einschieben bey den Hochzeiten soll aber verbotten seyn. 562
Wieuil Spilleut vnd Frewdenspil bey denselben erlaubt. 564
Ob jemandt auff die Hochzeiten aigne Spilleut oder Trompeter mitbringen mög? 564. 565
Junge von Adl sollen auch nit mehr vngeladen auff die Hochzeiten reitten / vnd Trompeter mit sich bringen. 565
Ob die Schanck: vnd Weisungen auff den Hochzeiten gestatt? 566
Hochzeitkräntz. 563
Wer die Auffwarter bey den Hochzeiten bezahlen soll? 565
Zu den Hochzeit Täntzen soll man das vngeladne Bawrsgesindt nit lauffen lassen. 566
All andere Vnzucht in Hochzeiten zuuermeyden. 566
Mißbräuch der Suppen bey den Hochzeiten vor dem Kirchgang abzuschaffen. 563
Ob der Nach: oder Extraordinari Trunck bey den Hochzeiten gestatt? 565
Ob auch die Vor: vnd Nachhochzeiten zugestatten? 563

Wann

Wann ein Braut vor der Hochzeit jhrem zukünfftigen Ehevogten das Heurathguet zugebracht/ vnd vor der Hochzeit seine deß Manns Güter auff die Gandt kommen/gehet sie die Braut alßdann andern Glaubigern vor. 81
Hochzeit/ V. etiam Braut/ Spilleut/ etc.

Höckler.

Höckler/ V. Fragner/ Keuffl/ Fürkeuffl.

Hoffbaw.

Hoffbaw / vnd von der darzugehörigen Scharwerck. 302. 303
Hoffbaw / Sitz / vnd Sedlhoff sollen vnuerwendt bey jedem Jnhaber verbleiben. 427

Hoffdiener.

Wo die Hoffdiener mögen beklagt werden. 411

Hoffgerichtsbott.

Hoffgerichtsbott vnd derselben Ampt. 100
Hoffgerichtsbotten sollen von der Meil ein zimblichen Lohn haben / oder sich derentwegen durch den HofRichter vnd die Räth entschaiden lassen. 100
Wann die Hoffgerichtsbotten von Gericht geschickt werden/oder Citationes exequiren, seynd sie in deß LandtFürsten Gelaydt / Schirm vnd Sicherheit. 100

Hoffgerichts Procuratores.

Hoffgerichts Procuratorn vnd Redner Lohn / den Schrifftlichen Proceß vnd Termin bey den

Hoff-

Hoffgerichten. 469
Ob die HoffgerichtsProcuratores bey den Hoffgerichten andere substituiren mögen? 469.470
HoffgerichtsProcurator, V. etiam Aduocatus, Procurator, &c.

Hoffierer.

Hoffierer/ V. Spilleut.

Hoffmarch.

Hoffmarch vnd derselben Gezirck. 414
Hoffmarch / V. etiam HoffmarchsHerr / HoffmarchsGerechtigkeit.

HoffmarchsGerechtigkeit.

HoffmarchsGerechtigkeit soll allzeit bey dem Jnhaber der Hoffmarch vnuerändert verbleiben. 427
HoffmarchsGerechtigkeit/ V. etiam HoffmarchsHerr / rc.

Hoffmarchsherr.

Hoffmarchsherrn Iurisdiction. 416.424
Was die zurichten vnd zustraffen haben? 414
Wie die Hofmarchsherrn jhre Gericht besetzen sollen? 104.416
Gerichtsdiener der Hofmarchsherrn sollen so wol/ als die bey den Landtgerichten/ schwören/ vnd thuen/was die Gerichtsdiener bey den Landtgerichten thuen. 104
Wann die Hoffmarchsherrn jhre Gericht vermög der Ordnung nit besitzen mögen / wie es zuhalten?

ten? 105
Wie die Hoffmarchsherrn zu erstattung der Rechtsitzer jhre vmbgesessne Nachbarn erbitten mögen. 417
Wann die Hoffmarchsherrn jhre Nachbarn zu Beysitzern erbitten / ob solche auch den Aydt zu Gericht laisten sollen. 417
Wie vnd wann auch die Procuratores vnd Redner auß den Landtgerichten den Hoffmarchsherrn hülff thuen mögen? 104
Wie vnd wann die Hoffmarchsherrn bey jhren Gerichten nit allein Procuratores auß den nechsten Landtgerichten sondern auch von jhren Vnderthonen gebrauchen möge? 18
Wann ein Hoffmarchsherr Procuratores von seinen Vnderthonen nimbt / ob er sie in die Pflicht nemmen mög. 18
Wie vnd wann die Hoffmarchsherrn so wol als die Landtgerichtische Obrigkeiten jhre Verhören anstellen sollen? 23
Saumbsal der Hoffmarchsherrn in Erklärung Rechtens. 105
Ob sie auch den Gandt Procesß exerciren mögen? 92
Wie die Hoffmarchsherrn die Partheyen an das Landtgericht weisen mögen? 418
Wann der Hoffmarchsherr die Partheyen an das Landtgericht weiset / ob es jhm præiudicirlich? 418

Wann

Wie sie die Vbelthäter in die Landtgericht lifern sollen? 434. 823
Hoffmarchsherrn seynd so wol die Tax vnd Gebott zuhalten schuldig/als die Landtgericht. 465
Wie gegen den Hoffmarchsherrn/welche die Landbott nit halten wolten/zuuerfahren? 726. 727
Wann ein Hoffmarchsherr auch Grundtherr/ob er mit dem Mayr/so das Guet in der Hoffmarch gelegen/aber nit bäwlich erhalten wirdt/die gebühr selb fürnemmen mög. 297
Hoffmarchsherr/V. etiam Landsäß/Landstandt ꝛc.

Hofmarchs Tafern.

Hofmarchs Tafern/V. Tafern.

Hoffmarchs vnderthon.

Verschaffung der Hoffmarchs vnderthon in die Landtgericht/vnd wie es allerseits darmit zuhalten. 423
Hoffmarchs vnderthon/V. etiam Vnderthon/Hindersäß.

Hoffstroh.

Gebrauch vnd Scharwerch deß Hoffstrohs bey den Höfen München vnd Landtshuet. 425

Hofftafern.

Wie die Beambte bey den Tafern die Schanckung treiben mögen? 533
Zu den Hof: vnd Bstandt Tafern soll niemandt trinckenshalber oder Wein daselbsten zuholen getrungen werden. 533
Hofftafern/V. etiam Tafern.

Holtz/ Höltzer.

Holtzordnung in Freyen Gebürgen / vnd wie die solle gehalten/aber nit vbertretten werden. 763 764
Fürkauff deß Holtz. 771
Die Schäden vnd Nachthail deß Holtz sollen nit allein die Holtzhay/ sondern auch die Jagtspersonen anzaigen. 730. 731
Was massen das Holtz: oder Rindenschelen gestatt? 742. 743
Deß Holtz solle verschont werden/wo man sich mit Fültz vnd Maßköpffen deß Dachsenhawen halber behelffen kan. 740
Wie das Holtz zu rechter/ vnd nit vngewöhnlicher Zeit solle geschlagen werden? 743
Welcher einen Baum einmal angehawen vnd versuecht/ der soll jhn gar vmbhawen/ im widerigen gestrafft werden. 741
Das stehende Holtz soll bey den Freygebürgen nit vmbgehawen werden/ biß die Windtwürff verführt. 763
Wañ die Höltzer gleich zu den Gütern gehörig/sollens die Vnderthone dannoch ohne der Grundherrn bewilligung nit erschlagen. 298
Es sollens jhnen aber die Grundtherrn fürderlich anßzaigen. 298
Wer in Gebürgen nit aigen Holtz hat/dem soll zur Haußnothturfft das Holtz zuschlagen vnuerwöhrt seyn. 756
Wie die Zinser mit Holtz sollen versehen werden?

den? 735. 736. 737
Wie die Söldner das Holtz zu Hauß bringen mögen? 737
Wie den Bawrsleuthen/ so kain Holtz haben/ mit Holtz solle geholffen werden? 744
Wann aber die Bawrn aigne Gehültz bekommen/ ob jhnen dannoch von andern Höltzer solle Holtz abgeben werden? 772
Wie sie sich mit dem Holtzschlag in jhren aignen Gehültzen verhalten sollen. 772
Landtsäß/ welche aigne Gehültz haben/ mögen vngehindert jhr Notturfftholtz zu Hauß/ wo sie wohnen/ bringen lassen. 756
Wie es mit abgebung deß Holtz allerdings solle gehalten werden? 729
Ob das junge Holtz neben dem andern mög abgeben vnd vmbgehawen werden? 742
Wann Höltzer ein zeitlang abgetriben worden/ wie vnd wann die widerumb abgeben vnd gehawen mögen werden? 735
Mit was Ordnungen die Holtz sonsten sollen abgeben vnd gehawen werden? 739
Was massen die Holtzverschwendung abzustellen? 739
Was massen guete obacht solle gehalten werden/ damit die Höltzer mit abgebung nit vnnothwendig erödigt vnd verschwendt werden. 730. 736
Das Holtz soll auch mit außbesserung der Mülbach nit abgeschwendt werden. 640. 641
Wie auch die Holtzhay wegen abschwendung deß

Holz sollen gestrafft werden? 739
Wie es mit dem Holzschlag in Freygebürgen allerdings zuhalten. 763
Wie das Abholz soll auffgeraumbt vnd in die Mosige Weeg / selbige damit außzubessern / gelegt werden. 764
Was massen das Abholz auffgeraumbt vnd neben andern Holz soll verführt werden. 756
Holzarbeit vnd Flöß zuuerführen. 761
Wer deß Floßwercks nit befuegt / ob der Holz verführen vnd verkauffen mög? 756
Was für Klaffterholz auff den Flössen mög verführt werden. 765
Holzsümmern/ ob vnd wie solches gestatt? 760
761
Wie das Holz zu Mußl vnd Prügl gehawen/ vnd durch das Wasser zur Ebne mög gerennt vnd gebracht werden? 762. 763
Wie die Posach bey den Wasserstramen sollen verschont vnd gehayet werden? 760
Wie die Arch: vnd Wöhrholz bey den Awen vnd Wören sollen gehayet vnd verschont werden? 760
Wie die Felber oder Alber bey dem Wasser zuziglen 760
Holz welches zum Klaffterhawen vnd brennen erlaubt/ was das für Holz seyn soll? 736. 738. 765
Wie es mit dem Breñholz bey Stätt vnd Märckten zuhalten? 735

Was

Was für Holtz zum Wasserwerck / Schlachten vnd Brücken solle gebraucht werden? 766
Was für Holtz zum Zimmern soll abgeben werden? 761
Wann das Zimmerholtz soll abgeben / vnd wie es sonsten damit solle gehalten werden? 743
Damit aber zu dem Zimmern vnd Wasserwerchen/ꝛc. das rechte Holtz/vermög der Ordnung/ abgeben werde / soll gute achtung gegeben werden. 765
Was für Holtz zu verfridung der Felder solle genommen werden? 751
Es soll aber das Holtz gespahrt werden/wann man die Felder mit Höcken oder Dörner verfriden kan. 751
Holtz zu den Schnidtbammen. 743
Was man für Holtz zu vnderhaltung der Strassen/Weeg vnd Steg brauchen soll? 751
Was für Holtz den Schörper vnd Schmiden zum Kohlbrennen solle abgeben werden. 757
Was für Holtz den Kistler/ Schäfflern/ ꝛc. zu jhren Handtwercken mög abgeben werden / vnd wie es damit zuhalten. 758
Holtz zum dräxlen zuverarbeiten. 757
Was für Holtz zu Laitterbammen/ Rechen/ Hopffenstangen vnd Raiffen mög abgeben werden. 744 758
Was auch für Holtz zu Latten mög abgeben werden. 744

Holzdiebstahl vnd hinführung. 308. 311
Bey einem jeden Gmainholz soll ein Forster oder Holzhay seyn / welcher in selbigem Dorff nit hause. 770
Holz: oder Panförst deß Landts Fürsten / daran die Vnderthone den Trib / Besuechung vnd Behülzung haben. 416
Wer vber die Holzwachs / so an deß Landts Fürsten Panförst stössen / zurichten vnd zepfendten. 415. 416
Holz / V. etiam Gmain / Gehülz / Forster / Spaltholz / Zaunholz / ꝛc.

Holzarbeit.

Holzarbeit vnd Flöß zuuerführen / ist an Son: vnd Feyrtäg auch verbotten. 761
Holzarbeit / V. etiam Holz.

Holzführen gen Hoff.

Wie es mit dem Holzführen gen Hoff zuhalten: 425

Holzgründt.

Wie die Holzgründt vnd Wißmader / so mit Holz verwachsen / mögen geraumbt vnd gereut werden? 431. 737. 745
Messung der Holzgründt. 773
Holzgründt / V. etiam Holzwachs / Holz / ꝛc.

Holzhay.

Wie die Holzhay wegen abschwendung deß Holz auch mögen gestrafft werden? 739

Holz-

Holtzhay/ V. etiam Holtz/ Forster/ Gehültz/ ꝛc.

Holtzmaister.

Holtzmaister. 763

Höltzler.

Höltzler. 762

Holtzmaß.

Holtzmaß. 774

Holtzreussen.

Holtzreussen im Fischen. 642

Holtzschläg.

Holtzschläg. 308
Ob die gemaine Holtzschläg ein Dienstbarkeit? 317
Wann der Holtzschläg halber Stritt fürfiel / wie es zuhalten? 317
Holtzschläg / V. etiam Holtz/ ꝛc.

Holtzwachs.

Holtzwachs / V. Holtz/ Gehültz/ ꝛc.

Hönig.

Hönigkauff der Methsieder. 532

Hopffenbrocken.

Hopffenbrocken. 711
Ob es ein Scharwerch? 304

Hopffenstangen.

Hopffenstangen. 744. 758

Hüechl.

Rothüechl. 643

Hüner.

Wie vnd wem die Hüner zufahen erlaubt. 432 781

Huter.

Was massen jhnen nit allein die Gemain: sondern auch die Kraußwoll zukauffen gestatt. 521

Huererey.

Huererey/ V. Vnzucht/ Vnkeuschheit/ Vngebür/ Leichtfertigkeit/ Concubinatus.

Hundt.

Wieuil ein Bawr bey Hauß Hundt halten mög/ vnd wie er dieselbe anlegen vnd prüglen soll. 786. 787

Wann ein Bawr mehr Hundt hat/dann jhme die Ordnung zulasset/ wie sie zustraffen. 787

Wann aber ein Bawr mehr Hundt / dann die Ordnung zulasst/ halten mög. 787

Wie man das Wildt mit den Hunden auß den Feldern jagen mög. 786. 787

Hundt welche eingeschlagen werden / so man auch Riden nennet / seynd zum Jagen hinzuleyhen allerdings verbotten. 787

Ob andere Hundt zum Jagen mögen hingelihen werden. 787

Was

Was gestalt die Dachsen mit Hunden / so man auch Sewfinder nennet / bey Nächtlicher weil / den Jagtspersonen zufahen erlaubt. 782
Hundt so den Jagtspersonen von dem Jägermaister abzurichten befohlen werden. 782
Ob vnder solchen auch andere Hundt abzurichten mögen angenommen werden. 782
Hundt halten obs ein Scharwerck. 304
Hundt / V. etiam Schäden / rc.

J.

Jacobs Brüder.

JAcobs Brüder. 684

Jagen.

Vorrichten zum Jagen. 777
Ob die / so deß Jagen berechtiget / zusamen spannen / vnd aneinander helffen mögen.
Ob einer dem andern die Netz vnd Hundt zum Jagen leyhen mög. 787
Ob die Vnderthone darzu mögen gebraucht werden. 776
Ob die Bawren jhre aigne Lehen vnd Gehültz selb abjagen mögen. 786
Jagen / V. etiam Waydtwerck / Wildpan / Gejaid / Nachhengen / rc.

Jägermaister.

Jägermaister / V. Jagtspersonen.

Jagtspersonen.

Ob vnd wie den Jagtspersonen ausser oder ohne vorwissen deß Jägermaisters ainiges Waydtwerck zutreiben gestatt. 782
Ob den Jagtspersonen / den das klain Waydtwerck sonsten nit gestatt / Hasen zuschiessen dannoch gestatt. 782
Ob die Jagtspersonen vnder den jenigen Hunden / welche jhnen von Jägermaistern abzurichten anbefohlen worden / auch andere Hund abzurichten annemmen mögen. 782
Wie die Jagtspersonen die Nachthall vnd Schäden deß Holtz auch anzaigen sollen. 730. 731

Jahrsfrist.

Jahrsfrist / V Zinß / Güle.

Jahrtag.

Jahrtag. 580

Impen.

Impen Bstandt. 598
Wie lang die Impen sollen verlassen / vnd widerumb außgenommen werden. 598

Indicia, Anzaigungen.

Wie die Indicia vnd Anzaigungen in peynlichen sachen seyn sollen. 804
Ob solche dem Gefangnen vmb sein Verantwortung sollen zugestellt werden. 805. 806
So die Indicia einem Gefangnen zugestellt worden / aber darauff nit antworten wolt / wies zuhalten.

halten. 806
Ohne gnuegsame Indicia soll niemands gefänglich eingezogen werden. 806

Ingber.

Geferbter Ingber soll in das Landt nit gebracht/ vnd darinn verkaufft werden. 624

Ingereusch.

Ob das Ingereusch/ als Fleck/ Fr. J./ vnd dergleichen/ von den Metzgern vnbeschawt mög verkaufft werden. 626

Inhaben/ Inhaber.

Wie es zuhalten/ wann das Inhaben nit bekandt/ offenbahr/ noch erwisen. 43
Wann der Stritt allein vmb das Inhaben der Grundtdienstbarkeit/ wie es zuhalten. 316
Die Hoffmarchsgerechtigkeit soll allezeit bey dem Inhaber derselben verbleiben. 427
Wann deß Inhabers wegen Stillstandts Befelch zuerkennen oder nit. 42
Eines wissentlichen Inhabens soll niemandt vor endtlicher Entschaidung entsetzt werden. 4
Inhaben/ V. etiam Possession, Einsetzung/ &c.

Inhalten.

Ob die jenige/ so ein richtige Gegenforderung hat/ an den jenigen/ was er bezahlen soll/ was inbehalten mög. 56
Ob der Handtwercker die Arbeit/ biß er seines Lohns entricht/ inbehalten mög. 33

Iniuri, Iniuriant.

Wie die Iniuri solle bewisen werden. 161. 394
Inner was zeit die mögen retorquirt werden. 396 397
Wann solche retorquirt worden/ ob die Schmachklag dardurch auffgehebt worden. 397
Underschidt der Retorsion, und widersprechung einer Iniuri. Eodem.
Item, was der effect Retorsionis, und der widersprechung einer Iniuri sey. Eodem.
Iniuriwort / so auß Zorn beschehen / und derselben Straff. 394
Widerrueff und Abbit der Iniuri, und wie solche beschehen soll. 394
Iniuri Straff/ wann schon dieselbe abgebetten worden/ V. Straff.
Wie in der Iniuri unnd Schmachklagen die Ehrverletzung deß verlustigten thails / biß zu Außtrag ordenlichen Rechtens soll eingestellt werden. 4
Wie die Schmachklagen Ampts halber mögen auffgehebt werden. 399
Ob der Landts Fürst ex plenitudine potestatis, wann schon die Partheyen darein nit verwilligen wolten / die Iniuri auffheben kündte. 399
Verzicht der Iniuri. 396
Schätzung der Iniuri. 162. 398
Iniuriant, so der Iniuri conuincirt und zu einer Abbit condemnirt worden/ und ob er hierdurch sein

sein Ehr verlewrt? 398
Wie der Iniuriant zu beweisung seiner außgegossnen Schmach mög gelassen werden. 394
Wie der jenige / so zu behelff seines Rechtens vor Gericht ein schmächliche Klag hätte fürgeworffen / solche außführen soll. 394
Wann der Iniuriant der Iniuri laugnet / aber von dem Iniurirten dessen vberwisen / wie es zuhalten. 394. 395
Wann aber dessen der Iniuriant nit vberwisen / wie es zuhalten. 394. 395
Ob der Iniuriant mög gestrafft werden / wann die Iniuri Amptshalber auffgehebt worden. 399
Ob er die Gerichtskosten zubezahlen schuldig / wañ die Iniuri Amptshalber auffgehebt worden. 399
Ob deß Iniurianten Erben auff die angestellte Schmachklag Antwort zugeben schuldig. 395
Wer für einen Iniurianten zuhalten. 394
Iniuri, Iniuriant, V. etiã Ehrenrührig / Schmach / Scheltwort / rc.

Inländer / Inländisch.

Inländer haben auff allen Märckten den Vorkauff biß der Schaub oder Fahnen gefällt worden. 526
Die Inländer sollen den Außländern nichts fürkauffen / vnd auß dem Landt schicken. 524
Inländische Kramer / ob vnd wie sie die Kirchtäg besuechen mögen. 569
Inländer / V. etiam Außländer / Außländisch.

Inleut.

Inleut.

Wann die Inleut das Hauß zuraumen vnd außzuziehen schuldig. 278. 279
Inleut / V. etiam Inmann / Bestandt / Hauß / Haußherr.

Inmann.

Inman / V. Inleut / Hauß / Haußherr / etc.

Inquisitio.

Inquisition vnd fengkliche Annemmung. 798
Ob die Inquisition vnd Rechtliche Anklag / wann die neben einander vorgenommen werden / aneinander nit hindern. 800
Vnderschidt der Inquisitionen. 798. 799
Inquisition, V. etiam Erfahrung / Anfrag.

Insigl.

Wer vnder dem Insigl seine Schrifften verschlossen in HofRath oder Regierungen verführen mög. 40
Wann Insigl an Brieffen manglen / ob sie gültig. 457
Insigl vnd Petschafft werden für ein ding gehalten. 457. 657
Insigl / V. etiam Sigl / Petschafft / Brieff / etc.

Inßlet.

Ob das Inßlet ausser Landts mög verkaufft werden. 631

Instandt.

Instandt / V. Stillstandt.

Instantia.

Instantia.

Erster Instandt sollen die Klagen bey den Vndergerichten vor: vnd angebracht werden/ Nisi, &c. 5.409.410
Wie Richter erster Instandts/ wann von jhme gewaigert worden/ in sachen weiter nit verfahren soll. 47
In der andern Instandts soll / quoad factum, nicht newes eingebracht werden. 50

Instrumenta.

Was zu Instrumenten, Transumpten vnd Vidimus gehörig. 163
Instrumenta, item mit Sigl verfertigte Brieff mögen nach eröffneter Zeugensag vnd allzeit Vorbeschluß der sachen producirt werden. 154
Instrumenta, Gewaltbrieff vnd Zeugen/ wann die ein würckung haben. 156
Ehe die Instrumenta in die Protocolla Notariorum geschriben werden/ sollen sie zuuor den Partheyen abgelesen / vnd corrigirt werden. 477
Wie die Instrumenta sollen corrigirt, vnd hernach zu Steenden sollen geschriben werden. 477.479
Mit fertigung der Instrumenten sollen die Notarij die Partheyen nit auffhalten. 478
Wie auß eines verstorbnen Notarij Protocoll mögen die Instrmenta gezogen vnd den Partheyen erthailt werden. 479
Instrumenta, V. etiam Brieff/ Schrifften / &c.

Inter-

Interesse, Zinß/ Gült.

Was vnd wieuil Interesse von dem gelihenen Geldt seyn soll. 498

Wieuil jemanden neben dem Hauptguet Interesse mit der prioritet im GandtProceß mög erkennt werden. 79

Interesse, V. etiam Zinß/ Gült.

Interesse, Interuentio.

Interesse oder Einstandt zum Stritt eineß dritten/ den die Sach auch berühren thut. 25. cum seqq.

Welchen aber dergleichen Interesse nit betrifft/ der soll sich auch nit einmischen. 449

Wann das Interesse deß LandtsFürsten in einer Sachen abzuhandlen/ soll solches ohne vorwissen desselben durch die Räth nit beschehen. 45

Interesse, V. etiam Einstehung zu Stritt/ Vertretten etc.

Interpretatio der LandtRecht.

Interpretatio der LandtRecht/ wem die gebühre. 406. 442

Inuentur, Inuentarium.

InuenturSperr soll nach beschehnen Todtfahl alßbalden vorgenommen werden. 382

In wessen beyseyn solche soll vorgenommen werden. 382

Wie vnd wann die Beschreibung der Inuentur fürzunemmen. 383

Wann solche fürgenommen worden/mag auff begehrn

gehrn der Erben / jhnen ein Exemplar erthailt / das ander bey Gericht behalten werdẽ. 383. 387
Inuentur Geldt. 463. 464. 465
Wann die Obrigkeiten aber solches einnemmen wollen / sollen sie der Inuentur persönlich beywohnen / Nisi &c. 464
Es soll aber die Inuentur der Aigennutzigkeit halber nit vorgenommen werden. 422
Zöhrung bey der Inuentur. 463
Ob die Erben mögen gezwungen werden ein Inuentarium auffzurichten. 382
Wann ein Inuentarium auffgericht worden / ob die Erben getrungen mögen werden / daruon Abschrifften zunemmen. 464
Inuentur Freyheit vnd Gefahr / welche sie den Erben gibt. 56. 359. 361. 382. 385
Ob nit das Beneficium Inuentarij verlohren werde / wann etwas von der Verlassenschafft hinweggenommen wirdt. 384
Ob jemandt bey der Inuentur was hinwegnemmen mög / wann er dergleichen thät solches zubezahlen. 465
Wann der Erb kain Inuentarium auffrichten lasset / soll er für alle Schulden guet seyn. 384
Wann auch der Erb gleichwoln vorhabens ein Inuentarium auffzurichten / aber vorher sich der fahrenden Güter vnderfieng / vnd die Schulden einbrächt / soll er gleichsfals für alle Schulden guet seyn. 384

Wann kain Inuentarium auffgericht worden / ob Trebellianica dardurch verlohren werde. 385
Ob auch die Erben Falcidiam verlieren / wann sie kain Inuentarium auffrichten lassen. 386
Wann kain Inuentarium auffgericht worden / ob die Restitutio in Integrum darwider nit statt hab. 386
Ob den Erben ein Inuentarium auffzurichten von dem Erblasser mög verbotten werden. 385
Wie sich die Erben mit oder ohne Inuentari der Erbschafft entschlagen mögen oder nit. 384
Ob durch die auffrichtung eines Inuentarij die Erbschafft angetretten werde. 384
Wie die Executores der letzten Willen Inuentaria sollen auffrichten lassen. 387
In was fällen die Inuentur zugelassen. 464
Wie vnd wann die Inuentur der jenigen Güter / so ausser Landts / möge vorgenommen werden. 383
Nach vollbrachter Inuentur sollen die beschribne Güter in gemainer Handt der Erben oder Vormundern biß auff Rechnung vnd Thailung / oder sonsten notthürfftige Handtlung vngebraucht verbleiben. 383
Ob nach beschehner Inuentur der Erben / oder / die jenige / so in deß Erblassers Hauß wohnen / die Fahrnuß nit gebrauchen mögen. 384
Wann die Glaubiger vermainten / es wär in der Inuentur was außgelassen worden / wie zuprocediern. 385
Wie

Wie die Inuentur bey den Adlspersonen soll vorgenommen werden. 383
Auff welchen Vogtgütern die von Adl die Inuentur haben. 421
Ob die von Adl auch die Inuentur auff den ainschichtigen Gütern haben. 421

Inwohner.

Inwohner / V. Inländer / Inleut etc.

Inzicht / Inzichtige Personen.

Inzichtigter Personen Porgschafft / vnd purgation vnd wie sonsten darauff mit jhnen zuprocediren. 722
Wann sie vber gelaiste Porgschafft flüchtig wurden / wie mit den Porgen zuhandlen. 722
Inzichtige Personen / V. etiam Glaydt / Vbelthäter / Purgation, &c.

Ircher.

Ircher vnd derselben Ordnung. 632
Wie vnd was für Fell die Weißircher zu den Leistfellen vnd Samischen verarbeiten sollen. 633
Weißircher sollen der Leistfell vnd Samischen / zu versehung anderer Handtwercker einen guten Vorrath haben. 633
Wie die Weiß Ircher die Fell andern Handtwerckern verkauffen mögen. 633
Ob die Weißircher andern Handtwerckern vmb gebürlichen Lohn die Samischen vnd Leistfell zuarbeiten schuldig. 633
Ob die Weißircher die Leistfell vnd Samischen im

Fischschmalz verarbeiten/ vnd den Kauffleuten verhandlen mögen. 633
Weißircher vnnd nit die Rothgerber sollen die Schweinhäut arbeiten. 634
Wie den Irchern die Fell vnd Häut zuuerarbeiten sollen verkaufft werden. 632

Irrung.

Irrung welche in Rechnung aber nit in Rechten beschehen/ ist vnschädlich. 361
Irrung zwischen den jenigen / welchen die Gejaidtsverwaltung anbefohlen worden/ oder sonsten Gejaider haben. 792
Irrung vnd Kundtschafft der Mayr. 310
Irrung/ V. etiam Stritt/ Strittigkeiten/ Strittsachen / Recht/ Rechtsfertigung.

Juchart.

Juchart vnd Tagwerck wirdt für ein ding gehalten. 773
Maß vnd Marchung der Juchart. 773. 774

Juden

Juden sollen in Bayrn kaine Wohnungen haben/ noch Handthierung treiben. 671
Wie die Juden ihre Schulden von den Inwohnern deß Landts Bayrn einbringen sollen. 671. 672
Durchzug der Juden / vnd wie sie sich mit nemmung deß Gelaidts verhalten sollen. 672
Straff der Juden / so ohne ordenlichs Gelaidt durch

durch das Landt Bayrn raisen. 673
Gelaidtsform der Juden. 673
Gelaidt der Juden soll von den Mautnern zur nachricht vnderzaichnet werden. 672
Gelaidtgeldt der Juden. 672
Juden sollen mit dem Gelaidtgelt / auch Maut vnd Zoll wider altherkommen nit beschwert werden. 672
Mit den Juden zucontrahiren, oder jhnen Herberg vnd Vnderschlaipff zugeben ist den Landtsvnderthonen verbotten. 673
Straff der Juden so mit den Landtsvnderthonen contrahiren. 673

Jungkfraw.

Nothzwänger der Jungkfrawen vnd derselben Straff. 412. 709. 717. 825
Jungkfrawschwächer vnd derselben Straff. 709

Iurisdictio.

Iurisdictio, V. Gerichtszwang / Obrigkeit / rc.

Ius Repræsentationis.

Wie vnd wann solches so wol in Erbschafften ab Intestato, als Testamenten statt hab. 375. 376

Iustificirte Personen.

Güter der Iustificierten Personen. 822
Wann ein Vnderthon Iustificiert wirdt / wie der Grundtherr zu seiner Gerechtigkeit kommen mög. 823

K.

Kärpffen.

Kärpffen. 643

Kalb / Kalbskopff.

Kälber kauffen/vnd Metzgen/ wem solches erlaubt. 630

Ob die Kälber vnder 3. oder 4. Wochen mögen abgestochen werden. 629

Kalbsköpff sampt den Füssen. 628

Kalbfell.

Wie die Kalbfell / damit sie nit ausser Landts verkaufft werden/ sollen beschriben werden. 634

Kalchbrenner.

Kalchbrenner. 762

Khanten.

Khanten/ V. Wirth.

Käß.

Parmasankäß/ V. Außländische Kramer.

Kästen.

Was gestalt die vnnothwendige Kästen zuzimmern verbotten. 766

Kauff / Kauffen/ Kauffer.

Kauffen/ verkauffen. 230

Wie die Käuff sollen bewisen werden. 230

Was darauff gehörig / wann ein Kauff abgelaugnet/ vnd hernach bewisen worden. 231

Wie die Käuff mit oder ohne Schrifften zuhalten seyen / oder nit. 231
Wie die Käuff sollen beschlossen vnd auffgericht werden. 250
Gwerschafft in Käuffen. 237
Wie die Käuff wegen der vervortheilung widerumben mögen auffgehoben werden. 234
Wann ein erkaufftes Guet angesprochen wirdt / wie sich der Kauffer gegen dem Verkauffer verhalten solle. 238
Wann ein erkaufftes Guet strittig gemacht wird / ob der Kauffer schuldig den vbrigen Kauffschilling hinauß zugeben. 237
Wann ein Guet mehrer dann einem verkaufft / wem es gehörig. 236
Gefahr eines erkaufften aber nit geantworteten Guets. 232
Kauffen oder verkauffen nach dem Stuck / oder nach der Zahl. 232
Ob der Kauff gültig / wann schon das Anbott zur verhütung deß Einstandts nit beschehen. 245
Was der Einsteher dem Kauffer zuerstatten schuldig. 248
Kauffer soll inner der Zeit deß Einstandt Jahrs ausser deß Nothbaws an den erkaufften Guet nicht bawen / kaine Gülten ablösen / noch das Guet in anderweg schmälern. 248. 249
Wann dem Kauffer auff dem verkaufften Guet von dem Verkauffer die Grundtdienstbarkeit ver-

verhalten wirdt / wie es darauff zuhalten. 240
Kauff eines gestohlnen Guets. 233
Kauff vnd Fürkauff deß Getraidts. 500
Kauff allerley Pfenwerth. 514
Kauffen vnd Fürkauffen an einem Ort vnd daselbsten widerumb verkauffen/ob es gestatt. 525. 526
Vor den Thorn / auff der Gassen / oder haimblich in Häusern kauffen / ehe daß ein ding am failen Marckt gebracht wird / ist verbotten / auch dern/ so darwider handlen Straff. 525
In den Käuffen sollen alle haimbliche Päct vnd Fürgeding verbotten seyn / auch von Straff deren / so darwider handlen. 525. 620
Die Außländer sollen sich deß Kauffens an den Jahrmärckten enthalten / biß der Schaub oder Fändl gefallen ist. 526
Nutz vnd Gewehr der erkaufften Güter / V. Nutz vnd Gewehr.
Kauffen / V. etiam Verkauffen / ꝛc.

Kauffbrieff.

Was von den Kauffbrieffen Siglgeldt solle gegeben werden. 452

Kauffsgeding.

Kauffsgeding werden auch auff den Einsteher verstanden. 248
Wann die Kauffsgeding anderst dann contrahirt worden / dem Einsteher angezaigt werden. 249

Kauffgeldt.

Kauffgeldt von den Fürkäuffen zunemmen sie passiern zulassen/ ist verbotten. 526

Kauffschilling.

Ob der Kauffer den Kauffschilling zuerlegen schuldig / wann jhm das erkauffte Guet strittig gemacht worden. 237
Ob jemandt den Kauffschilling zubezahlen schuldig / wann jhme das erkauffte Guet nit eingehändigt worden. 56
Kauffschillings Freyheit vnd Vorgang im Gand-Proceſs, wann derselbe nit bezahlt worden. 67. 73. 74
Wann der Kauffschilling widerumb müeß herauß gegeben werden. 240
Kauffschilling/ V. etiam Kauffsumma.

Kauffsumma.

Wann die Kauffsumma anderst dann contrahirt worden/ angezaigt wirdt. 249
Kauffsumma / V. etiam Kauffschilling.

Kauffleut.

Kauffleut/ V. Kramer.

Kauffmannswahren.

Kauffmannswahren. 77
Kauffmannswahren/ V. etiam Wahren/ Kramer.

Kayserliche Recht.

Wann den Kayserlichen Rechten im Land Bayrn nachzugehn / oder darnach zuhandlen. 7. 363. 364. 406

Katzen.

Wilde Katzen. 785
Haimische Katzen in Traydtfeldern nit zugedulden. 790

Kermersierer.

Kermersierer/ V. Stationierer.

Kerßbaum.

Kerßbaum. 741

Kesten.

Kesten. 620

Keuffl.

Keuffl/ Fragner/ Höckler. 515
Sollen vmb die Victualia oder Pfenwerth/ kaine Parchet/ Wurschet/ oder andere Wahren eintauschen. 517
Keuffl/ V. etiam Fürkäuffl/ Kauffen/ Verkauffen/ Pfenwerth/ 2c.

Ketzer.

Ketzer. 344

Kinder.

Wann die Kinder in jhrer Eltern statt per Ius Repræsentationis eintretten mögen. 375
Wie die Kinder Vatter vnd Mutter auch andere jhre Eltern erben. 367. 368
Wann die Kinder vmbgangen oder gar enterbt worden. 347
Wann die Kinder vmbgangen/ oder wie es seyn soll nit enterbt worden/ ob die Legata gültig. 347

Wie

Wie vnd warumb die Kinder mögen enterbt werden. 347. cum seqq.
Wann die Kinder nit zu Erben eingesetzt worden/ also daß das Testament nichtig/ vnd sie ab Intestato succediren, ob sie dannoch die Legata bezahlen sollen. 352
Den Kindern ist man auffs wenigist die Nothgebürnuß/ doch ein mehrers zuvermachen nit schuldig. 353
Damit ein Testament nit vngültig sey/ sollen die Kinder so gar in deme/ was sie empfangen/ der Nothgebürnuß halber instituirt werden. 352
Wie vnd wann den Kindern das Mütterlich Guet folgen soll. 216
Den Kindern soll allzeit das jenig folgen/ was sie ausser deß Mütterlichen Guets/nachdem sie auß deß Vattern Gewalt kommen/sonsten erobert. 216 217
Wann ein Vatter seine Kinder hinweg richten wolt/ wie er sich mit jhnen vergleichen soll. 217
Es soll auch der Kindern Erster Ehe nach Absterben deß Vattern vor der Stieffmutter in verstifftung der Güter gedacht werden. 300
Welche Kinder im Vätterlichen Gewalt. 215
Kinder/ so noch im Vätterlichen Gewalt/ ob sie mögen Testament machen. 344
Ob die Kinder vber 25. Jahr alt bey jhren Eltern zubleiben mögen gezwungen werden. 216
Ob sie jhren Eltern vmb den Lohn dienen mögen.

gen. 664
Kinder wann die dahaimb im Müssiggang aufferhalten werden. 658
Die Kinder sollen von den Eltern/wie sich gebürt/ außgestewrt vnd mit anderer Nothturfft versehen werden. 217
Kinder welche sich ohne wissen vnd willen der Eltern oder Vormunder verheurathen 216. 372
Wie lang die Kinder Vormunder haben sollē. 225
Ob sie künden Testament machen. 344
Ob sie für oder wider jhre Eltern mögen Zeugnuß geben. 165
Ob die Kinder Leibaigen/wann die Eltern Leibaigen 220
Wann die Kinder jhre Eltern peynlich anklagen mögen. 348
Straff der Kinder/welche jhre gefangne Eltern nit erledigen. 349
Deß gemainen Manns Kinder sollen nit im Müssiggang erzogen/sondern zu Handtwerckern vnd der Arbeit angehalten werden. 688
Welche Kinder Handtwerck lernen mögen oder nit. 602
Wie die Bawrskinder zu lernung der Handtwerck zugelassen. 604
Kinder/welche fluechen/von jhren Eltern darumben nit gestrafft werden. 694. 824
Kinder der Edlleut/so Todtschläg begangen/vnd wie die in abwesen der flüchtigen Eltern/von

jhren

jhren Guet mögen außgeheurath werden. 438
Wie es mit der Betlleut Kinder / so im Landt gebohren werden / zuhalten. 685. 687
Kinder / so nach auffrichtung eines Testaments gebohren. 359
Kinder verdambter Geburt. 367
Kinder Entführung. 413
Kinder verthuen. 412
Vnder den Kindern werden auch verstanden die Enicklen. 252
Kinder / V. etiam Eltern / Natürliche / Vneheliche Kinder / rc.

Kindlbettherin.

Kindlbettherin. 582
Kindlbetthpflegerin. 658

Kindlmahl.

Kindlmahl. 568

Kindstauff.

Kindtstauff. 582

Kindtsthail.

Wann der Kindtsthail fällt. 201. 202. 203
Wann der Stieffmutter Heurathguet in den Kindtsthail zurechnen. 70

Kirchenpröbst.

Wie die Kirchenpröbst abzusetzen. 490
Wie sie der Kirchen; den Außstandt einbringen sollen. 489
Kirchenpröbst / V. etiam Kirchengüter / Kirchenrechnung.

Kirchenbruch.

Kirchenbruch oder Entweyhung derselben. 413

Kirchen Gehültz.

Kirchen Gehültz. 767. 768
Kirchen Gehültz/ V. etiam Holtz / Gehültz / ꝛc.

Kirchengeldt.

Wie die Kirchenpaarschafft auff Interesse anzulegen. 491
Kirchengeldt / Ornat, Klainöder vnd Briefflíche Vrkunden derselben / wie die Jährlichen in die Rechnung eingeführt vnd verwahrt sollen werden. 485

Kirchengüter.

Kirchengüter Freyheit im GandtProcess. 67. 71
Der Kirchengüter Einnam vnd Außgab. 490
Kirchengüter Verrechnung/ Verwahrung/ Verwaltung. 484
Beschreibung der Kirchengüter. 484
Wann die Kirchengüter beschriben werden / soll ein Exemplar der Obrigkeit gegeben/das ander bey den Zechschrein behalten werden. 485
Wie die Kirchengüter mögen alienirt vnd verlassen werden. 492
Was mit den Kirchengütern vnd sonst gehandlet wirdt / soll mit gesambter Handt deß Pfarrers vnd Kirchenpröbst geschehen. 486
Wann die Kirchengüter auff deß Schuldners Gütern ein stillschweigend Pfandt haben. 71

Kirchengüter / V. etiam Kirchenrechnung / rc.

Kirchen Ornat.

Ob die Kirchen Ornät zu einem Pfandt mögen genommen werden. 332

Kirchen Ornät, V. etiam Kirchengeldt.

Kirchenrechnung.

Wie vnd in wessen beyseyn die Kirchenrechnungen sollen verricht werden. 485

Wie es bey den Kirchenrechnungen der Zöhrung halber zuhalten. 486. 487. 489

Mahlzeiten bey den Kirchenrechnungen ob zugestatten. 489

Was dem Pfarrer vnd Kirchenpröbsten wegen der Kirchenrechnung soll gegeben werden. 489

Was den Beambten wegen der Kirchenrechnungen soll zu Lohn gegeben werden. 489

Was den Gerichtschreibern derentwegen zugeben. 488

Kirchenrechnungen sollen von dem Pfarrer vnderschriben werden. 486

Sollen von den Beambten in jhren Ambtsrechnungen eingeführt vnd vberantwort werden. 486

Wie etlicher vnuermöglicher Gottshäuser Kirchenrechnungen zusamen gelegt / vnd auff ein Zährung gericht werden sollen. 487

Welche Kirchenrechnungen biß Dato von den Gottshäusern / in Hoffmarchen gelegen / in den Landtgerichten auffgenommen worden / darbey soll

soll es noch verbleiben. 487

Wann die Kirchenrechnung fürüber/ vnd ein Rest verbliben / soll derselbe alßbald erlegt / vnd wie er anzulegen von stundtan daruon geredt werden. 485

Wie die Kirchenrechnungen vorher auff der Cantzl sollen außgerueffen werden. 485. 486

Ehe die Kirchenrechnung vorgenommen wirdt/ soll die Ordnung derentwegen zuuor abgelesen werden. 493

Es sollen auch bey den Kirchenrechnungen die Beambte die Pfarr: vnd Widenhöff besichtigen. 487

Wie die Kirchenrechnungen von den Landtsässen sollen auffgenommen werden. 486

Kirchenverwaltung.

Wann auff deß Verwalters Gütern der Kirchenwaltung halber die stillschweigende Pfandt jhren anfang nemmen. 73

Kirchweyhung.

Kirchweyhung/ V. Kirtag.

Kirtag.

Kirtag Oordnung. 568

Wie die achalten vnd die Vbertretter dessen sollen gestrafft werden. 574

Kirtag Ordnung soll an den Kirtägen außgerueffen / vnd dessen zum zaichen ein Fändl außgesteckt werden. 572

An

An den Kirtägen sollen vor allen dingē die Gotts-
häuser besuecht werden. 568
Wie die Bawrn Kirtag halten / vnd wievil sie
Personen darauff laden mögen. 569
Ob vnd wie die Inländische Kramer die Kirtäg
besuechen mögen. 569
Wie lang sie darauff mögen fayl haben. 570
Ob die Außländische Kramer auff den Kirtägen
mögen fayl haben. 569
Wie lang die Wirth auff den Kirtägen schencken
mögen. 570

Klaffter.

Klaffter oder Holzmaß. 774
Klaffter / V. etiam Holz.

Klag / Klagen / Kläger.

Wo die Klagen erster Instandts sollen ange-
bracht werden. 5. 409. 410
Anstellung der Summarischen Klagen. 1
Wie jemandt seine Klagen so wol in Summario
als Ordinario vornemmen mög. 3
Wie die Klagen in Summario beschaffen seyn sol-
len. 20. 40
Wie die in Ordinario beschaffen seyn sollen. 130
131
Klagen sollen in Ordinario doppler eingeben wer-
den. 133
Welche Klagen allein Summariter, vnd nit in Or-
dinario mögen abgehandlet werden. 133
Wie die Klag der Gegenparthey vmb sein Ver-

antwortung soll zugestellt werden. 41.106
Wie lang dem Gegenthail / wann jhm die Klag vmb sein Verantwortung zugestellt worden / Termin solle gegeben werden. 106.107.143
Wie sich der Antworter auff vorgebrachte Klag verhalten soll. 134
Wann der Beklagte die Klagen widersprochen / wie zuprocediren. 28
Wie man sich ante litis Contestationem auff die Klag verhalten soll. 140
Wie man sich post litis Contestationem verhalten soll. 142
Wie sich der Kläger verhalten soll / wann auff die Positional Articul geantwort worden. 144
Wie sich Klager vnd Antworter von einem Termin zum andern verhalten sollen. 137
Zum Klagen soll niemandt bößlich angehezt werden. 2
Was der Klager betrachten soll / ehe daß er mit seiner Klag verfahren. 1
Wann er noch von der Klag abstehen mög. 1
In gemainen schlechten sachen sollen die Klagen mündtlich abgehandlet werden. 16
In wichtigen Klagen aber soll man schrifftlich verfahren. 18
Wie die Klagen schrifftlich sollen gestellt werden. 132
Klag kan anfangs schrifftlich vbergeben / vnd dem Beklagten hernach neben der Ladung vberschickt

schickt werden. 106
Vnd daß der Beklagte die Klag empfangen/ soll er dessen ein Recepisse von sich geben. 41
Wann dem Beklagten aber die Klag nit zugeschickt / sonder allein citirt worden / ob er alßdann schrifftlich oder mündtlich antworten soll. 107
Kläger mag sein Klag aintweder neben der Ladung dem Beklagten zuschicken/ oder aber auff den ersten Gerichtstag sein Klag schrifflich oder mündtlich fürbringen. 107
Wann der Kläger den Bericht nit abholt / also daß jhn der Beklagt selb verführen mueß / wer den Gerichtskosten bezahlen soll. 41
Es soll aber entgegen der jenige Gerichtskosten / welcher in abholung der Berichten auffgangen/ dem Kläger erstatt werden / wann der Beklagt verlustiget / ob schon andere Gerichtskosten compensirt worden. 44
Vngehorsamb deß Klägers/ vnd wie darauff zu procediren. 120
Wie die Klagen verschlossen oder offen mögen in den HoffRath oder Regierungen eingeben werden. 40. 475
Vnderschidliche Klagen sollen nit in einer Supplication, sonder absonderlich eingeben werden. 5
Klagen/ welche Vnformlich/ Ehrenrührig/ ꝛc. sollen verworffen werden. 5. 21. 132. 468
Klagen vnder zway Pfundt Pfenning sollen in

kain Rechtfertigung gelassen/ sondern von dem Richter nach Ermessigung verthedigt werden. 133. 417

Es sollen auch richtige Klagen in kain Rechtfertigung gelassen werden. 417

Nit weniger sollen auch die beständige Klags Articul zur Weisung nit gelassen werden. 145

Klag umb Geldtschulden. 259

Klag auff Underpfandt. 82

Klag wider die Hoffdiener wo die soll vorgenommen werden. 411

Klag deß LandtFürsten wider den Underthon vel è Contra. 410

Wann auch die Beambten selb vor Gericht zuklagen hätten. 132

Klag ex L. Diffamari. 4

Ob die Rechtliche Klag und Inquisition nit aneinander hindern thuen. 800

Klag / V. etiam Iurisdictio, Obrigkeit / Stritt / Rechtfertigung / Beschwerdten / rc.

Klainödt.

Wie die Klainöder der Kirchen bey den Kirchenrechnungen sollen eingeführt und werwahrt werden. 485

Klobn.

Klobn / V. Voglfangen.

Klosterleut.

Klosterleut. 344

Knab.

Knab.

Knab / V. Kinder.

Knecht.

Knecht / V. Diener / Ehehalten.

Kohlbrennen / Kohlbrenner.

Kohlbrennen. 757. 762
Was darzu für Holtz soll abgeben werden. 756

Kram / Kramer.

Kramer von stattlichen Gewerben. 618
Wie vnd welche Kramer bey den Cantzleyen mögen fail haben. 619
Kramer / welche man Hausierer nennet / sollen bey Confiscation jhrer Wahren nit mehr hausiern / sondern die gewöhnliche Jahrmärckt besuechen. 619
Wem solche Confiscirte Wahren gehörig. 619
Kramer Paßbrieff / V. Paßbrieff.
Wie der frembden Kramer Wahren sollen angesagt werden. 620
Landtfahrer / welche zum Deckmantl Kramerey treiben / sollen im Landt nit gedult werden. 648
Kramer / V. etiam Außländisch / Inländisch / Wahren / rc.

Kramläden.

Kramläden vnd Gewelber. 624

Krametsvogl.

Krametsvogl. 789

Krantz.

Bräut: vnd Hochzeitkrantz. 563

Kraußwoll.

Kraußwoll/ V. Huter.

Kräuderbürd.

Kräuderbürd im Fischen. 642

Krebs.

Krebsmaß. 648

Erläutterung deß Krebs: vnd Fischmaß. 655

Ob das Krebsfangen bey Nächtlicher weil gestatt. 646

Kreydenschüß.

Kreydenschüß der Vbelthäter halber. 714

Krieg/ Kriegsleut.

Der LandtsFürst fahet ohne vorwissen der Landtschafft kaine Krieg an. 428

Der Kriegsleut Testament. 342

Kriegsleut/ V. etiam Soldaten/ Landtsknecht/ ꝛc.

Kriegen / Rechten.

Kriegen/ V. Rechten.

Kriegsbefestigung.

Kriegsbefestigung / V. Litis Contestatio.

Kriegskosten.

Kriegskosten/ V. Gerichtskosten.

Kröß.

Kröß. 628

Kuhe.

Zinßkühe / vnd was von einer solle gegeben werden. 598
Kühe / welche auff Zinß eingeschlagen werden / soll nit auß selbigen Stall / sonder anderwerts her erkaufft werden / auch Straff deren / so hierwider handlen. 599
An derselben statt soll auff kainen Strick mehr gelihen werden / auch Straff deren / so hierwider handlen. 599

Kümich.

Kümich / V. Fewrstetten.

Kundtschafften.

Kundtschafft oder Zeugnuß deren von Adl / Praelaten, Doctorn, vnd Geschlechter. 34 150. 151
Wie die Kundtschaffter wegen Vbermarchung sollen eingezogen werden. 311
Kundtschafft / V. etiam Beschaw / Beweisung / Commission.

Kupplerey.

Kupplerey / vnd deren Straff. 707

L.

Ladschafften.

LAdschafften. 572
Derselben Vberfluß zuuermeyden. 572
Mit was maß von allerley Ständen die Ladschafften

ten mögen gehalten werden. 572. 573
Ob die Ladschafften statt einer Vorhochzeiten mögen gehalten werden. 563
Vortl zu den Ladschafften zegeben / wie die sollen abgeschafft seyn. 573
Straff der Vbertretter der Ladschafftordnung. 574
Ladschafft / V. etiam Mahlzeit / Hochzeit / ꝛc.

Ladung / Citatio.

Ladung oder Fürforderung zu Gericht. 11. 105
Ladung vnd Verkündungen in hangenden Rechten. 110
Ladung dessen / welcher sich nit anhaimbs befindt. 107
Wie die jenigen sollen zu Gericht berueffen vnd geladen werden / welche sich dahaimb nit finden lassen. 108
Ladung vnd Citationes sollen an den Kayserlichen CammerGericht nit allein jnner 6. Monaten außgebracht / sondern auch verkündt vnd bey dem CammerGericht widerumb eingebracht werden. 185
Ladung / V. etiam Citationes, Fürforderung / Fürhaischung / Verkündung / ꝛc.

Læsæ Maiestatis.

Læsæ Maiestatis Rei, V. Criminis.

Laiterbaum.

Laiterbaum / V. Holtz.

Lämmer.

Lämmer/ V. Schaff.

Landtbott.

Landtbott/ V. Landtordnung/ LandtRecht/ Statut.

Landtdieb.

Landtdieb. 810

Landtfahrer.

Landtfahrer/ V. Landtstörtzer.

Landtsfreyheit Erklärung.

Landtsfreyheit Erklärung soll bey allen Gerichten mit deß LandtFürsten Secret verfertigt auffbehalten vnd kainem Beambten in seinem Abzug mitzunemmen gebühren. 439. 443

Landtsfreyheit Erklärung soll den alten hergebrachten Herkommen vnvergreifflich seyn. 438

Landtsfreyheit Erklärung soll den alten confirmirten Freyheiten kainen Abbruch thun. 439

Soll auch andern an jhren Freyheiten vnvergriffen seyn. 438

Landtsfreyheit Erklärung soll nach dem Buechstaben gehalten werden. 443

Wie die Landsfreyheit Erklärung von dem LandsFürsten verfertigt der Landtschafft zugestellt/ vnd zuhalten versprochen werden solle. 442

LandtsFürsten verpflicht zu Erklärung der Landsfreyheit. 439

Landtsfreyheit Erklärung soll Jährlich zwaymal abgelesen werden. 439

Beambte sollen zu Erklärung der Landtsfreyheit Pflicht thuen. 440
Welche Beambte zu der Erklärung der Landtsfreyheit nit geschworen / vor denselben ist man zuerscheinen nit schuldig / vnd seynd derselben Rechtsfertigung nichtig vnd vnkräfftig. 440
Wann jemandt beklagt wird / als hätt er die Erklärung der Landtsfreyheit vbertretten / wie zu procediren. 441
Wie die Vbertretter der Erklärten Landtsfreyheit zustraffen. 441
Wann jemandt als ein Vbertretter der Landtsfreyheit vngütlich beklagt wurde / wie jhm Abtrag beschehen soll. 442
Bestettigung der Erklärten Landtsfreyheit. 438
Erklärung der Landtsfreyheit soll nit nachgetruckt werden. 443
Landtsfreyheit Erklärung / V. etiam LandtsFürst.

LandtFürst.

So jemandt in deß LandtFürsten Vngnad. 428
Dem LandtFürsten vnd Ständen ist die Landtsordnung an jhren Rechten vnuergriffen. 727
Dem LandtFürsten ist auch vorbehalten die LandtRecht ins künfftig zuuerändern. 405
Wann ein Sach deß LandtFürsten Interesse betreffend / wie es zuhalten. 45
Wo der LandtsFürst seine Vnderthonen vel è Contra beklagen mög. 410
LandtsFürst bekombt auff dem jenigen Edlmañsguet/

guet / welches einem Prælaten oder Burger / rc. verkaufft wirdt / die Iurisdiction, Scharwerch. 425

Was Sachen der Landts Fürst für sich erfordern vnd auß ordenlichen Gewalt schaffen mög. 409

Ob auch der Landts Fürst seines gefallens ein Malefitzsach / wann die LandtStändt das Malefitz Recht selb haben / für sich vnd seine Räth abzuhandlen erfordern mög. 796

LandtFürsten Panförst vnd Gehültz / daran die Vnderthon den Trib / Besuech / vnd Bhültzung haben. 415. 416

Ob der LandtFürst ohne willen der Eltern / deroselben Kinder außheurathen mög. 431

Ob er das Landt verschreiben mög. 428

Ob er ohne wissen vnd willen der Landtschafft Krieg anfange. 428

LandtFürst kan ex plenitudine potestatis die Iniuri auffheben / wann schon die Partheyen darein nit willigen wolten. 399

Wie der LandtFürst Lehen leihen mög / wann der Ordinari Lehenherr nit Lehen wolt. 254. 255

Wie der LandtFürst Lehen leihen mög / so man den rechten Lehenherrn nit wissen kan. 257

Verpflicht deß LandtsFürsten zu der Erklärten Landtsfreyheit. 439

Ehe dem LandtFürsten gehuldigt wirdt / soll er die Erklärung der Landtsfreyheit bestettigen. 438

Wie / wann vnd inner, was zeit an den Landts-

Fürsten

Fürsten selb / von den Räthen mög gewaigert werden. 53

Wann an den LandtFürsten von den Räthen gewaigert vnd supplicirt worden / soll entzwischen Stillstandt gehalten werden. 53

Wann an den LandtsFürsten muthwilliger weiß gewaigert worden / was darauff gehörig. 54

LandtsFürst / V. etiam Landtsfreyheit Erklärung.

Landtgebrauch.

Landtgebrauch / V. Statuten.

Landtgericht / Landtgerichtisch.

Die Landtgericht sollen jhre Gericht ohne der Partheyen Kosten besetzen. 417

Wie vnd wann die Partheyen von den Hoffmarchen in die Landtgericht mögen gewisen werden. 418

Wann aber schon die Partheyen von den Hoffmarchen in die Landtgericht gewisen werden / ist es doch dem Hoffmarchsherrn ohne schaden. 418

Wann ein Landtgerichtischer Vnderthon in einer Hoffmarch was verbrochen / wie es zuhalten. 419. 420

Ein Edlmannsguet / wann es in eines Prælaten oder Burgers Handt kombt / wird Landtgerichtisch. 425

Was massen die Landtgerichtische Obrigkeiten oder Beambte die jenigen / so wider der Landtschafft Bawren oder Hindersässen in den Landtgerichten

gerichten sitzend vmb Burgerliche Sachen zuklagen haben/ für deß Beklagten Herrn weisen/ oder die Sach selb abhandlen mög. 424
Wie sich die Landtgerichtischen Obrigkeiten verhalten sollen / wann jhnen die Hoffmarchs vnderthonen nit wolten verschafft werden. 423

Landtgränitzen.

Landtgränitzen/ V. Gränitzen.

Landtshuldt.

Landtshuldt soll den Vbelthätern vnd derselben Fürschiebern mit nichten gestattet werden. 720
Wann jemanden die Landtshuldt verwisen worden/ vnd solche hernach widerumb bekombt/wie er derentwegen mit dem LandtFürsten vnd seiner Obrigkeit nichts desto weniger widerumb abkommen soll. 702

Landtsknecht.

Ob den Landtsknechten das Garten gestatt. 674
Wann sie in das Landt komen / sollen sie deß Garten vnd anders halber gewarnet werden. 677
Wie disen Paßzettl erthailt werden sollen. 677
Landtsknecht welche durchs Landt raisen/sollen allein jhre Seitenwöhren tragen. 677
Argwöhnische Landtsknecht sollen nit beherbergt/ sondern der Obrigkeit angezaigt werden. 676
Landtsknecht/ V. etiam Soldaten/ Gartknecht.

Landtleut.

Landtleut/ V. Landtsvnderthon.

Landts-

Landtsordnung.

Handthabung der Landtordnung / oder wie die solle gehalten werden. 300. 408. 439. 482. 544. 726. 773. 472. 518. 632. 655. 441. 445. 520. 551. 556. 560. 574. 639. 655. 669. 695
Wie die Vbertretter derselben zustraffen. 726
Ob auch die jenige der Landtsordnung vnderworffen / welche darzu nit geschworen. 473
Vnwissenheit der Landtsordnung / V. Vnwissenheit.
Verstandt der Landtsordnung / V. Buechstab.
Die Landtsordnung oder Recht sollen bey allen Gerichten seyn darnach zuhandlen. 101. 158. 482. 439. 728
Die Beambte sollen die Landtordnung in jhren Abzug nit mitnemmen. 439
Die Landtsordnung ist dem LandtFürsten vnd Ständen an jhren Rechten in ander weeg vnvergriffen. 727
Ob die mög geändert werden. 728
Landtordnung / V. etiam LandtRecht.

Landtraisende.

Landtraisende / V. Raisende.

Landtrecht.

Wie Landtrecht in Bayrn sollen bewisen werden. 158
Derselben sollen die Gerichtspersonen erfahren seyn. 482

Was die Landtrecht für Händl binden thüe. 405
Ob die mögen geändert oder verbessert werdē. 405
Landtrecht sollen kainen Landtstandt an seinen sonderbahren Rechten nachthailig seyn. 405
Wann kaine Landtrecht oder sonderbare Freyheiten verhanden / soll nach den gmainen Rechten gehandlet werden. 406
Landtrecht/ V. etiam Landtsordnung.

Landtrichter.

Landtrichter/ V. Beambte.

Landtsäß.

Wo die Landtsäß in persönlichen Sprüchen erster Instandts fürzunemmen. 409
Den Landtsässen ist die Landtordnung an ihren Rechten vnuergriffen. 405. 727
Landtsäß welche aigne Gehültz haben / mögen jhnen zur Haußnotthurfft / wo sie wohnen / das Holtz wol zuführen lassen. 756
Ob sie die Pfandtung haben. 427
Ob sie die Gericht vber jhre Vogtleut vnd Vnderthonen bey den Gütern ausser der Hoffmarch haben thuen. 420
Landtsäß / wann selbige auff die jhnen zugethane Compaßschreiben saumig. 423
Wie die Landtsäß vnd Vnderthone zu handthabung der Vbelthäter hülff vnd beystandt thuen sollen. 713
Wie sich die Landtsäß / welche das Malefitzrecht haben / verhalten sollen. 696. 698

Landt-

Landtsäß sollen die Bawrsknecht vnd Mägd jhnen vmb ein ringen Lohn zudienen nit bezwingen. 665
Es sollen doch dergleichen Knecht vnd Mägd den den Landtsässen vmb einen billichen Lohn vor andern zudienen schuldig seyn. 665
Wie die Landtsäß jhre Kirchenrechnungen auffnemmen sollen. 486
Ob sie durch jhre Diener pürschen mögen. 776
Wie die Landtsäß jhr Getraidt vor den Häusern verkauffen mögen. 501
Landtsäß / V. etiam Hoffmarchsherr / Prælaten, Adl / ꝛc.

Landtschafft / Landtschafftgefäll.

Ob ohne der Langtschafft wissen der Landts Fürst Krieg anfange. 428
Landtschafftgefäll im Gandt Proceſs. 72
Wann der Landtschafftgefällen Verwaltung halber auff deß Verwalters Gütern die stillschweigende Pfandt jhren anfang nemmen. 73
Wann man saumig in Einbringung der Landtschafftgefällen / wie es zuhalten. 72
Landtschafftgefäll / V. etiam Auffschlag.

Landtstörtzer.

Landtstörtzer sollen im Landt nit geduldet werden. 683
Landeſtörtzer mit jhren Lernbrieffen. 587
Wie mit den Landeſtörtzern / welche im Landt betretten werden / solle verfahren werden. 684

Den

Den Landtstörtzern soll auch das Hausiern nit gestatt werden. 618
Landtstörtzer/ welche zu einem Deckmantl Kramerey treiben/ sollen gleichfals nit gedult werden. 648

Landtschuldt.

Landtschuldt/ V. Anfall.

Landtständt.

Landtstandt/ V. Landsäß.

Landtstraß.

Landtstrassen/ Weeg vnd Steeg. 593
Wie die Landtstrassen sollen gemacht vnd außgebessert werden. 593
Wer die Landtstrassen außbessern vnd darzu helffen soll. 595
Wie vnd wann die Landtstrassen zum Fieglisten sollen außgebessert werden. 751
Was man für Holtz zu außbesserung derselben nemmen solle. 751
Wer solche außbessern vnd vnderhalten mueß/ ist anderer Scharwerch frey. 752
Wie die von den Mautnern beritten/ vnd außzebessern anordnung solle befohlen werden. 595
572
Wann den Landtstrassen zunahet geackert worden/ wie solches durch Kundtschafft soll außgemarcht werden. 312
Wann den Landtstrassen zu nahend geackert/ ob Nutz vnd Gewehr darauff mög ersessen werden. 313

Landtstraß/ V. etiam Weeg/ Steeg.

Landtsverweisung.

Landtsverweisung. 2

Landtsvnderthon.

Ob vnd wie von den Landtsvnderthonen das faist vnd mager Viech mög aufkaufft werden. 505

Landtsvnderthon / V. etiam Vnderthon / Landtgerichtisch / rc.

Landtwein.

Landtwein/ V. Wein.

Lasterwort.

Lasterwort / V. Schmach/ Scheltwort / Iniuri.

Lateinische Schuelen / vnd Schuelmaister.

Ob die vberflüssige Lateinische Schuelen auff den Dörffern vnd schlechten Märckten gestatt. 583 584

Wie die Lateinische Schuelen/ welche abkommen/ sollen widerumb auffgericht werden. 583

Es sollen die Obrigkeiten den Schuelmaistern mit sonderm fleiß zusprechen / die Jugendt in guter Zucht/Erbarkeit vnd in der Forcht Gottes auffzuerziehen. 583

Wann an der Lateinischen Schuelmaistern Besoldung mangel erscheinen wolt / wie es zuhalten. 583

Latten.

Latten/ V. Holtz.

Lau-

Lauben.

Lauben. 643

Laubraumen.

Laubraumen vnd Rechens Verbott. 738

Lauschen.

Lauschen. 783

Layezehendt.

LayeZehendt/ V. Zehendt.

Lax.

Lax. 625

Leber.

Leber. 628

Leder / Lederer.

Lederkauff vnd Fürkauff. 522

Lederer vnd derselben Ordnung. 522. 632

Wie die Häut vnd Fell den Lederern vnd Weißirchern sollen verkaufft / vnd durch sie auch verarbeit werden. 632

Ledige Personen.

Ledige vnuermögliche Mannspersonen. 657

Wie sich die Ledige vnangesessne Mann: vnd Weibspersonen hindingen/ vnd nit im Müssiggang vmbgehen sollen. 657. 658

Ledige Knecht vnd Weibsbilder sollen nit beherbergt werden. 658

Ob sie vmb den Lohn das Tagwerck zuarbeiten sollen gestattet werden. 658

Leichtfertigkeit / vnd Zucht der Ledigen Mann: vnd Weibspersonen / vnd wie solche zustraffen. 710
Ob die Ledige Personen Schaffställ haben / oder Schaff einschlagen mögen. 597. 598
Ob den Ledigen Gesellen das Floßwerck zutreiben gestatt. 754
Ob jhnen bey den Gebürgen das Dräxlen gestatt. 758
Ob jhnen den Ledigen Gesellen der Fürkauff allerley Pfenwerth gestatt. 516. 517

Leermaß.

Leermaß oder Brüttlmaß. 642

Legata, Legatarius.

Legata oder Geschafft mögen durch Codicill verordnet werden. 358
Ob die Legata beständig / wann die Kinder vmbgangen / oder wie zu Recht / nit instituirt worden. 347
Ob die Legata sollen bezahlt werden / wann das Testament wegen vnderlassner Institution in legitimâ vnkräfftig / vnd die Kinder ab Intestato P. succediren. 352
Ob die Legata gültig / wann ein Testament gleichwoln / aber nit in beyseyn 7. Gezeugen widerrueffen worden. 346
Legata so strittig vnd vnstrittig. 388
Ob die strittige Legata mögen vollzogen werden. 387. 388

Ver-

Versicherung der strittigen Legaten. 388

Wann die Legata nit in deß Testierers vermögen/ ob die mögen vollzogen werden. 388

Ob die Legata gültig / welche auff eines andern Anfragen verordnet worden. 341

Wann Legata von einem Guet abzurichten/ jnner was zeit es es beschehen soll. 388

Wann ein Bawr Legat weiß verordnet worden. 389

Wann die Kinder jhren Eltern Legata zuverordnen verbotten/ sollen sie enterbt seyn/ wann schon kain Testament gemacht worden. 348

Ob der Legatarius ein stillschweigend Pfandt wegen seines Legats auff deß Testierers vermögen. 77

Legata, V. etiam Testament, Codicill, Letzter Will/ 2c.

Legitima.

Legitima, V. Nothgebührnuß.

Legitimation.

Ob die Legitimationbrieff der natürlichen Kindern/ auch / was die Erbschafft betrifft / gültig. 364. 365. 366. 367

Ob die Legitimationbrieff Handtwerck zulernen kräfftig. 602

Legscheffel.

Legscheffel vnd Reussen im Fischen. 642

Lehen/ Lehenherr.

Vermachtnuß vnd Vbergab der Lehen. 254

Veränderung der Lehen/ wie die sonsten beschehen soll. 255. 256. 257. 457
Wann die Lehen alienirt werden / wer darüber zufertigen Macht hab. 257. 457
Ob die Lehen von den Lehenleuten mögen verstifft/ oder auff Leib: vnd Erbrecht auffgeben werden. 457
Wann der Lehenherr sein Lehen zuverändern bewilliget / wie er dem andern zuleihen schuldig. 255
Wann der Ordinari Lehenherr nit leihen wolt / mag alßdann der Landts Fürst leihen. 254. 255 272
Es kan auch der Landts Fürst leihen/ so man den Ordinari Lehenherrn nit wissen kan. 256. 257
Wann aber der Landt Fürst ein Lehen in abwesen deß rechten Lehenherrn verlihen/ wie es zuhalten/wann derselb widerumb kombt vnd bekandt wirdt. 257
Wann die Frawen Lehen leihen mögen. 256
Wann die Frawen in Lehen succediren mögen. 256
Vmbgehende Lehen. 256
Wie vnd wann die mögen eingezogen werden. 256 257. 457
Wann die Lehen den Tragern an statt der Lehenmänner verlihen werden. 272
Einstandt der Lehenherrn in die verkauffte Lehen. 251
Ob

Ob den Lehenherrn durch die Einstandtordnung was benommen. 251
Ob es den Lehenherrn an seim Lehen deß Einstandts halber verhinderlich / wann er vber den Kauff gefertigt. 252
Lehennutzen / V. Nutzungen.
Nutz vnd Gewehr der Lehen. 257
Wann zween vmb ein Lehen kriegen ist es dem Lehenmann ohne schaden. 256
Wo die Lehensachen sollen abgehandlet werden. 254
Wie die nach dem Bayrischen gebrauch sollen gerechtfertigt werden. 255
Ob auch die Lehen zur Morgengab mög gegeben werden. 213. 214
Wie in den Lehen mit Pfandt auff begehrn der Glaubiger die Execution mög vorgenommen werden. 57
Wie es mit einem Lehen / welches Pfandt / vnd von dem Pfandtherrn mit Recht erhalten worden / zuhalten. 272
Ob die Bawrn jhre Lehen vnd Gehültz abjagen mögen. 786
Lehen / V. etiam Geistliche Lehen / Beutl Lehen / Stamb Lehen / Ritter Lehen / Manns Lehen / rc.

Lehenmann.

Wie vnd wann die Lehenmänner durch jhre Lehentrager Lehen nemmen mögen. 272
Ob es dem Lehenmann schädlich / wann zween

Herrn umb Lehen kriegen. 258
Todtfähl der Lehenmänner. 258
Lehenmann / V. etiam Lehen / rc.

Lehenraich.

Lehenraich / vnd dessen Schätzung / vnd wie es sonsten allerseits damit solle gehalten werden. 258

Lehensachen.

Wo die Lehensachen sollen abgehandlet werden. 254
Wie die sollen abgehandlet werden. 255
Lehensachen / V. etiam Lehen.

Leibaigen / Leibaigenschafft.

Leibaigenschafft wie solle bewisen werden. 218
Wie die widerumb mög auffgelöst werden. 220
Wann Vatter vnd Mutter Leibaigen / ob auch die Kinder Leibaigen. 220
Verzöhrung der Leibaigenschafft. 221
Leibaigne / V. etiam Aigen / Aigne Leut / rc.

Leibgeding.

Leibgeding / vnd veränderung derselben. 291. 295
Brieff vmb Leibgeding. 288. 291. 295
So dergleichen Brieff verdorben vnd abgangen. 295
Ob auff die Kirchengüter Leibgeding zugeben gestatt. 492
Leibgeding / V. etiam Güter / Gerechtigkeiten.

Leibgeldt der aignen Leut.

Leibgeldt der aignen Leut. 219

Leich /

Leich/Todtenleich.

Todtenleich. 576
Leich/ V. etiam Seelgeraidt/ Todtenleich.

Leihen.

Auff was vnd wieuil Interesse zuleihen gestatt 498
Leihen zu Widererbawung / Erhaltung vnd Erkauffung eines Guets/ vnd dessen Freyheit im GandtProcess. 66. 67
Leihen zu besamung der Felder/ vnd dessen Freyheit im GandtProcess. 66
Wann jemanden gelihen worden einen vorigen Glaubiger hinwegzurichten / ob solcher Herleiher in deß vorigen Glaubigers Stell kommen thüe. 74
Ob zu dem Spihlen mög gelihen werdē. 332. 697
Leihen / V. etiam Gelihen/ Geldt / ꝛc.

Leichtfertig / Leichtfertigkeit.

Leichtfertigkeit vñ Buebentänz abzuschaffen. 571
Leichtfertigkeit der Ledigen Mann: vnd Weibspersonen / auch deren Straff. 710
Leichtfertigkeit der Ledigen Weibspersonen mit Ehemännern / ob es ein Ehebruch / vnd ob es als ein Ehebruch zustraffen. 706
Leichtfertige Heurath sollen in Stätt vnd Märckten nit gestatt werden. 664
Leichtfertige Heurath der Ehehalten. 663
Leichtfertige Heurath einer Wittib / so jhrem Standt nit gemeß heurath/vnd derselben straff. 371

Leichtfertige Vneheliche Beywohnungen vor der Hochzeit oder sonsten sollen nit gestatt werden. 707. 708

Ob die Geistliche Toleranzen oder Permittimus vber dergleichen Beywohnung mögen außgebracht werden. 708

Wer für Leichtfertig zuachten in der Geschwistergeth Testament. 353

Letzter Will.

Sonderbare Statut, Freyheit / vnd Gebräuch der Letzten Willen. 346

Wann der Letzte Will strittig / wie der Erb interim zuuersichern. 388

Vollziehung der Letzten Will. 386

Wann der Letzte Will strittig / ob derselb vnd was sonsten interim mög ab: vnd außgericht werden. 388

Was gestalt die Zeit der Vollziehung halber der Letzten Willen mög prolongirt werden. 389

Letzter Will / V. etiam Testament, Codicill, Legata, &c.

Leimstangen.

Leimstangen / Reißbaum / Kloben / V. Voglfangē.

Lein.

Leinkauff vnd Fürkauff. 523. 524

Leinwath.

Leinwathfärber vnd Cumetsticker ob die auffm Landt zugedulden. 616

Lein-

Leinweber.

Leinweber / Wollwürcker vnd Weber. 613
Leinweber/ V. etiam Weber.

Leistfell.

Leistfell/ V. Jrcher.

Lerchen.

Lerchen. 790

Lehrjung.

Lehrnknecht/ Ehehalten vnd Lidlohn. 334
Lehrn: vnd Auffdinggeldt der Lehrjungen. 603
Wie es mit der Zöhrung zuhalten/ wann ein Lehrjung auffgedingt wirdt. 603
Wann die Lehrjungen das bestimbte Lehrngeldt nit haben/ wie es zuhalten. 603
Lehrjung/ so das bestimbte Lehrngeldt nit/ aber entgegen vmb doppelte Jahr gelernet werden / ob vnd wie lang sie nach endung der Lehrjahr bey jhren Maistern verbleiben sollen. 603
Ob neben dergleichen Lehrjungen / so das bestimbte Lehrngeldt nit haben / auch andere mögen gelehret werden. 603
Lehrjungen sollen jhre Jahr völlig außlehrnē. 604
Ob sie nit vor den Jahren zu Zeiten mögen ledig gezehlt werden. 604
Wie sie nach den Lehrjahren zu den Maisterstucken gelangen mögen. 605
Wie die Lehrjungen von den Maistern sollen gehalten werden. 604

Lehrjungen / welche dem Maister auß dem Dienst lauffen. 335
Lehrjungen der Schnidt: vnd Augen Artzt. 589
Lehrjungen/ V. etiam Maister.

Leutgarben.

Leutgarben. 324

Leyrer / Leyrerin.

Leyrer / Leyrerin. 682

Lidlohn.

Lidlohn. 334
Geordneter Lidlohn / vnd was das seye. 388
Freyheit deß Lidlohns im Gandt Process. 66
Liedlohn/ V. etiam Lohn/ Belohnung.

Liechter.

Wann man zu Nacht in einem Zimmer ein Testament auffricht/ sollen gnuegsame Liechter darinnen seyn. 341
Es sollen auch gnuegsame Liechter in einem Zimmer seyn/ wann ein Notarius sonsten bey Nacht sich gebrauchen lasset. 478
Wie der Wirth Liecht/ Holtz vnd Zimmer rechnen mög. 549

Liechtstangen.

Liechtstangen. 745

Liechtstöck.

Liechtstöck. 577

Litis

Litis Contestatio.

Wie Litis Contestatio beschehe. 25.119.140.142 395
Wie man sich ante Litis Contestationem verhalten soll. 140
Wie man sich post Litis Contestationem verhalten soll. 142

Loder.

Loder. 613

Lohen.

Lohen. 760

Lohn.

Lohn / V. Lidlohn / Belohnung.

Loß.

Wann sich Freundt in pari gradu miteinander vmb den Einstandt angemeldt / solle sie das Loß entschaiden. 250

Luchs.

Luchs. 780.785

Lugstraffen.

Lugstraffen / Waffenzucken / vnd andere Vnzucht vor Gericht. 401

Lungl.

Lungl. 628

Lustgejaider.

Lustgejaider vnd Waldtpän. 775

M.

M.

Macht der Vormunder.

MAcht vñ Gewalt der Vormunder vber ihre Pupillen/vnd derselben Güter. 226

Mader.

Mader mag bey den Häusern wol gefangen werden. 786
Wann vnd wir lang der Mader im Feldt mög gefangen werden. 784
Maderwegen soll kain Baum bey Straff zway Pfundt Pfenning vmbgehawen oder beschädigt werden. 740
Was gestalt den Jagtspersonen / welche sonsten das klaine Waydtwerck nit haben / die Mader zuschiessen / aber nit mit Netzen zufangen erlaubt. 782

Mader / Schnidter.

Die Mader vnd Schnidter sollen die jungen Wachteln vnd Rebhüner nit auffangen. 789
Sollen auch die junge Hasen nit fangen. 783

Mädl.

Mädl / V. Pupill, Kinder.

Mager.

Mager / V. Viech.

Magd.

Bawrsmaydt / vnnd Bawrnknecht sollen den Landtsässen vnd Beambten vmb einen gerin-

gen Lohn zudienen nit gezwungen werden. 665
Es sollen aber dergleichen Bawrsleut den Landtsässen vnd Beambten vmb einen billichen Lohn vor andern zudienen schuldig seyn. 665

Mähen.

Haydtmähen / ob vnd wem es zugelassen. 737

Mainaydt/Mainaydig.

Mainaydtsstraff. 685
Ob die Mainaydige mögen Zeugen seyn. 165
Mainaydig/ V. Verleumbd.

Maister.

Welcher Maister der Arbeit nit beywohnt / vnd Anordnung thuet/dem soll der Bawherr kainen Lohn zugeben schuldig seyn. 669
Sollen auch die angenom̃ne Arbeit vollenden / im widrigen die Schäden erstatten. 334. 668
Wie sie jhre Lehrjungen halten sollen. 604
Sollen die Lehrjungen nit mit vnleydenlichen Sachen vertreiben. 335
Maister/ V. etiam Lehrjung/ Handtwercksmann.

Maisterstuck.

Wie die zumachen sollen angeordnet werden. 605
Zöhrung bey den Maisterstucken. 605
Was den Vierern derentwegen soll gegeben werden. 606

Malefitz.

Malefitzische Verbrechen. 412. 413
Sollen nit gestrafft werden / es sey dann warhafftig also erfunden. 413

Richter in Malefitzsachen / vnd andere Gerichtspersonen. 795
Aduocaten in Malefitzsachen. 819
Auff was Kosten das Malefitz Recht solle gehalten werden. 725
Wie solches gehalten solle werden. 820
Wie der Malefitztag den Gefangnen zuuerkünden. 820
Wann die LandtStändt das Malefitz Recht haben / wie sie sich verhalten vnd procediren sollen. 796. 798
Ob der LandtFürst / wann schon die LandtStändt das Malefitz Recht haben / ein solche sach für sich aignen Gewalts erfordern vnd abhandlen mög. 796
Malefitz / V. etiam Peynlich / Gefangne / Vbelthäter / Vitzdomhandl / rc.

Mahlen.

Mahlen / V. Müller / Getraydt.

Maltz.

Ob das Maltz auß dem Landt mög geführt werden. 546

Mahlzeit.

Satz der Mahlzeit vnd Zöhrung / vnd wie zu Zeiten dauon mög gewichen werden. 548. 551. 552
Satz der Mahlzeit / Fütterey vnd Stallmüth / soll an den Wirthshäusern zur Nachricht angeschlagen werden. 555
Die Mahlzeit oder das Pfenwerth zuzöhren stehet

eim jeden beuor. 548
Den vberfluß der Mahlzeiten zuuermeyden. 572
Bey denselben soll das voll: vnd zutrincken verbotten seyn. 550
Ob auch die Mahlzeiten bey den Todtenbesingnussen vnd Dreyssigisten zuhalten gestatt. 568
Tax der Mahlzeiten bey den Hochzeiten vnd Heurathstägen. 562
Mahlzeit / V. etiam Ladtschafft / Zöhrung / Confect, &c,

Mann.

Wie vnd wann einem vngerathnen Mann mögen Curatores verordnet werden. 205
Wie auff eines vngerathnen Manns Gütern einem Weib jhr Heurathguet mög versichert werden. 205
Wann eines Vngerathmanns Güter auff die Gandt kommen / vnd eines Weibs Heurathguet noch vorhanden / wie es zuhalten.
Ob ein Mann seines Weibs Heurathguet anwehren mög. 210
Ob der Mann die jenige Güter / welche dem Weib vmb jhr Heurathguet verschriben / verändern mög. 206
Ob ein Mann deß Weibs Heurathguet geniessen mög. 214
Wie vnd jnner was zeit ein Mann seines Weibs Handlung wider treiben mög. 210
Wie ein Mann sein Frawen im Rechten vertretten

ten mög. 129

Mannslehen.

Mannslehen. 256

March / Marchung.

Jemanden sein March vberackern / vberzäunen / vbermarchen. 311. 318
So jemandt dem andern sein March verrucket vnd dessen Straff. 311. 319
March verruckung ob vnd wann es Vitzdomisch oder Gerichtlich zustraffen. 413. 732
Wie den jenigẽ/welche ein March muthwillig verletzen nachzusetzen vnd mit jhm soll verfahren werden. 732
Marchung der Felder. 774
Der Tagwerch oder Jucharten. 773. 774
Der Wäldt vnd Gehültzen. 731
Auff die March soll in Gehültzen bey 5. Pfundt Pfennig kainer auff ein Klaffter hinzu hawen. 732
Wann der Marchung halber Stritt entstunde / wer solche Macht abzuhandlen. 415
Marchung / V. etiam Messung / &c.

Märck vnd Stätt.

Ob Märck vnd Stätt auch die Pfandtung haben. 268. 427
Marck / V. etiam Stätt.

Marck / Jahrmarck.

Auff den Märcken oder Jahrmärcken soll den

Außländern das kauffen verbotten seyn/biß der Schaub oder das Fändl geworffen worden. 526

Marcktknecht.

Marcktknecht oder andere / bey welchen abgeladen wirdt / wie sie die frembden allher gebrachten Wahren anzaigen sollen. 620
Wie sie sich sonsten mit Verwalt: oder Verkauffung dergleichen Wahren verhalten sollen. 620 621

Maß.

Maßbeschaw/vñ Straff desselben Falschheit. 622
Maß im Schencken soll nach der Münchner Maß gericht vnd gerechnet werden. 530
Wieuil die Wirth von der Maß Wein zu gewinn haben mögen. 530. 542
Was die Geywirth von der Maß Möth zu gewinn haben mögen. 532
Was die Geywirth von der Maß Bier zu gewinn haben mögen. 542

Mässigung.

Mässigung der Zöhrung vnd Verschaubnuß. 196
Mässigung etlicher Tax / so von der Obrigkeit beschehen mögen. 562. 611
Mässigung der Gerichtskosten/V. Gerichtskosten.

Mastung der Roß.

Mastung der Roß. 511

Mastviech.

Was massen das Mastviech auffzukauffen ge-

gestatt. 505
Mastviech/ V. etiam Waydtviech.

Maurer.

Maurer/ V. Arbeiter.

Maut/Mautner.

Wer Maut/ Zoll vnd Vngeldt zuraichen schuldig. 427
Ob nit der Prælaten vnd deren vom Adl Getraydt/ welches sie auff dem Wasser verführen/ Zollfrey. 503
Wie die Mautner die Strassen Jährlich bereitten/ vnd sich verhalten sollen. 595. 792
Mautner sollen die Gelaydt der Juden zur nachricht vnderzaichnen/ vnd die Juden mit dem Gelaidtgeldt/ noch Maut vnd Zoll nit vbernemmen. 672
Maut/ Mautner/ V. etiam Zoll/ Zollner/ Landtstrassen/ Beambte.

Mayr.

Mayr soll von dem Guet nit fahren/ biß er seinen Herrn der Gült vnd anderhalber entricht. 288
Wann ein Mayr ein Guet wider seines Herrn Willen besitzen wolt. 294
Wann ein Mayr das Guet/ wie sich gebührt/ nit mehr bawet/ oder demselben vorstehen kan. 293
Wann er vmb das Guet Borgschafft zulaisten schuldig. 293
Ob ein Mayr sein Guet verlassen/ vnd ein Vber-

gült

gült dauon nemmen mög. 296
Ob er die Frücht deß Guets einem andern verlassen mög. 295
Wie der Mayr sein Gerechtigkeit bey dem Guet verwörchen mög. 295. 298. 299
Wann sie auff die Gandt mög gebracht werden. 293
Wie der Mayr sein Gerechtigkeit verkauffen oder sonsten alieniren mög. 291. 292. 295
Wie hoch er sie verkauffen mög. 292
Vnd wann derentwegen / wie hoch er sie nemblichen verkauffen mög Stritt / wie es zwischen jhm vnd seinem Grundtherrn zuhalten. 292
Es kan auch der Mayr die besserung / so was namhaffts gebessert worden / verändern. 292
Soll aber entgegen auch die Abschlaipff deß Guets zubüssen schuldig seyn. 292
Wann ein Mayr mehr dann sein Gerechtigkeit verkaufft / wie gegen jhme zuuerfahren. 295
Wann der Mayr sein Gerechtigkeit verkaufft / soll er die Fahrnuß absonderlich anschlagen. 291
Wie der Mayr sein Gerechtigkeit erweisen mög. 289
Wann der Mayr verkehrt mög werden. 293
Wann der Mayr verkehrt wird / wie es zuhalten. 293
Vnuermöglichkeit eines Mayrs / welcher ein Guet an sich erkaufft / oder erkauffen will. 292
Wañ der Mayr seine Geding recht vberfährt. 297

Ob der Mayr seinem Grundtherrn das Rechtbott thuen möge. 297
Wann der Mayr vnd sein Grundtherr wegen der Güter irrig wurden. 288
Wann der Grundtherr / so zugleich auch Hoffmarchsherr den Mayr wegen abschlaipffung deß Guets selb vornemmen wolt / aber der Mayr sich beschwert zuseyn vermaint / sollen alßdann Commissarij verordnet werden. 297
Ob aber solche Commissarij dem Grundt: oder Hoffmarcksherrn præjudicirlich oder nit. 297
Welcher Mayr seinem Grundtherrn vnnothwendigen Stritt erweckt / soll allen Vnkosten abthuen. 297
Wie sich deß Mayrs Wittib mit den Kindern vergleichen soll. 299
Mayr / V. etiam Grundtherr / Guet / Gerechtigkeit / Vnderthon / etc.

Medicus.

Medici Lohn im Gandt Proceß. 66
Medici, V. etiam Artzt.

Meel.

Wie das Meel von der Zarg soll geschlagen werden. 639
Wann das Meel von der Zarg geschlagen wirdt / ist das jenig / welches in dem Lauffeldt deß Müllers. 639
Ob man bey den Besingnussen / Sibenden / Dreyssigisten / Jahrtägen / Meel / Ayr / Schmaltz / nothwendig zuopffern schuldig. 580
Meel /

Meel/ V. etiam Müller/ Mahlen.

Meelfall.

Meelfall/was das sey/vnd ob solche zugestattē. 639

Mehrerthail.

Was in den Rechten von dem mehrern thail beschlossen wirdt/ soll verabschaidt werden. 45
Mehrer thail der Glaubiger/ V. Glaubiger.
Mehrer thail der Geschäfftiger / V. Geschäfftiger.
Mehrer thail der Vormunder / V. Vormunder.
Mehrer thail der Gemain / V. Gemain.
Mehrer thail der Herrschafften/ V. Herrschafften.

Meßnergarben.

Meßnergarben. 324

Messer.

Messer: Fell: vnd Deckentrager/ ob solche im Land zugeduldeu. 684

Messigung.

Messigung / V. Mässigung.

Messung.

Messung / V. Marchung.

Meth / Methsieden.

Wo der Meth soll gesotten werden. 532
Was gestalt der mög außgeschenckt werden. 530
532
Meth soll vor dem Außschencken beschawt vnd gesetzt werden. 532
Was die Geywirth an der Maß Meth zugewinnen haben mögen. 532
Methfälscher Straff. 532. 533

Was gestalt der Bockmeth zusieden gestatt. 532
Methsieder freyer Hönigkauff. 532
Meth/ V. etiam Getranck.

Metzen.

Den armen Leuten ist das Getraydt Metzenweiß nit zuuersagen. 501

Metzgen/ Metzger.

Metzger: vnd Fleischordnung. 625
Straff der Metzger/ welche wider den Fleischsatz/ Schanckung einnemmen/ oder in anderweg darwider handlen. 628
Straff der Metzger/ so die Fleischordnung sonsten vbertretten. 631
Wie vnd wo die Metzger im Landt das Fleisch zum Schlegl kauffen mögen. 505. 508
Metzger sollen das Viech nit widerumben ausser Landts verkauffen. 505
Sollen die Schwein nit ausser Landts verkauffen. 505. 506
Wie den Metzgern Paßbrieff deß Viechkauffs halber sollen erhailt werden. 508
Metzger sollen das Fleisch vnd Ingereüsch vnbeschawet nit verkauffen. 626
Sie sollen auch die Leut nit zwingen anders Fleisch zu dem begehrten Fleisch zunemmen. 630
Metzger sollen vor allen den Lederern vnd Irchern die Häut vnd Fell verkauffen. 632
Wie die Metzger sollen examinirt werden/ damit zuwissen/ ob sie jhr Fellwerck im Landt verkauffen.

sen. 634
Ob das Metzgen auff dem Landt bey den Tafernen gestatt. 629
Metzger/ V. etiam Fleisch.

Minderjährig.

Wer vermög der Landtrecht für Minderjährig zuhalten. 225
Ob die Minderjährigen wider die verjährung restituirt werden oder nit. 244
Minderjährigen Freyheit in Verträgen / vnd ob sie darwider restituirt werden. 8
Ob die Minderjährigen wider vnderlassung deß Inuentarij mögen restituirt werden. 386
Freyheit der Minderjähriden im GandtProcess. 71
Ob die Minderjährigen Anwäldt seyn mögẽ. 124
Minderjährig / V. etiam Pupilli.

Mischling.

Mischling Zehendt. 324

Mischung der Wein.

Wie die Mischung der Wein zustraffen. 531

Mißbrauch.

Mißbrauch der Hochzeitsuppen vor dem Kirchgang. 563
Wie die Mißbräch der Schnidt: vnd Augenartzt abzuschaffen. 589
Aberglaubische Mißbräuch sollen verbotten seyn. 566
Mißbräuch vnd Vnordnungen der Handtwercker

abzustellen. 601

Missethaten.

Missethaten / V. Vbelthaten / Vbelthäter.

Mißhandlung.

Ob der Herr der Diener Mißhandlung zuentgelten. 779

Mißhandlung / V. etiam Vbelthäter / Vbelthaten.

Mistl.

Mistl wegen soll kain Baum bey 2. Pfundt Pfenning vmbgehawen oder beschädigt werden. 740

Mistl / wann der mit der Stangen / oder mit Steugen kan gewunnen werden / ist vnuerwöhrt. 741

Mitsigler.

Mitsigler / wann Siglmessige gebrauchen mögen. 456

Mitsigler / V. etiam Sigl / Insigl.

Moldinger Mundt.

Moldinger Mundt. 165

Mord / Mordbrennen.

Mord / Mordbrennen. 412

Mord / Mörder / V. etiam Vbelthäter / Todtschlag.

Montag.

Guet Montag der Handtwercks Gesellē. 611. 669

Mord / Mordbrennen.

Mord / Mordbrennen. 412

Mord / Mörder / V. etiam Vbelthäter / Todtschlag.

Morgengab.

Außtaigung der Morgengab auff allē Gütern ins gmain /

gmain/ oder auff einem gwisen stuck allein. 212
Wann die Außzaigung der Morgengab ins gemain auff allen Gütern beschehen / ob / vnd wie lang selbige Güter der Frawen verpfendt / vnd wann solche Pfandtung jhren anfang nemme. 212
Wann die Morgengab nit allein auff einem Guet verschriben / sondern darzu ganz vnd gar aigenthumblich gegeben worden / wie die Fraw solches prætendiren vnd suechen mög. 213
Welches Guet der Frawen zur Morgengab gegeben worden / gehört derselben mit allen Rechten / wie solches der Mann ingehabt. 214
Ob ein Guet / welches zur Morgengab gegeben worden / von dem Mann mög verkaufft werden. 213
Wie die Fraw ein dergleichen verkauffes Guet jnner Jahrs vnd Tag / widerumb erholen mög. 213
Wann aber ein solches Guet von dem Mann verkaufft / vnd von der Frawen nit mehr erholt worden / soll die Morgengab auff einem andern Guet außgezaigt werden. 213
Wann auch der Mann die Morgengab geniessen mög. 214
Ob auch Lehen zu einer Morgengab mög verlihen werden. 213
Wann kain Morgengab bedingt worden / was vnd wieuil der Frawen darfür folgen soll. 201
Ob die Morgengab von der Frawen mög legire wer-

werden. 214
Wann solche nit legirt worden / ob vnd wann solche den Erben folgen solle. 214
Gebrauch vnd Freyheit der Morgengab. 212
Verzicht der Morgengab. 213
Nutz vnd Gewehr der Morgengab. 214

Morgensuppen.

Morgensuppen vnd Schlafftrunck ohne der Herrn Befelch sollen den Dienern in Wirthshäusern nit gegeben werden. 556

Müller / Müllerknecht.

Müllerordnung. 634
Wie die Müller vnd jhre Müllknecht darzu schwören sollen. 639
Wann sie solche vbertretten. 639
Müller sollen einem jeden sein Getraidt absonderlich mahlen. 637
Müller ist eim jeden sein Getraidt auff das Maß oder vmb die Mueß zumahlë schuldig. 634. 635
Wann jemandt sein Getraydt auff das Maß mahlen lasset / wieuil jhm der Müller Mehl vnd Kleiben zugeben schuldig. 635
Wie der Müller das Mehl aintweder in den Häusern oder bey der Mühl außmessen soll. 635. 636
Wann der Müller das Mehl außmesst / ob er die Mueß noch zunemmen befuegt. 637
Sollen den Getraydt vnuerfälscht antworten. 637
Wann Stritt / ob ein Getraydt die bestimbte Anzahl

zahl außgeben möcht oder nit / wie es zuhalten. 636
Was die Müller für jhr belohnung oder zu Mueß nemmen mögen. 636
Müller sollen von der Obrigkeit gebrennte Mueßmäßl haben. 637
Müller sollen kaine Steigen/Decken/Hürt/Bretter/ Staumböden/noch was anders dergleichen bey den Müllen haben. 639
Sollen in den Müllschussen nit mehr fischen. 647
Noch die Fischstrassen verschlagen. 647
Sollen auch die Abschlagung deß Wassers verkünden. 647
Wie die Müller auch die Mülbäch raumen / vnd das vnnothwendig Holtz verschwenden mit außbesserung derselben vnderlassen sollen. 640
Ob die Müller Brodt auff den Kauff bachen mögen. 638
Wie die hawung der Stain bey den Müllern sollen probirt werden / damit niemanden sein Getraydt grüssig werde. 638
Was für Müller vnd Müllknecht von den Inhabern der Mühl sollen gebraucht werden. 637
Müller so straffbar. 640
Müller/ V. etiam Mehl/ Wasser.

Müllbach.

Müllbach/ V. Müller.

Müllauff.

Müllauff oder Zarg / vnd wie weit die seyn sollen.

len. 638

Mülmaß.

Mülmaß / vnd dessen Beschaw. 640

Müllerwerck.

Müllerwerck vnd dessen Beschaw. 640
Müllerwerck / V. etiam Müller.

Münch.

Münch der Betl Orden haben kain Aigenthumb. 370
Münch vnd andere Geistliche Personen ob die ohne consens jhrer Obrigkeit mögen Anwäldt seyn. 124

Mündtlich.

In geringschätzigen sachen soll Mündlich gehandlet werden. 133
Wann Mündtlich gehandtlet wird / zu was zeit die Abschidt sollen gegeben werden. 17
Wann Mündtlich vor den Hoff Räthen vnd Regierungen mög gehandtlet werden. 44. 51

Müntzfälscher.

Müntzfälscher. 412

Müssiggang.

Müssiggang deß gemainen Manns Kinder. 658
Wie solcher zustraffen / vnd demselben vorzukommen. 688
Müssiggehende alte Leut ob die zugedulden. 658 659

Mutter.

Mutter / Mütterlich.

Ob die Mutter die Nothgebürnuß hab in jhres Kindts Guet / wann der Vatter demselben Kindt / so es vnvogtbar verstürb / ein AffterErben eingesezt hätte. 356
Außzaigung Mütterlichen Guets. 217
Nutzniessung Mütterlichen Guets. 216
Wann das Mütterlich Guet den Kindern folgen solle. 216
Mütterlich Guet / V. etiam Guet.

Muetwillig.

Muetwillige Supplicanten vnd Appellanten, V. Supplicant, Appellant.

Mußcatell.

Mußcatell. 531

N.

Nachhengen.

WJe weit den verwundten Thieren nachzuhengen gestatt / vnd wo sie sollen verbrochen werden. 771

Nacheylen.

Nacheylen / V. Vbelthäter / Beschädiger.

Nachhochzeit.

Nachhochzeit / V. Hochzeit.

Nachkommne / Successores.

Nachkomne der Prælaten, Pfarrer vnd Beneficiaten seynd die Stifftung ihrer Vorfahren / ausser der Widenhöff zuhalten schuldig. 291.488.492

Nachlaß der Schulden.

Nachlaß bekandter Geldtschulden von dem maisten thail der Glaubiger. 263

Nachrecht.

Nachrecht der Vicedombwändl. 408. 413

Nachstellen.

Nachstellen / V. Nacheylen.

Nachtfischen.

Nachtfischen vnd Krebsen Verbott. 646

Nächtliche Fürwartung.

Nächliche Fürwartung vnd Beschädigung. 413

Nachtruck der Landtsfreyheit.

Nachtruck der Erklärten Landtsfreyheit ob gestatt. 443

Nachtrunck.

Nachtrunck in Hochzeiten. 565

Nachtzill.

Mit den Nachtzillen sollen die Clöster von den Jägern / Falcknern vnd Forstern rc. vnbeschwert verbleiben. 429

Naderin.

Naderin. 658

Nah-

Nahrungshäußl.

Nahrungshäußl. 313.663.753
Nahrungshäußl / V. etiam Außtrag / Außnamhäußl.

Nain.

In was Fällen die Weisung oder Zeugnuß / auff Nain zugelassen. 160

Natur.

Vnkeuschheit wider die Natur / vnd dessen Straff. 412

Natürliche Kinder.

Was die Natürliche vneheliche Kinder von jhren Eltern / durch oder ohne letzten Willen erben mögen. 364.365
Ob vnd was die Natürliche Kinder von jhr Mutter / Mütterlichen Anherrn vnd Aufrawen / auch andern Befreundten der Mutter seiten her ab Intestato & ex Testamento erben mögen. 366
Natürliche Kinder Enickl / ob sie jhren Anherrn von Vatter her erben mögen. 366
Der Natürlichen Kinder Legitimation Brieff / so vil die Erbschafft betrifft. 365.366.367
Ob man der Natürlichen Kindern Enicklen die alimenta zuraichen schuldig. 366
Natürliche Kinder / V etiam Kinder / vnehlich.

New.

In der andern Instants soll nicht newes eingebracht werden. 59

New Fürnemmen.

Newe Fürnemmen / V. Attentata, Newerung / Appellation, Waigerung / 2c.

Newbruch.

Was das seye / vnd wem der Zehendt dauon gebühre. 326
Newbruch / V. etiam Zehendt.

Newerung.

Ob die Newerung der Ehehafften zuzelassen oder nit. 429
Vnder wehrendem Stritt sollen die Vnderthone wider jhre Herrschafften kaine Newerung fürnemmen. 691

Newstifft.

Newstifft / V. Anfahl.

Netz.

Netz zum Schweinfangen. 778
Ob das Netz vnd Zeug leyhen zum Jagen gestatt. 787

Nichtig / Nichtigkeit.

Nichtigkeit der Vrthl. 174. 178
Kain Nichtig Vrthl soll der Richter fällen oder exequiren. 176
Ein Nichtig Vrthl kan nit exequirt werden. 56
Ob die Partheyen ein Nichtig Vrthl bekräfftigen mögen. 174
Ob von Nichtigen Vrtheln mög appellirt werden. 175

Ein

Ein Vrthl ist Nichtig / wann solche nit nach form vnd gestalt der Klag formirt vnd gegeben worden. 171

Es ist gleichfals ein Nichtig Vrthl / welches von den Beambten / so zu Erklärung der Landtsfreyheit nit geschworen / gegeben worden. 440

In was Fällen sonsten ein Vrthl für Nichtig mög angefochten werden. 174

Nörffling.

Nörffling. 643

Notarius.

Notarij, Stuel: vnd andere gemaine Schreiber. 474

Den Notarijs, Stuel: vnd andern gemainen Schreibern soll bey Stätt vnd Märckten von den Obrigkeiten / jhren Lohn zufordern / der Tax verordnet werden. 474

Wann aber die Notarij vnd dergleichen Schreiber vber solche Ordnung fordern thun. 474

Welche Notarij zuzelassen. 475

Vngeschickte Notarij sollen abgeschafft werden / vnd den Parthenen die causirte Schäden zuerstatten schuldig seyn. 476

Notarij sollen Jährlich newe Protocolla anfangen. 477

Wie die Notarij zustraffen / welche nit formliche Protocolla halten. 477

Wie die Protocolla Notariorum sollen gehalten werden / vnd wann denselben zuglauben. 476

Wie sich ein Notarius verhalten soll / wann die Auffweisung seines Protocols, newe Auffrichtung voriger Instrumenten, Vidimus, oder Abschrifften begehrt werden. 163. 478

Wie auß eines verstorbnen Notarij Protocoll mögen Instrumenta gezogen werden. 479

Wann eines Notarij Protocoll verlohren wirdt. 480

Wann ein Notarius sein Protocoll zerreisst / verbrennt / oder sonsten abthuet / auch dessen Straff. 480

Die Notarij sollen sich ohne sonderbare Nothturfft bey der Nacht nit gebrauchen lassen / vnd wann es beschicht allzeit fürsehung thuen / daß gnuegsame Liechter im Zimmer seynd. 478

Es sollen auch die Notarij die Partheyeu mit fertigung der Instrumenten vber die gebührende Zeit nit auffhalten. 478

Wie sie sich in Handlungen / darzu sie berueffen werden / verhalten sollen. 478

Ampt eines Notarij bey Auffrichtung eines zierlichen Testaments. 340

Ob ein Notarius nothwendig bey Auffrichtung eines Testaments seyn müsse. 340. 341

Ob die Notarij bey Aufrichtung eines Testaments auch vnder die Zeugen gerechnet werden. 339

Wann kain Notarius bey Auffrichtung eines Testaments seyn mag / ob nit die Obrigkeit statt dessen vertretten mög. 340

Notarij, welche Citationes exequiren, seynd in deß Landt Fürsten Gelaydt. 100
Wie sich die Notarij vber Landt mit Zöhrung verhalten sollen. 474
Ob jhnen auch neben der Zöhrung der Tax solle bezahlt werden. 480
Notarij Aydt/ auch dessen Ampt. 476
Ob sie jemandt jhr Ampt versagen mögen. 478
Außländische Notarij. 480. 481
Notarius, V. etiam Instrument, Vidimus, Transumpt, Protocoll, &c.

Notorisch.

Notorische Gewonheit dörff nit bewisen werdē. 158

Noth.

Ehehaffte Noth / V. Ehehaffte Noth.

Nothgebürnuß.

Nothgebürnuß was das sey/vnd von Berechnung derselben. 350
Was in dieselb gerechnet soll werden. 354. 355
Nothgebürnuß soll durch die Erbsatzung verordnet werden / auch so gar wann sie schon vorher wär empfangen worden. 352
Ob schon die Nothgebürnuß titulo Institutionis mueß verlassen werden/ ist doch der Testierer ein mehrers / dann die Nothgebürnuß ist/ zuuerlassen nit schuldig. 353
Ob die Nothgebürnuß an Geldt oder an Gütern mög verlassen werden. 351

Ob die Nothgebürnuß einem Kindt / an dem Aigenthumb allein ohne die Nutzniessung / oder an der Nutzniessung allein ohne das Aigenthumb mög verordnet werden. 352
Nothgebürnuß soll nit beschwert sondern frey gelassen werden. 355
Nothgebürnuß der Eltern. 351
Wann ein Mutter die Nothgebürnuß hätt / ob jhr solche durch Testament widerumb mög genommen werden. 356
Ob ein Mutter die Nothgebürnuß hab in jhres Kindts Guet / wann der Vatter demselben Kindt / da es vnvogtbar verstarb / ein After Erben eingesetzt hätte. 356
Nothgebürnuß der Kinder. 351
Nothgebürnuß der Kinder mueß daruon gezogen werden / wann einem die Nutzniessung aller Haab vnd Güter vermacht worden. 356
Ob auch die Kinder die Nothgebürnuß neben der Falcidia zu sich nemmen vnd abziehen mögen. 363
Nothgebürnuß der Enicklen / vnd Berechnung derselben. 351
Nothgebürnuß der verzichnen Töchter vnd Berechnung derselben. 353. 354
Verzöhrung der Nothgebürnuß. 356

Nothwendig Außbleiben.

Nothwendig Außbleiben wie solle bewisen werden. 157. 158

Noth-

Nothwendig Außbleiben/ V. etiã Ehehaffte Noth.

Nothwöhr.

Nothwöhr. 404

Nothzwang.

Nothzwang/ vñ dessen Straff. 412. 709. 717. 825

Nouatio.

Nouatio. 56

Nutz vnd Gewehr Ersitzung.

Nutz vñ Gewehr Ersitzung oder Verjahrung. 240

Wie vnd jnner was zeit Nutz vnd Gewehr der erkaufften Güter mög ersessen werden. 241

Wann Nutz vnd Gewehr der erkaufften Güter ersessen / ob alßdann der Kauffer vnd Verkauffer dem Ansprecher Red vnd Antwort zugeben schuldig. 241

Nutz vnd Gewehr Ersitzung in erkaufften Gütern/ hat in andern Contracten, was Zihl vnd Zeit anlangt/ nit statt/ sondern wird bey verordnung der gemainen Rechten gelassen. 242

Wie Nutz vnd Gewehr mögen ersessen werden/ wider die jenige / welche auff dem erkaufften Guet ein Vnderpfandt haben. 242

Nutz vnd Gewehr deß jenigen Guets eines Erben/ so der Verstorbne mit bösen Glauben jngehabt/ wie mög ersessen werden. 243

Wie Nutz vnd Gewehr eines Guets / welches der verstorbne mit gutem Glauben jngehabt / von den Erben mög ersessen werden. 243

Wann Nutz vnd Gewehr mit gutem Glauben ersessen worden / aber hernach erst erfahren wird/ daß es nit sein Guet/ wie es zuhalten. 243
Wie es der Nutzung vnd Früchten halber zuhalten / wann ein Guet / ehe Nutz vnd Gewehr ersessen/ angesprochen worden. 244. 254
Wer die Schäden zuerstatten schuldig / ehe Nutz vnd Gewehr ersessen. 237
Wie Nutz vnd Gewehr fahrender Haab vnd Guet mög ersessen werden. 242
Ob die Geschwistergeth der Erbschafft halber gegen einander Nutz vnd Gewehr ersitzen mögen. 242
Nutz vnd Gewehr Ersitzung eines Lehens. 257
Nutz vnd Gewehr der Morgengab. 214
Nutz vnd Gewehr eines Gottshauß vnd Seelgeräthen. 242
Ob jemandt in solchen Fall Nutz vnd Gewehr ersitzen mög/ wann er den Landtstrassen zu nahend geackert. 313
Wie Nutz vnd Gewehr Ersitzung durch vngenuegsame Titl verhindert werde. 243
Nutz vnd Gewehr Ersitzung / V. etiam Verjährung/ Gewerschafft.

Nutzniessung.

Nutzniessung deß Heurathguets vnd anderer Verlassenschafft zwischen den Eheleuten/ wann auff dero Absterben deß andern Ehegemachts kaine Kinder vorhanden. 203

Nutzniessung der Widerleg. 203. 202
Wann Nutzniessung aller Haab vnd Güter einer Frawen vermacht worden. 345
Wann jemandt seiner Haußfrawen aller Haab vnd Güter Nutzniessung vermacht / mueß der Kinder Nothgebürnuß sampt der Nutzung dauon gezogen werden. 356
Nutzniessung Mütterlichen Guets / V. Mütterlich Guet.

Nutzung.

Nutzung deß Aigenthumbs / wann sich ein vberlebendes Ehegemacht widerumb verheurath. 370
Nutzungen eines Aigenthumbs oder Lehen / so ante Litis Contestationem erhebt worden / dörffen nit erstatt werden / doch wann der Inhaber solche bona fide besessen / wiewoln sie schon angesprochen vnd oberhalten worden. 254
Wem die Nutzung einer Erbschafft gehörig / wann selbige noch nit angetretten worden. 362
Nutzungen der Fideicommiss. 363
Nutz vnd Gebrauch eines Pfandts. 273
Nutzung / V. etiam Gebrauch.

O.

Obmann.

OBmann / vnd was das sey. 8
Obmann / V. etiam Schidleut / Außspruch / Compromiss, &c.

Obrigkeit / Magistratus.

Vor welcher Obrigkeit ein jede Klag erster Instants mög vorgenommen werden. 5. 409

Wo die Obrigkeiten selb mögen beklagt vnd vorgenommen werden. 5. 409. 410

Obrigkeit deren von Adl / Prælaten, vnd anderer Landtsäß. 409

Wann Strit vmb ein Vnderpfandt / wo solche Klag soll vorgenommen werden. 82

Bey welcher Obrigkeit die Gwerschafft beschehen soll. 237

Vor welcher Obrigkeit jemandt sein Guet aigen oder Lehen verantworten soll. 254

Wie vnd wann die Obrigkeiten die Partheyen gütlich zuuergleichen fleiß ankehren sollen. 6

Wann sich aber die Partheyen selb miteinander vergleichen / ist es doch der Obrigkeit vnd dem Grundtherrn an seiner Straff vnuergriffen. 404. 418

Wie die Obrigkeiten in vollziehung der Abschide die Handt aneinander bieten sollen. 59

An was für Obrigkeit von den Sprüch = vnd Schidtleuten mög gewaigert werden. 9. 10

Welche Obrigkeit den Kindern Vormunder verordnen mög. 222. 223

Welcher Obrigkeit die Vormunder vnderworffen seynd. 222. 223

Wann die Obrigkeiten einem vbelhausenden Vormunder auff anzaigung deß wolhausenden der

Vor-

Vormundtschafft nit entsezt / sollen sie den Pflegkindern allen schaden erstatten vnd abthuen. 229
Wie die Obrigkeiten gegen einander die Vnderthone zur Vormnndtschafft verschaffen mögen. 422
Was den Obrigkeiten von einer Inuentur bezahlt/ vnd gegeben werden solle. 363. 464. 465
Wann aber die Obrigkeiten den Inuentur Tax einnemmen wöllen / ob sie nit der Inuentur selb beywohnen sollen. 464
Obrigkeit soll die Creditores oder Leiher gewarnen/ wann scheinbare gefahr vorhanden/daß sie nicht mehr möchten bezahlt werden. 74
Im widrigen / wann die Obrigkeiten dergleichen Creditores oder Darleiher nit gewarneten / sie den schaden büssen vnd erstatten müssen. 74. 75
Obrigkeiten mögen auch vnder den Creditorn indifferenter Curatores setzen. 88
Wo dergleichen gesetzt Curatores die Pflicht thuen sollen. 89
Wie die Obrigkeiten die Schuldtverschreibungen auffrichten sollen. 451
Wo die jenige / welche nit Siglmässig/ ihre Contract sollen auffrichten lassen. 75. 456
Obrigkeiten sollen bey Stätt vnd Märckten den Notarijs, Stuel: vnd anderen gmainen/ damit sie die Leut nit mit vbermässiger Belohnung vbernemmen / ein gwise Ordnung machen vnd für-

fürnemmen. 474
Vor welchen Obrigkeiten alßdann die jenige Notarij, oder andere Schreiber/so wider dise Ordnung forderen/mögen vorgenommen werden 474
Auffstandt der Underthonen wider jhr Obrigkeit. 689
Wann sich jemandt sonsten der Obrigkeit/ oder dessen Dienern widersetzt. 691
Wann ein Guet durch die Obrigkeit verkaufft wird/ hat der Einstandt nit platz. 253
Ohne vorwissen der Obrigkeit soll kain Kirchenguet verändert werden. 492
Was massen die Obrigkeiten den Arbeitern den Lohn Jährlich verordnen sollen. 666
Wie den Obrigkeiten die vnbekandte argwöhnische Leut sollen angezaigt werden. 679
Den Obrigkeiten sollen auch die Beschädigung von den Badern vnd Barbierern angezaigt werden. 725. 801
Wie es zuhalten / wann die Bawrn wider jhr Obrigkeit kriegen wolten. 690
Ob ein Obrigkeit in auffrichtung eines Testamentes den Notarium vertretten mög. 340
Die Obrigkeiten haben Macht die Termin lang oder kurtz zuerstrecken. 24
Obrigkeiten sollen auff die Verschwender gute achtung geben / vnd wann die gute nit helffen will/ durch offentliche Proclamata für Verschwender außrueffen lassen. 262

Sollen

Sollen auch auff der Ehehalten leichtfertige Heurath gute obacht haben. 663
Nit weniger sollen sie fleissiges auffsehen haben / damit die Kinder in den jenigen Vertragen / so wegen deß widerfälligen Heurathguets mit den Vättern beschehen / nit lædirt vnd vberfortelt werden / im widrigen sie den Kindern allen schaden zubüssen schuldig. 217
Obrigkeiten sollen auch bey entsetzung jhrer Aempter fleissige Nachforsch vber die Ehebrecher haben. 701
Wie die Obrigkeiten mit den Außländischen Betlern handlen sollen. 687
Wie sie den Vbelthätern nacheylen sollen. 716
Sollen von den Fürkäufflen sie passiern zulassen kain Kauffgeldt nemmen. 527
Wie die Obrigkeiten auff die Goldtschmidt / damit sie das Silber in dem rechten Halt arbeiten / achtung geben sollen / im widrigen gestrafft werden. 621
Wann Geldt vnder Obrigkeit erlegt wirdt / ist es sovil als paare Bezahlung. 252
Landtgerichtische Obrigkeit / V. Landtgerichtisch.
Saumbsal der Obrigkeiten / vnd wie solcher zustraffen. 183. 185. 229. 632. 418. 424. 556 619. 725. 217. 695
Obrigkeit / V. etiam Beambte / Richter / Gericht / Iurisdictio.

Obrig-

Obrigkeit / Iurisdictio.

Ob die vom Adl auff jhren Vogtgütern die Iurisdiction haben. 420. 424
Ob die vom Adl die Iurisdiction auff jhren ainschichtigẽ Landtgerichtgütern haben thuen. 421
Wann ein Edlmanns Guet in eines Prælaten, Burger oder Bawrn Gewalt kompt / soll der LandtsFürst die Iurisdiction darüber habẽ. 425
Obrigkeit / V. etiam Iurisdictio, Gericht / Gerichtszwang / rc.

Obs.

Obs abnemmen aber nit schelen vnd schneiden / ist ein Handtscharwerch.

Obsignation.

Obsignation, V. Inuentur.

Ochsen.

Ochsen / V. Ziechochsen.

Ochsenfleisch.

Ochsenfleisch / V. Fleisch.

Oculisten.

Oculist, V. Stainschneider / Schnidt: vnd Augenarzt.

Oeffnung.

Oeffnung / V. Eröffnung.

Oel.

Oelkauff vnd Fürkauff. 523
Oel / so Außländische Kramer in das Landt bringen. 620

Oel-

Oelmacher/Zanbrecher.

Oelmacher/Zanbrecher/ꝛc. 590

Oelung.

Letzt Oelung. 575

Oepfflbaum.

Oepfflbaum. 741

Ordenlich Recht/oder Procefs.

Wann das ordenlich oder Summarisch Recht mög vorgenommen werden. 3. 52

In was Zeit das ordenlich Recht nach vollendung deß Summarischen Procefs mög vorgenommen werden. 61

Es soll aber niemandt zu dem ordenlichen Recht gelassen werden/ biß zuuor die Abschidt in Summario vollzogen worden. 53

Zu den ordenlichen Rechten sollen die Partheyen in sachen zwischen 2. vnd 20 Pfundt Pfenning nit gelassen werden. 133

In den ordenlichen Rechten allein/ vnd nit auch in Summario soll der Vngehorsamb/ wann er in Jahrsfrist nit erscheint/ vnd derentwegen dem Klager der Einsatz ex Secundo Decreto gegeben worden/ nit mehr vmb die Possession, sondern vmb das Aigenthumb vornemmen. 13

Ordenlich Recht hat im Gand Procefs nit statt. 86

Ordenlich Recht oder Procefs, V. etiam Klag.

Original.

Originaliter sollen die Schrifften von den Vndergerichten

gerichten/ wann schrifftlich gehandtlet worden/ neben den Berichten in den HoffRath vberschickt werden. 48.460

Ordnung.

Ordnung/ V. Landtordnung.

Ornat.

Wie die KirchenOrnat Jährlich in die Kirchenrechnung sollen eingeführt vnd verwahrt werden. 485

Ob die KirchenOrnat zu Pfandt mögen genommen werden. 332

Osterwein.

Anläg deß Osterweins / vnd was das sey/ Item was massen solche in Landt zubringen vnd widerumb zuuerkauffen gestatt. 540

Ob vnd wie die Osterwein sollen gesetzt vnd geschenckt werden. 530.531

Wieuil die Geywirth Osterwein einlegen vnd außschencken mögen. 539

Wie die Osterwein von den Geywirthen an den gewönlichen Landtstätten mögen abgelegt werden. 539

Osterwein/ V. etiam Weinwirth.

Otter.

Otter. 785

Was den jenigen / welche ein Otter nach Hoff bringen / entgegen folgen solle. 786

P.

P.

Pacta.

PActa der Contrahenten seynd allezeit zuhalten. 207. 231. 234. 282. 292
Pacta, welche nit gehalten werden / vnd deren Straff. 297. 299
Pacta vnd Geding zwischen den Eheleuten bey der Heuraths Abredt / wie es mit jhnen der Gewinnung halber zuhalten / sollen auffgericht werden. 207
Pacta oder Geding zwischen den Eheleuten / was jedes bey deß andern Haab vnd Gütern zusuechen / wie es zuhalten / wann Schulden verhanden / ob ains für das ander zubezahlen schuldig. 206. 207
Wann die Pacta vnd Gedingrecht von den Vnderthonen vberfahren werden 296. 297
Pacta vnd Geding zwischen dem Grundtherrn vnd seinem Mayr / deß Abzugs vnd Schätzung halber / sovil billich vnd recht / sollen gehalten werden. 292
Pacta oder Geding / daß jemandt kain Testament machen wölle / ob sie gültig. 346
Haimbliche Pacta oder Partita sollen gantz vnd gar verbotten seyn. 513. 518. 525 620

Panförst.

Panförst deß LandtFürsten / daran die Vnderthone-

den Trib vnd Behültzung haben. 415

Panwasser.

Panwasser/ V. Wasser.

Pantzerstrich.

Pantzerstrich. 692

Parfüsser.

Parfüsser. 370

Parmasankäß.

Parmasankäß. 620

Parschafft.

Wie wo vnd wem die Parschafft der Kirchen auff Zinß mög angelegt werden. 491

Parschafft deß Vormundtgeldts. 226

Partheyen.

Wie sich die Partheyen vergleichen mögen. 418

Wie vnd wann die Partheyen von den Obrigketten mögen verglichen werden. 6

Wann die Partheyen in aigner Persen oder durch jhre Anwäldt erscheinen mögen. 409

Die Partheyen sollen regulariter jhre Fürträg durch geschworne Procuratores thuen lassen. 17. 101

Wann auch die Partheyen darzu tauglich/ mögen sie jhre Fürträg selb thuen. 101

Deßgleichen / wann der Procurator nit recht informirt wär / mögen die Partheyen jhre Fürträg selb thuen. 17

Wann aber die Partheyen jhr Nothturfft selb fürbringen

bringen wolten / wie sie den Aydt Gefärdte vnd Boßheit laisten sollen. 102
Wieuil die Partheyen bey den Vnder: vnd Ober-Gerichten Aduocaten vnd Procuratores bestellen sollen. 468
Es mögen auch die Partheyen / welche etwas vnuerständigers / einem mehrverständigen Nachbarn oder Befreundten vor Gericht Beystandweiß zu sich nemmen. 2
Wie den armen Partheyen von den Aduocaten, Procuratorn, vnd Vorsprechern solle gedient werden / V. Aduocaten.
Wie jhnen die Acta von Gericht vmbsonsten sollen erthailt werden. 483
Wie jhnen auch die Schreiber vmbsonsten schreiben sollen. 483
Armen Partheyen Sachen sollen vnder den Aduocaten gleich außgethailt werden. 484
Wie aber die Partheyen / so vnuermöglich seyn wöllen / jhr Armuet beweisen sollen. 483
Es sollen aber die armen vnuermögliche Partheyē nit allein jhr Armuet zu Recht erweisen / sondern auch dessen ein Aydt thuen mit disem Anhang / daß sie derentwegen jhr Haab vnd Guet dolosè nit alienirt, noch alieniren wöllen / vnd wo sie so vil haben / oder künfftigklichen sovil haben sollen / daß sie jedem nach der gebür zahlen wöllen. 483
Arme Partheyen / welche sich temerè in Strittig-

keiten vnd Recht einlassen. 484
Partheyen welche sich zum Kriegen anhetzen lassen. 2
Wie die Partheyen/wider welche lebendige Kundschafft geführt wird / jhre Interrogatoria vbergeben mögen. 34
Wie die Partheyen von den Hoffmarchsherrn an die Landtgericht mögen gewisen werden / vnd wann es beschicht / ob es dem Hoffmarchsherrn an seiner Hoffmarchs Gerechtigkeit schädlich. 418
Partheyen / welche auff vertrösten der Aduocaten mit verfassung der Schrifften prolongationem termini nit begehrn/ seynd nit zustraffen/ vnd ist jhne ohne schaden. 24
Es sollen auch die Partheyen vber den zugelassnen Tax mit dem Abschrifftgeldt oder Gerichten nit beschwert werden. 48
Wann die Partheyen in Rechten nit beschliessen wolten/ wie sich der Richter verhalten solle. 167
Wann die Partheyen in Burgerlichen sachen verlustigt/ ob sie zustraffen. 419
Partheyen / V. etiam Aduocaten, Procurator, Redner/ Vorsprecher/ Gegenthail / Gegenparthey.

Partita.

Partita, V. Pacta.

Paßbrieff.

Paßbrieff deß Getraydts. 502. 504

Deß Schmaltz. 513
Deß Viechs. 508
Der Roß. 510
Der Häut vnd Fellwerck. 523
Deß Wollkauffs. 520
Der Landtsknecht. 677
Der Kramer. 569
Der Betler. 684
Der Schueler. 586
Der Schnidt: vnd Augenartzt. 590
Der Stain: vnd Bruchschneider. 590
Der Oculisten. 590
Der Zanbrecher vnd Salbenverkauffer. 590
Es sollen auch die Paßbrieff den Kaufflern nit nur auff ein Marckt / sondern daß sie sich derselben an mehr Orten gebrauchen mögen / erthailt werden. 520

Paßporten.

Paßporten / V. Paßzetl / Vhrkunden / Paßbrieff / Schein.

Paßquill / Paßquillmacher.

Paßquill vnd schmähliche Gemählt. 397
Straff der Paßquillmacher. 397. 398
Ob auch die Paßquillmacher zustraffen / wann sie ein wahre That eröffnen. 398
Ob auch der jenig zustraffen / welcher einen Paßquill findt / vnd nit gleich zerreisst. 398

Deßgleichen wañ solche Paßquill oder Schmachschrifften für die Obrigkeiten zubringen. 398

Paßzetl.

Paßzetl / V. Paßbrieff / Paßport / Vhrkundt / Schein.

Pawr.

Pawr / V. Bawr.

Peculium.

Peculium Castrense, vel quasi. 215

Peinlich.

Richter vnd Gerichtspersonen in Peinlichen sachen. 795
Beysitzer in Peinlichen sachen. 797
Gerichtschreiber vnd Substituten in Peinlichen sachen. 797
Rechtfertigung in Peinlichen sachen. 816. 817
Rechtstäg in Peinlichen sachen / vnd was bey jedem zuhandlen. 816. 817
Articuli vnd Beweisungen in Peinlichen sachen. 115. 813. 814
Fragstuck in Peinlichen sachen. 807
Wie die Außsagen in den Peinlichen sachen in den HoffRath oder Regierungen sollen vberschickt werden. 807
Endtvrthl in Peinlichen sachen. 819
Wer solches zugeben Macht hab. 795
Vor eröffnung der Endvrthl sollē die Acta in Peinlichen sachen nach Hoff geschickt werden. 818

Ob

Ob die Appellation in Peinlichen sachen statt hab. 809
Peinliche Straffen. 824
Wann die Kinder jhre Eltern Peinlich anklagen mögen. 384
Peinlich / V. etiam Malefitz / Vbelthäter / Gefangne / ꝛc.

Peltzstöck.

Peltzstöck / V. Beltzstöck.

Penfall.

Penfall bey angelobten Friden. 392
Penfall so von den Contrahenten gesetzt worden. 231

Pergamen.

Pergamen / V. Pirment.

Peremptorisch.

Peremptorisch Termin. 108
Peremptorisch Exceptiones, V. Exceptiones.

Permittimus oder Tolerantzen.

Permittimus oder Geistliche Tolerantzen der vnehelichen Beywohnung halber ob sie zulässig oder nit. 708

Pern oder Pernfischen.

Pern oder Pernfischen. 642

Person.

Welche Personen selbsten an Rechten zuklagen oder Antwort zugeben nit zugelassen seynd. 124

Personal Spruch.

Personal Spruch vnd derselben Freyheit in Gand-Proceß. 81

Petthgenoß.

So jemandt seinen Petthgenossen in Todt bringt. 412

Petition.

Petition, V. Rechtsatzen.

Pettschafft.

Wann Petschafft an Brieffen manglet. 457
Wann Pettschafft ein ding / vnd ein krafft hab. 339. 457. 657
Pettschafft V. etiam Insigl / Sigl.

Peunt.

Peunt. 751

Peutllehen.

Peutllehen / auch veränderung vnd vbergab derselben so wolh durch Letzten Willen / ab Intestato, oder andere Contract in Lebs zeiten. 255. 291
Wann ein Peutllehen mit deß Lehenherrn Consens verpfendt worden / mag ohne deß Lehenherrn Consens vergandt werden. 272
Wie mit den Peutllehen in vollziehung der Abschidt verfahren werden solle. 58
Peutllehen fällt allzeit auff die nächsten Erben. 255
Peutllehen zur Morgengab zegeben / soll der Lehenherr nit waigern. 213
Peutllehen / V. Lehen.

Pfandt /

Pfandt / Pfandtung.

Underschidt der Pfandt / vnd wie mancherley derselbe vnderschidt sey. 274
Wie vnd wann die Pfandtung soll vnd mög fürgenommen werden. 268
Wann sich jemandt wider Befelch der Obrigkeit nit wolte pfenden lassen / auch dessen Straff. 273
Daß sich jemandt wider Befelch der Obrigkeit nit wöllen pfendē lassen / wie solches zubeweisen. 273
Wem die Pfandtung oder Pfandtrecht gebühr vnd zustehe. 268. 427. 458
Pfandtung der 3. Ständen auff jhren Gründen. 268. 427
Pfandtung der Grundtherrn auff jhren Gütern. 268
Pfandtung der Stätt vnd Märckt. 268. 427
Pfandtung vber die Holtzwachsen / welche immediatè an deß LandtFürstē Panförst stossen. 415
Vmb wieuil ein Hindersäß mög gepfendt werden. 268
Wie mit der Hindersässen Pfandt mög verfahren werden. 268
Pfandt welches nit auff einen Landtgerichtischen Boden gepfendt worden / ob solches darnach vber die Landtgerichtischen Gründ mög geführt oder getragen werden. 268
Außtruckenliche Pfandt / vnd derselben Freyheit im GandtProceſs. 73. 76. 77
Stillschweigende Pfandt / vnd derselben Freyheit

im GandtProcefs. 76. 77
Welche stillschweigende Pfandt befreyet/derselben seynd nur die maisten im GandProcefs außtruckentlich vermeldt vnd gesezt / seynd aber darumb die jenige / welche im GandtProcefs außtruckentlich nit zufinden / von solcher Freyheit nit außgeschlossen. 76
Wann die stillschweigende Pfandt wegen einer Verwaltung / auff deß Verwalters Gütern jhren anfang nemmen. 73
Wann die Communiteten auff deß Schuldners Gütern stillschweigende Pfandt haben. 71
Essende Pfandtt vnd derselben Vergandtung. 94
Nutz vnd gebrauch der Pfandt. 273
Wann mit eim Pfandt nit gehandlet wird / als recht ist/ vnd was dessen Straff. 270
Schäden vnd Gefahr der Pfandt. 270. 273
Pfandt vmb Schäden / welche an Feldern vnd Früchten beschehen. 321
Pfandt welches Viech ist/auch wie sich der Pfandherr verhalten soll. 321
Pfandt der Wirth vmb Zöhrung vnd Herberg. 331. 332
Pfandt der Handtwercksleut / oder was sie wegen gemachter Arbeit jnbehalten mögen / biß sie bezahlt seynd. 333
Pfandt zum Rechten. 22. 129
Welche Pfandt verbotten seynd. 332
Wie jemandt dem andern sein Guet zum Pfandt
ver-

verſetzen mög. 269
Wann jemanden frembdes Guet wiſſentlich verſetzt/ wie es zuhalten. 275
Ob vnd wie ein Pfandt mehrern dann einen mög verſetzt werden. 274
Wann ein Pfandt mehr dann einem verſetzt wird/ aber ſovil nit ertragen thut/ was der Verſetzer zuthun vnd zulaiſten ſchuldig. 274
Einantwortung der Pfandt. 271
Einantwortung der Pfandt/ wann ſolche in Verſchreibungen Brieff vnd Sigl gleich ſeynd. 275
Pfandt Verſchreibungen/ wo vnd wie die ſollen auffgericht werden. 74. 75
Wann die Pfandt Verſchreibungen nit an ordenlichen Orten auffgericht worden. 75
Wo vnd wie man auff die Pfandt Verſchreibungen klagen ſolle. 82
Wie auff ein Pfandt zuklagen/ welches in eines andern Hand kommen. 78. 79
Wie es zuhalten/ wann zween vmb ein fahrend Pfandt klagen. 275. 276
Wann vmb ein Schuldt klagt wird/ vnd der Beklagte gleichwoln der Schuldt nit laugnete/aber entgegen ſagte/ daß der Kläger Pfandt hab/wie es zuhalten. 273
Wann aber der Kläger laugnete/ daß er Pfandt hab/ wie es zuhalten. 273
Beweiſung der Schuldt auff Pfandt. 269. 276
Wie mit den Pfandten zu vollziehung der Vrthl

oder anderer Gerechtigkeiten mög verfahren werden. 200
Wie mit einem Pfandt/wann solches der Pfandherr mit Recht erhalten/vnd jhme eingeantwortet worden/ zuprocediren. 272
Wer zum ersten von einem Pfandt soll gewehret werden. 275. 276
Wie die verschribne Pfand oder Stuck den Glaubigern haimbgehen. 90
Wann vnd inner was zeit die Pfandt mögen verkaufft werden / vnd wie es alßdann zuhalten. 269. 271
Wann die vor der zeit verkaufft werden. 270
Wann vnd in was zeit ein Pfandt auff einem erkaufften Guet mög præscribirt werden. 241
Wann ein Pfandt auff einem erkaufften Guet prescribirt worden/mag der Glaubiger alßdann dessen vngeachtet den Hauptschuldner vornemmen. 241
Der Pfandjnhaber soll die Summen/warumb ein Guet verpfendt/anzuzaigen schuldig seyn. 269
Pfandt / Pfandtung / V. etiam Vorgang / Span vnd Wasen / Vnderpfandt / Essende / Außtruckentliche/ Stillschweigende Pfandt/ Schweinpfandt/ versetzen/ verschreiben / ꝛc.

Pfandtjnhaber.

Pfandtjnhaber/ V. Pfandt.

Pfandtverschreibung.

Pfangtverschreibung/ V. Pfandt.

Pfan-

Pfanneflicker.

Pfanneflicker. 684

Pfarrer.

Einsatz der Pfarrer. 493
Wievil die angehende Pfarrherrn Possessiongeldt geben sollen. 494
Einkommen der Pfarrer/ vnd wie solche sollen beschriben werden. 488
Wie vnd wie lang die Pfarrer jhre Widenhöff verstifften mögen. 488
Wie die Pfarrhöff nach Absterben der Pfarrer sollen besetzt / vnd wie es mit Zöhrung vnd andern Kosten darbey solle gehalten werden. 494
Die Beampte sollen bey entsetzung jhrer Dienst von der verstorbnen Pfarrer Verlassenschafft oder Fahrnuß nichts zu sich nemmen. 494
Ob die Pfarrer bey jhren Pfarrhöfen auch Wein vmbs Geldt außschencken mögen. 573
Ob die Pfarren jhr Getraydt vnd Zehendt auff der Wurtzl verkauffen mögen. 499
Pfarrer sollen auch gute achtung haben / vnd den Kirchenpröbsten derentwegen zusprechen / daß wegen verhüttung deß Oels in den Kirchen Vnsauberkeit verhüt werde / sonderlich in den Sacristey nicht verderben thüe. 491
Was mit dem Kirchenguet / vnd sonsten gehandlet wird / soll mit deß Pfarrers vnd Kirchenpröbst gesambter Handt geschehen. 486
Pfarrer/ V. etiam Geistlich/ Nachkomme/ rc.

Pfarr-

Pfarrhoff.

Wie die Pfarr: vnd Widenhöff bey den Kirchenrechnungen sollen besichtigt werden. 487
Pfarrhoff / V. etiam Widembhoff.

Pfeiffer.

Die Pfeiffer sollen nach vollendtem Tantz bey straff eines Pfundt Pfennings in den Wirthshäusern nit mehr auffmachen. 571

Pfenning.

Pfenning sollen nach Oberländischer Müntz / vnd nit nach Regenspurger Pfenning gerechnet werden. 463

Pfenwerth.

Das Pfenwerth oder nach dem Mahl zuzöhren / stehet dem Gast beuor. 548
Wann aber nach dem Pfenwerth gezöhrt wirdt / soll der Wirth die Zöhrung / nit in Pausch / sondern vnderschidlich / daß der Gast sehe / rechnen vnd fürschreiben. 548
Allerley Pfenwerthkauff zur Haußnothturfft. 514
Faile Pfenwerth sollen die Vnderthonen den Herrschafften anbieten / aber Fürkauffs wegen jhnen zugeben nit getrungen werden. 515
Wie sich die Inländische Käuffl / Fragner vnd Höckler mit dem Fürkauff allerley Pfenwerth so wol im Landt / als auff den Landtgränitzen verhalten sollen. 515
Wie sie solche so wol inner als ausser Landts widerumb

derumb verkauffen mögen. 515
Es sollen die Käuffl die Pfenwerth / vmb Wurschet vnd Parchet / vnd dergleichen ding nit eintauschen. 517
Es sollen auch die Fürkäuffl alle Pfenwerth an failen Marck bringen. 517
Ob die Käuffl jhre erkauffte Pfenwerth an dem jenigen Ort / wo sie solche erkaufft / widerumb verkauffen mögen. 525. 526
Straff deß verbottnen Kauffs allerley Pfenwerth. 518
Pfenwerth / V. etiam Keuffl / Fürkäuffl / etc.

Pferdt.

Mit derselben Bestellung sollen sich alle Beampte vnd Dienstleut in guter Rüstung halten. 717
Pferdt / V. etiam Roß.

Pfleger / Præfectus.

Pfleger / Richter / Castner / Mautner vnd Zollner / was für Personen darzu sollen genommen werden. 408
Pfleger / V. etiam Beambte.

Pfleger / Curator.

Pfleger / V. Curatores, Vormunder / Treußtrager / etc.

Pflegkinder.

Wann den Pflegkindern die Schäden von der Obrigkeit sollen erstatt werden. 229
Entführung der Pflegkinder. 413

Pflegkinder / V. etiam Pupillen, Vormunder / Treußtrager.

Pflicht.

Pflicht der Apotecker / vnd derselben Diener. 586
Pflicht der Curatorn, so vnder den Glaubigern gesetzt werden. 89
Pflicht / V. etiam Aydt.

Pfriln.

Pfriln. 644

Piechl.

Piechl / V. Aichl.

Pier.

Pier / V. Bier.

Pierment.

Wann Brieff auff Pierment geschriben werden / was dauon solle bezahlt werden. 460

Pilgram.

Pilgram. 684

Pirschen.

Ob die Landtständt durch jhre Diener pirschen mögen. 776
Ob es auch den Schergen gestatt. 770

Plateiß.

Plateiß. 625

Pleuheuser.

Pleuheuser / V. Dörrheuser.

Pollicey.

Pollicey.

Pollicey/ V. Landtsordnung.

Politten.

Politten/ V. Paßbrieff.

Porg/ Porgschafft.

Porgen vnd Selbschuldner. 264
Wann der Porg die Schuldt/ darumb er Porg worden/ zubezahlen schuldig/ vnd derselb vor den Hauptschuldner mög beklagt werden. 264
Wann der Porg vmb ein Schuldt beklagt worden/ sagte aber entgegen/ daß der Selbschuldner schon bezahlt hätte/ wie jhme Porgen Tag auff den Selbschuldner solle alßdann gegeben werden. 266
Wann mehr dann ein Porg gesetzt worden/ wie es mit der Bezahlung zuhalten. 265
Wann ein Porg seinen Mitporgen klagen vnd vornemmen mög. 265
Wann der Porg der Porgschafft laugnete. 265
Mit was Worten die Porgschafft beschehen solle. 265
Wie die Porgschafft der gemainen Burger vnd Bawren beschehen sollen. 266
Wann ein Porg sein Gerechtigkeit verpfenden wolt/ soll er zuuor seines Grundtherrn Consens darzu haben. 266
Wann ein Porg vor Obrigkeit auffzerichtẽ schuldig/ ob er sich dessen verzeyhen mög. 266

Ob sich ein Porg seiner Freyheit sonsten verzeyhen mög. 264
Beweisung der Porgschafft. 265
Einschreibung der Porgschafft. 461
Wie sich ein Porg der gelaisten Porgschafft mög ledig machen. 267
Ob der Porg ledig / wann der Glaubiger den Schuldner länger Bezahlungs frist gegeben. 267
Porgschafften/ welche ausser Landts beschehen/ob sie auch vnder den LandtRechten begriffen. 267
Wañ ein Mayr wegen seines Guets Porgschafft zulaisten schuldig. 293
Porgschafft zum Rechten. 22. 129
Porgschafft der Eheleut/vnder: vnd füreinander. 207
Der Weiber Porgschafft so woln für jhre Männer als andere. 207. 209
Ob die Töchter für jhre Eltern Porg zuwerden schuldig. 348
Ob die Porgschafft vmb verspihltes Guet gültig. 332
Wann jemandt mit dem andern auff die Porg spilt / ob man solch verspihltes Guet zubezahlen schuldig. 332. 697. 699
Porgschafft in Peinlichen sachen. 804
Ob vnd wann die Gefangne auff Porgschafft mögen entlassen werden. 802
Porgschafft der Inzichtigten Personen. 722
Wie

Wie mit der Inzichtigten Personen Porgen solle gehandlet werden / wann die Inzichtigte flüchtig. 722
Wieuil ein Wirth den Geistlichen/ Burgern vnd Bawrsleuten porgen mög. 533. 534. 536
Wann der Wirth mehr porget / dann die Ordnung zulasset. 534. 535
In was Fällen mehr möge geporget werden/ dann die Ordnung zulasset. 534
Wañ jemandt bey vil Wirthen auff Porg trinckt. 534
Wie der Wein / vnd ander Getranck auff Porg mög geholt werden. 535
Porg / Porgschafft / V. etiam Schuldner / Caution, Versicherung / &c.

Poschach.

Poschach sollen auff etlich Klaffter nähend an den gestattē der Wasser nit weggehawen werdē. 760
Wie die bey den Wassern sollen gehayet vnd derselben verschont werden. 760

Positionales Articuli.

Positionales Articuli, V. Klag / Articuli, per multa.

Possession.

Entsetzung der Possession, vnd von Beweisung derselben. 156
Ohne vorgehende Verabschidung soll niemandt einer wissentlichē Possession entsetzt werdē. 4. 431

Wann aber ein Possession nit bekandtlich vnd offenbahr / noch erwisen ist / wie es damit allerseits solle gehalten werden. 43
Wann ein Possession nit offenbahr noch bekandtlich / vnd darumben Stritt ist / welchen sie auß den streittenden Partheyen mög zuerkennt werden. 43
Ob jemandt der Possession durch Sequestration oder Arrest mög entsetzt werden. 286
Wie der Vngehorsame widerumb zur Possession, wann er derselben ex primo Decreto entsetzt worden / kommen mög. 115
Possession auff die verlichnen Pfarren inner was zeit sie nach erthailten Inuestitur sollen begehrt / vnd genommen werden. 495
Wieuil derentwegen Possessiongeldt solle gegeben werden. 494
Possession, V. etiam Einsatz / Inhaben / Decretum, Entsetzung.

Possession Geldt.

Possession Geldt / V. Possession.

Possessorium.

Possessorium Plenarium, Momentaneum. 43. 284

Post.

Post / vnd ob denselben auff den Strassen zuweichen oder nit. 331

Posthumi.

Von den Posthumis. 359. 360

Präch-

Prächsen.

Prächsen. 643

Prælat.

Prælaten ordenliche Obrigkeit. 407
Zeugnuß der Prælaten, V. Zeugnuß.
Prælaten sollen jhre Tafern für die Clöster herauß setzen. 583
Prælat, V. etiam Landtsäß/Hoffmarchsherr/ꝛc.

Præsentation.

Præsentation halber sollen die Lehenherrn in Geistlichen Lehen/ von den Newen Pfarrern nichts nemmen/ noch was benannts oder vnbenannts zugeben oder dergleichen Geding machen. 495

Prandtwein.

Prandtwein/ V. Brandtwein.

Prediger.

Prediger sollen das Volck auff den Cantzlen zu dem Allmusen geben ermahnen. 686
Es sollen auch die Prediger das Volck von dem Gottslästern/ Zutrincken vnd andern Lastern abmahnen. 700

Prioritet.

Prioritet, V. etiam Vorzug/Vorgang der Glaubiger.

Priester.

Primitiæ der Priester sollen der Pollicey Ordnung gemeß/ bey Straff von jeder Person 30. kr. gehalten werden. 574

Das Bräutvolck ist nit schuldig / wanns nit gern will/den Priester auff die Hochzeit zuladen. 582
Was dem Priester/ welcher an der Klag gehet/soll gegeben werden. 581
Ob die Priester dörffen das klain Waydtwerch treiben. 781

Primitiæ.

Primitiæ, V. Priester.

Probatoriales Articuli.

Probatoriales Articuli, V. Articuli, Weisung/Beweisung.

Probierer.

Probierer deß Getraydts. 636

Processus.

Wann der Summarisch / oder Ordinari Proceß mög vorgenommen werden. 3
Proceß, wann jemandt zum oder auch vom Rechten verglaidt wirdt. 815
Processus, V. etiam Ordenlich oder Summarisch Proceß, &c.

Procession.

Procession bey den Todtenleichen. 578

Procuratores.

Procuratorn Ambt / vnd wie die beschaffen seyn sollen. 18. 101. 123. 466. 471
Procuratorn Aydt. 101
Bestellung der Procuratorn. 103
Procuratorn Lohn bey den Hoffgerichten. 469

Pro-

Procuratorn Lohn bey den Vnder Gerichten. 471
Wieuil bey jedem Gericht seyn sollen. 18. 101
Bey den Vnder Gerichten gebührt der Lohn den Procuratorn, wann sie schon nit gebraucht werden. 473
Derselben Lohn / wann sie vber Landt gebraucht werden. 472
Consortes litis zahlen den Procuratorn miteinander. 469
Procuratores sollen die Land Recht bey sich haben/ vnd fleissig lesen. 18
Sollen vmb die Vrthl nit angefragt werden. 97
Ob sie andere substituiren mögen. 469. 470
Wann sie den Partheyen mögen zugeschafft werden. 101
Wann ein Hoffmarchsherr die Procuratores von den nächsten Landtgerichten oder seine Vnderthonen gebrauchen mög. 18
Ob die Procuratores, welche bey den Hoffmarchen auß den Vnderthonen genommen/ vnd gebraucht werden/ in die Pflicht mögen vnd sollen genommen werden 18
Procuratores sollen nit Wirth seyn/ noch Zechleut setzen. 20
Procuratores, V. etiam Aduocaten, Vorsprecher/ Redner.

Prorogatio.

Wie/ vnd wann die solle begehrt werden. 24
Prorogation der Termin vnd Zeit in Beweisun-

gen. 32
Wann die Prorogation der Zeit in Beweisungen jhren anfang nemme. 32
Wann jemandt sein Fristzeit auff ein Tag nit erwisen / wie er derentwegen Prorogationem auff einen andern Tag begehren mög. 263
Prorogation, V. etiam Terminus.

Protestatio.

Protestation wider die Zeugen / vnd derselben Außsag. 150
Wie die Protestation den Einstandt erhalten thüe / wañ schon jemand bey dem Kauff gewesen. 251

Protocoll.

Wie die Protocoll bey allen Gerichten sollen gehalten / vnd die Exträct auff Erfordern der höhern Obrigkeit vberschickt werden. 17.48 98
Was massen auß den Protocollis die Abschrifften der Beschaidt zuerthailen. 462
Wie die Protocolla Notariorum sollen gehalten werden. 476
Wenn denselben zuglauben. 476
Wann die Protocolla Notariorum vnformlich / wie sie zustraffen. 477
Protocolla Notariorum sollen von dem Rentmaister in seinem Vmbritt visitirt werden. 476
Nit weniger sollen die Protocolla Notariorum bey Statt vnd Märck von den Obrigkeiten visitirt werden. 476
Wie auß eines verstorbnen Notarij Protocoll mögen

gen

gen Instrumenta gezogen werden. 479
Notarij sollen Jährlich newe Protocoll anfangen. 477
Wañ eines Notarij Protocoll verlohrẽ wird. 480
Wann ein Notarius sein Protocoll zerreist/ verbreñt/ oder sonst fürsetzlicher weiß abthuet. 480
Protocoll, V. etiam Notarius, Gerichtsbuech.

Pruckhay.

Pruckhay / V. Bruckhay.

Psalter singen.

Psalter singen bey den Todtenleichen. 577

Pupill, Pupillen Geldt.

Der Pupillen Geldt Freyheit im Gandt Proceß. 67. 71
Wann der Pupillen Geldt auff deß Schuldners Gütern ein stillschweigend Pfandt hab 81
Pupill, V. etiam Pflegkinder/ Vormunder/ Treußtrager / 2c.

Purgation.

Purgation vnd Entschlagung der Inzicht. 722

Q.

Quatember.

QVatemberlich soll Haber vnd Stallmüth Satzung fürgenommen werden. 555

Querela Inofficiosi.

Querela Inofficiosi. 356

Quittung.

Den Vormundern vnd Treußtragern soll nach vollendter Rechnung ein Quittung zugestellt werden. 288

Quittungen Sigl Tax. 453

Quittungen Schreib Tax. 460

Quota litis.

Quota litis. 470

R.

Raiff.

Raiff/ V. Holtz.

Raiger.

Wie vnd wem der Raiger zuschiessen oder zufahen erlaubt. 791

Rainfäll.

Rainfäll. 531

Raisende.

Namen der Raisenden sollen von den Wirthen der Obrigkeit angezaigt werden. 679

Raisende vnuermögliche Personen/ wañ sie schon nit zöhren/sollen dannoch beherbergt werdẽ. 550

Wiewoln den Zechern vnder dem Zechen nicht zuessen von Speisen soll gegeben werden/ist es doch den Raisenden vnuerwöhrt. 552

Ob auch die Raisende vnder dem Gottsdienst zöhren mögen. 553

Wann

Wann die Raisende nit bey den gewonlichen Strassen verbleiben. 676
Raisende/ V. etiam Gast/ Frembd/ ꝛc.

Raisige Knecht.

Raisige Knecht / V. Diener.

Raittung.

Raittung jhriger Schulden. 262. 361. 258
Raittung der Verwalter vnd Bawrsleut gegen jhrē Herrschafften/ ehe daß sie von jhren Gütern fahren. 288
Raittung / V. etiam Rechnung.

Rath / Rathspersonen.

Die Räth bey den Regierungen mit was Personen sie sollen besetzt werden. 407
Wann ein Abschidt vergriffen wirdt / sollen auffs wenigist 5. oder 6. Räth darbey seyn/ vnd allzeit secundum Maiora beschlossen werden. 45
Rathspersonen bey Stätt vnd Märcken sollen jedesmals aine bey den Zusamenkunfften der Handtwercker seyn. 607
Erwöhlung / Abwechßlung / vnd Entsetzung der Rathspersonen. 482
Rathsperson / V. etiam Beysitzer.

Rathknecht.

Rathknecht deß HoffRaths. 620

Rathschlag.

Rathschlag / V. etiam Consilium.

Rauber/

Rauber/ Rauberey.

Wie den Raubern/ auch andern Beschädigern vnd Vbelthätern nachzustellen. 711
Beherberger/ Helffer vnd Fürschieber der Rauber vnd Vbelthäter. 718
Rauberey vnd Entführung der Kinder/ auch anderer Verwandten. 413
Rauber/ V. etiam Gewaltthätiger/ Gewalt/ Vbelthäter.

Raubvogl.

Wann vnd welche Raubvögl mögen gefangen werden. 791

Rauff/ Rauffen.

Rauff: vnd Rumor Händl. 693. 724
Rauffen vnd dessen Beweisung. 400. 403
Schayden vñ Frid machen bey dem Rauffen. 401
Rauffen/ V. etiam Schlagen/ &c.

Raumen.

Raumen/ V. Holtz/ Laub/ &c.

Rebellion.

Rebellion, V. Auffstandt/ Auffruhr.

Rebhüner.

Wie man die Rebhüner fahen soll. 788
Wo vnd wem die zufahen erlaubt. 432. 780
Mader vnd Schnidter sollen die Rebhüner nit auffangen. 789

Recepisse.

Recepisse. 41

Re-

Recepta Bona.

Recepta Bona, V. Bona Recepta.

Rech.

Wie / wann / vnd wem die Rech zufahen erlaubt. 778. 432
Wem ein Rech gehörig / wann es vnder dem Fuchsgejaydt gefangen oder gefällt wirdt. 776

Rechen.

Rechen/ V. Holtz.

Rechen/Laubraumen.

Rechen vnd Laubraumen ob es gestatt. 738

Rechenmahl.

Rechenmahl bey den Kirchenrechnungen ob die zugestatten. 489

Rechnung.

Rechnung der Vormunder/ V. Vormunder.
Der Wittib / wann sie jhrer Kinder Vormunder / V. Wittib.
Allmusenrechnung/ V. Rechnung.
Wie die Executores der Letzten Willen Rechnung thuen sollen. 389
Rechnung / V. etiam Raittung.

Recht.

Recht soll nach den Statuten, guten Gewonheiten/ Landt: vnd Kayserlichen Rechten gesprochen werden. 7
Wann jemandt nit Recht nemmen/ oder vor Gericht erscheinen wolt. 110

Wann

Wann jemandt zum Rechten nit verkündt wirdt/ soll es jhm ohne schaden seyn. 277
Wann jemandt vnder hangenden Rechten auß dem Gericht fleucht. 111
Bestandt vnd Caution zum Rechten. 22. 128 129. 157
Vertretten im Rechten / V. Vertretten.
Ob die Vnderthone den Herrschafften das Recht bieten mögen. 297
Wann jemandt zum Rechten / oder auch vom Recht verglaidt wird / vnd dessen Proceſs. 721 815
Recht/ V. etiã Rechtsfertigung/ Rechtshändl/ ꝛc.

Recht der Güter.

Recht vnd Bericht der Güter / ist Gült / Hew / Strew vnd dergleichen mehr/ ꝛc. 288

Rechtbott.

Rechtbott / V. Recht.

Rechten.

Wann sich die Partheyen zum Kriegen anhetzen lassen. 2
Wider ein Gmain Rechten. 312
Wie es zuhalten / wann die Bawrn wider jhre Herrschafften Rechten wolten. 690
Es sollen auch die Bawrn jhre Nachbarn wider jhr Herrschafft zukriegen nit anhetzen. 691
Bawrn sollen auß jhren Priuatsachen / wann sie Rechten/ kain Gmainsachen machen. 691

Rechts-

Rechtsfertigung.

Was einer betrachten soll / ehe daß er sich in ein Rechtsfertigung einlasset. 1

Wann jemandt von der Rechtsfertigung abstehen mög. 1

Rechtsfertigung vnder 2. Pfundt Pfenning soll nit gestatt werden. 117. 133

Deßgleichen wann ein sach nur 2. fl. betreffend / oder sonsten bekandtlich ist. 421

Ob die Rechtsfertigung eines Beampten / welche zur Erklärung der Landtsfreyheit nit geschworen / gültig. 440

Wie die Rechtsfertigung in Peynlichen sachen soll vorgenommen werden. 816. cum seqq.

Ob sich ein Weib ohn wissen jhres Manns in ein Rechtfertigung einlassen mög. 210

Rechtsfertigung / V. etiam Stritt / Strittigkeit / Strittsachen / Rechtsachen / 2c.

Rechtsgelehrter.

Consilia der Rechtsgelehrten / V. Consilia.

Rechtshandl.

Rechtshandl / V. Rechtsfertigung / Stritt / Strittigkeit / Strittsachen / 2c.

Rechtsprecher.

Rechtsprecher vnd derselben Aydt. 98

Rechtsprecher Erwöhlung vnd Abwechßlung 482

Rechtsprecher / V. etiam Richter / Beysitzer / Rathspersonen / 2c.

Rechtsachen.

Wie vnd wann man zu Rechtssachen Curatores verordnen soll. 124

Rechtssachen/ V. etiam Rechtsfertigung/ Stritt/ Strittigkeit / ꝛc.

Rechtsatz/ Petitio.

Mit was form die Rechtsätz beschehen sollen. 168

Reconuentio.

Reconuentio, V. Widerrecht.

Redner.

Redner/ V. Procurator, Vorsprecher/ Aduocatus.

Regierung.

Regierung/ V. Regiment.

Regiment.

Mit was Personen die Regiment vnd andere Ampter sollen besetzt werden. 407

Wann die Regiment auß ordenlichen Gewalt schöpffen mögen. 409

Waigerung von den Regimenten. 51

Wann wider der Regiment Berichten mög replicirt werden. 51

Wie die Regiment die Obrigkeitẽ/ welche den Beschädigten nit nachstellen/ straffen mögen. 725

Reiß.

Reiß. 620

Reißgejaidt.

Wie man sich in dem klainen Waydtwerck vnd

Reiß.

Reißgejaidt verhalten soll. 780
Wo / wem das Reißgejaidt / vnd klain Waidtwerch erlaubt / auch Straff deren / so darwider handlen. 781
Verbott deß Reißgejaidts. 781
Reißgejaidt / V. etiam Waydtwerch.

Reitten.

Der Braut entgegen ein Reutterey anzustellen / wem es erlaubt. 564

Reittknecht.

Reittknecht / V. Diener.

Rennen.

Extraordinari Rennen abzuschaffen. 573
Vmb Gewinneter rennen ist sonderlich zur Fastzeit verbotten. 555
Rennen / V. etiam Gewinneter.

Rentmaister.

Was für Personen darzu sollen genommen werden. 407
Rentmaister Vmbritt / vnd was sie darauff thuen sollen. 407
Sollen vnder andern in ihrem Vmbritt die Protocolla Notariorum besichtigen. 476
Wie mit der Rentmaister Wissen vnd Willen die von den Vnderbeambten auffgetragne Straffen mögen gemässiget werden. 411
Es sollen die Rentmaister auch in ihrem Vmbritt gute obacht haben / wo das Wildtprett zu Be-

schwer der Vnderthonen vber Hand nimbt. 775

Replicæ.

Wann wider die Regierungen Berichten Replicæ zugelassen. 51

Repræsentationis Ius.

Repræsentationis Ius, V. Ius Repræsentationis, Eintrettung.

Rest.

Rest/so bey den Kirchenrechnungen verbliben/wie damit zuhandlen. 485

Rest der Kirchen / wie solcher von den Kirchenrechnungen einzubringen. 489

Restitutio.

Restitutio, V. Widerstellung.

Retorsio.

Retorsio Iniuriæ, V. Iniuri.

Reuers.

Wie solche die Vnderthone in verstifftung der Güter von sich geben müssen. 291

Wer solche zufertigen hab. 455

Reussen.

Was gestalt das Reussen legen zum fischen gestatt. 645. 646

Wañ jemand einē andern seine Reussen hebt. 330

Reussen/ V. etiam Fischer.

Reutten.

Reutten/ V, Holzgründt / Wißmader.

Richter.

Wie die Richter sollen angenommen werden. 95 408
Richters Aydt / vnd wie er sich in seinem Ampt verhalten soll. 95
Daß der Richter zum Ampt geschworen / soll dessen von seinem Herzn ein versigelt Vrkundt haben / vnd vor Gericht ablesen lassen. 97
Vnd woferzn er dergleichen Vrkundt nit hat / soll vor jhme zuerscheinẽ niemand schuldig seyn. 97
Richter soll dem Gericht trewlich abwarten. 95
Soll allzeit / wann er zu Gericht sitzt / einen geschwornen Fronbotten bey sich haben. 101
Es soll auch die Gerichtsordnung oder Landtrecht bey sich haben. 101. 158. 439. 482 728
Wie sich der Richter gegen den jenigen / welche nit Recht nemmen / oder vor Gericht erscheinen wolte / verhalten soll. 110
Dem Richter soll mänigklich / so im Gericht angesessen / wider den jenigen / so nit Recht nemmen wolt / verhülfflich seyn. 110
Wie sich der Richter gegen dem jenigen / welcher vnder hangenden Rechten auß dem Gericht fleucht / verhalten soll. 111
Wie sich der Richter verhalten soll / wann die angesetzte Termin verflossen / vnd nit prolongirt worden. 25. 39
Wie sich der Richter verhalten soll / wann der Antworter seine Behelff allein auff Endtliche Auß-

zūg setzen thuet. 145
Wie er sich verhalten soll/ wann der Antworter die Klag widersprochen. 28
Wie er sich verhalten soll / wann auff die Positional Articul Antwort gegeben worden. 144
Wann die Partheyen nit beschliessen wolten / wie sich der Richter verhalten soll. 167
Wie sich der Richter in strittigen Siglsachen verhalten soll/ V. Sigl.
Richter in Zehendtsachen. 328
Richter soll kaine Schanckungen einnemmen. 96
Soll den Partheyen nit rathen / noch sie gewarnen/ oder sonsten jhm ein Anhang machen. 96
Soll auß dem Gericht / daran was gelegen / nicht eröffnen. 96
Soll die sachen nit auffhalten oder verziehen. 96
Wann sie von dem Gericht abtrettē sollen. 96. 135
Richter soll nach den Landtrechten/ erbaren Statuten, oder sonsten guten Ordnungen vnd Gewonheiten / oder in abgang deren nach den gemainen Rechten Vrthl sprechen. 95
Solle ohne vnderschaidt der Personen jedem zu seinem Recht verhelffen. 95
Wo kaine Beysitzer / soll Richter allein Vrthl schöpffen. 97
Sollen sich aber befleissen / daß sie kain Nichtig Vrthl fällen/ oder vollziehen thuen. 176
Ob vnd wann der Richter die Rathschläg der Rechtsgelehrten anzunemmen schuldig. 169

Wie

Wie der Richter / von welchen gewaigert wirdt / Stillstandt zuhalten schuldig / vnd er in sachen weiter nit verfahren soll. 47
Wann der Richter / damit die Berichten nit hinderhalten werden / Termin aintweder ferner Befelch / oder aber verfertigte Schein zubringen ansetzen mögen. 47
Ob Richter erster Instants in seinem Bericht / die vrsach seines gegebnen Abschidts anzaigen soll. 47
Wo vnd wie die Richter jemandt andern selb beklagen mögen. 132
Verdächtigkeit deß Richters. 96. 135
Durch den Richter wird ein jede Obrigkeit verstanden. 46
Richter sollen nit Wirth seyn. 20
Richter in Malefitzsachen. 795
Aydt deß Richters vber das Bluet. 796
Wie sie sich in der Tortur verhalten sollen. 809
Wie sie mit oder ohne die Beysitzer die Vrthl schöpffen mögen. 819
Richter vber das Bluet solle so wol vber die Bayrische Malefitz / als Kayser Carls deß Fünfften Halßgerichts Ordnung schwören. 797
Richter vber das Bluet soll nach der Bayrischen Malefitzordnung richten / so was in Kayser Carls deß Fünfften Halßgerichtsordnung nit einkommen / oder was derselben zuwider wär. 797

Richter / V. etiam Beambte/ Obrigkeit / Rechtsfertigung/ ꝛc.

Ridn / Hundt.

Riden / V. Hundt.

Riemer.

Riemer. 614. 615

Rindenschölln.

Rindenschölln. 743

Rindtfleisch.

Rindtfleisch/ V. Fleisch.

Ring.

Ring / V. Schildt.

Ringltauben.

Wem die zufahen gestatt. 781

Risen.

Risen. 762

Ritterlehen.

Wie in den Ritterlehen/welche nit verschriben/die vollziehung eines Abschidts beschehen soll. 57

Riterlehen/ V. etiam Lehen.

Rogken.

Rogken: vnd Gunckl Zusamenkunfften ob die zugestatten. 710

Roß.

Roßkauff auch derselben Fürkauff. 509

Gewerschafft der verkaufften Roß. 232

Roß/Stueten/ vñ auffgewachßne Füll oder Volln

vnder 3. Jahren alt / sollen auß dem Landt nit verkaufft vnd verschickt werden. 509
Es sollen auch sonsten die Roß von den Außländern ausser der gewonlichen Wochen vnd Jahrmarck darzu ohne Politten nit aufkaufft / vnd auß dem Landt geführt werden. 510
Aber ein Landts Vnderthon mag von dem andern vngehindert allezeit Roß kauffen. 510
Einstandt im Roßkauff. 510. 511
Was massen die Landtsäß / Beampte / vnd Diener in dem Roßkauff den Vorkauff haben mögen. 510. 511
Roßkäuffl / welche Roß zu weitern Fürkauff erkaufft / vnd die Landtsäß / Beampte / vnd Diener derselben begehrten / sollen ihnen solche / wie die Roßkäuffl solche erkaufft / widerumb folgen lassen. 511
Was massen die vbrige vnnutze Roß abzuschaffen. 512
Roßmastung. 511
Roßzigl Ordnung. 511
Roß / wann die vmb Lohn hingelihen werden. 279
Welche Roß auff den Strassen aneinander weichen sollen. 331
Ob die Gefährt den Postrossen zuweichen schuldig. 331
Roß / V. etiam Pferdt.

Roßscharwerch.

Ob man die Roßscharwerch ausser Landes zulassen

sten schuldig. 303
Wie weit man sie inner Landts zulaisten schuldig. 303
Wer die Roßscharwerch zulaisten schuldig / ist der Handtscharwerck frey. 305. 306
Roßscharwerch / V. etiam Scharwerch.

Rothgerber.

Rothgerber / V. Lederer.

Rottierung.

Rottierung der Vnderthonen. 689

Rueben.

Rubenschellen. 711
Ruebenhaptlen. 304

Rumor.

Rumorhändl. 693. 724
Fenakliche annemmung deren / welche andere in Rumorhändlen tödelich oder sonsten gefährlich beschädigen. 724. 801

S.

Sachen.

IN wichtigen Sachen soll schrifftlich gehandlet werden. 18
In gmain vnd schlechten Sachen soll allein mündtlich gehandtlet werden. 16
Sachen / welche richtig / sollen in kain Rechtfertigung eingelassen werden. 417

Gleich-

Gleichfals sollen die Sachen vnder zway Pfundt Pfenning in kain Rechtfertigung eingelassen werden. 417
Sachen welche einen Dritten berühren/V. Dritte.
Sachen / V. etiam Strittsachen / Strittigkeit / Rechtsfertigung / rc.

Sacrament.

Sacrament deß Altars. 575

Saiffen.

Saiffen. 620

Salbenmacher.

Salbenmacher/ Zanbrecher. 590

Saltzsämer.

Saltzsamer vnd Wagenbawrn. 537

Saamen.

Saamen. 788

Sämer.

Smer. 502
Samer/ V. etiam Saltzsamer.

Samische Fell.

Samische Fell/ V. Fell.

Sängl.

Sängl / V. Grundtsängl.

Sattler.

Sattler. 614. 615

Sattlflicker.

Sattlflicker. 684

Saumsall.

Saumsall oder Nachlässigkeit der Obrigkeit. 19
183. 185. 217. 229. 652. 418. 424. 556. 619
795. 695
Der Hoffmarchsherrn in erkennung Rechtens.
105
Der Commissarien. 152
Der Aduocaten vnd Vorsprecher. 24. 103. 132
Der Executorn. 389
Der Auffschlags: vnd Stewr Einnemer/ V. Auffschlags: vnd Stewr Einnemer/ Landschafftgfell.
Der Vormunder. 225. 228
Der Wercksleut vnd Handtwercker. 333. 334. 609
Der Zeugen. 152
Saumsall/ V. etiam Versaumbnuß/ Nachlässigkeit/ Verzug.

Satz.

Satz der Zöhrungen vnd Mahlzeiten soll auff ein Täffl geschriben in der Stuben auffgehangen vnd an die Haußthür zur Nachricht angeschlagen werden. 549
Satz der Zöhrung vnd Mahlzeiten kan wol geringert aber nit gehöhert werden. 551. 562
Wann von dem Satz vnd Ordnung der Mahlzeiten sonsten mög gewichen werden. 548
Satz der Fütterey vnd Stallmieth. 554
Soll gleichfals an die Haußthür angeschlagen werden. 555
Satz deß Fleisch: vnd Fischmahls/ auch was vnd wieuil

wieuil Richten sollen gegeben werden. 547
Brandtwein Satz. 559
Es soll auch ein leidenlicher Satz so wol der Kalb: als Schaffell auff den Stich im verkauffen geordnet werden. 633
Satz/ V. etiam Taxordnung.

Schäden / Verlurst / Nachthail.

Schäden der gelihenen Güter. 272. 277. 278
Wann jemandt ein Schadt beschicht an seinem Guet/ vnd Viech/ welches er vmb Lohn hingelihen. 279. 318
Schäden der Sequestrirten Güter. 283. 284
Der Arrestirten Güter. 284
Der Deponirten oder behaltnen Güter Schaden. 280
Schäden / welche jemanden an Pfanden beschehen. 270
Schäden/welche mit Egen/Vberfahren/Vberzeunen/vnd auff dergleichen weg beschehẽ. 318. 319
Schäden der Wasser. 313
Der Fischerey. 328. 329
Schäden / welche auß vnfleiß der Notarien herkommen. 476
Wann ein Handtwercker die Schäden an der Arbeit zuerstatten schuldig. 218. 609. 668
Wann ein Bruckhay den Fuhrleuten den Schaden abzuerstatten schuldig. 309
Schäden/welche auß eines Verzüglichkeit herrühren. 19. 295

Schäden der Zehendtgarben. 323
Der Früchten. 319
Wie die Eschay solche erweisen mögen. 310
Wann der Kauffer vor ersitzung Nutz vnd Gewehr Schaden erlidten / wer solchen zubüssen schuldig. 237
Schäden in Vormundtsachen. 228. 229
Schäden/ welche von Brünnen vnd Grueben herrühren. 320
Wie die Schäden dem Entwehrten sollen widerlegt werden. 287

Schäden / Wunden.

Wie Schäden vnd Wunden sollen bewisen werden. 403. 161
Ob die auch mit dem Aydt mögen ersetzt werden. 403. 404
Wie die sollen erstatt vnd abgestrafft werden. 403
Wie solche Schäden mögen vertragen werdẽ 404
Wann jemandt ein Schaden beschehen / so Fridt machen wöllen. 401
Wann jemandt eines Viech einen Schaden zugefügt. 320
Schäden/welche jemanden von Beern/Hunden/ oder andern Viech angethan werden. 320
Schäden / V. etiam Wunden / Stossen / Schlagen / ꝛc.

Schadloßhaltung.

Schadloßhaltung. 237. 238

Schaff/

Schaff / Schaffereyen.

Schaffereyen. 596. 748
welche Schaffereyen von alters her nit gewesen / sollen abgethon werden. 748
Ob die Außländische Metzger bey den Schaffereȳe die Schaff auch erkauffen mögen. 504
Schafftrib. 748
Wieuil ein Bawrsmann Schaff haben mög. 597
Wann ein Bawr mehr Schaff hat / dann jhme zugelassen / ob er darumben zustraffen. 597
Wann jemandt nit allein mehr Schaff hat / dann jhme vergunnt / vnd von alters her gehabt / haben / sondern auch dieselbe weiter treiben / oder andere Newerungen damit fürnemmen wolt / auch derselben Straff. 747. 748
Es sollen auch die Bawrn auff den Sommer nit mehr Schaff / dann jhnen zugelassen / solche auff die Waydt zuschlagen / hinzukauffen. 597
Schaff / welche eingeschlagen worden / vnd wann die sollen abgethailt werden. 597
Ob auch das Ledige Bawrsgesindt eingeschlagne Schaff haben mög. 597
Ob auch die Lämmer vnder die Schaff zurechnen. 597
Schaff / V. etiam Viech.

Schaffherr.

Ob auch der Schaffherr seinem Schaffbawrn oder Schaffknecht die Woll / welche jhm für sein Thail worden / abhandlen müg. 598

Schafftrib.

Schafftrib / V. Schaff.

Schaiden.

Schaiden / V. Rauffen / Fridtmachen.

Schaidung.

Schaidung / V. Eheschaidung.

Schalcksnarr.

Schalcksnarr. 682

Schanckung / Donation.

Schanckung der Eheleut / auch wann solche vnkräfftig vnd erloschen. 201. 203. 209
Schanckung der Eheleut / welche durch den Todt bekräfftigt werden. 204
Schanckung der Eheleut / wo Kinder verhanden / soll mehr nit seyn / dañ ein Kindsthail. 201. 202
Wie die Schanckungen / welche vber 1000. Gulden / sollen insinuirt werden. 201
Schanckungen in Hochzeiten / V. Hochzeiten.
Schanckung / V. etiam Vermächtnuß.

Schanckung / Wirthschafft.

Schanckung auff dem Landt / ausser den Geytaffern / ob jemanden gestatt. 536
Ob die Schanckungen bey den Pfarrhöfen gestatt. 537
Schanckung / V. etiam Wirthschafft / Wirth / Wein / rc.

Scharwerch.

Was Scharwerchen sey. 301

Gemessne

Gemessne vnd vngemessne Scharwerch. 301
Wie die vngemessne Scharwerch zubeweisen. 302
Vnlandtsgebräuchige Scharwerck. 303
Scharwerch ausser Landts. 303
Wie die Scharwerch gebührender massen gebraucht/ vnd von den Vnderthonen gelaist werden solle. 307
Wann die gebürender massen nit gebraucht oder gelaist wurde/ vnd derentwegen Stritt entstunde/ wer alßdann Kosten vnd Schäden abthuen solle. 307. 308
Wie die von den Erben mög erfordert werden. 306
Wie die von den Erben soll gelaist werden. 306
Wann ein Scharwerch etlich Jahr nit erfordert vnd gelaist worden. 308
Wann jemandt sonsten von der Scharwerch außbliben. 305
Es seynd aber die jenige der Scharwerch frey/ welche die Landtstrassen außbessern. 752
Nit weniger seynd auch die jenige der Handscharwerch frey/ welche mit Rossen scharwerchen müssen. 305. 306
Deßgleichen/ wo man biß Dato mit Nem: vnd vnd Führung deß Hoffstroh alten herkommen nach Content gewesen. 426
Es soll auch sonsten kain Vnderthon vor dem andern mit der Scharwerch beschwert werdẽ. 426
Sondern ein gleichheit vnder den Vnderthonen gehalten werden. 303

Wie

Wie es auch mit Speiß/ Füttterey/ vnd Geldt bey den Scharwerchen soll gehalten werden. 305
Scharwerch zu einem Hoffbawr/ Item ob vnd wie weit man selbige ausser den Hoffmarchen zulaisten schuldig. 302. 303
Wann die Vnderthon weiter dann sie schuldig scharwerchen müssen / ob man jhnen den Lohn zugeben schuldig. 303
Ob auch die Scharwerch zu Geldt mögen angeschlagen werden. 305
Zum fahl auch die Scharwerch auff ein Jahr zu Geldt wär angeschlagen worden / ob darumb auff ein ander Jahr widerumb das Geldt darfür müß genommen werden. 305. 306
Ob auch die Scharwerch mög verkaufft werden. 306
Gericht vnd Vogtey auch Gült Scharwerch / vnd wie eine vor der andern mög gelaist werden. 301. 306. 307
Ob die vom Adl die Scharwerch auff jhren Vogtgütern. 424
Scharchwerch der Edlleut auff jhren aigenthumblichen Gütern. 424
Wie es mit der Schcharwerch auff der Prælaten, Hoffmarchs vnd Burgers Gütern im Landtgericht gelegen zuhalten. 425
Scharwerch der Edlmannsgüter/ wann solche in eines Prælaten, Burger vnd Bawrs Handen kommen, 425

Was für Traydt mit der Scharwerch mög geführt werden. 303
Ob Hundt halten ein Scharwerch. 304
Wasser auß den Brunnen zuschöpffen / oder auß den Thälern in Fässern auff die Berg zuführen / ob es ein Scharwerch. 304
Ob Bottenlauffen ein Scharwerch. 304
Obs abnemmen / vnd Obs schölen ob es ein Scharwerch. 304
Ob die Scharwerch auch bey den Gejaidern gestatt. 780
Wie die angesetzt vnd geordnete Scharwerch verbleiben soll. 426
Verjährung der Scharwerch / vnd wie die solle bewisen werden. 308
Wann jemandt nit in die Scharwerch kompt / ob er zustraffen. 305
Scharwerch / V. etiam Handtscharwerch / Roßscharwerch / ꝛc.

Scharwerchgeldt.

Scharwerchgeldt / V. Scharwerch.

Schaub.

Biß der Schaub oder Fahnen geworffen worden / sollen die Außländer entzwischē nit kauffen. 526

Schätzung.

Schätzung im fahl der Beklagten vber vorthaltung eines verkaufften Guets. 235
Deß Lehenraichs. 258

Der Iniuri. 126. 398
Schätzungs geding der Güter halber zwischen dem Grundtherrn vnd seinen Mayr/ V. Pacta.

Schädliche Thier.

Die schädliche Thier seynd allzeit ein Jahr zufahen erlaubt/ auch derselben etliche Species. 785 786

Schein.

Wann kain Beschaidt verhanden / wie den Partheyen bey den Cantzleyen jhres sollicitiren halber Schein mögen erthailt werden. 47. 49
Schein / V. etiam Paßbrieff / Paßzetl / Paßport/ Vrkundt.

Schelten.

Schelten/ V. Gottslästern/ Gottslästerer.

Scheltwort.

Schelt: vnd Schmächwort Straff / wann die schon abgebetten worden. 394
Straff der Schelt vnd Schmächwort / wann die auff einen bezeugt werden. 394
Scheltwort/ V. etiã Iniuri, Schimpff/ Schmachwort.

Schencken.

Schencken / V. Schanckung.

Schergen.

Was die Schergen für Qualiteten haben sollen/ daß sie mögen angenommen werden. 408
Schergen Lohn von derselben vnderschidlichen

Ver-

Verrichtungen. 462
Ob die mögen bey jhren Gerichten Anwäldt seyn. 128
Ob sie den dritten Pfenning bey der Straff haben. 629
Ob die mögen pürschen. 776
Ob die mögen Wandtwerch treiben. 777
Sollen auch nit grüne Klaider vnd Pürschpüchsen tragen. 777
Sollen auff den Commissionen nit vorhinein zöhren oder trincken. 450
Sollen die trunckne Leut zu Gefäncknuß führen. 696
Wann jemandt den Schergen die Gefangne auß den Handen nemmen wolt. 691
Schergen vnd Gerichtsdiener in Peinlichen sachen. 798
Ob der Schergen Kinder mögen Handtwerch lernen. 602
Schergen / V. etiam Fronbotten / Bütl / Amptleut / Gerichtsdiener.

Scherhamer.

Scherhamer. 692

Scherper.

Scherper. 757

Scherren / Fischen.

Scherren / id est, Fischen. 643

Schidtleut.

Schidtleut / vnd was das seyen. 8. cum seqq.
Schidtleut / V. etiam Außspruch / Compromiss, Arbitri, Arbitratores.

Schied.

Schied. 743

Schiff.

Schiff / welche man zum Fischen braucht. 329

Schiffleut.

Wieuil denselben Anleg Osterwein in das Landt zubringen solle gestatt seyn. 540
Wann sie jemanden ein Guet verwahrlosen. 334
Schiffleut / V. etiam Vrphar.

Schiffreiche Wasser.

Schifreiche Wasser / V. Wasser.

Schimpff / Spott.

Schimpff / V. Iniuri, Ehrnrührige Spott / Schelt: Schmachwort.

Schindl / Schindlholtz.

Schindl / Schindlholtz. 745

Schnidtflöß.

Schnidtflöß / V. Flöß.

Schnidtholtz.

Schnidtholtz. 745

Schildt.

Ob den Spilleuten Schildt / Ring vnd Wappen mögen angehengt vnd gegeben werden. 682

Schirm

Schirm oder Gegenweisung.

Schirm oder Gegenweisung. 29

Schißlbinder.

Schißlbinder. 684

Schlachten/ Wasserwerck.

Schlachten/ V. Wasserwerck.

Schlaffgeldt.

Schlaff: oder Herberggeldt. 549

Schlafftrunck.

Der Schlafftrunck / wann der den Gästen gegeben wird/ soll absonderlich bezahlt werden. 547

Ob auch der Schlafftrunck den Herrndienern ohne wissen der Herrn mög gegeben werden. 556

Schlag / Schlagen / Rauffen.

Schlag: Rauff: vnd Rumorhändl. 693. 714

Schlagen vnd stossen / auch von Beweisung dessen. 400. 403. 404

Wann jemandt seine Eltern schlägt. 412

Schlagen/ V. etiã Rauffen/ Stossen/ Wunden/ rc.

Schläg der Höltzer.

Mit was ordnung die Holtz sollen geschlagen vnd vmbgehawen werden / ordenliche Schläg zumachen. 739

Viechtrib an die Holtzschläg. 308

Schlegl.

Wie die Metzger im Land das Viech zum Schlegl kauffen mögen. 505. 508

Schlencklen der Ehehalten.

Schlencklen der Ehehalten. 659. 660

Schluß.

Schluß einer Gemain / vnd wie in demselben der mehrerthail vorgehe. 733
Schluß / V. etiam Beschluß.

Schlußschrifften.

Schlußschrifften. 167

Schmach.

Inner was zeit die Klag vnd Schmach mög vorgenommen werden. 395
Wie die Ampthalber mögen auffgehebt werdē. 399
In was Fällen die nit statt hab. 396
Wie in den Schmachklagen die Ehrnverletzung deß verlustigten Thails biß zu Außtrag ordenlichen Rechtens soll eingestellt werden. 4
Wie der Richter in den Schmachhandlungen dem Beklagten in den Abschidt sein Ehr vorbehalten mög. 398
Straff der Schelt: oder Schmachwort. 394
Wie die Schmach möge geschätzt werdē / V. Schäzung.
Schmach: vnd Lasterwort sollen in Handlungen vermeydet werden. 132
Schmachklag ex L. Diffancari. 4
Schmach / V etiam Iniuri, &c.

Schmachhandlung.

Schmachhandlung / V. Schmach / Iniuri.

Schmach.

Schmachklag.

Schmachklag / V. Schmach / Iniuri.

Schmächliche Gemählt.

Schmächliche Gemählt / V. Paßquill.

Schmachschrifft.

Schmachschrifft / V. Paßquill / Ehrnrührige Schrifft / rc.

Schmachwort.

Schmachwort / V. Schmach / Iniuri, Scheltwort.

Schmaltz / Schmaltzkeuffl.

Schmaltzkeuff / vnd Fürkauff. 512

Straff deß verbottnē Schmaltzkauffs vnd Handhabung selbiger Ordnung. 518

Ob vnd was gestalt den Frembden oder Außländern der Schmaltzkauff gestatt. 512. 513

Wie der Schmaltzkauff den Inländischen Käufflen gestatt. 513

Die Bawrsleut sollen jhr fail Schmaltz an offenlichen Marck bringen / vnd nit haimblich verkauffen / oder sonsten pactiren. 513

Ob man bey den Besingknussen / Sibend vnd Dreyssigisten nothwendig Schmaltz / Ayr / Mehl / rc. zuopffern schuldig. 580

Schmaltz / V. etiam Pfenwerth.

Schmelchenreißlen.

Schmelchenreißlen. 644

Schmeltzer.

Schmelzer. 762

Schmidt.

Schmidt/ welche sich vmb das Gebürg deß Kohlbrennen gebrauchen. 757

Schneiden.

Ob das Schneiden im Esch ohne Erlaubnuß der Nachbarn gestatt. 309

Wann jemandt im Esch ohne Erlaubnuß der Nachbarn geschnidten/ vñ schaden gethan. 309

Schnepffen.

Wann die mögen gefangen werden. 790

Schnidt.

Damit der Zehendtherr den Zehendt fangen mög/ soll jhme vorher der Schnidt ankündt werden. 322. 325

Schnidter.

Schnidter vnd Mader sollen die jungen Wachteln vnd Rebhüner nit auffangen. 789

Sollen auch die jungen Hasen nit auffangen. 783

Schnidt Feriæ.

Schnidt Feriæ seynd in Sum̃ario nit zugelassen. 20

Schnidtbaum.

Wie die Schnidtbaum vmb das Geldt mögen abgeben werden. 761

Wann die mögen geschlagen/ vnd wie es sonsten damit solle gehalten werden. 743

Sollen vnder dem Brennholtz nit vmbgehawen werden. 738

Schnidt-

Schnidtflöß.
Schnidtflöß/ V. Flöß.
Schnidt: vnd Augenartzt.
Wie die zuzulassen. 587. 588
Wieuil deren im Landt zugedulden. 598
Wie die auff offentlichen Märcken passierlich 590
Wie erbar vnd beschaidenlich sie sich mit ihrer Kunst verhalten sollen. 589
Wie sie sich mit Zöhrung vnd andern Kosten verhalten sollen / wann sie einen Patienten haben. 589
Wie sie ihre Lehrjungen auffdingen vnd ledig zehlen mögen. 589
Schnidt: vnd Augenartzt/ V. etiam Artzt/ Oculist, Stain: vnd Bruchschneider.
Scholder.
Abthueung deß Scholders. 570. 698
Schragen/ Todtenbar.
Schragen / Todtenbar. 577
Schreiben/ Schreiber/ Schreiberlohn.
Schreiben oder Compaßbrieff die Beklagten zuuerschaffen/ vñ was derselben Schreib Tax. 461
Was solcher Schreiben Sigl Tax. 453
Schreib Tax von den Berichten der streittenden Partheyen. 453
Welche Partheyen denselben zubezahlen schuldig. 455
Ob man auch das Schreibgeldt wegen der Berichten/

richten/ welche Ampts halber erfordert werden/ zugeben schuldig. 453
Ob man auch das Schreiberlohn zubezahlē schuldig/ wann die Klag wider ein Obrigkeit geführt wirdt. 453
Schreib Tax der Spaltzetlen. 461
Der Supplicationen. 474
Der Gerichts Acten. 460
Der Beschaidts Abschrifften. 462
Den vnuermöglichen Parteyen sollen die Schreiber vmbsonsten schreiben. 483
Trinckgeldt der Schreiber. 462
Schreib Tax von allerley Brieffen vnd Vrkunden. 459
Schreib: vnd Sigl Tax bey Stätt vnd Märckten. 465
Vbermaß deß Schreiberlohns / vnd wie solche zustraffen. 475
Ob jemand Schreiber vnd Mitsigler in frembden sachen seyn mög. 458
Schreiben / Schreiber/ Schreiberlohn / V. etiam Aduocatus, Notarius, Stuelschreiber / Substitut, Tax/ Schrifften/ Schrifftsteller / 2c.

Schreinpfandt.

Schreinpfandt/ V. Pfandt.

Schrifften / Schrifftsteller.

Wieuil Schrifften in Sum̄ario zugelassen. 28.44
Wieuil Schrifften zugelassen / wann gewaigert wird. 50

Wann vnd was massen die Schrifften / wann gewaigert wird / den höhern Richter in Originali, vnd nit nur Abschrifften sollen vberschickt werden. 48. 460
Schrifften welche bey den Regierungen eingeben werden / sollen nit zulang seyn. 40. 475
Wie die offen oder verschlossen daselbsten mögen eingeben werden. 40
Wie die Schrifften vnd Supplicationes, ehe sie in die Regierungen eingeben werden / sollen vnderschriben werden. 40. 475
Es sollen aber die Schrifftsteller kain Schrifft für den höhern Richter stellen / wann niemandt beschwert ist. 475
Es sollē auch die ehrnrührige vnformliche Schrifften Amptshalber verworffen werden. 5
Nit weniger die ehrnrührige Schrifftsteller gestrafft werden / vnd wo solches beschehen. 5. 132. 468. 475
Wie vnd wann bey Gericht in Schrifften oder Schrifftlich solle gehandlet werdē. 18. 132. 134
Wieuil Schrifften nach eröffneter Zeugensag zugelassen. 140. 167
Welche Conträct in Schrifften beschehen / vnd auffgericht werden sollen. 231
Schrifften / V. etiā Transumpt, Vidimus, Schreiben / Supplicationes, &c.

Schröten.

Schröten in Fischen. 642

Schuel / Schueler / Schuelmaister.

Schuelen. 583
Wie die abkomne Schuelen widerumb sollen auffgericht werden. 583
Bawrnkinder sollen vber 12. Jahr in die Schuel zugehen nit gestatt werden. 585
Wie den Schuelern das singen vor den Häusern/ oder das Allmusen zubettlen sonsten solle gestatt werden. 584
Wann die Schuelmaister die Durchraisenden bey den Wirthen mit jhren Schuelern besuechen/ vnd singen wolten. 682
Der Schueler Paßbrieff/ V. Paßbrieff.
Schuel/ Schueler / Schuelmaister / V. etiam Lateinisch/ Teutsch.

Schuldt / Schuldtner.

Schuldt / Raittung / Geldter vnd gelihne Geldt. 258
Wie vmb Schulden zuklagen. 259
Wann vmb ein Schuldt eines Todten klagt wird/ wie die Erben bedacht nemmen/ vnd die Glaubiger beweisen sollen. 166
Wann ein Schuldt abgelaugnet wird. 263
Wann ein Schuldt sonsten jrrig / vnd derentwegen Rechnung begehrt wurde. 262.361
Ob ein Schuldt / welche vnrichtig / die richtige sperren mög. 262
Ein richtige Schuldt / wann schon andere Legata strittig / wie vnd wann solche/interim vnuerhafft

hafft seyn/ vnd bezahlt werden soll. 388
Ob der LandFürst oder die Regierung die Schulden auch ex officio abhandlen mögen. 409
Sonsten wer Macht vmb Schulden zurichten/ hat auch Macht zur Bezahlung zuhelffen. 416
Wann aber jemandt ein Schuldt bezahlt/ ob er das jenig/ was man jhm entgegen schuldig/ jnbehalten mög. 56
Wie der Schuldner der Bezahlung halber länger Fristzeit mög bereden vnd außtragen. 263
Ob der Schuldener ein weniger befreyten vor einem mehr befreyten Glaubiger bezahlẽ mög. 81
Wañ ein Schuldt bezahlt wordẽ/ehe deß Schuldners Güter von Gerichtswegen angriffen worden. 82
Wie ein Schuldener seine Güter von der Gandtung ledigen mög. 91
Wie die Schulden auff Pfandt mögen bewisen werden. 269. 276
Wie die Schuldt auff Pfandt von dem Jnhaber solle benennt werden. 269
Wann ein Pfandt vmb Schuldt auff einen verkaufften Guet gelegen/ aber von dem Kauffer præscribirt worden/ob nit alßdann der Schuldner mög beklagt vnd vorgenom̃en werden. 241
Wann jemandt vmb ein Schuldt beklagt wurde/ aber der Beklagte saget/ daß der Kläger Pfand entgegen hätte/ wie es alßdann zuhalten. 273
Wann auff deß Schuldtners Gütern die Communi-

muniteten ein stillschweigend Pfandt habẽ. 51
Flüchtige Schuldtner wie die mögen angenommen werden. 259
Wie die sollen gestrafft werden. 260
Wie sich die Glaubiger verhalten sollen / wann die Schuldtner flüchtig. 260
Wer von der flüchtigen Schuldtner Güter vor andern solle gewehrt werden. 259. 260
Wann der Schuldtner laugnete / daß er flüchtig / wie es darauff zuhalten. 260
Wann aber der Schuldtner seiner Flucht vberwisen worden / ob er dannoch die gedingte Fristzeit hinauß haben soll. 260
Wie die Schuldner / welche auß jhrem verschulden die Glaubiger nit bezahlen künden / wann sie gleich nit flüchtig / dannoch sollen gestrafft werden. 261
Welche Schuldtner zur Cession sollen gelassen werden. 260
Wie die Cession, wann der Schulgtner darzu gelassen / beschehen soll. 261
Welche Schuldtner zur Cession gelassen worden / aber jhre Glaubiger nit völlig bezahlt / wie sie solche hernach / wann sie widernmb zu einem Vermögen kommen / bezahlen sollen. 261
Wie deß Schuldtners Wittib vnder wehrendem GandtProcess soll vnderhalten werden. 70
Auff das muetwillig Schuldenmachẽ soll Amptshalber achtung gegeben werden. 262

Schul-

Schuldenmachen bey den Wirthen. 534
Schulden der Ehehalten/ vnd ob der Herr solche zubezahlen schuldig. 337
Schulden der Eheleut / so Handtwerck vnd gemaine Handthierung treiben. 206. 207
Schulden in Vormundtsachen. 230
Schulden vnder 2. Gulden. 133
Wann der Erb kain Inuentarium auffrichten lassen/ soll er für alle Schulden guet seyn. 384
Wann die Schulden vor auffrichtung deß Inuentarij eingebracht werden. 384
Wie die Juden jhre Schulden im Landts Bayrn einbringen mögen. 671. 672
Schuldt/ V. etiam Glaubiger/ Gandt/ Pfandt/ rc.

Schuldtbrieff.

Schuldtbrieff/ vnd derselben Schreib Tax. 460
Wie die sollen auffgericht werden. 74. 451. 456
Schuldtbrieff/ V. etiam Verschreibung.

Schuldtverschreibung.

Schuldtverschreibũg/ V. Verschreibũg/ Schuldtbrieff.

Schwagerschafft.

Wann der Richter/ der Schwager: oder Freundtschafft halber abtretten/ vnd wie solche solle berechnet werden. 96. 135

Schwaiff.

Die Schwaiff oder Weyff sollen vnaußgeworche ausser Landts nit verkaufft werden. 528

Schweiber.

Schweiber.

Schweiber in Fischen. 642

Schwein / Schweinhüter.

Schwein/welche man an Dechel lauffen lasst. 733
Wie die sollen alßdann geringlet werden. 600
Wann die sollen geringlet / vnd solches den Vnderthonen sollen angezaigt werden. 733
Wann die vngeringlet lauffen mögen. 734
Es soll ein jedes Dorff sein aigen Schweinhüter haben. 734
Wie die Schwein den Hütern sollen fürtriben / auch wievil ein jeder hab/angezaigt werden 734
Ob auch auff den Ainöden vnd Weylern aigne Schweinhüter vonnöthen. 734
Schwein / so der Herd nit gewohnt / wie die sollen gehüt werden. 735
Vngehüte Schwein. 599
Wañ die Metzger auch die Schwein ausser Landes verkauffen mögen. 505. 506
Schwein/ V. etiam Viech.

Schweinhäut.

Wer die Schweinhäut arbeiten mög. 634

Schwein / Wildtschwein.

Wie vnd wem die zufahen erlaubt. 432
Wann vnd wie lang die zufahen erlaubt. 777
Wie die Netz zum Schweinfahen sollen beschaffen seyn. 778

Schwerdt / Schwerdt zucken.

Schwerdt zucken / darbey der Richter oder seine Diener seynd / vnd wann solche dem Richter haimbgefallen. 400
Schwerdt zucken vor Gericht. 401
Schwerdt / V. etiam Wöhr.

Schwinghäuser.

Schwinghäuser. 591

Secklabschneider.

Secklabschneider. 810

Sedlhoff.

Sedlhoff / V. Hoffbawr / Sitz.

See.

Die See bleiben mit Fischen in ihrem alten gebrauch. 330
Wann die See wider gewonheit außlauffen / wer sie Macht zufischen. 328
Wo der See halber ein sonderbare Fischordnung / darbey soll es verbleiben. 648
See / V. etiam Wasser / Fischen.

Seelgeraiden.

Seelgeraiden. 575
Was Seelgeraiden seyen. 576
Wem die gebührn vnd zustehen. 576
Tax der Seelgeraiden. 576
Nutz vnd Gewerschafften der Seelgeraiden. 242
Sollen alßbalden / wann schon die Erbschafft son-

sten strittig/ bezahlt werden. 388

Seelnun.

Seelnunnen. 576. 577. 581

Segbaum.

Segbaum sollen vber die Haußnothturfft nit geschlagen werden. 771
Straff deren/ so die Segbaum vnnůtzer/ verschwenderischer weiß vmbhawen vnd schlagen. 771

Selbgeldter / Selbschuldtner.

Ob vnd wann die sollen vor den Porgen beklagt werden. 264
Selbgeldter / Selbschuldtner/ V. etiam Schuldtner.

Senatusconsultum Velleianum.

Senatusconsultum Velleianum, V. Velleianum.

Sequester, Sequestration.

Sequestration so wol gůtlich als Gerichtlich / vnd was das sey. 282
In was Fällen die Gerichtliche Sequestration beschehen mög. 283
Wie die Gerichtliche Sequestration durch die Caution möge verhindert vnd außgelöst werdē. 284
Ob jemandt durch die Sequestration die Possession verlieren mög. 286
Schaden der Sequestrirten Güter. 284
Belohnung der Sequester. 283
Wie er sich in seiner Verwaltung verhalten soll. 282

Wie er seiner Verwaltung halber Rechnung thuen solle. 283
Ob auch der Sequester den erlittnen schaden der Sequestrirten Gütern zuerstatten schuldig. 283
Sequestration, V. etiam Hinderlegt Geldt oder Güter.

Seruitut.

Seruitut, V. etiam Grundtdienstbarkeit.

Seufinder.

Seufinder/ V. Hundt.

Seugam.

Seugamen. 658

Sibendt.

Sibendt / V. Besingknuß.

Siech.

Ob die frembden Siechen im Landt zugedulden. 683. 684

Siechhauß.

Siechhauß/ V. Allmusenhauß.

Siesse Wein.

Siesse Wein/ V. Wein.

Sigl/ Siglgeldt.

Sigl: vnd Schreibgeldt. 451. 465
Sigl: vnd Schreib Tax von den Gerichten oder streittenden Partheyen. 453
Welcher Thail das Sigl: vnd Schreibgeldt von den Berichten bezahlen soll. 43. 44

Ob man auch Sigl: vnd Schreib Tax zubezahlen schuldig/ wann die Berichten Amptshalber erfordert werden. 453
Ob man das Siglgeldt zwaymal zugeben schuldig / wann mann zu besserer verwahrung der Beylagen das Insigl zwaymal auffstrucken mueß. 453
Siglgeldt von allerley Brieffen. 450. cum seqq.
Sigl vnd Fertigung vmb Grundt vñ Boden. 454
Sigl vnd Fertigung vmb Lehen. 257. 457
Wo kaine Brieff vnd Sigl vmb Gült verhanden. 458
Sigl/ welche an Brieffen manglen. 457
Strittige Sigl/ vnd wie darinnen zuhandlen. 163
Ob mit Sigl verfertigte Brieff nach eröffneter Zeugensag vor Beschluß der Sachen noch mögen vorgewisen werden. 154
Sigl/ V. etiam Pettschafft.

Sigler/ Siglmässig.

Wann ein Siglmässiger eines Mitsiglers vonnöthen/ ob er noch einen zu sich nemmen mög. 456
Ob auch jemandt Sigler/ vnd Schreiber in frembden Sachen miteinander seyn mög. 458
Wann ein Siglmessiger in seinen aignen Sachen siglet/ ob vñ wie solches krafft hab. 163. 457
Wer nit Siglmässig/ wie der seine Brieff soll auffrichten lassen. 75. 456
Wie die Siglmässige Personen jhre Schrifften bey

bey den Regierungen offen oder verschlossen eingeben. 40

Silber.

Auff wieuil fein dat Loth Silber soll verarbeit werden. 621
Wann das Silber im rechten Halt nit gearbeit wird / wie die Goldtschmidt auch Obrigkeiten/ welche solches nachsehen / sollen gestrafft werden. 621
Gearbeite Silber ob solches vnbeschawt mög verkaufft werden. 621
Wann auff das gearbeite Silber der Statt oder Marck Zaichen mög geschlagen werden. 621

Silberfälscher.

Silberfälscher. 412

Silbergeschirr.

Welches Silbergeschirr vnder die Haußfahrnuß zurechnen. 202

Silberkramer.

Außländische Silberkramer. 622

Singen.

Ob den Schuelern das Singen oder Allmusen bettlen vor den Häusern gestatt. 682

Sinnloß.

Ob die Sinnlose mögen Testament machen. 344
Ob die mögen Zeugen seyn. 164
Ob die mögen Anwäldt seyn. 124
Sinnloß/ V. etiam Vnsinnig.

Sipschafft.

Sipschafft wie die sollen berechnet werden. 379 cum seqq.
Wie die sonderlich im Einstand / vnd Heurath solle berechnet werden. 250. 377
Beweisung der Sipschafft. 160
Sipschafft/ V. etiam Gradt.

Soldaten.

Wie es mit den Soldaten / so durchs Landt zuraisen / aber zugarten nit begehrten / solle gehalten werden. 677
Soldaten / welche durchs Landt raisen / aber bey den gewohnlichen Strassen nit verbleiben. 676
Wie die Soldaten / welche durchs Landt raisen / daß sie nit garten sollen / vnd anders erjnnert werden. 677
Was den Soldaten / welche durchs Landt raisen / für Wöhr zugestatten. 677
Soldaten / V. etiam Landtsknecht / Gartknecht.

Söldenhäußl / Söldner.

Söldenhäußl / ob vnd wie die zugestatten. 663
Wieuil die Bawrn in jhren Söldenhäußlen Hindersässen haben mögen. 313
Söldner sollen auch den Obrigkeiten gefällig seyn. 313
Wann die Söldner das Holtz zu Hauß bringen mögen. 737
Ob den Söldnern das Haydemachen vergunnt vnd zugelassen. 737

Sohn.

Sohn.
Verzigne Söhn/ V. Verzigne.
Sondersiech.
Sondersiech/ V. Siech.
Sontag.
Sontag / V. Feyrtag.
Spaltholtz.
Spaltholtz. 751
Spaltzetl.
Spaltzetl. 461
Span vnd Wasen.
Wie vnd wann Span vnd Wasen erkennt werden. 83
Wann Span vnd Wasen erlangt / wie alßdann zuuerfahren. 83. 84
Inner was zeit nach beschehner Klag Span vnd Wasen mög vorgenommen werden. 82
Wo die mögen vorgenommen werden. 83
Spänholtz.
Spänholtz. 745
Specerey.
Beschaw der Specerey auch andern Gewürtzs / vnd wie solche alßdann möge verkaufft werden. 623
Speiß / Speisung.
Speiß in Scharwerchen. 305
Speisung der Diener. 548

Speiß/ Speisung/ V. etiam Hochzeit/ Mahlzeit/ Zecher/ ꝛc.

Speltholtz.

Speltholtz. 759

Sperr.

Wie die vorzunemmen. 382. 383. 384

Sperr/ V. etiam Inuentur.

Spieß.

Lange Spieß. 692

Spil/ Spilen/ Spiler.

Vnzimbliches Spilen soll nit gestatt werden. 696

Welches für vnzimblich/ vnzulässiges Spilen zuhalten. 332

Welche Spil gantz vnd gar sollen verbotten seyn. 570. 697

Wie/ wann/ vnd was für Spil dem gmainen Mann mög gestatt werden. 697

Wem vnd was gestalt jemanden das Spihlen Kurtzweil wegen gestatt. 699

Spilen soll aber an der heiligen Wein: vnd andern Feyrnächten nit gestattet werden. 698

Straff deren/ so an dergleichen Nächten in jhren Häusern spilen lassen. 698

Man soll auch deß Spilen interim vnderwegen lassen/ wann man das Aue Maria oder Tenebræ leuten thut. 698

Es sollen auch die Spiler vber Hoßauß in den Wirthshäusern nit gedult werden. 698

Spiler

Spiler Straff ins gemain. 696
Der falschen Spiler Straff. 699
Spilen auff Porg ob es gestatt. 332. 697. 699
Ob jemandt vmb verspiltes Guet mög Porg werden. 332
Ob jemanden zum Spilen mög gelihen werden. 332. 697
Wieuil jemandt auff ainmal verspilen mög. 697
Wañ ein Diener seines Herrn Guet verspilt. 332
Wann jemandt sonsten ein frembdes Guet verspilt. 332
So die Eltern jhren Kindern das Spilen nit wöhren. 699
Wann die Herrschafften jhren Ehehalten das Spilen nit wöhren. 699

Spilplatz.

Abthuung der Spilplätz. 698

Spilhan.

Spilhan. 788

Spilleut.

Frembde Spilleut. 681
Ob den Spilleuten Ring/ Schildt/ vnd Wappen mög gegeben vnd angehenckt werden. 682
Spilleut sollen vnerfordert niemandt auffmachen. 680
Straff der Spilleut/ so vnerfordert auffmachen/ vnd die Leut vberlauffen. 681
Wañ die Spilleut vnerfordert in die Wirtshäuser

lauffen/ vnd auffmachen wöllen/ obs die Wirth gestatten sollen. 681

Wann aber jemandt Spilleuth haben wolt / dem soll es vnuerwöhrt doch andern Leuten vnmolest seyn. 681

Was für Spilleut auff den Hochzeiten vnd andern ehrlichen Mahlzeiten sollen vnd mögen gebraucht werden. 681. 682

Zöhrung der Spilleut bey den Hochzeiten. 565

Es sollen aber kaine aigne Spilleut von den Gästen auff die Hochzeiten mitgebracht werdē. 564

Spinnen.

Ob Spinnen ein Scharwerch. 304

Spital.

Spitaler Freyheit im GandtProcess. 67. 71

Was massen die Spital: vnd andere Allmusenleut sollen vnderhalten werden. 687

Wie die Spital: vnd Allmusenpfleger Jährliche Rechnung thuen sollen. 686. 687

Ob die Spitalgüter mögen alienirt werden. 492

Wann die Spitalgüter auff deß Schuldners Gütern ein stillschweigend Pfandt haben. 72

Spital / V. etiam Allmusenhauß.

Spottwort.

Spottwort / V. Schimpff.

Spraitgarn.

Spraitgarn. 644

Sprüch.

Wie die Hoffmarchsherrn vber die Persönliche Sprüch zurichten Macht haben. 414

Stainmetz.

Stainmetzen Lohn vnd Ordnung. 666
Stainmetz / V. etiam Arbeiter.

Stainschneider.

Stain: Bruchschneider / Oculisten / Zanbrecher / auch Salbenkramer / vnd wie solche Leut zugestatten. 590
Stainschneider / rc. V. etiam Artzt / Schnidtartzt.

Stallmüeth.

Stallmüeth vnd Habersatz / vnd wie es allerseits damit zuhalten. 554 555

Stamm / Holtz / Stamrecht.

Von den Stämmen sollen die Aest / Stauden vnd Güpffelholtz verführt vnd hinweg geraumbt werden. 744
Welcher einen Stam entfrembd / der soll neben bezahlung desselben 1. Pfundt Pfenning Straff geben. 745
Kaine Stäm / sie seyen groß oder klain / sollen für die Gaiß / bey verlierung desselben / abgehawen werden. 746
Die Forster sollen von den Bawrn kaine Stammrecht / noch andere Schanckungen einnemmen. 736
Sondern die Stamrecht / welche von den Bawrn schuldi-

schuldiger weiß gegeben werden / sollen von den Forstern verrechnet werden. 736
Stambrecht von dem Holtz/welches zu Kohlen abgeben wirdt. 757
Stamm / Stamrecht / V. etiam Holtz / Baum / Forster / ꝛc.

Stammlehen.

Stammlehen. 256
Stammlehen/ V. etiam Lehen.

Stammrecht.

Stammrecht. 736

Ständt.

Ständt/ V. etiam Landtsäß / Landtständt / ꝛc.

Statt.

Statt / V. Stett.

Stationierer.

Stationierer vnd Kermeßierer sollen im Landt nit gestatt werden. 683
Wann dergleichen Leutt im Landt betretten werden/wie gegen jhnen zuuerfahren. 684
Stationierer, V. etiam Landstörtzer/Landfahrer/ ꝛc.

Statut.

Statut vnd Landtsgebrauch/ ob vnd wie sie den beschribnen gmainen Rechten zuwider. 175.184
Wie die Statut in Bayrn sollen bewisen werden. 158
Statut vnd sonderbare Gebräuch oder Freyheit der Testament. 346

Statut, V. etiam Landrecht/Landtgebrauch/Lands-ordnung/ rc.

Stauden/Staudach.

Stauden sollen von dem Stammholtz hinweggeraumbt vnd verführt werden. 744
Staudach. 737

Stecknetzl.

Stecknetzl/ V. Voglfangen.

Steeg.

Wie die Steeg auf dẽ Landstrasse außzubessern. 593
Steeg/ V. etiam Landtstraß

Stell oder Freyheit im Gandt-Proceſs.

Erste/ Ander/ Dritte/ vnd folgende Stellen im GandtProceſs. 65. cum seqq.
Auff welche Güter die vierdte Stell im GandtProceſs zuuerstehen. 68

Stett vnd Märck.

Ob die Stett vnd Märckt die Pfandtung haben. 268. 427
Der Stett vnd Märck/ auch anderer Communiteten Freyheit im GandtProceſs. 71
Welche Stettschulden einzufordern aber kain Vnderpfand haben/gehen andern gemainen Glaubigern vor. 81

Steur.

Steur: vnd Auffschlags Freyheit im GandtProceſs. 66. 72

Steur/ V. etiam Auffschlag / Landtschafftgesell.

Stieffmutter.

Ob vnd wann der Stieffmutter Heyrathguet in einen Kindtsthail solle gerechnet werden. 70
Wie vor der Stieffmutter der Kinder Erster Ehe/ nach absterben jhres Vattern in verstifftung eines Guets solle gedacht werden. 300

Stifftung.

Wie Stifftungen der Güter forthin im Landt beschehen. 290
Stifftung der Häuser. 279
Stifftung der Geistlichen Güter vnd Zehend. 291 292
Ob die Stifftungen / oder derselben Güter mögen alienirt werden. 292
Wie lang ein Widenhoff verstifft mög werdē. 488
Ob die Successores oder Nachkomme der Prælaten, Pfarrer/ vnd Beneficiaten, ausser der Widenhöff die Stifftungen jhrer Vorfahren zuhalten schuldig. 291. 488. 492

Stigl.

Stigl oder Gartenstigl. 715

Stillstandt / Stillstandts Befelch.

Wie vnd wann die Stillstandts Befelch mögen erthailt werden. 41. 42. 46
Wann Stillstandts Befelch erthailt worden/ wie sich der vnder Richter darauff verhalten soll. 42
Wie in sachen Inhaben betreffend Stillstandts-

Befelch sollen erthailt werden. 42
Wann der Richter/daruon gewaigert wird/Stillstandt zuhalten schuldig. 47
Wann von den Räthen auch an den LandtFürsten selb gewaigert worden / wie entzwischen Stillstandt soll gehalten werden. 53

Stillschweigende Pfandt.

Stillschweigende Pfandt / V. Pfandt.

Stillstehen in den Erbschafften.

Stillstehen in den Erbschafften / V. Collatio bonorum, Einwerffen / rc.

Stöck.

Die Stöck von den Nidergehawten Bäumen sollen bey Straff eines Pfundt Pfenning vber ein Schuech von der Erden nit hoch gelassen werden. 742

Stockfisch.

Stockfisch. 625

Störer.

Störer auff dem Landt. 613
Wie die Störer auff dem Landt auff der Stör arbeiten mögen. 616

Stossen.

Stossen. 404

Straff / Straffen / Straffbar.

Welcher ein Straff zum andernmal verdient / soll dopplet gestrafft werden. 631

Dh

Ob die Beambte auch Thail bey den Straffen haben. 408
Ob den Schergen die Nachrecht derselben folgen sollen. 408. 413
Ob nit die Straffen der Beambten vnd Hoffmarchsherrn von der höhern Obrigkeit mögen gemässiget werden. 411. 415
Ob die Straffen dannoch mögen fürgenommen werden / wann die Partheyen sich verglichen / oder sonsten content seyn. 19. 42. 311. 330. 455
Wann jemandt einen straffbar vor Gericht stellt / ob jhm derentwegen was gebühren vnd gegeben werden solle. 773
Ob in den Straffällen die Berichtgeber Fürbitt in jhren Berichten einlegen mögen. 48
Ob in den Burgerlichen Sachen der verlustigte Thail mög gestrafft werden. 419
Straffen so Verweisung deß Landts auff sich halten. 2
Straffen der Gottslästerer / Ehebrecher / vnd anderer Personen / Vide Gottslästerer / Ehebrecher / vnd andern Rubricis pro quæstionum tenore: wie dann gemainklich / wann in den Landtrechten was verbotten / ein Straff darzu gesetzt werden.

Strassen.

Wie die Mautner Jährlichen die Strassen bereiten vnd besichtigen sollen. 595
Welche Roß vnd Gefährt auff den Strassen aneinander

einander

einander weichen sollen. 331
Strassen/ V. etiam Landtstrassen/ Weeg/ Steeg.

Straßrauber.

Straßrauber/ V. Rauber/ Vbelthäter.

Strew.

Strew/ Hew/ Gült/ vnd Tunget/ ꝛc. ist der Bawrngüter Recht vnd Bericht. 288

Strick.

Vom Strick hetzen. 778

Stritt / Strittigkeit/ Strittsachen.

Einstehung zum Stritt. 25
Strittsachen / welche ein Dritten berühren / V. Dritter/ Interesse.
Wann die den Aduocaten oder Vorsprecher berührt. 102
Strittsachen der durchraisenden Personen sollen nit zu ordenlicher Verhör verschoben / sondern alßbalden abgehandlet werden. 19
Wann man von den Strittsachen noch abstehen mög. 1
Strittsachen zwischen den Mautner vnd Vnderthonen der Weeg halber. 595
Zwischen dem Mayr vnd seinem Grundtherrn Gült halber. 288
Strittigkeiten der Gejaider/ V. Gejaider.
Der Behültzung halber. 729
Der Holtzschleg. 317
Deß Brennholtzs. 635. 636

Der Marchung. 415
Deß Aigenthumbs. 254
Deß Inhabens wegen einer Grundtdienstbarkeit. 316
Der Scharwerchen / V. Scharwerchen.
Der Handtwercker Lohn halber/V. Handtwercker.
Der Dörr: vnd Brechhäuser. 592
Strittige Siglsachen. 163
Wann Stritt vmb Trib/Waidbesuech vnd Holzschleg. 317. 318
Stritt/ V. etiam Rechtsfertigung / Strittsachen/ Handlung/ Sachen/ ꝛc.

Strittpern.

Strittpern. 645

Stro.

Auff begehrn der Gäst soll der Wirth den Rossen geschnidten Stro oder Gesott geben lassen. 555

Stuedt.

Ob die Stuedten ausser Landts zuuerkauffen gestatt. 509

Stuelfest.

Stuelfest/ V. Heurathstag.

Stuelschreiber.

Stuelschreiber/ V. Aduocatus, Notarius, Procurator, Schreiber.

Stumm.

Ob die stumme Kinder Zeugen seyn. 164
Ob sie künden Anwälde seyn. 124

Ob

deß Churfürstenthumb Bayrn. 385
Ob sie künden Testament machen. 344

Sturmb: oder Glockenstraich.

Wann die Sturmb: oder Glockenstraich mögen vorgenommen werden. 714

Substitut.

Substituten in Peinlichen sachen. 797
Substituten, V. etiam Schreiber.

Sultz.

Sultzen für das Wildt. 776

Sümern.

Holsümern / V. Holtz.

Summarisch Process.

In dem Summarischen Process ist der Beklagt in Burgerlichen sachen erstens zuantworten allzeit schuldig. 3
Wann sonsten das Ordenlich oder Summarisch Recht mög vorgenommen werden. 3
Wann der Summarisch Process einmal geendt / ist kain newer Summarischer Process anzufangen. 54
Inner was zeit von dem Summarischen Process soll appellirt werden. 52
Was für Rechtsfertigung oder Händl der Summarisch Process binden thüe. 62
Dem Summarischen Process ist durch die Wort Mit Recht / Von Recht / oder Zu Recht nichts benommen. 306
Summarisch Klagen / V. Klagen.

Sümpffen.

Wem die Sümpffen neben den Wassern / Seen vnd Weyern zufischen gestatt. 329

Suppen.

Mißbrauch der Suppen bey den Hochzeiten vor dem Kirchgang. 563

Den Dienern soll ohne der Herrn wissen vnd willen in den Wirthshäusern kaine Morgensuppen gegeben werden. 556

Supplicationes, Suppliciren, Supplicisten.

Supplicationes vnd anders Fürbringen der Partheyen soll gehört / vnd fürderlich mit Geschäfften außgericht werden. 45

Doch sollen vnformliche / Ehrnrührige / hitzige Supplicationes Amptshalber verworffen werden. 5

Supplicisten sollen auch vbrige Läng vermeyden. 40. 475

Sollen jhre Supplicationes vnderschreiben. 40 475

Sollen kain Sach für den höhern Richter schreiben / wann die Partheyen nit beschwert. 475

Inner was zeit das Suppliciren an den LandtFürsten beschehen soll. 53

Ob das Suppliciren an den LandFürsten nit mehr zugelassen / wann die Waigerungszeit fürüber. 52. 54

Muetwilliges Suppliciren an den LandtFürstē. 54
Schreiberlohn von den Supplicationes. 474
Supplicationes, V. etiam Klag/ Schrifft/ ꝛc.

T.

Tafern.

ZU den Tafernen soll Trinckens halber zugehen niemand gezwungen werden. 533
Die Prælaten sollen jhre Tafern für die Clöster herauß setzen. 538
Ob das Fleisch außhawē bey den Tafernen auffm Landt gestatt. 629
Ob Tafern von neyen auffzurichten gestatt. 536
Tafern / V. Hofftafern / Hoffmarchstafern / Wirth/ ꝛc.

Taglohn/ Taglöhner.

Taglöhner: vnd Arbeiterordnung. 666
Wann an einem Ort nit gebräuchig die Jährlich gemachte Ordnung deß Taglohns halber zuhalten. 667
Taglohn ist man dem Maister zugeben nit schuldig/ wann er der Arbeit nit Personlich beywohnet. 669
Ob man den Taglöhnern an den Feyrtägen Essen zugeben schuldig. 669
Taglöhner vnd Handtwercker Straff/ so jemanden auß der Arbeit stehen. 668

Taglöhner/ V. etiam Tagwercher/ Handtwercher.

Tagraiß.

Tagraiß. 320

Tagsatzung.

Tagsatzung / V. Aduocaten.

Tagwerck / Tagwercker.

Das Tagwerck oder vmb den Lohn zuarbeiten soll den ledigen vnangesessnen Mann: vnd Weibspersonen nit gestattet werden. 658

Ob es gestatt den Tagwerckern mehr Lohn zugeben/ dann die Ordnung vermag. 670

Ob den Tagwerckern daß Floßwerck zutreiben gestatt/ V. Floßwerck.

Tagwercker / V. Taglöhner.

Tagwerck/ Juchart.

Tagwerck vnd Juchart ist ein ding. 773

March: vnd Messung der Tagwerck. 773. 774

Tagwerck/ V. etiam Juchart.

Tantz / Tantzstatt.

Wie lang das Tantzen auffm Landt den Bawrsgsind an den Kirtäg vnd andern Feyrtägen gestatt. 571

Wie dem Bawrsgsindt bey den Täntzen das Zechen erlaubt. 571

Buebentänz sollen gantz vnd gar abgeschafft seyn. 571

Es soll auch das vngeladen Bawrsgsindt zu den Hochzeit Täntzen nit lauffen. 566

Ob nach vollendten Tanz die Pfeiffer noch auffmachen mögen. 571
Newe Tanzstett sollen nit zugelassen werden. 571

Thatlhafftig.

Thatlhafftiger Thier gwerschafft. 232

That/ Thäter.

That/ Thäter/ V. Ubelthat/ Ubelthäter.

Thätlich.

So jemandt gegen dem andern oder dessen Guet thätlichen Gwalt anlegt. 689

Taub / Gehörloß.

Ob die künden Zeugen seyn. 164
Ob die künden Testament machen. 344
Ob die künden Anwäldt seyn. 124

Taupl.

Taupl zum Fischen. 644

Tausch.

Tausch/ V. Wechßl.

Thailung aigner Leut.

Thailung aigner Leut. 219. 430

Tax.

Taxmässigung etlicher Sachen/ wie die Obrigkeiten sollen vorgenommen werden. 562. 611
Tax der Mahlzeiten bey den Hochzeiten vnd Heurathstägen. 562
Tax der Mahlzeiten / wie der mög geringert aber nit gehöhert werden. 562

Tax der Seelgeraiden. 576
Tax deß Sigl: Schreib: vnd Inuenturgeldts. 465
Tax deß Siglgeldts von allerley Brieffen vnd Vrkunden. 451. cum seqq.
Tax deß Bschawgeldts bey Stätt vnd Märckten. 465
Tax / V. etiam Satz / Lohn / Belohnung / Schreiberlohn.

Taxenreisen.

Taxenreisen. 790

Techel.

Wie das Vich an den Techl mög getriben werden? 506. 733

Termin.

Termin oder Gerichtzihl wie die so wol in Summario als Ordinario sollen gegeben vnd gehalten werden. 23. 28. 29. 41. 140
Was bey jedem Termin oder Gerichtstag zuhandlen/vnd wie von einem zum andern mög verfahren werden. 137
Wie vnd wann / auch von wem die Termin zu prolongiren oder zuerstrecken. 24. 41
Wann die Termin verflossen / vnd nit prolongirt oder erstreckt worden / wie der Richter darauff verfahren solle. 25. 39
Wann auff Versprechen der Aduocaten, daß sie nemblichen ein Schrifft auff ein gewise Zeit verfassen wöllen / von den Partheyen Prolongation

tion Termini nit begehrt wird / V. Aduocaten Partheyen.
Wie lang nach vbergebnen Klag dem Gegenthail Termin zubedencken oder Antwort zugeben mög gegeben werden. 106. 107. 143
Termin, in welchen die Weisung noch zugelassen/ wie lang derselb gemainklich seyn mög. 150
Ob auch Termin vnd Zihl / nach eröffneter Zeugensag/ wider dieselb zuuerfahren den Partheyē mög gegeben werden. 153
Wie es aber zuhalten/wann die Partheyen kainen Termin begehrten / sondern ex Tempore nach eröffneten Zeugensag mündtlich verfahren wolten. 153
Inner was Termin, wann gewaigert worden/ die Schrifften einzebringen. 50
Termin seynd auch in Befelchen zubestimmen. 41
Vnd sonderlich / damit die Berichten nit hinderhalten werden / sollen aintweder fernere Befelch / oder aber verfertigte Schein zubringen/ Termin angesezt werden. 47
Wie die Termin von einem Edicts Tag zu dem andern zuhalten. 83. 84. 85
Wie die Peremptorische Termin zusetzen. 108
Wie die Termin sollen computirt werden. 29. 42
Wie die Termin in liquidirt vnd richtigen Sprüchen zugeben. 58
Wie dem jenigen Glaubiger / welchem ein Guet auff der Gandt haimbkommen / Termin oder

Fristzeit der Bezahlung halber mög gegeben werden 87
Wann der Glaubiger dem Schuldener ohne deß Porgen wissen ferrner Termin vnd Fristzeit zu bezahlen bewillget / ob der Porg dardurch der Porgschafft ledig werde. 267
Termin, V. etiam Frist / Gerichtstag / Gerichtszihl.

Testament.

Testament vnd andere Letzte Willen. 338
Wer Testament machen oder nit machẽ kan. 344
Zierliche Testament, oder Testamenta in Scriptis. 338
Testament von Mundt außgesprochen. 340
Testament welche auff eines andern Anfragen gemacht werden. 341
Testament der Kriegsleut. 342
Der Bawrsleut. 343
Der Eltern zwischen jhren Kindern. 343
Testament der Eltern zwischen den Kindern / oder zu Gottseligen Wercken / vnd derselben Clausula Codicillaris. 359
Testament der Eheleut gegen einander. 344
Ob solche ohne wissen vnd willen deß andern mög widerrueffen werden. 345
Testament der Geschwistergeth / vnd wie die mögen widersprochen werden. 353
Testament der Blinden. 342
Testament in Sterbsläuffen. 344

Wer

Wer Zeug im Testament seyn mög. 339
Wann zweiffel vorfiel/ ob die tauglich oder nit/ wie es zuhalten. 340
Ob auch die Person eines Notarij bey auffrichtung eines Testaments vnder die Zeugen gerechnet werde. 339
Widerruff der Testament. 343. 345. 346
Ob die Legata gültig/ wann ein Testament widerruffen worden. 346
Inner was zeit ein Testament mög widerstritten werden. 356
Pactiren kain Testament zumachen / ob es gültig. 346
Ob ein Testament gültig / wann es durchschnidten/ oder durchstrichen. 346
Wann aber zway Instrument vber ein Testament auffgericht / vnd das ander durchschnidten oder durchstrichen worden/ das ander aber vnuerlezt verbliben/ wie es zuhalten. 346
Damit auch ein Testament gültig sey / sollen die verzigne Kinder / so gar auch in dem / was sie empfangen/ der Nothgebürnuß halber instituirt werden. 352
Ob bey auffrichtung eines Testaments nothwendig ein Notarius seyn müsse. 340. 341
Wann kain Notarius vorhanden/ ob solches Ampt die Obrigkeit vertretten möge. 341
Wann Testament bey Nächtlicher weil auffgericht werden / soll die Notturfft Liechter im

Zim-

Zimmer seyn. 341
Testament Clausul vnd derselben würckung. 359
Wann auff die leere Blätter eines Testaments von dem Testirer geschriben wird / ob es gültig. 358
Ob die Testamentszetl / so beygelegt werden / gültig. 358
Testament vnd Letzter Willen sonderbare Gebräuch / Statut vnd Freyheiten. 346
Testament nach Ordnung der Landtrecht auffzurichten / ist besser vnd rathsamer / dann die Statut vnd sonderbare Gebräuch oder Freyheit in auffrichtung derselben in obacht zunemen. 347
Testamentsachen / welche in Landtrechten nit verordnet / noch derentwegen sonderbare Statut vnd Gewonheiten vorhanden / sollen nach gemainen Rechten entschideu werden. 363
Testament, V. etiam Letzter Will / Legata, Execution, Nothgebürnuß.

Testator, Testierer.

Ob ein Testierer vber die Nothgebürnuß einem Kindt ein mehrers zuuerschaffen schuldig. 353
Ob auch der Testierer Detractionem Falcidiæ verbieten mög. 361
Wann er was legirt, so nit in seiner Verlassenschafft. 388
Testator, V. etiam Erblasser.

Testimonia.

Testimonia. V. Abschidt.

Teutsche

Teutsche Schuelen.

Mit was fleiß die Teutschen Schuelen sollen vnderhalten werden. 584. 585
Es sollen aber solche Schuelen in den grossen Dörffern / wo vorher kaine gewesen / ohne vorwissen deß LandtFürsten/oder Regierungen nit auffgericht werden. 585

Thier.

Wie weit in Gejaidern den verwundten Thieren nachzueylen / vnd wo dieselbe sollen verbrochen werden. 777
Tadlhafftige Thier/vñ derselben Gwerschafft. 232
Wie/wann/vnd wem die schädlichen Thier zufangen erlaubt. 785. 786
Wann fürtreffliche Thier in Gnaden: oder Bestandtjaidern gefangen werden / wem sie gehörig. 780
Thier / V. etiam Gejaigt/ Wildt/ Wildtprett/ ꝛc.

Titl.

Titl / zu der Verjährung vngnuegsamb vnd vntauglich. 243
Titl / V. etiam Verjärung.

Töchter.

Ob die Töchter für ihre Eltern Borg zuwerden schuldig. 348
Töchter / V. etiam Verzigne Tochter oder Kinder.

Todt.

Wañ jemand sein Bethgenossẽ in Todt bringt. 412

Wann

Wann jemandt jhm selb den Todt anthuet. 412
Wann jemandt seinen Herzn in Todt gibt. 412
Wann jemandt Vatter vnd Mutter in Todt bringt. 412

Todten außsegnen.

Todten außsegnen. 578

Todtenpar.

Todtenpar oder Schragen. 577

Todtenbegräbnuß.

Todtenbegräbnuß. 575

Todtenbesingknuß.

Todtenbesingknuß. 568
Ob bey den Todtenbesingknussen den Freunden Mahlzeiten zuhalten gestatt. 568
Ob bey den Todten besingknussen nothwendig Ayr/ Schmaltz/ vnd Mehl zuopffern schuldig. 580

Todtengraber.

Todtengraber. 578

Todtenleich.

Todtenleich Vnkosten/ ehe die begraben werden. 576
Todtenleich Procession. 578
Todtenleich/ V. etiam Leich.

Todtentrager.

Todtentrager. 579

Todtenverkündung.

Todtenverkündung. 581

Todtfall.

Todtfall der Leibaignen Leut. 219. 221
Todtfall der Lehenmänner. 258
Die Erben vnd Freundt sollen bey verlierung der Freyheit deß Inuentarij alßbalden den Todtfall der Obrigkeit anzaigen. 382

Todtschlag / Todtschlager.

Todtschlag ins gmain. 412
Todtschlag der Edlleut. 437. 438
Wie die Todtschläger von vnd zum Rechten mögen verglait werden. 220. 815
Wie die Todtschläger vnd Vbelthäter / so verglait / sollen anklagt werden. 723

Tor.

Ob die künden Zeugen seyn. 164
Ob sie künden Testament machen. 344
Ob sie künden Anwäldt seyn. 124

Thorwartergarben.

Thorwartergarben. 324

Toleranzen.

Ob die Toleranzen oder Geistliche Permittimus zugelassen oder nit. 708

Tortur.

Bekandtnuß an den Torturn / vnd wann solche gültig / auch beschriben werden solle. 812
Wann solche widerrueffen solle. 820. 821
Was in obacht zunemmen / wann man zur Tortur schreiten will, 809

Wañ die Torturn sollen vorgenom̃en werden. 808
Ob die Tortur auch an den Feyrtägen mög vorgenommen werden. 811
Ob die Vor: oder Nachmittag mög vorgenommen werden. 809
Wann die Torturn öffter mögen erholt vnd fürgenommen werden. 811
Ob die Torturn/ so vnderschidlich auff einen Tag mögen fürgenommen werden. 811
Ob die Tortur allzeit für vnderschidlich zuhalten/ wann einer auff ein Tag mehr dann einmal daran geworffen wirdt. 811
Wie sich der Richter in der Tortur verhalten soll. 809
Wie man sich nach der Tortur verhalten soll. 812 813
Wie man auch bey den Landtgerichten mit der Tortur verfahren soll. 806
Tortur auff Gesellschafft vnd Helffer. 811
Ob die Tortur auff Gesellschafft/auch vnder andere Torturn zurechnen. 812
Ob vnd welche Personen an die Tortur mögen geworffen werden. 809
Die jenige Gefangne/ welche ainmal außbrochen/ sollen desto besser torquirt werden. 803
Es sollen auch die jenige Gefangne/welchen die Iudicia vmb jhr Verantwortung zugestellt worden/ aber nit antworten wolten/ torquirt werden. 806

Tortur.

TorturZeugen. 812. 814
Tortur/ V. etiam Gefangne/ Ubelthäter/ etc.

Tragflöß.

Tragflöß/ V. Flöß.

Traidt.

Das unzeitig Getraidt soll nit geschnidten werden. 325
Ob aber das Getraidt/ so nahet zeitig/ mög geschnidten werden. 325
Traidt / welches zu Besamung der Felder hergelihen worden/ und dessen Freyheit im GandtProceß. 67. 73
Traidtkauff und Fürkauff. 500
Straff deß verbottnen Traidtfürkauffs. 503
Traid soll allein an den gewonlichen Wochen: und Jahrmarcken erkaufft werden. 500
Wie und wem es auch ausser den gewonlichē Wochen: und Jahrmarcken zukauffen erlaubt. 500
501
Wie und welches Traydt die Landtsäß und andere vor den Häusern verkauffen/ oder auf dem Wasser und Landt verführen mögen. 501
Wie die Bawren ihr Getraydt nit gen Marckt führen / sondern solches ihren Nachbarn verkauffen mögen. 502
Was massen das Getraidt sonsten zum Vorrath aufkaufft / behalten und widerumb verführt mög werden. 502
Ob die Underthone ihren Herrschafften das Ge-

traydt zuuerkauffen mögen gezwungen werden. 501
Was gestalt den Sämern im Landt das Getraidt zukauffen / vnd widerumb zuuerkauffen gestatt. 502
Ob das Getraidt auch auff der Wurtzl mög verkaufft werden. 499
Ob deß Traidtkauffs halber Paßbrieff mögen erthailt vnd außgeben werden. 504
Einstandt im Traidtkauff. 504
Anschidt deß Getraidts an den Wasserstrommen / vnd ob solches zuuermauten oder nit 503
Welches Getraidt mit der Scharwerch soll geführt werden. 303
Traidt welches vnberait soll zu kainem Pfandt genommen werden. 332
Wie ein jeder sein Traidt auff das Maß oder Mueß mög mahlen lassen. 634. 635
Traidt soll einem jeden vnuermischt abgemahlen werden. 637
Es mag auch ein jeder / wann sein Traidt abgemahlen wird / selb darbey seyn. 637
Traidt / V. Getraidt / Zehendt / Felder.

Traidtfelder.

Traidtfelder / V. Felder.

Traidtgülten.

Traidtgülten / 497

Transumpt.

Transumpt.

Wie die Trtnsumpt Beweisung thuen mögē. 162

Was zu Transumpt vnd Vidimus, daß sie glaubwürdig / gehörig. 163

Transumpt, V. etiam Vidimus, Schrifften / Brieff / ꝛc.

Trebellianica.

Was Trebellianica sey. 362

Wird von dem Vniuersal Fidecommiss hinweg gezogen. 362

In welchen Fällen der Abzug der Trebellianicæ nit statt hab. 362

Ob der Abzug der Trebellianicæ mög auffgehebt werden. 362

Was darein zurechnen. 363

Ob die Trebellianica neben der Legitima mög abgezogen werden. 363

Ob sie neben der Falcidia abgezogen werde. 362

Ob die Trebellianica, wañ kain Inuentari auffgericht / oder auffzurichten verbotten worden / verlohren werde. 362. 385

Verzicht der Trebellianicæ. 362

Trebellianica, V. Fideicommissa.

Treschen.

Ob Treschen ein Scharwerch. 304

Treußtrager.

Treußtrager oder Versorger / wer die seynd / vnd wie lang die jhren Ampt oder Verwaltung verbleiben

bleiben müssen. 225
Wann/ wo/ vnd wem sie Rechnung thuen sollen. 225
Treußtrager sollen allen Außstandt nach vollbrachter Rechnung erstatten. 225
Sollen auch nach vollbrachter Rechnung quittirt werden. 228
Vnderschidt der Treußtrager/ Versorger vnd Vormunder. 225
Abschidt der Treußtrager oder Versorger. 228
Treußtrager/ V. etiam Curatores, Vormunder/ ꝛc.

Trib.

Trib/ V. Waidt / Waidtbesuech.

Trincken.

Trinckens oder Weinholens halber soll zu den Hoff: auch Hoffmarchstafernen niemandt getrungen werden. 533
Trincken/ V. etiam Wirth.

Trinckgeldt.

Trinckgeldt der Schreiber/ V. Schreiber.

Trometer.

Trometer Lohn vnd Zöhrung vber Landt. 564
Sollen vnerfordert bey den Hochzeiten nit einschleichen. 564
Es sollen auch die vom Adl/ oder auch andere/ ohne wissen vnd willen deß Bräutvolcks/ auff kain Hochzeit mit sich bringen. 565

Truckne Wirth.

Truckne Wirth/ V. Wirth.

Trunckenheit.

Trunckenheit vnd derselben Straff. 696

Tuech.

Tuechschr idt vnd Ellnmaß. 616

Tuech / so verbottner weiß außgeschnidten wirdt/ vnd dessen Straff. 617

Tuech/ V. etiam Weber.

Tuechmacher.

Tuechmacher. 521

Tuechscherer.

Tuechscherer. 614. 615

Tunget.

Tunget/ Hew/ Strew/ Gült/ vnd dergleichen / ist der Güter Recht vnd Bericht. 288

Turner.

Turner. 681

Tutores.

Tutores, V. Vormunder.

V.

Vahrnuß.

WAs vnder dem Wort (Haußvahrnuß) zuuerstehen. 202

Was für Silbergeschmeidt vnder die Haußvahrnuß

nuß zurechnen. 202
In verkaufften Gerechtigkeiten soll allzeit die Vahrnuß absonderlich angeschlagen werden. 292
Die Erben / oder wer sonsten in deß Erblassers Hauß / mögen nach vollbrachter Inuentur vnd Sperr die Vahrnuß wol gebrauchen / doch verzaichnen lassen. 384
Fertigung vmb Vahrnuß. 455

Vatter / vnd Mutter.

So der Vatter seiner Kinder Güter Verwalter / wann solcher Verwaltung halber / die Stillschweigende Pfandt / auff deß Vattern Güter / jhren anfang nemme. 73
Wie sich der Vatter mit seinen Kindern vergleichen mög / wann er sie deß Heurathguets halber hinwegrichten wolt. 217
Vatter / V. etiam Eltern.

Vätterlicher Gewalt.

Vätterlicher Gewalt / was das sey / vnd desselben würckung. 215
Wie der Vätterliche Gewalt mög auffgelöst werden. 215

Vbelthat / Vbelthäter.

Erfindung der Vbelthaten. 808
Straff mancherley Vbelthaten. 827
Wie die Vbelthaten / daß sie nit mehr zustraffen / mögen verzöhrt werden. 801

Iudicia

Iudicia der Vbelthäter. 436. 824
Flüchtige Vbelthäter in die Kirchen/ Clöster/ vnd andere gefreyte Ort. 803
Wie auch vber die Vbelthäter / sonderlich aber/ die flüchtig/Erfahrung mög eingezogen/vnd solche nach Hoff geschickt werden. 816. 724
Enthalter vnd Beherberger der Vbelthäter. 718 719. 720. 721
Wie vnd welchen Vbelthätern von den Obrigkeiten soll nachgestellt werden. 716
Wie die Beambte in nacheylen der Vbelthäter aneinander hülff thuen vnd laisten sollen. 711. 712 715
Wie auch die Landtsäß vnd Vnderthone / nit weniger Stätt vnd Märckt zu handthabung der Vbelthäter helffen sollen. 713
Wie man sich im nacheylen der Vbelthäter mit fürschickung vnd besetzung der Strassen verhalten soll. 713. 714
Wie es mit handthabung der Vbelthäter zuhalten/ wann ein Beraubter die That selb angezaigt. 716
Fengkliche Annemmung der Vbelthäter/ vnd daß dieselbe in woluerwahrte Gefängknuß sollen gelegt werden. 433. 723. 724
Auff wessen Kosten die Vbelthäter sollen eingezogen / gehalten vnd gerechtfertigt werden. 413. 725
Ob die auch auff andere Missethaten/derentwegen

sie nit eingezogen worden / mögen befragt werden. 810
Wann sie betretten werden / wohin sie zuantworten. 713
Wie sie den dritten Tag von den Hoffmarchen in die Landtgericht sonsten sollen geantwort werden. 434. 823
Wann jederman der Vbelthäter Leib vnd Guet ohne Straff selb ergreiffen mög. 719
Fengkliche Annemmung oder Verhafftung der Vbelthäter auff begehrn eines Anklagers. 804
Anklag der Vbelthäter. 817
Anklager der Vbelthäter wie der Porgschafft thun solle. 804
Purgation vnd Entschuldigung der Vbelthäter. 722
Wie die Vbelthäter zum Rechten sollen verporgt vnd verwahrt werden. 722
Wie die Vbelthäter Güter zum vnd auch vom Rechten verglaitt werden. 436. 720. 721. 722 815
Wer die Vbelthäter / so verglaitt / anklagē soll. 817
Wie die verglaitten Vbelthäter sollen anklagt werden. 723
Wann ein Vbelthäter verglaitt / was von einem Rechtstag zu dem andern zuhandlen. 816. 817
Wann den Vbelthätern Aduocaten vnd Procuratores sollen verordnet werden / V. Aduocaten.
Wie jhnen das offentlich Malefitzrecht soll verkündet

kündet werden. 820
Güter der flüchtigen Vbelthäter. 436. 824
Wem der Vbelthäter Güter/ welche bey jhnen gefunden werden / gehörig / wann sie gefangen werden. 434. 717. 718
Wem der hingerichten Vbelthäter Güter gehörig. 435. 822
Wie es zuhalten/wann jemandt von einem hingerichten Vbelthäter ein Pfandt hätte. 822
Wie der Grundt: vnd Vogtherrn / auch anderer Glaubiger von der Vbelthäter Gütern mögen bezahlt werden. 436
Wie der Vbelthäter halber die Kreidenschuß beschehen mögen. 714
Vbelthäter / V. etiam Gefangne/ Tortur/ Malefitz/ Verbrechen/ etc.

Vberackern.

Vberackern. 311. 319

Vberfluß.

Vberfluß der Mahlzeiten zuuermeiden. 572
Vberfluß der Fragstuck / V. Fragstuck.
Vberfluß / V. etiam Vbermaß.

Vbergab.

Vbergab vnd veränderung der Güter. 254. 255 291
Wie die Außmanhäußl bey den Vbergaben der Bawrngüter zugestatten. 750

Vbergabbrieff.

Vbergabbrieff / vnd derselben Siglgeldt. 452

Vbergült.

Vbergült. 296

Vbermarchen.

Vbermarchen. 311. 319

Vbermaß.

Vbermaß in Außstewrung der Bawrskinder / vnd nach welcher zeit selbige zuschätzen. 357
Vbermaß deß Schreiberlohns. 457
Vbermaß / V. etiam Vberfluß.

Vbertretter.

Vbertretter der Abschidts Ordnung. 445. 446
Der Aduocaten Ordnung.
Der Arbeiter Ordnung. 669
Der Bier Ordnung. 544. 545
Der Brandtwein Ordnung. 560
Vbertretter Viechkauffs Ordnung. 508
Der Fisch Ordnung. 655
Der Fleisch Ordnung. 631. 632
Deß Garn: vnd Wollkauffs Ordnung. 520
Der Handtwercker Ordnung. 669
Der Hochzeit Ordnung. 574
Der Kirchtag Ordnung. 574
Der Wirthsordnung. 551
Der Holtz Ordnung. 764
Der Mühl Ordnung. 639
Vbertretter deß Schmaltzkauffs Ordnung vnd

anderer

anderer Pfenwerth. 518
Vbertretter/ V. etiam Verbrecher.

Vbervorthailung.

Vbervorthailung / V. Vervorthailung.

Vberzeunen.

Vberzeunen. 311. 319

Velleianum.

Velleianum. 209

Verbergen.

Wann sich jemandt verbirgt/ so für Gericht erfordert wird. 108
Wann sich die Vbelthäter verbergen/ V. Vbelthäter.

Verbesserung.

Wann jemandt zu Verbesserung eines Hauß hergelihen / vnd dessen Freyheiten im GandtProceſs. 66

Verbott.

Verbott/ V. Arrest.

Verbrechen / Verbrecher.

Verbrechen der Vbelthäter sollen alßbalden in die Regierungen bericht werden. 725
Wann die Verbrecher ihr Vnschuldt außführen wolten / inner was zeit sie solches thuen sollen. 420
Verbrerchen/ Verbrecher/ V. etiam Vbertretter.

Ver-

Verdacht / Verdächtig / Verdächtigkeit.

Ob jemandt wegen deß blossen Verdachts mög gefangen werden. 799
Verdächtigkeit deß Richters. 96. 135. 136
Wie man auff die verdächtige Leut straiffē soll. 712
Wie vnd wann die verdächtige Leut / so auff den Strassen betretten werden / für Gericht sollen gebracht werden. 714
Verdächtig / V. etiam Argwohnisch.

Veränderung.

Veränderung der Güter. 254. 255. 291
Wann in Stätt vnd Märckten Bier vnd Wein miteinander außgeschenckt worden / vnd derentwegen Veränderung wolte fürgenommen werden. 530

Verfridung der Felder.

Verfridung der Felder. 600
Verfridung der Felder / V. etiam Felder.

Vergandt / Vergandtung.

Vergandtung der gemainen ainschichtigen Güter. 86
Der hochgültigen Güter. 87
Essender Pfenwerth. 94
Wer zum maisten auf ein vergandtes Guet gelegt / deme soll es folgen. 86
Einstandt der Glaubiger zu den vergandten Gütern. 89

Wann jemandt ein vergandtes Guet angenommen / aber die Fristen nit halten kundt. 89
Einantwortung eines vergandten Guets. 91
Vergandt / Vergandtung / V. etiam Gandt / Pfandt / etc.

Vergleich.

Die Vergleich sollen den Partheyen mit guter Erinnerung aller Beschwerdten vorgehalten / aber darzu niemandt gezwungen werden. 7
Es sollen auch in klaren sachen die Vergleich nit zugemuet werden. 7
Es mögen sich auch die Partheyen jederzeit vergleichen. 418
Vergleich zwischen Bayrn vnd Newburg / auch anderer anstossenden Gränitzen der Archen vnd Fischordnung halber. 641
Vergleich / V. etiam Vertrag.

Vergwaltigung.

Vergwaltigung. 688
Beweisung derselben. 161
Vergwältigung / V. Gewalt.

Verhafft.

Verhafft / V. Gefangne / Vbelthäter.

Verhör.

Verhör bey den Vndergerichten. 16
Wie es darbey solle gehalten werden. 444
Wie offt die sollen gehalten werden. 19. 22
Wie die mögen gehalten werden. 19. 23

Es sollen aber die durchraisende Personen nit zu den ordenlichen Verhören gewisen/sondern ihre Sachen alßbalden vorgenommen/ vnd abgehandlet werden. 19
Wie vnd wann auch die Verhören vor den Regierungen mögen angestellt/ vnd Mündtlich gehandlet werden. 44. 51
Verhör der Zeugen/ V. Zeugen.

Verjährung.

Verjährung vnd Ersitzung Nutz vnd Gewehr. 240 241
Verjährung der Grundtdienstbarkeiten. 314. 315 316
Der Leibaigenschafft. 221
Der Nothgebürnuß. 356
Der Scharwerch. 308
Der Zehendtrecht. 325
Der Vbelthaten. 801
Verjährung eines Vnderpfandts. 241
Eines erkaufften Guets. 241
Wie auch die Verjährung eines Guets durch die Nachkomme vnd Erben vollbracht mög werden. 243
Wann die Verjährung vollendt/ vnd er Sitzer alßdann erst in Erfahrung gebracht/ daß das Guet jhme nit gehörig gewesen. 243
Vntaugsamb vnd vngnuegsame Titl der Verjährung. 243
Ob die Verjährung durch widerstellung im vorigen

gen Standt mög auffgehebt werden. 244
Verjährung/ V. etiam Nutz vnd Gewehr/ rc.

Verkauffen/ Verkauffer.

Wie der Verkauffer dem Kauffer Gwerschafft laisten soll. 237
Wann der Verkauffer dem Kauffer schadloß zuhalten/ vnd jhne zuuertretten versprochen. 237
Wann aber der Verkauffer die Schadloßhaltung oder Gwerschafft nit versprochen/ ob er den Kauffer gegen den Ansprecher dannoch vertretten mög. 237. 238
Wann jemand an seinem Guet ein mehrers/dann sein Gerechtigkeit vermag/verkauffen thuet 295
Wann jemandt ein Guet verkaufft/ darauff ein Dienstbarkeit/ aber solche von dem Verkauffer verhalten worden. 240
Wann jemandt sein Guet mehrern dann einem verkaufft/welchen es solle eingeantwort werden. 236
Gefahr deß jenigen Guets/welches zwar verkaufft aber nit eingeantwort worden. 232
Einantwortung der verkaufften Güter/ V. Einantwortung.
Verkauffẽ nach dem Stuck oder nach der Zahl/rc. vnd wie es mit der Gwerschafft in solchen Fällen zuhalten. 232. 233
Verkauffen/ V. etiam Kauffen/ Güter/ rc.

Verkehrung der Mayr.

Verkehrung der Mayr vnd Hindersässen. 293

Ver-

Verkündung zum Rechten.

Was von den Verkündtsbrieffen zu ordenlichen Rechten Schreib Tax solle gegeben werden. 459
Wem zum Rechten nit verkündt wird / dem soll es ohne schaden seyn. 277
Verkündung zum Rechten / V. etiam Citation, Ladung / Fürforderung / Fürhaischung.

Verkündung der Abgestorbnen.

Verkündung der Abgestorbnen. 581

Verlassenschafft.

Wie vnd jnner was zeit die Verlassenschafft der Haab vnd Güter / vnd durch wen solle beschriben werden. 382
Verlassenschafft soll den Executorn zu vollziehung eingeantwort werden. 387
Jnner was zeit die Verlassenschafft / dauon die Legata zubezahlen / solle verkaufft werden. 388
Nutzniessung der Verlassenschafft / wann Kinder verhanden. 203
Wie mit der Verlassenschafft zuhandlen / wann ein Weib von jhrem Mann stirbt / vnd Kinder verhanden. 202
Verlassenschafft der verstorbnen Pfarrer. 495

Verleumbt.

Verleumbte Leut. 124

Vermächtnuß.

Vermächtnuß vnd Vbergab Aigen vnd Lehens. 245

Vermächtnuß Gab vnd Schanckungen zwischen den Eheleuten. 209
Vermächtnuß deß Heurathguets/ vnd Widerleg/ auff allem dem / was der Mann hat oder bekompt/oder auff einem gewisen Guet/Item wie vnd wann der Mann alßdann solche Güter alieniren mög. 205. 206

Verpetschierung.

Verpetschierung / V. Obsignation, Inuentur.

Verräther / Verrätherey.

Verrätherey. 412
Ob die Verräther mögen Testament machen. 344

Verschaffung.

Verschaffung von eim Gericht zum andern. 420 423
Wie die Vnderthone zu den Vormundtschafften zuuerschaffen.
Verschaffung der Zeugen. 33. 152
Verschaffung dessen/welchem sein Viech gepfendt worden. 321
Wann der Verschaffung halber Schreiben gemacht werden/ was deren Tax. 453. 461

Versaumbnuß.

Mässigung der Versaumbnuß. 196
Versaumbnuß / V. etiam Saumbsall/ Nachlässigkeit.

Verschreibung.

Verschreibung ligender Güter. 269

Ob der Grundtvnderthon ohne Consens seiner Grundtherrschafft sein Gerechtigkeit verschreiben mög. 75

Verschreibung der Eheleut / so woln gegen einander / als für andere. 207. 208. 209

Verschreibung / so vnder aignem Insigl auffgericht werden. 75

Verschreibung der jenigen / welche nit Siglmässig / sollen vor ordenlicher Obrigkeit auffgericht werden. 75

Ob sie auch gültig / wann sie vor ordenlicher Obrigkeit nit auffgericht worden. 75. 456

Aeltere Verschreibungen gehen den jüngern vor. 75

Es gehen aber die jenigen Verschreibungen / welche vor ordenlicher Obrigkeit oder von Siglmässigen selb auffgericht worden / den jenigen Verschreibungen vor / welche nit vor ordenlicher Obrigkeit oder Siglmässigen auffgericht worden / wann sie schon auch Elter seynd. 75. 76

Wie die verschribne Stuck den Glaubigern haimgehn. 90

Ob der LandtsFürst das Landt verschreiben mög. 428

Verschreibung / V. etiam Versetzen.

Verschwendter.

Wie auff die Verschwendter Amptshalber achtung solle gegeben / vnd sie durch offentliche Proclamata darfür sollen außgerueffen werdē. 262

Wie jhnen Curatores sollen gegeben werden. 228
Wie eim verschwenderischen oder vngerathnen Mann Curatores sollen gegeben werden. 205
Ob die Verschwender mögen Testament machen. 344

Versetzen.

Wie jemandt dem andern sein Guet versetzen mög. 269
Wann jemandt wissentlich ein frembdes Guet versetzt. 275
Wie es zuhalten / wann ein versetztes Guet verkaufft wirdt. 269
Versetzen / V. etiam Verschreibung.

Versicherung.

Versicherung der Heurathgüter. 205
Versicherung der strittigen Legaten. 388
Versicherung deß eingesetzten Erben / wann der Letzte Will strittig. 388
Versicherung / V. etiam Cautio.

Versöhnung.

Versöhnung der Vndanckbarkeit zwischen den Eltern vnd den Kindern. 350
Versöhnung der Eheleut nach beschehnen Ehebruch. 204

Versorger.

Versorger / V. Curatores, Vormünder / Treußtrager / ꝛc.

Versperrung.

Versperrung / V. Obsignation, Inuentur.

Verstandt deß Buechstabens in Landtrechten.

Verstandt deß Buechstabens in Landtrechten / V. Buechstaben.

Verstifftung.

Wie die Güter forthin im Landt sollen verstifft werden. 290
Wie in Verstifftung der Güter der Kinder Erster Ehe vor der Stieffmutter solle gedacht werden. 300
Verstifftung der Geistlichen vnd Allmusengüter. 291. 488. 492
Verstifftung / V. etiam Stifftung.

Verstohln.

Verstohln / V. Gestohln.

Verträg.

Verträg Compromiss, oder Hindergäng. 6
In denselben soll man geben vnd nemmen. 7
Sollen auch allein in strittigen Sachen beschehen. 6. 7
Was zu den Verträgen gehörig / vnd wie sie sollen auffgericht werden / damit sie gültig. 17
Wie die Obrigkeiten die Partheyen zuuergleichen fleiß ankehren / doch damit nit vbereylen sollen. 6
Es mögen sich auch die Partheyen allzeit vergleichen / doch der Obrigkeit / wann der Handl darnach

nach beschaffen / an der Straff vnuergriffen. 6. 404. 418
Es sollen auch die Verträg den Gerichtschreibern an jhrer Besoldung vnd Schreiberlohn vnuergriffen seyn. 170
Von welchen Personen aber die Verträg nit mögen vollbracht werden. 7
Es kan sich auch kain Weib ohne wissen jhres Manns in kainen Vertrag einlassen. 210
Verträg vmb Schäden vnd Wunden. 404
Vertrag zwischen deß verstorbnen Mayrs Wittib vnd Kindern. 299
Wie die Verträg zwischen dem Vatter vnd seinen Kindern / wegen deß widerfälligen Heurathguets / welches der Vatter gleichwol sein lebenlang zugeniessen/aber paar hinwegrichten wolt/ beschehen sollen. 217
Ob auch die Verträg wegen der vervorthailung oder durch die restitution mögen widerloffen werden. 8. 9
Vertrag zwischen Bayrn/ Oesterreich/vnd Tyrol der Commercien halber. 528
Vertrag / V. etiam Vergleich / Compromiss, Außspruch / Schidtleut/ 2c.

Vertrawung der Güter.

Vertrawung der Güter/ V. Sequestration.

Vertretten in Rechten.

Wie vnd welche gesipte Personen in Rechten aneinander vertretten mögen. 128. 157. 158

Ob auch ein vngesipte Person jemanden im Rechten vertretten mög. 127
Welchen Personen Vertretter im Rechten sollen gegeben werden. 124

Vervorthailung.

Vervorthailung vber halben Thail. 234
Wann der Vervorthailung halber die Käuff widerumb mögen auffgelöst werden. 234
Wann wegen der Vervorthailuug vber halben Thail die Widerlosung oder auffhebung deß Kauffs erst begehrt wird / nachdem der Kauffer das versetzte Guet verkaufft oder sonsten alienirt hat/ was Rechtens. 235. 236
Ob der Vervorthailung halber die Verträg auffzuheben. 8
Wie auff die Vervorthailung deß verkaufften Guets Schätzung beschehen soll. 235
Ob die Vervorthailung auch in den vergandten Gütern statt hab. 235

Verwalter / Verwaltung.

Die Verwalter sollen vnberechnet nit abziehẽ. 656
Wann einer Verwaltung halber auff deß Verwalters Gütern die stillschweigende Pfandt ihren anfang nemmen. 73

Verwandtnuß.

Verwandtnuß/ V. Siptschafft.

Verwahrung.

Verwahrung der gelihenen Güter. 277

Ver=

Verweisung deß Landts.

Verweisung deß Landts. 2

Verworchung.

Verworchung der Gerechtigkeiten bey den Bawrgütern. 295. cum seqq. Item 299

Verwundt/Verwundten.

Verwundten. 403
Verwundten oder beschädigten bey Nächtlicher weil. 413
Wie weit in den Gejaidern einem verwundten Thier mög nachgeeylt/ vnd wo solches mög verbrochen werden. 777

Verzicht / Verzigen.

Verzicht der Weiblichen Freyheit. 208
Der Porgen Freyheit. 264
Ob auch die Verzicht der Porgschafft / daß solche nit vor Obrigkeit auffgericht werde/ gültig. 266
Verzicht der Falcidiæ. 361
Der Trebellianicæ. 362
Verzicht der Kinder / wegen jhrer Eltern andern Heuraths/ deß Aigenthumbs halber. 370. 371
Verzicht der Morgengab. 213
Der Gwerschafft. 239
Verzicht der Iniuri vnd Schmachwort. 396
Die Verzigne Kinder sollen so gar in dem/ was sie empfangen/ instituirt werden. 352
Ob auch die verzigne Kinder in Berechnung der Nothgebürnuß/ vnder die vnuerzigne Kinder

zuziehen. 354
Der verzigne Töchter Nothgebürnuß. 353
Es haben auch die verzigne Töchter noch ein Thail an dem jenigen/ was jhrer Eltern andern Heurathshalber widerumb auff die Kinder fallen thuet. 371

Verzug.

Verzugs halber erlittne Schäden / soll der jenig büssen/ welcher verzüglich. 19. 295
Verzug/ V. etiam Saumsal/ Nachlässigkeit/ Versaumbnuß.

Vich.

Das Vich mag auff die aigne Waydt nach eines jeden gefallen getriben werden. 596
Wieuil aber jemandt auff die gmaine Waydt schlagen mög. 596
Wie auch das Vich an den Dechel oder Ackeram mög getriben werden. 506. 733
Auff die Aecker aber soll das Vich zuwayden nit getriben werden/ biß der Zehendt eingebracht. 324
Es sollen auch die Beambte vnd Gerichtsherrschafften jhr Vich niemandt zustellen. 318. 599
Wann jemanden sein Vich bey Nächtlicher weil gepfendt vnd eingethon worden. 321
Wann jemandt ein Vich gepfendt/ wie er sich darauff verhalten soll. 321
Wie auch der jenige / welchen sein Vich gepfendt worden/ vor Gericht/ wann er schon darinn nit angesessen/ mög verschafft werden. 321

Wann jemandt sein Vich von einem andern beschädigt worden. 320
Wann jemanden an einem Vich / welches umb Lohn hingelihen worden/schaden beschehen. 279
Schäden / welche jemanden von frembden Vich angethan werden. 320
Kauff vnd Fürkauff deß Vichs. 504
Vngeldt deß Vichs. 509
Ob auch deß Vichkauffs halber Paßporten mögen außgeben werden. 508
Gwerschafft deß verkaufften Vichs. 232
Wie das faist vnd mager Vich von den Landtsvnderthonen mög verkaufft werden. 505
Ob auch das mager Vich/welches von den Landsvnderthonen verkaufft worden / gewayden vnd in die Ställ mög geschlagen werden. 505
Der Vichkauff zum Schlegl soll den Metzgern allzeit frey seyn. 505. 508
Sollen aber das Vich nit widerumb ausser Landts verkauffen. 505
Als offt aber Veränderung deß Vichkauffs beschicht / soll auch der Fleischsatz geändert werden. 628
Ob auch der Fürkauff deß Vichs den Außländischen Metzgern gestatt. 504
Wie die Vbertretter deß Vichkauffs sollen gestrafft werden. 508

Victualia.

Victualia, V. Pfenwerth.

Vidimus.

Was darzu gehörig/daß sie glaubwürdig. 163

Wie es damit solle gehalten/ vnd den Protocollen einuerleibt werden. 479

Vidimus, V. etiã Transumpt, Schrifften/Brieff/rc.

Vierer.

Vierer der Dorff Gemain. 770

Der Handtwercker. 606

Vitzdomb/ Vitzdomb Ambt/ Vitzdombhändl.

Die Vitzdomb bey den Regierungen mögen auß bewöglichen Vrsachen etliche sachen / welche sie gleichwoln abzuhandlen Macht hätten/ für den Landts Fürsten weisen. 409

Ein jeder soll in seinem Vitzdomb Ambt/in welchem er angesessen/fürgenom̃en werden/Nisi, &c. 409

Vitzdombhändl. 411. 412

Sollen ehender nit gestrafft werden / biß sie glaublich erfunden. 413

Vitzdombhändl/ V. etiam Malefitz/Peinliche Sachen.

Vnangesessen.

Vnangesessne ledige Mann: vnd Weibspersonen sollen dienen / vnd vmb den Lohn zuarbeiten nit gestattet werden. 658

Vnbekandt.

Vnangesessne argwönisch Leut. 676. 679. 683. 684

Vn-

Vndanckbarkeit.

Versöhnung der Vndanckbarkeit/V. Versöhnung.

Vndergericht.

Was massen bey den Vndergerichten die Klagen/ Erster Instants vorzubringen. 5
Vndergericht / V. etiam Gericht.

Vnderpfandt.

Wie man auff ein verschriben Vnderpfandt klagen soll. 82
Verjährung der Vnderpfandt. 241
Vnderpfandt/ V. etiam Pfandt.

Vndergericht.

Vndergericht / V. Bericht.

Vnderschidt der Inquisitionen.

Vnderschidt der Inquisitionen. 798.799

Vnderthon.

Ob vnd wie die Vnderthone ihre Güter alieniren mögen. 75. 291
Wann sie die Güter wider der Herrn willen besitzen wolten. 294
Verschaffung der Vnderthonen von einem Gericht zum andern. 420 423
Wie die Vnderthone zu den Vormundtschafften zuuerschaffen. 422
Die Vnderthone sollen ihre faile Pfenwerth zur Haußnoththurfft der Herrschafft anbieten/aber nit getrungen werden / ihnen solche Fürkauffs wegen zuuerkauffen. 515

Ob die Vnderthone das Getraidt den Herrschafften zuuerkauffen schuldig. 501
Auffstandt / Rottierung oder Auffwiglung der Vnderthonen. 689
Wann ein Vnderthon in einer andern Hoffmarch was verbrochen/wie es zuhalten. 419. 420
Wann ein Vnderthon hingericht worden/ wie der Grundtherr zu seiner Gerechtigkeit vnd Forderung kommen mög. 823
Wann ein Vnderthon deß Hoffmarchsherrn auff ein Vrphet entlassen worden / soll solches auch seinem Hoffmarchsherrn angezaigt werdē. 458
Ob die Vnderthone auch in den Hoffmarchen / da sie angesessen / daselbsten Procuratores seyn / vnd in die Pflicht mögen genommen werden. 18
Wo die Vnderthone den LandtsFürsten beklagen mögen. 410
Wo sie jhr Obrigkeit beklagen mögen. 410
Ob sie jhren Herrschafften auch das Recht bieten mögen. 297
Ob sie auch zum Jagen mögen gebraucht werden. 776
Wañ auch die Vnderthone mit menge deß Wildtprets beschwert/soll solches von den Obrigkeiten auff die HoffCammer bericht werden. 775
Vnderthon/ V. etiam Mayr / Hindersäß / Güter/ Bawr/ Scharwerch/ 2c.

Vnehelich.

Vnehelicher Personen Erbschafft. 364

Vnehelicher Kinder Confirmationbrieff vber jhrer Eltern Testament. 366
Vneheliche Kinder verdambter Geburt. 367
Vnehelicher Kinder Vnderschidt. 364
Vneheliche Beywohnung/ V. Concubinatus.
Vneheliche Kinder / V. etiam Kinder.

Vnformliche Klagen.

Vnformbliche Supplicationes oder Klagen / V. Klagen.

Vnfürsehne Fäll.

Vnfürsehne Fäll. 280. 281

Vngebür.

Vngebür an geweichten Orten. 401
In den Hochzeiten. 566
Vngebür vnd Leichtfertigkeit im Tantzen. 571
Vngebür/ V. etiam Vnzucht/ Leichtfertigkeit.

Vngehorsamb / Vngehorsamer.

Vngehorsamb so wol deß Klägers als Antworters / vnd wie darauff zuprocediren, auch wie derselbe znstraffen. 11. 12. 15. 119. 120
Wie wider den Vngehorsamb so wol deß Klägers als Antworters mög verfahren vnd gehandlet werden. 111
Auff wievilerley weiß jemandt für Vngehorsamb mög gehalten werden. 111. 112
Was auff deß Vngehorsamen Außbleiben mög begehrt vnd erkennt werden. 112
Vngehorsamb deß Antworters / auff das erste Fürbott.

bott. 112
Vngehorsamb deß Antworters auff das ander Fürbott. 113
Vngehorsamb deß Antworters auff das dritte Fürbott. 114
Es ist aber dem vngehorsamen Antworter das jenig / was er dem Klager bezahlt / derentwegen Caution zubegehrn vnbenommen / wann er dasselbe hernach widerumb durch ordenlichs Recht erhalten. 13
Wie wider den Vngehorsamen auff viererley weg mög procedirt werden. 12. 13. 14. 113. cum seqq.
Wann selbige vier weg wider den Vngehorsamen mögen gebraucht werden. 15
Es stehet auch bey dem Kläger / was er auß disen vier wegen für einen erwöhlen wöll. 114
Was man für einen aber erwöhlt / darbey soll man auch verbleiben / vñ zu kaim andern schreittē. 15
Wie der Vngehorsame / wann jhm die Possession ex primo Decreto aberkennt worden / zu derselben widerumb gelangen mög. 115
Wie der Vngehorsamb durch Ehehafft Noth mög entschuldigt werden. 15. 23. 120. 121. 157. 192
Wann aber der Vngehorsamb seines Vngehorsambs kain Ehehaffte Noth hat fürzubringen / soll er alßbalden für Vngehorsamb erkennt werden. 16
Vnd wann er auch Ehehaffte Noth nit beygebracht /

bracht/ wie er in Rechten fernners zuhören. 121
Es soll aber der Vngehorsame allen Vnkosten/ welchen er durch sein Vngehorsamb causirt, erstatten/ vnd abthuen/ vnd zuuor in Rechten nit gehört werden. 115. 118. 121. 195
Er soll auch die sach in dem Standt/ wie er sie gefunden/ annemmen/ wann er schon weiter gehört wirdt. 121
Vngehorsamb vnd Saumbsal der Zeugen. 152

Vngeldt.

Vngeldt deß Vichkauffs. 509
Wer das Vngeldt zuraichen schuldig. 427

Vngenadt.

Vngenadt deß Landts Fürsten. 428

Vngerathen.

Vngerathne Männer/ V. Mann.

Vngeschicklichkeit.

Vngeschicklichkeit der Vormunder/ V. Vormunder.

Vnkeuschheit.

Vnkeuschheit ins gmain vnd dessen Straff. 710
825
Vnkeuschheit wider die Natur vnd dessen Straff.

Vnkeuschheit/ V. etiam Vnzucht/ Leichtfertigkeit/ rc.

Vnkosten.

Den jenigen Vnkosten/ welchen der Kläger in ver-

verführung der Berichten außgelegt / soll der Beklagte / wann er schon verlustigt / vnd die Gerichtskosten gegen einander aufgehebt / dem Kläger wider erstatten. 44

Der Vnkosten / welcher vber die Curatores im GandtProceſs gehet / soll von stundtan nach dem Gerichtskosten abgezogen werden. 88

Soll doch aller vbriger Vnkosten in Gandtrechten vermeydet werden. 92

Vnkosten in Vormundtschafften / V. Vormunder.

Vnkosten / V. etiam Gerichtskosten / Expensæ.

Vnredlich.

Vnredlich machen der Handtwercker. 609

Vnschuldt.

Vnschuldt der Gefangnen / V. Gefangne.

Vnsinnig.

Vnsinnige ob die künden Testament machen. 44

Ob die künden Anwäldt seyn. 124

Ob die künden Zeugen seyn. 164

Vnsinnig / V. etiam Sinnlose.

Vnuermögen / Vnuermöglich.

Vnuermögen dessen / welcher ein Guet an sich erkaufft / oder sonsten an sich bringen will / vnd ob der Grundtherr ein solchen Mayr schuldig auffzunemmen / oder in solche alienation zubewilligen schuldig. 292

Wie die vnuermögliche Gottshäuser mit der Kirchenrechnung zusamen mögen genommen werden.

den. 487
Den vnuermöglichen armen Leuten soll das Traidt Metzenweiß nit versagt werden. 501
Vnuermögliche raisende Leut / wann sie schon nit zöhren / sollen dannoch beherbergt werden. 550
Wie den vnuermöglichen Leuten das Zechen gestatt. 552
Vnuermögliche ledige Mann: vnd Weibspersonen. 657. 658
Vnuermöglich / V. etiam Arm.

Vnvogtbar.

Vnvogtbar / V. Minderjährig.

Vnwaidtmanschafft.

Vnwaidtmanschafft. 776. 783

Vnzucht.

Vnzucht in Hochzeiten zuuermeyden. 566
Vnzucht vor Gericht. 401

Vogl / Voglfangen.

Wo vnd wem das Voglfangen erlaubt. 432. 781
Wie es mit dem Voglfangen zuhalten. 789
Wann vnd wie lang auch das Voglfangen mit der Leimstangen / Kloben / ꝛc. gestatt. 789
Ob auch das Voglfangen mit Hengl / Stecknetzlen gestatt. 789
Vogl abnemmen ob es erlaubt. 790

Voglherdt.

Wie weit die Voglherdt von einander sollen geschlagen werden. 790

Wann die mögen besuecht vnd betretten werden. 790

Voglnester.

Die Voglnester sollen nit außgehawt oder zerstrewet werden. 790

Es sollen auch der Voglnester halber kaine Baum vmbgehawt oder beschädigt werden. 740

Vogtgüter.

Auff welchen Vogtgütern die von Adl die Inuentur, Vormundtsatzung vnd Scharwerch haben. 421. 424

Ob auch die vom Adl auff den Vogtgütern ausser den Hoffmarchen das Gericht haben. 420

Vogtherr.

Ob die Vnderthone dem Vogtherrn zuscharwerchen schuldig. 301. 306. 307

Wie der Vogtherr von der Vbelthäter Güter soll vnd mög bezahlt werden. 436

Vogteygülten.

Vogteygülten. 68. 74

Vollstreckung.

Vollstreckung/ V. Vollziehung.

Volltrincken.

Das Volltrincken soll an den Mahlzeiten allerdings verbotten seyn. 550

Es sollen auch das Volltrincken die Prediger auff den Cantzlen abmahnen. 700

Vollziehung der Vrthl oder Abschidt.

Vollziehung der Abschidt. 55. 197

Wie die beschehen soll. 197

Wann vnd jnner was zeit dieselb beschehen soll. 197. 199. 283

Ob die Vollziehung auff begehren der verlustigten Partheyen mög verschoben werden. 199

Mit was Ordnung die Vollziehung der Vrthl in deß verlustigten Gütern beschehen soll. 199

Vollziehung der Vrthl vmb bewögliche Güter in heblichen Sachen. 198

Vollziehung der Vrthl vmb persönliche Sprüch vnd Sachen. 198

Vollziehung der Vrthl vmb Grundt vnd Boden/ wann Stritt darumb gewesen/ vnd es zu einer Einsatzung kommen. 416

Vollziehung der Abschidt in Peutlehen. 58

In Ritterlehen. 57

Vollziehung in richtigen Sprüchen. 58

Vollziehung der Vrthl im GandtProceß. 86

Vollziehung der Abschidt in Schmachklagen. 4

Wie man zu vollziehung der Vrthl mit Pfandt verfahren mög. 200

Vollziehung der Abschid/ welche im hochloblichen HoffRath ergangen/ sollen/ hindangesetzt aller fernerer waigerung ausser Landts alßbalden beschehen. 53

Die Vollziehung der Abschidt/ welche in Summario

rio ergangen / sollen alßbalden vollbracht werden / ehe daß jemandt ad ordinarium gelassen worden. 53
Wie ein Obrigkeit der andern in Vollziehung der Abschidt / die Handt bietten soll. 59
Doch soll die Vollziehung eines nichtigen Vrthls nit beschehen. 176
Deßgleichen eines falschen Vrthls. 56
Exceptiones vnd Einreden wider die Vollziehung eines Abschidts. 54. 55
Mit was Requisitis die Exceptiones wider die Vollziehung eines Abschidts sollen vorgebracht werden. 56
Item wann solche Exceptiones sollen vorgewendt werden. 56
Vollziehung der Abschidt / V. etiã Abschidt / Vrthl.

Vollziehung der Letzten Willen.

Vollziehung der Letzten Willen. 386
Zu Vollziehung der Letzten Willen soll die Verlassenschafft den Executorn eingehändigt werden. 387
Ob die Zeit der Vollziehung der Letzten Willen mög prolongirt werden. 389
V. etiam Außrichtung / Executores.

Vorgang.

Vorgang der Glaubiger im GandtProceſs. 64
Warumb derselb im GandtProceſs tractirt werde. 64

Vorgang mit den Pfandten/ es seyen Gerichtliche Vrkunden vorhanden oder nit.
Wie es mit dem Vorgang der Glaubiger zuhalten/ wann derselben mehr personal Freyheit haben. 81
Wie es zuhalten / wann deß Vorgangs halber zweifft fürfiele. 85
Wann vnd inner was zeit die Erkandtnuß deß Vorgangs halber beschehn soll. 85
Vorgang/ V. etiam Vorzug/ Prioritet.

Vorhochzeit.

Vorhochzeit/ V. Hochzeit.

Vorhöltzer.

Vorhöltzer. 432. 785

Vorkauff.

Vorkauff. 526

Vorländter.

Was das sey/ vnd wem der Zehendt dauon gebühre. 326

Vormundter / Vormundtschafft.

Vormunder / Gerhaber / Versorger / vnd Treußtrager. 222
Was deren für ein Vnderschidt. 225
Wie die sollen verordnet werden. 222
Welche Obrigkeit solche zusetzen Macht hab. 222
Welcher Obrigkeit sie vnderworffen seyn sollen. 222. 223
Was gestalt sie die Vormunder die Vormundtschafft

schafft antretten / vnd zu derselben schwören / auch die Güter beschreiben vnd inuentirn lassen sollen. 224
Wie auch ein Obrigkeit der andern die Vnderthone zur Vormundtschafft verschaffen soll. 222
Was von der Vormundtschafft aber entschuldigen mög. 222
Wie lang die Vormunder auch in der Vormundschafft verbleiben sollen. 225
Welchen Personen Vormunder sollen gegeben werden. 228
Welchen Personen auch Vormunder vonnöthen / soll von den nächsten Befreundten der Obrigkeit angezaigt werden. 228
Macht vnd Gewalt der Vormunder vber jhre Pupillen, vnd derselben Güter / auch wie weit sich derselb erstrecke. 226
Ob sie jhrer Kinder Güter kauffen mögen. 230
Ob es gültig / was der mehrer thail auß den Vormundern ohne den mindern thail gehandlet. 227
Ob ein Vormunder ohne den andern / wann deren zween / etwas handlen mög. 227
Wie vnd wann der Vormunder vmb seines Mitvormunders Handlung zuantworten schuldig. 228
Wie der Vormunder seinen vbelhausenden Mitvormunder vmb das jenig / was er für jhne erstatten müssen / beklagen mög. 229

Wann

Wann die Obrigkeit einen vbelhausenden Vormunder nit abgesetzt/ wer die Schäden zuerstatten schuldig. 229
Wer andere Schäden in Vormundtschafften zuerstatten schuldig. 228. 229
Vormunder Klag vnd Antwort an statt jhrer Pupillen. 227
Vormunder Saumbsal vnd Versaumbnuß. 225
228
Vormunder Vngeschicklichkeit. 225
Schulden der Vormundschafften. 230
Abschidt vnd Entlassung der Vormunder. 228
Wie / wann / wo vnd wem sie zuuor Rechnung thuen sollen. 225. 227. 228
Bey derselben Rechnungen soll vberflüssiger Vnkosten verhütet werden. 227
Was aber für Vnkosten bey solchen Rechnungen mögen gestatt vnd eingeführt werden. 227
Es sollen auch die Vormunder nach vollbrachter Rechnung allen Außstandt alßbalden bezahlen.
225
Aber auch nach gelaister Rechnung quittirt werden. 228
Belohnung der Vormunder. 229
Vormunder / V. etiam Treußtrager/ Pupill, Curatores.

Vormundtgeldt.

Vormundtgeldt/ vnd desselben Freyheit im Gandt-Proceß. 67. 71

Wann das Vormundgeldt auff deß Schuldners Gütern ein stillschweigend Pfandt hab. 71
Vormundtgeldt/ V. etiam Parschafft/ Vormunder.

Vormundsatzung.

Ob die vom Adl auff ihren Vogtgütern die Vormundtsatzung haben. 421
Ob auch die von Adl die Vormundtsatzung auff ihren ainschichtigen Gütern haben. 421

Vorrichten zum Jagen.

Vorrichten zum Jagen. 177

Vorsprecher.

Bestellung der Vorsprecher. 103
Vorsprecher sollen gefährliche Verzüg der Sachen nit suechen/ sondern die Handlungen befürdern. 131. 132. 419
Versaumbnuß oder Saumbsal der Vorsprecher. 103
Sollen der Vrthl halber nit angefragt werdẽ. 103
Wie vnd wann die Vorsprecher auß den Landtgerichten den Hoffmarchsherrn bey Gericht verhülfflich seyn mögen. 104
Wann ein Sach den Vorsprecher selb berühren thut. 104
Vorsprecher / V. etiam Aduocatus, Procurator, Redner.

Vorzug der Glaubiger.

Vorzug der Glaubiger/ V. Vorgang/ Prioritet.

Voti-

Votiren.

Gerichtschreiber sollen nit votiren. 483

Vrenickl.

Vrenickl / V. Enickl.

Vrfahr.

Die Vrfahr sollen Nächtlicher weil bey den Wassern wol verwahrt / vnd niemandt vnbekandter vbergeführt werden. 715

Vrkundt.

Beambte sollen jhres Ambts halber Vrkunden haben / vnd vor Gericht ablesen lassen. 440
Vnd zum Fall ein solcher Beambter kain Vrkund hat / soll niemand vor jhme zuerscheinen schuldig seyn. 97
Vrkunden entschlagner Inzicht / vnd was dauon Siglgeldt solle gegeben werden. 452
Vrkunden der Artzten. 588
Der Fürkäuffl. 517
Der Metzger. 508
Wie die Briefliche Vrkunden zur Beweisung beschaffen seyn sollen. 31. 162
Vrkundt / V. etiam Paßport / Paßbrieff / Paßzetl.

Vrphet.

Vrphet / so die Gefangne / welche entlassen werden / von sich geben müssen. 437. 590. 675. 685. 693
Wem vnd was gestalt die Vrphets Copy mögen erthailt werden. 437
Wo die Vrphet sollen verfertigt werden. 458

Wann ein Hoffmarchs Vnderthon auff ein Vrphet entlassen worden / soll solches auch dem Hoffmarchsherrn / was massen die Entlassung beschehen / kundt gethan werden. 458
Vrphet / V. etiam Gefangne.

Vrthl.

Wann kaine Beysitzer verhanden / soll Richter das Vrthl allein schöpffen. 97
Vnd sollen die Procuratores darumben nit angefragt werden. 97
Eröffnung der Vrthl. 169
Wie die Vrthl vnd Gerichtshandlung mögen bewisen werden. 157
Wie die Vrthl vnd Gerichtshandlung selb Beweisung thuen mögen. 157
Vrthl: oder Gerichtsbrieff / vnd was dauon Schreib: vnd Siglgeldt soll gegeben werden. 459. 451
Falschheit der Vrthl / vnd daß solche nit sollen vollzogen werden. 56
Nichtigkeit der Vrthl / vnd daß solche gleichfals nit sollen vollzogen werden. 174. 176
Ob aber ein nichtig Vrthl durch die Partheyen mög bekräfftigt werden. 174
Vrthl in Edicts Rechten / vnd eröffnung derselben. 85
Vrthl Banniti, V. Bannum, Bannitus.
Vrthl in peinlichen Sachen / vnd eröffnung derselben. 818
Execution derselben. 819
Wie die Vrthl in peinlichen Sachen den Gefangnen sollen angezaigt werden. 820

Wann die Gefangne darauff jhr Bekandtnuß widerzueffen. 821
Vrthl / V. etiam Richter / Endtvrthl / Beyvrthl / Abschidt.

Vrthlsprecher.

Vrthlsprecher / V. Beysitzer / Richter / 2c.

Vrthailer.

Vrthailer / V. etiam Richter / Beysitzer / 2c.

W.

Wachten.

WAchten ob es ein Scharwerch. 304

Wachtl.

Die Mader vnd Schnidter sollen die junge Wachteln nit auffangen. 789
Wie vnd wem die Wachtel zufangen erlaubt. 432
781
Ob die Wachtl mit den Stecknetzlen zufahen gestatt. 790

Waffen.

Waffen zucken. 400
Waffen zucken / Lugstraffen / vnd andere Vnzucht vor Gericht. 401

Wagknecht.

Wagknecht. 620

Wagnbawrn.

Wagnbawrn / V. Saltzsämer.

Wagn-

Wagnleut.

Wagnleut. 330

Wagnweichen.

Wagnweichen. 330. 331

Wagmaister.

Wagmaister. 621

Waidt / Waidtbesuech.

Waidtbesuech vnd Schaffereyen. 596
Auff ein aigne Waidt mag ein jeder Viech schlagen vnd annemmen seines gefallens. 596
Wieuil jemandt auff ein Gemainwaidt Viech schlagen mög. 596
Ob der Gemain Waidtbesuech ein Dienstbarkeit. 317
Wann deß Gemain Waidtbesuechs halber stritt fürfiele. 317
Waidtbsuech vnd Behültzung der Vnderthonen an den Panförsten deß Landt Fürsten. 415
Abschaffung deß Waidtbesuechs in Gehültzen wider alt herkommen. 747
Waidtbesuech der Gericht Herrschafften. 318. 599
Ob die Waidtbsuech auff den Aeckern gestatt / wañ der Zehendt noch nit eingebracht worden. 324
Waidt / Waidtbsuech / V. etiam Trib / Einfangen / Viech / &c.

Waidtviech.

Wie vnd was gestalt das Waidtvich zukauffen vnd zuverkauffen gestatt. 505. 506

Wer

Wer Waidtviech hat / soll nach Erhöhung deß H. Creutz kain ander Viech darunder kauffen/ solches vnder dem Waidtviech widerumb zu-verkauffen oder zuuertreiben. 507
Wann jemandt sein Waidtviech wolt auffmetz-gen/wo vnd wie er solches thuen solle. 507
Waidtviech/ V. etiam Viech.

Waidtwerch.

In eines andern Gejaider Waidtwerch zutreiben soll sich kainer vnderstehen vnd anmassen. 783
Was massen das Waidtwerch zutreiben soll nider-gelegt werdē/wegen verderbung der Felder. 600
Ob den Jägern/ Falcknern/ vnd Forstern/ rc. ohne vorwissen der Jägermaister das Waidtwerch zutreiben gestatt. 782
Ob auch den Schergen das Waidtwerch zutrei-ben erlaubt. 777
Wem vnd an was Orten das klain Waidtwerch zutreiben gestatt. 784
Straff der Vberfahrer deß klain Waidtwerchs. 785
Waidtwerch/ V. etiam Gejaidt/ Reißgejaidt/ Lust-gejaidt/ Gnadengejaidt.

Waigerung.

Wie vnd an was Obrigkeit die Waigerung/auch iñer was zeit von den Außsprüchen der Schidt-leut beschehen soll. 9
Inner was zeit dieselbe von den Vndern: in die Obergericht beschehen soll. 46. 176

Inner was zeit die in den HoffRath soll gelifert werden. 183
Wann die beschehen / wieuil alßdann Schriffren zugelassen. 50
Wann gewaigert worden / soll Richter Erster Instants in Sachen nit weiter verfahren. 47
Es soll auch / wann gewaigert worden / in der Andern Instants nicht newes eingebracht werden. 50
Waigerung von den Sumarischen Abschiden. 53
Waigerung von den Regierungen so wol in Ordinario als Summario. 50. 51
Waigerung von nichtigen Vrtheln / V. Nichtigkeit der Vrthl.
Waigerung von Beyvrthlen. 46. 180
Waigerung von der Edlleut ainschichtigen Landtgericht Gütern. 421
Waigerung in Edicts Rechten. 85
Waigerung der Vngehorsamen. 16. 121
Waigerung an das Kayserlich Camergericht. 185
Wie vnd was gestalt die Waigerung zugelassen wegen angebottnen Aydts der Partheyē. 37. 38
Straff der jenigen / so muthwillig waigern. 51
Waigerung / V. etiam Appellation, Attentata.

Waldt.

Waldt: vnd Gehültzmarchung. 731. 732
Waldt / V. etiam Holtz / Gehültz.

Waldtzinß.

Waldtzinß. 761

Wan-

Wandersleut.

Wandersleut / welche nit bey den gewonlichen Strassen verbleiben. 676

Wanderschafft der Handtwercker.

Wanderschafft der Handtwercker. 605

Wändl.

Wie die Wändl vnd Straffen der VnderBeam-ten mögen gemässiget werden. 411

Wändl / V. etiam Straff.

Wannenflicker.

Wannenflicker. 684

Wappen.

Wappen vnd Zaichen der Stätt vnd Märckt / wann es neben deß Goldtschmides auff das gearbeite Silber mög gemacht werden. 621

Wappen/ V. etiam Schildt.

Wahr / Pfenwerth.

Wie die Wagknecht oder andere / darbey abgeladen wird / die frembde Wahren ansagen sollen. 620

Welche Wahren bey den Wagmaistern oder andern/da sie abgeladen worden/hinderlassen werden/sollen von jhnen nit Pfundtweiß verkaufft/ oder sonsten an sich gebracht werden. 621

Wann die auffgedingte Wahren von dem Fuhrmañ verschütt werden/wie er solche alßdann zu bezahlen schuldig. 331

Wann die Wahren nit auff Porg / sondern vmb Paargeldt erkaufft worden. 77

Die Käuffl sollen vmb die Wahren kaine Pfenwerth eintauschen. 517
Wahren/ V. etiam Pfenwerth/ Kramer.

Wasser.

Wie vnd wem die Gmainwasser zufischen erlaubt. 645
Wann jemandt dem andern auff seinen Panwassern fischete. 330
Ob die Archen auff den Wassern zuschlagen gestatt. 641. 642. 648
Wie das Wasser soll vnd mög abgeschlagen werden. 647
Wie vber die schiffreichen Wasser sollen Schlagbrücken gemacht/ vnd bey der Nacht auffgezogen werden. 715
Zu Wässerung der Gründt soll das Wasser ohne schaden der Fischreyen abgeführt werden. 647
Welche Wasser auff eines andern grundt außgehen. 328
Wasser/ welche Röhr vnd Graß haben/ wie die sollen außgemehet werden. 642
Schaden der Wasser/ V. Schäden/ Anschidt.
Wasser auß tieffen Brunnen zuschöpffen/ oder auß den Thälern in Fässern auff die Berg zuführen/ ob es ein Scharwerch. 304
Wasserdistillierer, 590
Wasser/ V. etiam Altach/ Altwasser/ Anschidt/ Archen/ ꝛc.

Wassergüß.

Wassergüß. 329

Wasserklausn.

Wasserklausn. 762

Wasserstraff.

Wasserstraff. 827

Wasserwerch.

Was darzu für Holtz solle genom̃en werden. 766

Weber.

Weber/ Wollwircher/ vnd andere Handtwercker/ auch Störer auffm Landt. 613
Wie die Weber das Gewirch vnd Tuech zulifern schuldig. 614
Weber / V. etiam Leinweber.

Wechßl.

Wechßl oder Tausch in Præiudicium den Einstand zuuerhindern ist verbotten. 253
Vnd daß kain Wechßl in Præiudicium den Einstandt zuuerhindern beschehen / wie mit dem Aydt soll ersetzt werden. 253
Welche Wechßl für Käuff zuhalten. 253

Weeg.

Wie die Weeg vnd Steeg sollen vnderhalten vnd gebessert werden. 593
Damit dieselbe desto besser erhalten werden / sollen zu beeden seiten Gräben gemacht oder aber Felber vnd Alber gesetzt werden. 753
Wie die Mösige Weeg mit Holtz sollen außgebessert werden. 764
Die Bawrn sollen die Weeg / so an jhre Gründt

stossen/außzubessern schuldig seyn. 751

Wie es aber zuhalten / wann die Bawrn der vrsachen / weilen sie kain aigen Gehültz haben/ machen künden. 752. 753

Was für Holtz zu machung der Weeg soll abgeben werden. 751

Wann zwischen dem Mautner vnd Landtsässen oder Vnderthonen stritt fürfiele/ wer die Weeg zumachen schuldig/ wie es zuhalten/ vnd wo die sollen entschaiden werden. 595

Wie die vngewonliche Weeg abzuthuen. 715

Weeg/ V. etiam Steeg / Strassen/ Landtstrassen.

Weib.

Ob ein Weib ohne wissen jhres Manns was verkauffen / verschencken / oder sonsten verändern mög. 210

Ob ein Weib ohne wissen jhres Manns sich in ein Rechtsfertigung / oder in Verträg einlassen / Erbschafften antretten / oder dergleichen was thuen mög. 210

Ob ein Weib ohne wissen jhres Manns jhr Guet durch Letzten Willen verschaffen mög. 210

Inner was zeit/ wann ein Weib vnzulässiger weiß was gehandlet/solche Handlung von dem Mañ widertriben mög werden. 210

Ob vnd wie auch der Bawrsleut Weiber jhrer Männer Handlung widertreiben mögen. 300

Porgschafft der Weiber so wol für jhre Männer als andere. 209

Wie

Wie sie aber der Weiblichen Freyheit sollen erjnnert werden. 208. 209
Verzicht der Weiblichen Freyheit. 208
Zeugnuß der Weiber ins gmain. 165
Zeugnuß der Weiber in Codicillis. 358
Ob die Anwäldt seyn mögen. 124
Ob die Weiber jhre Männer im Rechten vertretten mögen. 129
In was Lehen die Weiber succediren mögen. 255
Wann sie arm / ob sie von jhrem verstorbnen Ehevogten was erben mögen? 203
Was einem Weib folgen soll / wann sie von jhrem Mann geschaiden wird. 204
Wie es zuhalten / wann eines Manns Güter auff die Gandt kommen / vnd deß Weibs Heurath: oder ander Guet / oder aber ein solch Guet / welches vmb jhr Geldt erkaufft worden / noch vorhanden. 71
Bona recepta der Weiber / vnd was das seyē. 128
In bonis receptis mögen die Weiber jhre sachen in Rechten selb vertretten. 128
Es sollen auch die Weiber vmb jhre Güter / welche sie verschriben / Red vnd Antwort geben. 71
Wie mit den Gütern oder mit der Verlassenschafft zuhandlen / wann ein Weib vor jhrem Mann verstorben / vnd Kinder verhanden. 202
Entführung der Weiber. 413
Nothzwang der Weiber. 412. 709. 717. 825
Straff der jenigē / welche zway Weiber nemen. 825

Die Weiber sollen auch zum Springen nit gelassen werden. 681
Weiber/ V. etiam Fraw/ Heurathguet/ Morgengab.

Weibliche Freyheit.

Weibliche Freyheit / V. Weib.

Weibsperson.

Weibsperson/ V. Weib.

Weichen.

Weichen der Wägen / V. Wagen/ Gefahrt.

Weidenstauden.

Weidenstauden. 760

Wein / Weinschencken.

Wann die Wein von den Wirthen selb ins Landt gebracht werden / wie die bey den gewöhnlichen Landtstätten abzuladen. 537
Wann die Wein von den Fuhrleuten/dem sie aufgedingt worden/ wann sie verschütt werden/ sollen bezahlt werden. 331
Wein sollen vmb ein zimblichen Pfenning außgeschenckt werden. 530
Es sollen auch dessen Satz an ein Täfelein geschriben werden. 531
Was massen Wein/ Meth vnd Bier sollen außgeschenckt werden. 530. 532
Wo das Wein: vnd Bierschencken in Stätt vnd Märckten miteinander herkommen/vnd derentwegen änderung wolte fürgenommen werden/ wie

wie es alßdann zuhalten. 530
Ob auch der Wein bey den Clöstern mög außgeschenckt vnd abgeholt werden. 538
Ob auch die Wein bey den Pfarrhöfen mögen außgeschenckt werden. 537
Ob die Beambte bey den Hofftafern den Wein außschencken mögen. 533
Ob auch die Handtwercker mit Wein handlen mögen. 529
Ob auch neben andern Wein der Bayrisch Wein von den Wirthen mög eingelegt vnd außgeschenckt werden. 532
Wein trincken vnd holens halber soll zu den Tafernen niemandt gezwungen werden. 533
Ob vnd wie der Wein vnd ander Getranck auff die Porg mög geholt werden. 535
Was die Wirth von der Maß Etsch: vnd Osterwein zugewinnen haben mögen. 530
Süsse Wein. 531
Wann die Gäst neben den Mahlzeiten die Wein absonderlich bezahlen sollen. 547
Wie vilerley Wein den Gästen mög auffgetragen werden. 547
Straff deß Weinmischens. 530
Fürst: oder Beschlußwein. 668. 669
Ehr: oder Forderwein. 47
Wein/ V. etiã Wirth/ ꝛc. Etschwein/ Osterwein/ ꝛc.

Weißgerber/ Weißjrcher.

Weißgeber/ Weißjrcher/ V. Jrcher.

Weisung / Beweisung.

Wie die Weiß Articul auff die Positiones sollen gestellt werden. 146
Inner was zeit die Weisung solle vollführt werden. 149
Weisung welche zur Sach nit dienstlich / Item / wo die Sachen ohne das klar / soll nit gestattet werden. 150
Weisungs Verhörtag soll dem Gegenthail / wann er seine Fragstuck einlegen / oder die Zeugen verhören sehen wolt / verkündt werden. 150
Es erschein aber alßdann der Gegenthail oder nit / so mög mit Verhörung der Zeugen verfahren werden. 150
Weisung / Abschrifft / V. Abschrifft.
Weisung / V. etiam Beweisung / Probatoriales., &c.

Weisung / Schanckung.

Weisung / Schanckung / V. Hochzeiten.

Welsche Frücht.

Welsche Frücht. 620

Weyff.

Weyff / V. Schwaiff.

Werckleut.

Werckleut / V. Handtwercksleut.

Werffen.

Werffen. 403

Weyer.

Weyer so auff frembde Gründ außgehen / wer solche zufischen Macht hab. 328
Weyer / V. etiam Wasser / rc.

Widbacher.

Widbacher. 531

Widenhoff.

Wie vnd wie lang die Widenhöff mögen verstifft werden. 488
Wie die Widenhöff nach absterben der Pfarrer / biß ein anderer auffgezogen / sollen besetzt vnd versehen werden. 494
Wie die bey den Kirchenrechnungen sollen besichtigt werden. 487
Bawfelligkeit der Widenhöff. 488
Widenhöff / V. etiam Pfarrhöff.

Widerfall.

Widerfalligen Heurathguets halber / welches ein Vatter sonsten sein lebenlang zugeniessen / wie er sich derentwegen mit seinen Kindern / da er sie derentwegen paar hinwegrichten wolt / vergleichen mög. 217
Widerfahl dessen / was ein Ehegemacht von dem andern bekommen / vnd wie es sonsten damit allerdings zuhalten. 370. 371

Widerkauff.

Widerkauff / V. Widerlosung.

Widerlag.

Widerlag vnd andere Handlungen zwischen den Eheleuten. 201. cum seqq.
Ob die Güter / darauff die Widerlag versichert / von dem Mann mögen alienirt werden. 205 206
Wie Versicherung der Widerleg vnd Heurathguets eines vngerathnen Manns halber mög begehrt werden. 205
Widerlag / V. etiam Heurathguet / ꝛc.

Widerlosung.

Ewige Widerlosung. 233
Widerlosung auff ein gewise Zeit / vnd wie nach verfliessung derselben solche nit mehr zugelassen. 233
Wann die Widerlosung oder auffhebung eines Kauffs wegen der Vervorthailung vber halben thail erst begehrt wirdt / nachdem das verkauffte Guet von dem Kauffer versetzt / oder sonsten verkummert worden / was Rechtens. 235. 236

Widerrecht.

Widerrecht in was fallen es statt hab oder nit. 149
Widerrecht / V. etiam Gegenklag / Gegenforderung.

Widerrueff.

Widerrueff der Iniuri, Schmach: vnd Scheltwort. 394

Ob

Ob auch die Erben ein solchen Widerrueff zuthuen schuldig. 395
Widerrueff eines Testaments, V. Testament.
Widerrueff der Bekandtnuß der Gefangnen. 820. 821
Widerrueff / V. etiam Abbitt.

Widersetzung.

Widersetzung wider die Obrigkeit oder derselben Diener. 691

Widerstellung in vorigen Standt.

Ob die Widerstellung in vorigen Standt in den Vertragen statt hab. 8
Ob die Widerstellung in vorigen Standt wider Underlassung deß Inuentarij beschehen mög. 386
Ob die Widerstellung in vorigen Standt wider die Verjährung statt hab. 244
Ob die Widerstellung wider die Verfliessung der Zeit deß Einstandts platz hab. 246
Widerstellung in vorigen Standt wider die ergangne Abschidt. 56
Widerstellung wegen eines Jnhaben im kurtzen Proceſs, ob die auch statt hab. 43

Widertauffer.

Widertauffer. 680

Wildt.

Wie vor dem Wildt die Felder mögen verfridt werden. 600. 788

Wildtpret / V. etiam Wildt.

Wildtpretschütz.

Wildtpretschütz. 792

Wildt Katzen.

Wildt Katzen. 780. 785

Wildt Schwein.

Wildt Schwein / V. Schwein.

Willenbrieff.

Willenbrieff. 458

Willengeldt.

Was das sey / vnd ob die Vnderthone solche zugeben schuldig. 451. 454. 455

Willengeldt / V. etiam Anfahl / rc.

Winckelheurath.

Winckelheurath. 373. 707

Wincklwirth.

Wincklwirth. 536

Windtwürff.

Was massen die Windtwürff vor dem stehenden Holz sollen abgeben werden. 730. 745. 762. 763

Ob nit auch zu zeiten neben den Windtwürffen das stehende Holz mög abgeben werden. 762

Ob man die Windtwürff bey den Freygebürgen zubezahlen schuldig. 763

Windtwürff / V. etiam Holtz / Gehültz.

Wirth / Wirthschafft.

Wirth sollen ausser ordenlichen Politten / oder ehe der-

Wie das Wildt durch die Hundt / Feldthůter vnd Geschray mög vertriben werden. 788
Wann vnd wie lang das Wildt zufangen erlaubt. 777
Wildt / V. etiam Wildtpret.

Wildtfuhrn.

Wildtfuhrn. 737

Wildtgassen.

Wildtgassen. 788

Wildtpan.

Wildtpan / vnd wie die zuverlassen gestatt / auch Straff deren / so hierwider handlen. 432. 433 775. 782

Wildtpret.

Was gestalt die Bawrn das Wildtpret mit jhren Hunden auß den Feldern jagen mögen. 786 787
Zu was zeit das roth vnd schwartze Wildtpret zufahen gestatt. 777. 778
Wem das Wildtpret gehörig / wann es vnder dem Fuchsjagen gefellt oder gefangen wirdt. 776
Ob das Wildtpret den Armen Vnderthonen zu Beschwer nit vberhandt nemme / soll Rentmaister in seinem Vmbritt gute achtung haben. 775
Wann die Vnderthone wegen menge deß Wildtprets beschwert / sollen sie das jhrer ordenlichen Obrigkeit / solches auff die HoffCammer zuberichten / anzaigen. 775

Wildt-

derselbe gesetzt / kainen Wein außschencken. 531
Sollen auch den Wein nit mischen / vnd vmb ein leidenlichen Pfennig außgeben. 530
Wieuil sie an der Maß Wein zu gewinn haben mögen. 530 542
Ob auch die Wirth neben andern Wein Bayrisch Wein einlegen mögen. 532
Welche Wirth selb ins Weinlands fahren / wieuil sie Wein bringen / wo / vnd wie sie solchen verkauffen vnd abladen mögen. 537. 539
Wirth sollen der Gäst Namen der Obrigkeit vberschicken. 679
Vnd nit allein die jenige / welche zöhren / sondern auch die Botten / vnd andere arme durchraisende beherbergen. 550
Soll auch die Gäst fragen / ob sie das Pfenwerth oder Mahlzeit zöhren wöllen. 548
Wirth soll auch zum Trincken nit vrsach geben / noch vnbegehrter ding zu den Gästen sitzen. 550
Es soll auch der Wirth den Gästen die Kandten vnder Augen setzen / noch einschencken / man begehr es dann / noch die Kandten / ehe der Wein außgetruncken / hinweg nemmen. 548
Wann auch der Wirth mehr oder weniger / dann die Ordnung / aufftragt / soll jhm auch ein mehrer oder wenigers bezahlt werden. 548
Wirth sollen in den Stüben schwartze Täffele haben / vnd die Zech daran schreiben. 549
Vnd sonderlich wann das Pfenwerth gezöhrt wirdt /

wirdt / soll die Zech nit in Pausch / sondern daß der Gast sehe / vnderschidlich auffgeschriben werden. 548
Es sollen auch die Wirth / wann es begehrt wirdt / die Gäst mit der Rechnung vnd Zetlen nit lang auffhalten. 548
Was sie den Gästen für Zimmer / Holtz vnd Liecht rechnen mögen. 549
Es sollen aber die Wirth jhre Gäst / welche das Fuetter selb mitbringen / an der Zöhrung nit entgelten lassen. 555
Sollen auff begehrn der Gäst so wol Gesott als Habern hergeben. 555
Sollen auch hierzu gebrennte Fuettermäßl haben. 555
Wieuil sie vom Fuetter zu Gewinn haben mögen. 554
Wieuil sie von der Maß Meth zu Gewinn haben mögen. 532
Biersatz der Wirth / oder aber wieuil sie von der Maß Bier / welches sie aber nit verfälschen sollen / zu Gewinn haben mögen. 542
Wann die Wirth den Methsiedern vnd Bierprewen gleich gehalten werden. 535
Wirth sollen auch die Leut / wann sie Wein holen / in Keller lassen. 531
Vnd sollen in die Keller kaine verborgne Eingäng vnd Stieaen haben. 531
Wieuil der Wirth den Geistlichen / Burgern vnd

Bawrs-

Bawrsleuten porgen mögen. 533. 534
Wann der Wirth mehr porgt dann die Ordnung zulasst. 534. 535
Wann aber jemandt bey mehr Wirthen zur Elision vnd Verschimpffung der Pollicey auff Porg trincken thut / aber gleichwoln bey einem allein die Ordnung nit vberschritten / wie es zuhalten. 534
Was die Wirth für Pfandt für jhr Zöhrung vnd Herberg nemmen mögen. 331. 332
Wañ der Wirth ein verstohlen Guet zum Pfandt genommen / wie es zuhalten / wann der jenig / dem es gehörig / kommen thuet. 332
Wirth / so die Kirchtag besuechen / wie lang sie darauff schencken mögen. 570
Wirth sollen auch dem Bräutvolck die Mahlzeit / dardurch an sich zuziehen / auff die Hochzeit nit fürleyhen. 567
Ob vnd wie die Wirth auff dem Landt metzgen vnd das Fleisch außhawen dörffen. 629
Wirth so truncken. 537. 550
Winckl wirth. 536
Trunckne Wirth. 537
Die vbrige anzahl der Wirth abzuschaffen. 537
Ob auch die Handtwercker Wirthschafft treiben mögen. 529
Ob andere Gewerbsleut die Wirthschafft treiben mögen. 529
Wirthsordnung vnd Vbertretter derselben / auch darauff

darauff gehörige Straff/ vnd wem solche gehörig. 551.552.556
Wirth/ V. etiam Gewirth/ Tafern/ Wein/ 2c.

Wißmader.

Wißmader. 431

Wittib.

Underhaltung der Wittib vnder wehrendem GandtProcess. 70
So vil sie aber vnder wehrendem GandtProcess vber die gebührende Underhaltung empfangt/ soll sie darumb Rechnung/ vnd auff begehrn der Glaubiger Sicherung thuen. 70.71
Es soll auch die Wittib vnder wehrendem GandtProcess der Haab vnd Güter sonsten nit entsetzt werden. 70
Wie ein Wittib jhrer Kinder Vormunderin seyn mög. 223
Wann ein Wittib jhrer Kinder Vormunderin/ sollen jhr auch noch zween verpflichte Beyständer zugeordnet werden 223.224
Wie es mit der Rechnung zuhalten / wann ein Wittib jhrer Kinder Vormunderin. 223.224 227
Wie die Wittib/ so jhren Kindern kaine Vormunder begehrt / noch selber der Vormundtschafft annimbt/ zustraffen. 370
Was einer Wittib/ oder einem Wittiber/nach absterben deß andern Ehegemächts/ folgē soll. 201 203

Wann

Wann eines Apoteckers Wittib die Apotecken selb versehen wolt/wie es zuhalten. 586
Wie sich deß Mayrs Wittib mit den Kindern vertragen soll. 299
Wie ein Wittib zustraffen/welche ein unzüchtigen Wandl oder Leben führt. 370
Wie ein Wittib zustraffen/ welche sich leichtfertig/oder jhrem Standt nit gemeß/verheurathen thuet. 371

Wohnsassen.

Wohnsassen. 783

Wöhr.

Wie die unzimblichen Wöhren oder Waffen verbotten seyn sollen. 691
Welche Wöhren den Bawrn erlaubt oder verbotten. 692
Wöhr / V. etiam Schwerdt/ Waffen.

Wören / Wörholtz.

Wörholtz. 760

Wolff.

Wölff. 780. 785

Woll / Wollwürcher.

Krauß: und Hueterwoll. 521
Wollenwürcher/ Leinweber. 613
Woll/ V. etiam Garn / Schafferey en/ ꝛc.

Wuecher / Wuecherer.

Wuecherische Käuff und Contract. 496
Welche für Wuecherische Contract zuhalten. 497

deß Churfürstenthumb Bayrn. 463
Ob die Wuecherer mögen Testament machē. 344
Wie die Wuecherer zustraffen. 496

Wunden.

Wie die Verträg umb Wunden beschehen mögen. 404
Wunden / V. etiam Schäden / Verwunden / Bader / Barbierer / 2c.

Wurffhacken.

Wurffhacken. 692

Würst.

Würst. 628

Wurtzkramer.

Wurtzkramer. 590

Z.

Zaichen.

WAnn die Zaichen der Stätt vnnd Märckt neben deß Goldschmidts Zaichē auff das gearbeite Silber mög gemacht werden. 621

Zahlung.

Zahlung einer Schuldt / welche beschehen / ehe das Gericht in deß Schuldners Güter griffen / aber das Geldt aintweder noch beysam / oder gefährlicher weiß verändert worden / wie es alßdann gegen andern Glaubigern zuhalten. 82
Zahlung / V. etiam Bezahlung.

Zanbrecher.

Zanbrecher. 590

Zarg.

Zarg oder Müllauff. 638
Wie das Mehl von der Zarg soll geschlagen werden. 639
Zarg / V etiam Mehl.

Zauberey.

Zauberey. 412

Zaun.

Zaun: vnd Speltholtz. 759
Zaun vnd Gehäger / ob die mögen erweitert werden. 759
Ob vnd wie die wegen deß Wildts mögen gemacht werden. 788
Zwergzaun. 751
Zaunstecken. 788

Zaunschern.

Zaunschern im Fischen. 642
Zaun / V. etiam Banzaun.

Zech Zechen / Zecher.

Wie lang das Zechen gegen der Nacht in den Wirthshäusern gestatt. 553
Ob auch das Zechen vnder wehrendem Gottsdienst an Sonn: vnd Feyrtagen gestatt. 553
Ob auch das Zechen in den jenigen Tafernen gestatt / wo Verhören gehalten werden. 446
Zechen deß Bawrnvolcks bey vnd nach den Feyrtägtantzen. 571

Ob

Ob auch den Zechern vnder dem Zechen gekochte Speisen mögen gegeben werden. 551. 552
Ob auch den vnuermöglichen Leuten das Zechen soll gestattet werden. 552
Zech / V. etiam Wirth / Zöhrung.

Zehendt / Zehendtherr / Zehendtmann.

Wo der Zehendt mög gefängt vnd außzehlt werden. 322
Der Zehendtmann / wann der Zehendtherr seinen Zehendt auff dem Feldt fängen wolt / soll den Schnidt zuuor ankünden. 322. 325
Wann auch der Zehendtmann von seinem Guet etliche Stuck verkaufft / soll solches dem Zehendherrn / daß er bey andern seinen Zehendt bekommen mög / anzaigen. 322
Was massen der Zehendtherr / wann er vermainte / es wär jhm sein Zehendt nit völlig geraicht worden / im Stadl widerumb außzehlen mög. 322
Wann aber der Zehendtherr solche Außzehlung auß Neydt fürnemmen wolt. 322
Oder aber durch Betrohung solcher gestalt dem Zehendtmann was abtringen wolt. 323
Ob der Zehendtherr befuegt heuriges Jahr / so vil Zehentgarben einzufordern / so vil er fertiges Jahr gehabt / oder ob er allzeit außzehlē soll. 323
Ob der Zehendtherr von einem Jahr zum andern zehlen mög. 323
Ob der Zehendtherr von einem Acker auff den andern zehlen mög. 323

Ob vnd wie er von einer Sorten Traydt zur andern zehlen mög. 323
Wie vnd wann der Zehendtherr die Garben außwechßlen mög.
Es soll auch der Zehend von dem gantzen Getraydt geraicht / noch Dienst: Sam: oder ander Getraydt dauon zuuor genommen werden. 324
So der Zehendtmann den Zehendt gefährlicher weiß verhalt / verschlägt / etc. 322
Zehendt von den Vorlender / vnd Newbrüchen / auch wem solcher gehörig. 326
Zehendt von dem Mischling. 324
Zehendt von den Auff: vnd Einfengen in Traydtfeldern / wo Rueben / Kraut / vnd dergleichen gebawt wird. 325
Zehendt von verwesnen oder verwachsnen Aeckern. 327
Hew Zehendt. 327
Garten Zehendt. 327
Man ist auch nit allein den grossen sondern auch klain vnd Bluetzehendt zugeben schuldig. 322. 327
Was klain vnd grosser / auch Bluetzehend sey. 326 327
Wie der klain vnd groß Zehendt zufengen / wann der nit einen Herrn gehörig. 328
Wann jemandt den klain Zehendt in Gärten hat / ob er auch den grossen Zehend daselbsten berechtiget. 328
Deßgleichen wann jemandt den grossen Zehendt im Feldt hat / ob er auch den klainen daselbsten fängen

fängen dörffe? 325. 326
Wie es zuhalten / wann jemandt den klainen Zehendt in den Gärten vnd auf dem Feld hat. 326
Wo vnd wie der Bluetzehend soll gegeben werden. 327
Ob in dem Bluetzehendt von einem Jahr zum andern mög gezehlt werden. 327
Es mag auch der Zehendtherr mit seinem Zehendt seines gefallens handlen. 325
Verstifft: vnd Verkauffung der Zehendt. 492
Ob der Zehendt auch auff der Wurtzl mög verkaufft werden. 499
Gewehr vnd Schäden deß Zehendes auff dem Feldt. 323
Ob die Verjährung in den Zehendtē platz hab. 325
Richter in Zehendtsachen. 328
Zehendt / V. etiam Traydt / Getraydt.

Zehrung.

Zehrung bey den Wirthen / Prewen vnd Köchen. 547. 550
Die Mahlzeit oder das Pfenwerth zuzöhren / stehet dem Gast beuor. 548
Ob aber auch den Durchraisenden an den Son: vnd Feyrtägen das Zöhren vnder wehrendem Gottsdienst gestattet. 553
Zehrung Satz / wie solcher auff ein Täflen geschrieben / vnd in der Stuben auffgehengt / oder an die Haußthür solle geschlagen werden. 549
Die Zehrung soll auch der Wirth vnderschidlich vnd nit per Pausch machen. 548

Mässigung der Zehrung. 196
Zehrung bey den Commissionen. 447. 448. 449
Bey den Inuenturn. 463
Bey den Kirchenrechnungen. 486. 489
Bey den Maisterstucken. 605
Bey Auffdingung der Lehrjungen. 603
Zehrung der Aduocaten vber Landt. 471
Der Notarien vber Landt. 474
Der jenigen / so die Pfarr vnd Widenhöff / biß ein anderer Pfarrer widerumb auffzeugt / versehen. 404
Der Raisigen Knecht oder Diener. 556
Der Trometer. 564
Der Spilleut. 565
Wie die Zehrung in die Expens zurechnen / V. Expensæ.
Zehrung / V. etiam Mahlzeit / Wirth / Vnkosten / 2c.

Zertrennung der Güter.

Zertrennung der Güter. 663

Zetl.

Zetl / welche in die Testament gelegt werden. 358

Zeugen / Zeugensag / Zeugnuß.

Verschaffung der Zeugen. 33. 152
Saumbsal vnd Vngehorsamb der Zeugen. 152
Der Zeugen Aydt. 34. 150
Wann der Zeugen Aydt mög nachgelassen werden. 150
Wie die sollen verhört werden. 151

Wie wider dieselbe vnd derselben Außsag mög protestirt werden. 150
Wann auch deß Zeugenführers Gegenthail die Zeugen wolte schwören sehen/ vnd hören/ auch seine Fragstuck darwider eingeben/wie jhm darzu solle verkündt werden. 34. 150
Wann sie aber auff gethane Verkündung nit erschinen/ mag Richter mit der Zeugen Verhör nichts desto weniger fortfahren. 150
Wie zu der Zeugen Verhör auch andere vnpartheyische verständige Männer mögen verordnet werden. 151
Commissarius die Zeugen zuverhören/ V. Commissarius.
Beweisung der Zeugen/ vnd inner was Zeit selbige beschehen soll. 32. 33. 149
Wie der Zeugen Außsag solle beschriben werden. 151
Was dauon Schreib Tax solle gegeben werdē. 461
Was dauon Siglgeldt solle gegeben werden. 452 453
Zeug soll auch vmb die vrsach seines wissen gefragt werden. 151
Eröffnung der Zeugensag/ vnd wie darnach zuprocediren. 38. 39. 153
Abschrifft der Zeugensag/vnd dessen Schreib Tax. 461
Zeugensag soll dopplet geschriben vnd Partheyen erthailt werden. 32. 153

Ob nach eröffneter Zeugensag vor Beschluß der Sachen Brieff mit Sigl verfertigt noch mögen producirt werden. 154
Ob nach eröffneter Zeugensag die Beweisung mit Zeugen noch zugelassen. 154
Wie nach eröffneter Zeugensag weiter zuverfahren / den Partheyen fernerer Termin mög geben werden. 153
Wann aber die Partheyen gleich ex tempore procedirn, vnd kaine Termin begehrn wolten / wie es zuhalten / V. Termin.
Welche in Testamenten Zeugen seyn mögen oder nit. 339
Wann zweiffl / ob der Zeug im Testament taugsamb oder nit / wie es zuhalten. 340
Ob die Zeugen zu erbittung eines Notarij auch Zeugen in Testamenten seyn mögen. 340
Zeugen in Codicillis. 358
Zeugen bey den Heurathsaedingen. 211
Zeugen vber Moltingen Mundt / oder vmb eines Verstorbnen Schuldt. 165
Zeugnuß oder Beweisung in Kauffen. 230
Zeugnuß der Eschenen wegen der erlittnen Schäden. 310
Zeugnuß auff Rain gestellt / in was Fallen die zugelassen. 160
Zeugnuß der Prælaten, Edlleut / Doctorn vnd Geschlechter. 34
Wann jemandt an seiner Zeugnuß irret. 122
Zeugnuß /

Zeugnuß/so man halbe Beweisung nennet.
Zeugen in peinlichen Sachen/vnd in der Tortur. 812. 814
Ob der Zeugen Außsag in peinlichen Sachen/den Beschuldigten sollen eröffnet werden. 806
Wann Zeugen/Instrumenta, vnd Gewaltsbrieff ein würckung haben. 156
Welche Personen nit Zeugen seyn mögen. 164
Zeugen/ V. etiam Weisung/Beweisung.

Zeun.

Zeun/V. Zaun.

Ziechochsen.

Ziechochsen. 507

Zieglstädl.

Was massen die Zieglstädl zugelassen/vnd abgeschafft werden sollen. 750

Zigeuner.

Zigeuner. 678

Zimmer.

Wie die Zimmer/so die alten Bawrsleut zu jhren Außgedingen brauchen/sollen abgeschafft werden. 750
Wieuil die Wirth den Gästen für Zimmer/Holtz vnd Liecht rechnen mögen. 549
Zimmer/V. etiam Hauß/Häuser.

Zimmerholtz.

Wie das Zimmerholtz vmb das Geldt abzegeben. 761

Zoll

Soll vnder dem Breñholtz nit abgeben werdẽ 738
Wann das Zimmerholtz geschlagen / vnd wie es sonsten damit sölle gehaltẽ werden. 743

Zimmerleut.

Ordnung vnd Lohn der Zimmerleut. 666
Zimmerleut / V. etiam Arbeiter / Maister / Bawmaister / ꝛc.

Zimmern / Zimmerholtz.

Vnnothwendiges Zimmern der Kästen. 762. 766

Zinß / Zinßgeldt.

Wieuil von Hundert Zinß mög genommen werden. 497
Wieuil neben dem Hauptguet Zinß im Gandt-Proceſs zuerkennen. 79
Gült: vnd Zinßkauffer sollen alle Burden von dem Zinßgeldt selb abrichten. 498
Ewige Zinß vñ Gülten bey der Statt Münchẽ. 80
Zinsung im Einstandt. 248. 252
Wie die Zinsungen der Communiteten oder Gemaindten sollen angelegt vnd verwahrt werden. 312
Zinß / V. etiam Intereſſe, Gült / ꝛc.

Zinser.

Wie die Zinser sollen beschriben werden. 737
Wie die sollen behültzt werden. 735. 736. 737
Zinser Forstag. 736
Wievil sie auff ein Tag Holtz hinwegführen mögen. 737

Zinser /

Zinser/ V. etiam Holtz/ Gehültz.

Zinßkauffer.

Zinßkauffer/ V. Zinß.

Zinßkühe.

Was man Jährlich von den Zinßkühen geben/ vnd wie man es sonsten damit halten soll. 598
Zinßkühe/ V. etiam Kühe.

Zoll/ Zollner.

Zoll/ Maut vnd Vngeldt ins gemain. 427
Welche Güter Zollfrey seyn. 428 503
Ob man den Pruckhayen ausser deß Zolls was zugeben schuldig. 309
Was massen die Zollner die Landtstrassen Jährlich bereitten vnd besichtigen sollen. 595
Zoll/ Zollner/ V. etiã Maut/ Mautner/ Beambte.

Zucken.

Zucken der Waffen/ oder Schwerdt. 400

Zucker.

Zucker. 618

Zubaw.

Zubaw. 298

Zumüller.

Zumüller/ V. Müller.

Zutrincken.

Zu: vnd Volltrincken soll an den Mahlzeiten verbotten seyn. 550
Es sollen auch das Zu: vnd Volltrincken die Prediger

diger auff den Cantzlen abmahnen. 700

Zügnetz.

Zugnetz. 645

Zunfften.

Wie weit sich der Zunfften Recht vnd Freyheiten erstrecken. 607. 608

Zunfften sollen sich der jenigen Sachen/ welche für sie nit gehörig/ nit annemmen/ sondern für die ordenliche Obrigkeit weisen. 607

Zunfften/ V. etiam Handtwerck/ Handtwercker/ rc.

Zürck.

Zürck der Hoffmarchen. 414

Zusamenkunfften.

Zusamenkunfften der Handtwercker. 607

Der Bawrn. 690. 710

Zwayerlay.

Wie zwayerlay Kinder erben mögen vnd sollen. 368

Zwespen.

Zwespen. 620

Zwygädig.

Zwygädig/ V. Hauß/ Häuser.

Zwygült.

Zwygült. 287. 319. 330

---

*Omnia ad maiorem Dei Deipa-
ráque gloriam.*

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Khraisser, Sebastian

Repertorivm Electoralis Ivris Bavarici, Das ist: Ordenlicher Begriff vnnd Innhalt der Rechten deß Chur-Fürstenthumb Bayrn

München 1640

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1350
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084257-7